



Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen

Vollständiger

Titel: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen: Handausgabe für Standesämter

PPN: PPN1764626966

PURL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0003065F00000000>

Erscheinungsjahr: 1929

Signatur: Gw 16596

Kategorie(n): Historische Drucke, Rechtswissenschaft

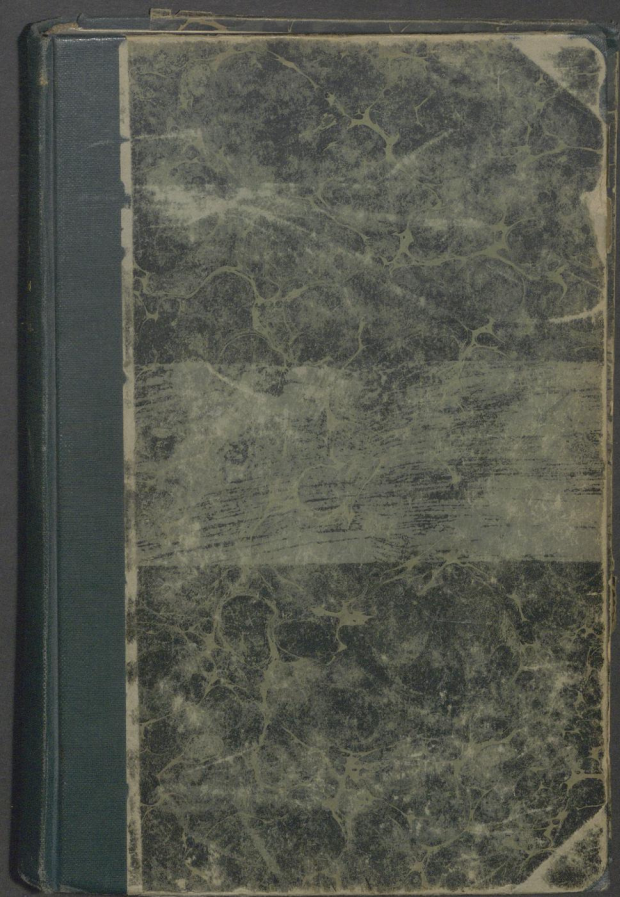
Projekt: intR2DoD

Strukturtyp: Monografie

Seiten (gesamt): 365

Seiten (ausgewählt): 1-365

Lizenz: Public Domain Mark 1.0



Yw 16596



dr



Kommentar
zum
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
und zu den
deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen

von

Dr. Ernst Isay

Oberverswaltungsgerichtsrat am Preußischen
Oberverswaltungsgericht und Privatdozent.

Handausgabe
für
Standesämter

Berlin 1929

Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands E.V.
G. m. b. H.

Ferner sind erschienen:

Das Aufgebot im deutschen Eherecht und im internationalen Privatrecht.

Von Dr. Helmut Carius.

64 Seiten Oktav. Geheftet. Preis 1.80 Mark.

Der Streit um die Beibehaltung oder Abschaffung des Aufgebots vor der Eheschließung ist in den letzten Jahren mehr denn je akut. Theoretiker und Praktiker haben ihr Urteil für und wider abgegeben. Die Zahl derer, die das Aufgebot beseitigen wollen, ist nicht gering. Zu zeigen, daß es auch heute noch seine Bedeutung hat, ist mit ein Hauptgrund, der den Anlaß zu dieser Arbeit gegeben hat. Neben der Betrachtung der Gesetzgebung von Reich und Ländern, der Rechtsprechung und Literatur der neuesten Zeit, hat sich der Verfasser ferner die Aufgabe gestellt, besonders eingehend die Stellung des Aufgebots im internationalen Privatrecht zu erörtern. Der enge Zusammenhang der Materie mit dem Ehe- und Eheschließungsrecht brachte es mit sich, daß des öfteren die übrigen Formalitäten bei der Eheschließung eingehend besprochen werden mußten. Auch die Behandlung der materiell-rechtlichen Seite des Eherechts konnte nicht ganz ausgeschaltet werden, um eine völlig lückenlose und verständliche Darstellung des Stoffes zu ermöglichen.

Die Beweiskraft der Personenstandsurkunden

nach dem Gesetz v. 6. 2. 1875 in seiner heutigen Gestalt.

Von Dr. jur. Ernst Schott.

64 Seiten 8°. Geheftet 1.80 Mark.

Jeder Standesbeamte sollte sich mit den in diesem wertvollen, soeben erschienenen Buche enthaltenen Ausführungen bekannt machen, die berufen sind, Aufklärung über manche schwierige Rechtsfrage, die im Dienstbetrieb der Standesämter auftaucht, zu erteilen und in nachdrücklichster Weise auf die Wichtigkeit und Bedeutung hinweist, die den Beurkundungen der Standesbeamten durch die in ihnen enthaltene besondere Beweiskraft zukommt.

Typen der Adoption.

Eine rechtsvergleichende Studie

Von Edith Schulhöfer, Rechtsanwalt in München.

111 Seiten 8°. Geheftet 3.60 Mark.

Die moderne Entwicklung zielt aus mehrfacher Ursache auf Erleichterung der Adoptionsmöglichkeit ab. Damit gewinnt diese Einrichtung erhöhte Bedeutung für das gesamte Familien- und Erbrecht. Beim Gesetzesentwurf über die unehelichen Kinder, der demnächst den Reichstag beschäftigen wird, wird sie gleichfalls von besonderem Interesse sein. Das vorliegende Schriftchen bietet wichtiges und wertvolles Material zu diesem interessanten Thema, das jedem, der sich damit zu beschäftigen hat, zur Entscheidung von Rechtsfragen auf diesem Gebiete willkommen sein dürfte.

**Verlag des Reichsbundes
der Standesbeamten Deutschlands E. V. G. m. b. H.
Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109**

Kommentar
zum
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
und zu den
deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen

von

Dr. Ernst Isay

Oberverwaltungsgerichtsrat am Preußischen
Oberverwaltungsgericht und Privatdozent.

Handausgabe
für
Standesämter

Berlin 1929

Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands E.V.

G. m. b. H.



P 1929. 2766

Vorwort.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht beruht heute nicht mehr auf dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz allein. Ebenso wichtig für die Feststellung der deutschen Reichsangehörigkeit sind heute — und werden noch auf lange Zeit sein — der Versailler Vertrag und die in seinem Gefolge abgeschlossenen Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge Deutschlands mit den alliierten Staaten. Bisher fehlte es an einer zusammenfassenden kommentatorischen Bearbeitung aller für die deutsche Praxis bedeutsamen Quellen. Die Folge ist eine weitgehende Unsicherheit in Fragen, die für Staat und Individuum von grundlegender Wichtigkeit sind. Das vorliegende kleine Werk versucht, diesem Übelstande abzuhelpen. Es will der Praxis und zum bescheidenen Teil auch der Wissenschaft eine kursorische Erläuterung der sämtlichen wichtigeren Quellen des in Deutschland geltenden Staatsangehörigkeitsrechts bieten. Weitere Ziele hat es sich nicht gesteckt. Das verbot sich schon mit Rücksicht auf den aus buchhändlerischen Gründen sehr knapp bemessenen Raum. Diese Beschränkung machte insbesondere eine Aufnahme weiterer Rechtsquellen unmöglich.

Für alle Anregungen, die bei einer etwa nötig werden den zweiten Auflage des Buches verwertet werden können, bin ich nicht nur herzlich dankbar, sondern

meine ausdrückliche Bitte geht dahin, mich auf die Notwendigkeit von Ergänzungen oder Verbesserungen aufmerksam zu machen. Gerade das Staatsangehörigkeitsrecht ist heute ständig in Fluß, und die Staatsangehörigkeitsnormen des Versailler Vertrags sowie der Nachkriegsverträge bergen viele Zweifel. Nichts aber kann dem Verfasser eines Buches förderlicher sein als das Echo aus dem Kreise seiner Leser.

Herr Wirklicher Legationsrat Dr. Siedler vom Auswärtigen Amt hatte die Freundlichkeit, mir die Benutzung des Materials dieses Amts über neuere Staatsangehörigkeitsgesetze fremder Staaten zu gestatten. Es ist mir Bedürfnis, ihm hierfür auch an dieser Stelle verbindlichen Dank zu sagen. Desgleichen danke ich herzlich Herrn Dr. Kurt Wieruszowski, Bibliotheksrat an der Staatsbibliothek zu Berlin, für die Übersetzung von Staatsangehörigkeitsgesetzen slavischer Staaten sowie Herrn Referendar Dr. Steinberg für die Anfertigung des Sachregisters.

Berlin-Grunewald, Egerstraße 12 hp.,
den 29. April 1929.

Ernst Isay.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

I. Die Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts	I
II. Begriff und Inhalt der Staatsangehörigkeit	3
A. Begriff	3
B. Wesen und Rechtsinhalt	5
III. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	6
A. Jus sanguinis und jus soli	6
B. Mehrfache und mangelnde Staatsangehörigkeit	7
C. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz	9
D. Die Änderungen der Staatsangehörigkeit als Folge des Versailler Vertrags	10
IV. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit	16

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	19
§ 1. Begriff des Deutschen	19
§ 2. Elsaß-Lothringen. Schutzgebiete	20
Zweiter Abschnitt. Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat	21
§ 3. Erwerbsgründe	21
§ 4. Erwerb durch Abstammung	23
§ 5. Erwerb durch Legitimation	25
§ 6. Erwerb durch Eheschließung	26
§ 7. Erwerb durch Aufnahme	27
§ 8. Erwerb durch Einbürgerung	30
§ 9. Verfahren bei Einbürgerung	34
§ 10. Einbürgerung einer früher deutschen Witwe oder geschiedenen Frau	37
§ 11. Einbürgerung einer Person, die als Minderjähriger die R.A. durch Entlassung verloren hatte	39
§ 12. Einbürgerung eines Ausländers, der im deutschen Heere gedient hat	40
§ 13. Einbürgerung eines nicht im Inland niedergelassenen ehemaligen Deutschen	41
§ 14. Erwerb der St.A. durch Anstellung im Landesdienst	43

	Seite
§ 15. Erwerb der St.A. durch Anstellung im Reichsdienst . . .	45
§ 16. Wirksamkeit der Aufnahme und Einbürgerung . . .	46
§ 17. Verlustgründe	47
§ 18. Entlassung einer Ehefrau	50
§ 19. Entlassung eines nicht Geschäftsfähigen	50
§ 20. Erlöschen der St.A. in anderen Bundesstaaten	52
§ 21. Entlassung ohne Aufgabe der R.A.	53
§ 22. Entlassung aus der Reichsangehörigkeit überhaupt	54
§ 23. Wirksamwerden der Entlassung	55
§ 24. Hinfälligkeit der Entlassung bei Nichtauswanderung	56
§ 25. Verlust der St.A. durch Erwerb einer fremden St.A.	58
§ 26. Verlust der St.A. durch Wehrpflichtverletzung . .	60
§ 27. Verlust der St.A. durch Nichtrückkehr im Kriegsfall	62
§ 28. Verlust der St.A. durch Eintritt in fremden Staats- dienst	63
§ 29. Verlust der St.A. der Ehefrau und Kinder in den Fällen der §§ 26—28	63
§ 30. Übergangsbestimmung	64
§ 31. Wiedereinbürgerung eines früheren Deutschen, der die St.A. durch Abwesenheit vom Inlande verloren hatte	65
§ 32. Übergangsbestimmung	66
Dritter Abschnitt. Unmittelbare Reichsangehörigkeit . .	67
§ 33. Verleihung der u. R. an Ausländer und Eingeborene in den Schutzgebieten und an frühere Deutsche . .	67
§ 34. Verleihung der u. R. an einen im Reichsdienst ange- stellten Ausländer	69
§ 35. Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes auf die u. R.	70
Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
§ 36. Staatsverträge	71
§ 37.	72
§ 38. Gebührenvorschriften	72
§ 39. Ausführungsbestimmungen	73
§ 40. Rekurs.	73
§ 41. Inkrafttreten des Gesetzes	74
Artikel 278 Versailler Vertrags	75
Belgien	77
Vorbemerkungen	77
Versailler Vertrag Art. 32ff.	78
Belgisches Optionsgesetz vom 25. Oktober 1919.	81
Gesetz über den Erwerb und Verlust der belgischen Staats- angehörigkeit vom 15. Mai 1922	83
Gesetz vom 4. August 1926 über Erwerb, Wiedererwerb und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit	88

Inhaltsverzeichnis.

VII

Seite

Deutsch-belgische Optionsdeklaration vom 31. August 1922	93
Deutsch-belgischer Optionsvertrag vom 11. September 1922	95
Danzig	98
Versailler Vertrag Art. 105f.	98
Deutsch-Danziger Optionsvertrag vom 8. November 1920	99
Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. Mai 1922 . .	103
Elsaß-Lothringen	110
Vorbemerkungen	110
Versailler Vertrag Art. 51 ff.	112
Französisches Dekret vom 11. Januar 1920 betreffend Reintegration und Reklamation der französischen Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen	121
Französisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927	128
Memel	134
Versailler Vertrag Art. 99	135
Memelkonvention vom 8. Mai 1924	135
Memelstatut	138
Deutsch-litauischer Optionsvertrag vom 10. Februar 1921	139
Gesetz über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets vom 31. Oktober 1928.	146
Gesetz vom 15. Februar 1929 zur Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets	149
Provisorisches Gesetz über das litauische Bürgerrecht . .	149
Nordschleswig	150
Versailler Vertrag Art. 112f.	150
Deutsch-dänischer Vertrag vom 10. April 1922	152
Dänisches Gesetz vom 5. Dezember 1920 betreffend den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Einverleibung der südjütischen Landesteile in Dänemark	161
Dänisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 18. April 1925	163
Polen	167
Versailler Vertrag Art. 91	167
Oberschlesien-Abkommen vom 15. Mai 1922	171
Wiener Vertrag vom 30. August 1924	199
Polnischer Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919	230
Polnische Optionsordnung vom 13. Juli 1920	234
Deutsche Optionsordnung vom 3. Dezember 1921	239
Polnisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920	241
Saargebiet	246
Vorbemerkungen	246
Versailler Vertrag Art. 49	246
Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Eigenschaft als „Saareinwohner“ vom 15. Juni 1921	247

	Seite
Tschechoslowakei	251
Versailler Vertrag Art. 84	251
Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik vom 29. Juni 1920	253
Tschechoslowakisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920	263
Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag vom 10. September 1919	272
Ausführungsbestimmungen.	
1. Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.	277
2. Preußische Verfügung vom 12. Januar 1914 betreffend die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeits- gesetzes	278
3. Verzeichnis der weiteren Ausführungsbestimmungen des Reichs und der deutschen Länder.	283
Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bür- gerlichen Gesetzbuch	285
Aus dem Steuerfluchtgesetz vom 25. Juli 1918	290
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in außerdeutschen Ländern	291
1. Ägypten	291
2. Argentinien	292
3. Belgien	292
4. Bolivien	292
5. Brasilien	293
6. Britisches Reich	293
7. Bulgarien	294
8. Chile	295
9. China	295
10. Columbien	295
11. Dänemark	296
12. Danzig	296
13. Dominikanische Republik	296
14. Ecuador	296
15. Esthland	297
16. Finnland	297
17. Frankreich	297
18. Griechenland	298
19. Guatemala	298

20. Haiti	299
21. Honduras	299
22. Japan	300
23. Italien	300
24. Jugoslawien	301
25. Lettland	302
26. Litauen	302
27. Luxemburg	302
28. Mexiko	303
29. Nicaragua	303
30. Niederlande	304
31. Norwegen	304
32. Österreich	304
33. Palästina	305
34. Paraguay	306
35. Persien	306
36. Peru	306
37. Polen	307
38. Portugal	307
39. Rumänien	307
40. Rußland	308
41. Schweden	309
42. Schweiz	310
43. Spanien	310
44. Tschechoslowakei	311
45. Türkei	311
46. Ungarn	312
47. Uruguay	312
48. Venezuela	313
49. Vereinigte Staaten	313

**Verzeichnis der Stichtage für den Staatsangehörig-
keitswechsel in den abgetretenen Gebieten** 315

Sachverzeichnis 318

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. A.	= Anderer Ansicht.
a. und a. Staaten	= alliierte und assoziierte Staaten.
a. a. O.	= am angegebenen Ort.
Abk.	= Abkommen.
all.	= alliiert.
Ausf. Anw.	= Ausführungsanweisung.
Bek.	= Bekanntmachung.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
C. c.	= Code civil.
Dekr.	= Dekret.
D. J. Z.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
E. G.	= Einführungsgesetz.
E. L.	= Elsaß-Lothringen.
e. l.	= elsaß-lothringisch.
E. M.	= Eupen-Malmedy.
Falck	= Falck, Reichs- und Staatsangehörigkeits- gesetz in : Die Preußischen Verwaltungs- gesetze, herausg. von Drews und Lassar, 7. Aufl. Bd. 4 S. 734 ff.
Fass.	= Fassung.
franz.	= französisch.
Fr. V.	= Friedensvertrag.
Ges.	= Gesetz.
G. S. oder Ges. S.	= Preußische Gesetzsammlung.
G. V. Bl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt.
Journ. dr. i. pr.	= Journal de droit international privé.
Jur. W. oder J. W.	= Juristische Wochenschrift.
Kass. hof	= Kassationshof.
K. G.	= Kammergericht.
Konv.	= Konvention.
L.	= Landes.
L. A.	= Landesangehörigkeit, Landesangehöriger.
lit.	= litauisch.
Min. Bl. inn. Verw.	= Preuß. Ministerialblatt für die innere Ver- waltung.
Minderh. vertr.	= Minderheitenvertrag.
Oberschl.	= Oberschlesien.
O. L. G.	= Oberlandesgericht.

O.V.G.	= Oberverwaltungsgericht.
Opt.Abk.	= Optionsabkommen.
poln.	= polnisch.
pr.	= preußisch.
Pol.Präs.	= Polizeipräsident.
R.A.	= Reichsangehörigkeit, Reichsangehöriger.
Reger	= Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Rec.	= Recueil.
Rev. dr. i. p.	= Revue de droit international privé.
Rev. jur. d'Als. et de Lorr.	= Revue juridique d'Alsace et de Lorraine.
Rderl.	= Runderlaß.
R.G.	= Reichsgericht.
R.G. i. Z.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.G.Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.G. freiw. Gerichtsbar.	= Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
R.V.	= Reichsverfassung.
S. d. N.	= Société des Nations (Völkerbund).
St.A.	= Staatsangehörigkeit, Staatsangehöriger.
St. A. Z.	= Zeitschrift für Standesamtswesen.
Vers.Vertr.	= Versailler Vertrag.
Vertr.	= Vertrag.
Vfg.	= Verfügung.
V.G.H.	= Bayrischer Verwaltungsgerichtshof.
V.O. oder Vdg.	= Verordnung.
Völk.	= Völkerrechtlich.
Tsch.	= Tschechisch.
Tschsl.	= Tschechoslowakei oder tschechoslowakisch.
u. R.A.	= Unmittelbare Reichsangehörigkeit, unmittelbarer Reichsangehöriger.
Z.	= Ziffer.
Zentr.Bl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Z. f. Völkerr.	= Zeitschrift für Völkerrecht.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
Zust.ges.	= Zuständigkeitsgesetz.

Einleitung.

I.

Die Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts.

In dem deutschen Reich der vorigen Jahrhunderte gab es eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit. Mit dem Erstarken der territorialen Gewalt entwickelte sich eine Staatsangehörigkeit der deutschen Länder. Beim Zerfall des Reiches blieb die L.A. allein übrig.

Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde, mußte auch eine Bundesangehörigkeit geschaffen werden. Am 1. 6. 1870 wurde das norddeutsche Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erlassen (Bundesgesetzbl. S. 355). Es ersetzte die in den einzelnen Ländern bestehenden Staatsangehörigkeitsrechte durch einheitliche, für den ganzen Bund geltende Normen, beschränkte sich aber inhaltlich im wesentlichen auf eine Zusammenfassung der bisher von den Ländern aufgestellten Grundsätze. Schon die Länder hatten meist an Stelle des früher geltenden *jus soli* (Bodenrecht, nach welchem die Staatsangehörigkeit durch territoriale Momente, insbesondere Geburt oder Wohnsitz im Inland, erworben wird) das *jus sanguinis* (nach dem in erster Linie die Abstammung von einem St.A. entscheidet) eingeführt. Das Bundesgesetz erhob diese letztere Regel zum Bundesrecht. Es schuf sodann über den Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesstaaten eine Bundesangehörigkeit. Sie wurde nach seinem § 1 durch die St.A. in einem Bundesstaat erworben und erlosch mit deren Verlust.

St.A.Ges.
v. 1870.

Das Gesetz ist unverändert Reichsgesetz geworden; es ist in Kraft getreten: am 1. 1. 1871 in den Ländern des Norddeutschen Bundes, Baden, Hessen, Württemberg, am 13. 5. 1871 in Bayern, am 28. 1. 1873 in Elsaß-Lothringen, am 1. 4. 1891 in Helgoland.

St.A.Ges.
v. 1913.

Die während der nächsten Jahrzehnte an ihm vorgenommenen Veränderungen sind gering. Es galt bis zum Jahre 1913. Zu einer Neufassung des Gesetzes führte einmal das Bestreben, an die Verletzung der Wehrpflicht den Verlust der R.A. zu knüpfen — der Weltkrieg warf seine Schatten voraus! Sodann trieben zu ihr die Bedenken, die sich gegen eine Bestimmung des alten Gesetzes erhoben, nach der ein Deutscher durch zehnjährige Abwesenheit vom Reichsgebiet ohne Eintragung in die deutschen Konsulatsmatrikel die R.A. verlor. Die Folge dieser Bestimmung war ein merklicher Verlust Deutschlands an St.A. gewesen, dazu ein Verlust, der sich häufig ohne und gegen den Willen der Betroffenen vollzog und viele Deutsche zu Staatenlosen machte, da er auch ohne Erwerb einer fremden St.A. eintrat.

Am 22. 7. 1913 wurde das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen. Es trat am 1. 1. 1914 in Kraft. Die genannte Bestimmung, nach der die R.A. durch zehnjährige Abwesenheit vom Reichsgebiet erlosch, war in ihm gestrichen. Sie wurde durch die Bestimmung des § 25 ersetzt, nach der die R.A. verliert, wer auf seinen Antrag eine fremde St.A. erwirbt. Es führte sodann eine Reihe von Fällen des Erwerbs der unmittelbaren R.A. ein und sah schließlich einen Verlust der St.A. bei Wehrpflichtverletzung sowie einen erleichterten Wiedererwerb der St.A. durch frühere Deutsche vor.

Das Gesetz ist, kaum in Kraft getreten, durch den Ausbruch des Krieges überholt worden. Seine auf die Vorkriegszeit zugeschnittene Regelung versagte gegenüber den grundstürzenden Änderungen, die der Krieg und namentlich die Friedensschlüsse im Verhältnis der Staaten zueinander herbeiführten. Dennoch hat Deutsch-

land — entgegen dem Beispiel der meisten anderen Länder, die am Kriege beteiligt gewesen waren — sein St.A.recht in den Grundzügen nicht geändert.

Der Vers.Vertr. hat Deutschland Millionen seiner Angehörigen genommen. Auch die im Gefolge dieses Vertrages abgeschlossenen St.A.verträge haben erhebliche Änderungen im Bestande des deutschen Volkes gebracht. Die durch die neue Reichsverfassung ermöglichte Neugliederung der Länder innerhalb des Reiches hat zu Änderungen auch der L.A. geführt. Die Voraussetzungen des Erwerbs und Verlusts der R.A. für die Zukunft sind aber im wesentlichen die gleichen geblieben wie vor dem Krieg.

II.

Begriff und Inhalt der Staatsangehörigkeit.

A. Begriff.

Unter „St.A.“ in formalem Sinne sind zu verstehen Personen, die nach dem St.A.gesetz eines Staates dessen St.A. erworben und nicht wieder verloren haben. Materiell ist die St.A. ein gegenseitiges Verhältnis öffentlicher Rechte und Pflichten zwischen Individuum und Staat (siehe unter B). Im wesentlichen gleichbedeutend mit St.A. sind die Begriffe „Inländer“, „Staatsbürger“, „Untertan“; bei dem Worte „Untertan“ wird mehr an die Pflichtenseite (im Sinne des alten Obrigkeitsstaates), bei dem Worte „Staatsbürger“ mehr an den Besitz öffentlicher Rechte gedacht. Das St.A.gesetz bezeichnet die deutschen St.A. regelmäßig als „Deutsche“. Das Wort „Indigenat“ (vgl. Art. 3 der alten Reichsverfassung) bezeichnete das Recht jedes Deutschen, in jedem Bundesstaate zum Genuß der öffentlichen und privaten Rechte wie ein Einheimischer zugelassen zu werden. Unter „*sujets mixtes*“ oder Mehrstaatigen werden Personen mit mehrfacher St.A. (vgl. unten IIIB), unter „Staatenlosen“ oder „Heimatlosen“ (französisch: *heimatlos, heimatlosat*) Personen, die

Ausländer. keinem Staate angehören (vgl. unten III B), verstanden. „Ausländer“ oder „Fremde“ sind im Sinne der deutschen Gesetze alle, die die deutsche St.A. nicht besitzen, mögen sie nun einem fremden Staate angehören oder nicht (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 4. 3. 1893, Reger XIII S. 409: „Für diesen Begriff ist nur der Mangel der inländischen, nicht der Besitz einer ausländischen St.A. wesentlich.“). Auch wird die Ausländereigenschaft einer Person rechtlich nicht dadurch berührt, daß diese früher die St.A. besessen hat, obgleich gewisse Vorzugsrechte vor den anderen Ausländern, insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Wiedereinbürgerung, den früheren Deutschen gewährt sind (vgl. z. B. §§ 10, 11, 13, 31 des Gesetzes). Personen, die zugleich Deutsche sind und einem fremden Staate angehören, dürfen in Deutschland nicht als Ausländer behandelt werden (s. unten III B).

Mittelbare
und
unmittelbare R.A.

Jeder Angehörige eines deutschen Landes ist zugleich R.A. Diese durch die L.A. vermittelte R.A. heißt „mittelbare R.A.“. Das Gesetz von 1913 kennt aber auch eine durch eine L.A. nicht vermittelte R.A., die „unmittelbare R.A.“ (vgl. § 33 ff. des Gesetzes). Unmittelbare und mittelbare R.A. sind gegensätzliche Begriffe, sie schließen einander aus. Es ist also nicht denkbar, daß jemand zugleich die mittelbare und die unmittelbare R.A. besitzt, und wer die eine erwirbt, nachdem er bisher die andere besessen hatte, verliert diese. — Unter „St.A.“ pflegt das Gesetz die Angehörigkeit zu einem Lande, nicht die R.A. zu verstehen. —

Begriff
der Nationalität.

Von der St.A. zu unterscheiden ist der Begriff der „Nationalität“ im völkischen Sinne. Diese bezeichnet etwas zunächst Außerrechtliches, eine Gemeinschaft der Abstammung, der Sitten, des sozialen Bewußtseins, meist auch der Sprache. Es gibt in Polen, Österreich, der Tschechoslowakei und anderen Ländern Millionen von Menschen deutscher „Nationalität“, die nicht die deutsche R.A. haben. Zum Rechtsbegriff ist die Natio-

nalität in den dem Schutze der völkischen Minderheiten dienenden Minderheitenschutzverträgen ausgestaltet (vgl. auch die Bestimmungen des Vers.Vertr., die den „Polen“ oder „Tschechoslowaken“ deutscher St.A. ein Optionsrecht gewähren, siehe unten S. 167 f., 251 f.

B. Wesen und Rechtsinhalt.

Wesen und
Rechts-
inhalt

1. Weiß (*Traité théorique et pratique de Droit International Privé* Bd. I S. 7) erklärt die St.A. als das Verhältnis eines gegenseitigen Vertrags zwischen Individuum und Staat. Diese auf der Rousseauschen Staatsauffassung (*contrat social*) beruhende Ansicht übersieht, daß weder historisch noch auch philosophisch der Staat auf einen Vertrag gegründet werden kann, daß er weder durch Vertrag entsteht noch auch seine letzte Rechtfertigung in einem solchen findet. Andere (von Bar, Laband) sehen das Wesen der St.A. in dem Recht auf Aufenthalt im Inland; allein einmal kann ein solches Recht auch Ausländern eingeräumt sein, und andererseits haben manche Staaten die Verbannung von Inländern in ihr Strafsystem aufgenommen. Die Treupflicht des St.A., der die Pflicht des Staates, ihn im Auslande zu schützen, entspricht, wird von anderen (v. Martitz) als Wesensmerkmal der St.A. angesehen, aber sie bildet ein solches gleichfalls nicht, da vielfach auch Ausländern eine juristische Treupflicht — nur eine solche kommt als rechtliche Besonderheit in Betracht — auferlegt und diplomatischer Schutz gewährt wird. Es ist unseres Erachtens müßig, die Besonderheit der St.A. in irgendwelchen einzelnen Rechten oder Pflichten suchen zu wollen. Ihren Inhalt erschöpfend bestimmen heißt eine „Rundreise durch das ganze Staatsrecht“ unternehmen. Die St.A. ist ein Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten, deren jedes im einzelnen Fall fehlen kann, die aber in ihrer Substanz — und nur in dieser — das Wesen der St.A. ausmachen. Unter diesem Vorbehalt darf man sagen: Die St.A. haben gewisse Rechte, so vor allem das Recht

zum Aufenthalt im Staate (regelmäßig kann nur der Ausländer ausgewiesen werden), das Recht auf diplomatischen Schutz im Auslande durch ihren Heimatstaat und sonstige öffentliche Rechte, die den Ausländern versagt zu sein pflegen (insbesondere Wahlrechte); sie haben gewisse Pflichten, die den Ausländer meist nicht treffen. Ihre Gesamtstellung ist eine andere als die der Ausländer. Ihnen wird als etwas Selbstverständliches gewährt, was Ausländern nur aus besonderen Gründen zusteht. Von ihnen wird als etwas Selbstverständliches verlangt, was man Ausländern nur unter besonderen Voraussetzungen auferlegt.

St.A. der
jur.
Personen.

2. Juristische Personen sind einer St.A. im eigentlichen Sinne nicht fähig, immerhin kann man auch unter ihnen inländische und ausländische unterscheiden. Die Frage der St.A. der juristischen Personen ist insbesondere im Kriege und bei seiner Liquidation bedeutsam geworden (z. B. als es sich darum handelte, ob auch juristische Personen als „feindliche“ der Beschlagnahme ihres Vermögens unterlagen). Siehe über diese Fragen des Verfassers Schrift „Staatsangehörigkeit der juristischen Personen“, Tübingen 1907, sowie Marburg „Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen“ (Berlin 1927).

III. *

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Jus san-
guinis u.
jus soli.

A. *Jus sanguinis und jus soli.*

Jeder Staat bestimmt die Gründe des Erwerbs und Verlustes seiner St.A. nach seinen Bedürfnissen. Es besteht für ihn in dieser Hinsicht — abgesehen davon, daß er gewisse äußerste Grenzen nicht überschreiten darf — keine völkerrechtliche Bindung. Der Staat hat ein Interesse an einer gewissen Quantität und an einer gewissen Qualität seiner Bürger. Je nachdem das eine Interesse das andere überwiegt, wird er dem Grundsatz des jus

solī (Erwerb der St.A. durch territoriale Momente, wie Geburt, Wohnsitz usw. im Inland) oder dem des jus sanguinis (Erwerb durch Abstammung von einem Inländer) folgen. Wenig bevölkerte Staaten mit großem, jungfräulichen Gebiet (wie z. B. die südamerikanischen) pflegen das jus soli, an Bevölkerung gesättigte Staaten (wie viele europäische) das jus sanguinis zu bevorzugen. Manche andere Staaten (z. B. Frankreich) vereinigen beide Prinzipien. Das deutsche St.A.gesetz huldigt dem Grundsatz des jus sanguinis, doch finden sich vereinzelt in ihm auch Ansätze zu einem jus soli (z. B. § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Z. 2, 24).

B. Mehrfache und mangelnde Staatsangehörigkeit.

Mehr-
staatigkeit.

Nach dem Gesetz kann ein Deutscher mehrere deutsche Landesangehörigkeiten haben. Versuche, diese Möglichkeit zu beseitigen, sind bei der Verabschiedung des Gesetzes von 1913 im Reichstag gescheitert. Eine mehrfache L.A. innerhalb des gleichen Reiches zeigt, wie die Erfahrung lehrt, keine wesentlichen Nachteile. Dagegen ist die Zugehörigkeit zu mehreren politisch selbständigen Staaten begrifflich und in ihren Folgen ein Unding. Das ergibt sich schon daraus, daß, sobald die beiden Heimatstaaten miteinander Krieg führen, ein unlösbarer Pflichtenkonflikt für den eintritt, der jedem von ihnen angehört. Daß trotzdem eine mehrfache St.A. besteht — und zwar nicht etwa nur vereinzelt, es gibt Millionen mehrstaatiger Menschen — beruht darauf, daß die Staaten frei sind, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die St.A. erworben und verloren wird, und daß folglich naturgemäß die Gesetzgebungen der Staaten nicht auf einander abgestimmt zu sein pflegen. Eine mehrfache St.A. hat z. B. ein großer Teil der Südamerikaner. Sie besitzen die St.A. des südamerikanischen Staates ihrer Geburt, aber zugleich nach dem europäischen Heimatrecht ihres Vaters oder Urvaters als dessen Abkömmlinge eine europäische St.A. Das

Staaten-
losigkeit.

hat zur Folge gehabt, daß Südamerikaner auf einer Reise durch Europa in ein europäisches Heer eingereiht und wegen Verletzung der Wehrpflicht verfolgt wurden, obgleich sie sich ihrer Zugehörigkeit zum alten Heimatstaate gar nicht einmal bewußt gewesen waren. Auch die Friedensverträge und die in ihrem Gefolge abgeschlossenen Verträge haben viele neuen Fälle einer mehrfachen St.A. geschaffen. — Auf ähnlichen Unstimmigkeiten pflegt die Staatenlosigkeit zu beruhen. Eine Frau z. B. wird durch Heirat mit einem Ausländer staatenlos, wenn sie nach ihrem bisherigen Heimatrecht ihre St.A. durch die Heirat verliert, aber nach dem Heimatrecht ihres Ehemannes durch die Heirat dessen St.A. nicht erwirbt.

Rechtl. Be-
handlung
der mehr-
fachen und
mangelnden
St.A.

Ein Mehrstaatiger gilt im Inlande als Inländer. Die Behörden des Inlandes dürfen ihm diese Eigenschaft nicht darum absprechen, weil er zugleich einem fremden Staate angehört. Für die Behörde eines dritten Staates aber, also eines Staates, dem er nicht angehört, hat er — wenn das Recht eine Wirkung an seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate knüpft (z. B. auf seine eherechtlichen Verhältnisse das Recht seines „Heimatstaates“ anwendet) — als Angehöriger desjenigen der mehreren Heimatstaaten zu gelten, in dem er seinen Wohnsitz hat, mangels eines Wohnsitzes in einem dieser Staaten als Angehöriger des Staates, zu dem er die engsten territorialen Beziehungen sonstiger Art unterhält (in dem er z. B. dauernden Aufenthalt oder Vermögensbesitz hat).

Ein Staatenloser ist für das Inland ein Ausländer. Ist die St.A. für ein Rechtsverhältnis entscheidend (z. B. das „Heimatrecht“ auf die Frage der Gültigkeit seiner Ehe anwendbar), so ist nach § 29 E.G.B.G.B. maßgebend das Recht des Staates, dem die Person zuletzt angehört hat, hat sie früher keinem Staate angehört, so sind die Gesetze des Staates ihres Wohnsitzes anzuwenden, in Ermangelung eines solchen die Gesetze des Aufenthaltsstaats.

C. Erwerb und Verlust der deutschen R.A. nach dem St.A.Gesetz.

Die R.A. wird in der Regel vermittelt durch die St.A. in einem Bundesstaate (Land). Diese wird erworben durch: Geburt (§ 4), Legitimation (§ 5), Eheschließung mit einem Deutschen (§ 6), Aufnahme eines Deutschen, der einem anderen deutschen Lande angehört (§ 7), Einbürgerung eines Nichtdeutschen (§ 8). Sie wird verloren durch: Entlassung (§§ 18—24), Erwerb einer ausländischen St.A. (§ 25, aber nur, wenn er auf Antrag, nicht, wenn er kraft Gesetzes erfolgt), Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29, heute im wesentlichen unpraktisch geworden), Ausspruch der Behörde (§§ 27—29), Legitimation eines unehelichen Kindes (§ 17), für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 17). Ob diese letzte Bestimmung, gegen die Sturm gelaufen wird und die in der Tat der heutigen Stellung der Frau im Staate nicht mehr entspricht, noch lange Bestand haben wird, erscheint zweifelhaft. Zum mindesten sollte sie, und wird sie wohl auch, dahin abgeändert werden, daß eine Frau die deutsche St.A. nur dann durch Heirat mit einem Ausländer verliert, wenn sie wenigstens durch die Heirat die St.A. des Mannes nach dessen Heimatrecht erwirbt, was sehr häufig nicht der Fall ist. Die unmittelbare R.A. wird erworben durch Verleihung (§ 33 ff.), aber auch durch Abstammung von einem unmittelbaren R.A., durch Heirat einer Angehörigen eines deutschen Landes oder einer Ausländerin mit einem solchen, durch Legitimation, wenn der Legitimierende u. R.A. ist (s. darüber Anm. zu § 33).

Erwerbs-
gründe.

Verlust-
gründe.

St.A. der
Ehefrau.

Die Adoption eines Ausländers durch einen Deutschen hat nicht den Erwerb einer deutschen St.A., die Adoption eines Deutschen durch einen Ausländer nicht den Verlust der deutschen St.A. zur Folge.

Adoption.

Ehemalige Deutsche sind in mannigfacher Hinsicht beim Wiedererwerb der deutschen St.A. bevorzugt (vgl. §§ 10, 11, 13, 33 Z. 2).

Ehemalige
Deutsche.

D. Die Änderungen der St.A. als Folge des Vers.Vertr.

Vers.Vertr.
geht dem
St.A.Ges.
vor.

1. Da der Vers.Vertr. durch das Reichsges. v. 16. 7. 1919 Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden ist, so geht er als jüngeres Reichsgesetz dem St.A. gesetz vor. Vgl. R.G. i. Z. Bd. 107 S. 299.

Wohnsitz-
prinzip.

2. Grundregel des Vers.Vertr. ist, daß die deutschen Bewohner der von Deutschland abgetretenen Gebiete die St.A. des neuen Gebietsstaates erwerben und die deutsche R.A. verlieren, und zwar ipso jure, also ohne daß es einer besonderen Formalität oder eines besonderen Staatsaktes bedürfte. Dieser—keineswegs selbstverständliche—Grundsatz ist ein Ausfluß alter, nämlich feudaler Ideen, nach denen der Einzelne als Zubehör des staatlichen Grund und Bodens gilt und daher bei Abtretung des Gebietes mit diesem auf den Nachfolger übertragen wird.

Zeitpunkt
des St.A.
wechsels.

Der Wechsel der St.A. erfolgte regelmäßig mit dem Inkrafttreten des Vers.Vertr., also mit dem 10. 1. 1920, in den Abstimmungsgebieten erst beim endgültigen Übergang des Gebietes; bis zu diesem Zeitpunkt blieben die in den Abstimmungsgebieten wohnhaften deutschen R.A. Deutsche. Angehörige dritter Staaten, die in den abgetretenen Gebieten wohnten, sind naturgemäß von dem St.A.wechsel unberührt geblieben.

Begriff des
Wohn-
sitzes.

3. Der nach dem Vers.Vertr. für den St.A.wechsel maßgebende Begriff des Wohnsitzes ist im wesentlichen der des deutschen Rechts. In manchen der zwischen Deutschland und den beteiligten Ententestaaten nach dem Friedensschluß getätigten Staatsverträge ist die Frage geregelt, welcher Wohnsitz bei mehrfachem Wohnsitz entscheidend sei (dtsh.-tschl. Vertrag Art. 1, Abs. 2, 3, siehe unten S. 254, dtsh.-poln. Wiener Abk. Art. 5, unten S. 206, Oberschlesien-Abk. Art. 29 Abs. 2, unten S. 181).

Qualifi-
zierter
Wohnsitz.

4. Vielfach wird längere Dauer des Wohnsitzes verlangt, so daß, wenn es an dieser Dauer fehlt, die Person ihre deutsche St.A. behält (Dänemark, Vers. Vertr. Art. 112 Abs. 2, unten S. 150, Belgien Art. 36 Abs. 2, unten S. 79, Polen Art. 91 Abs. 2, unten S. 167).

5. Hinsichtlich Polens und der Tschechoslowakei bestand die Besonderheit, daß nicht nur die in dem abgetretenen Gebiet, sondern auch die in irgend-einem anderen Teile des neugebildeten Staates wohnhaften Deutschen die fremde St.A. erlangen sollten (Vers.Vertr. Art. 91 Abs. 1, unten S. 167, Art. 84, unten S. 251). Da beide Staaten sich weigerten, diese Regelung anzuerkennen, so ist in den Verträgen Deutschlands mit ihnen eine besondere Abmachung getroffen worden. Diese geht im Falle Polens dahin, daß die Regelung des Vers.Vertr. aufrecht erhalten bleibt, im Falle der Tschechoslowakei aber dahin, daß die in den nicht abgetretenen Teilen wohnhaften Deutschen ihre deutsche St.A. behalten (dtsh.-poln. Wiener Abk. Art. 3, unten S. 201, dtsh.-tschl. St.A. Abk. Art. 5, unten S. 256).

Wohnsitz
im Erwer-
berstaat
außerhalb
des Ab-
tretungs-
gebiets.

6. Schwierigkeiten sind in das Recht der St.A. des Vers.Vertr. getragen worden durch die sogenannten Minderheitenschutzverträge zwischen den alliierten Hauptmächten und den neugebildeten Staaten (Polen, Tschechoslowakei). Während nämlich, wie unter Ziff. 2 gezeigt, nach dem Vers.Vertr. der Wohnsitz für den St.A.wechsel entscheidend ist, sollen nach den Minderheitenschutzverträgen (Art. 4 des tschl. und des poln. Minderheitenschutzvertrages, siehe unten S. 274 und 232) als Angehörige Polens und der Tschechoslowakei auch solche Deutsche gelten, die in den Gebieten dieser Staaten geboren sind und deren Eltern zur Zeit der Geburt dort wohnhaft waren. Das ergab eine doppelte St.A. der deutschen R.A., die im Gebiet jener Staaten zwar geboren waren, aber dort nicht wohnten (sie behielten nach dem Vers.Vertr. die deutsche R.A. und erwarben nach den Minderheitenschutzverträgen die fremde St.A.). Nach langen Verhandlungen ist die Frage durch den dtsh.-tschl. St.A.Vertrag und das dtsh.-poln. Wiener Abk. bereinigt worden. Gemäß Art. 7 des ersteren (siehe unten S. 258) gelten die in der Tschechoslowakei geborenen deutschen R.A. als Deutsche,

Geburt-
prinzip.

wenn sie bei Inkrafttreten des Vers.Vertr. in Deutschland oder in den Teilen der Tschslow. wohnten, die nicht von Deutschland abgetreten waren; sie gelten dagegen als Tschechoslowaken, wenn sie in den abgetretenen Gebieten oder in einem dritten Staate wohnten. Ähnlich ist die mit Polen getroffene Regelung: Nach Art. 7 § 3 des Wiener Abk. (siehe unten S. 211) gelten als Deutsche alle deutschen R.A., die bis zum 10. 7. 1924 ihren Wohnsitz nicht nach Polen verlegt haben, d. h. die bis zu diesem Tage außerhalb Polens wohnhaften deutschen R.A., auch wenn sie in Polen geboren sind (im Gegensatz zum dtsh.-tschsl. Vertrag gelten die bis dahin in einem dritten Staate Wohnhaften als Deutsche); die in Polen geborenen früheren deutschen R.A., die bis zu jenem Zeitpunkt nach Polen zurückgekehrt sind, gelten als Polen.

Grundsatz
der
Familien-
einheit.

7. Der Vers.Vertr. vertritt den Grundsatz der „Familieneinheit“, d. h.: die Ehefrau und die minderjährigen Kinder folgen der St.A. des Familienhauptes. Das ergibt sich schon daraus, daß diese Familienangehörigen nach den Gesetzen der meisten Staaten den Wohnsitz des Familienhauptes zu teilen pflegen und folglich, da der St.A.wechsel sich nach dem Wohnsitz bestimmt, auch dem St.A.wechsel des Familienhauptes unterliegen. Für die Option ist es regelmäßig ausdrücklich ausgesprochen. Eine Besonderheit des Vers.Vertr. und eine Abweichung von dem innerstaatlichen Recht der meisten an ihm beteiligten Staaten ist es, daß nach ihm die über 18 Jahre alten Minderjährigen ein selbständiges Optionsrecht haben, insoweit mithin als unterscheidungsreif und sozusagen als in staatsrechtlicher Hinsicht volljährig gelten.

8. Option.

Begriff der
Option.

a) Begriff. Option ist das dem Einzelnen gewährte subjektive völkerrechtliche Recht, durch einen einseitigen Willensakt seine St.A. zu bestimmen.

Die Option trat ursprünglich als Auswanderungsfreiheit auf. Die von einem Gebietsübergang Betroffenen durften das Land verlassen. An die Erhaltung der alten St.A. dachte man dabei weniger als an das Recht dieser Personen, sich der tatsächlichen Herrschaft des neuen Gebietsherren zu entziehen (Kunz, Völkerr. Option Bd. I S. 85). Immerhin ist anzunehmen, daß nach alter Auffassung die Auswandernden sich auch die alte St.A. erhielten. In den neueren Verträgen ist die Erhaltung der alten St.A. regelmäßig nicht durch Auswanderung, sondern durch eine Erklärung zugunsten des alten Heimatstaates bedingt, nach deren Abgabe allerdings der Optant die Pflicht zur Auswanderung hat.

Von der Naturalisation unterscheidet sich die Option durch folgendes:

Unter-
schiede
zwischen
Option u.
Naturali-
sation.

Während die Naturalisation nach der einen Auffassung einen Vertrag zwischen Staat und dem zu Naturalisierenden, nach der anderen (herrschenden) ein einseitiger Staatsakt ist, stellt die Option weder einen Vertrag noch einen einseitigen Staatsakt, sondern einen einseitigen individuellen Akt dar. Der St.A.wechsel ist bei ihr nicht in das Ermessen des Staates gestellt, es besteht auch nicht etwa nur ein Anspruch des Einzelnen auf Einbürgerung durch den Staat, sondern der Einzelne ist in der Lage, durch seine Erklärung den St.A.wechsel ohne Zutun der beteiligten Staaten herbeizuführen. Einer über den St.A.wechsel durch Option ausgestellten behördlichen Bescheinigung kommt daher lediglich deklaratorische Bedeutung zu; der St.A.wechsel vollzieht sich, auch wenn sie nicht ausgestellt oder wenn sie falsch sein sollte.

b) Ein Optionsrecht ist durch den Vers.Vertr. und durch die ihm nachfolgenden besonderen Abkommen in allen Fällen eines Gebietsüberganges gewährt mit alleiniger Ausnahme von Elsaß-Lothr. (Anlage zu Art. 79 Vers.Vertr.).

Option
nicht im ab-
getretenen
Gebiet
Wohnen-
der nach
Vers.Vertr.

Eine besondere Option ist in einzelnen Fällen Personen gewährt, die nicht im abgetretenen Gebiet wohnhaft, also vom St.A.wechsel an sich nicht betroffen waren, so den deutschen R.A., die in den an Dänemark abgetretenen Gebieten geboren sind (Art. 113 Abs. 1 Vers.Vertr., s. unten S. 151), ferner den im Memelgebiet geborenen Personen unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Art. 8 der Memelkonvention, unten S. 136). Ferner hatten die deutschen R.A. polnischen oder tschechoslowakischen Volkstums nach Art. 85 und 91 des Vers.Vertr. (unten S. 251 f., 91 f.) ein Recht zur Option für Polen oder die Tschechoslowakei.

Voraus-
setzungen
der Option
nach
Vers.Vertr.

c) Voraussetzungen gültiger Option. Es wird meist eine formelle Erklärung gefordert, konkludentes Verhalten, insbesondere Auswanderung aus dem abgetretenen Gebiet, genügt für sich allein regelmäßig nicht (Ausnahmen: deutsch-poln. Wiener Vertrag Art. 17, unten S. 223, deutsch-dän. St.A.Vertrag Art. 1 Z. 4, unten S. 153). Die Form der Optionserklärung ist meist in den Verträgen festgelegt, auch die Behörden, vor denen sie erfolgen kann. Voraussetzung gültiger Option ist Handlungsfähigkeit des Optierenden. Als entscheidendes Alter ist, wie gesagt, vom Vers.Vertr. das 18. Lebensjahr vorgesehen. Zwang, Drohung, Irrtum machen die Option anfechtbar (besondere Regelung in Art. 10 des deutsch-poln. Wiener Abk., unten S. 216, Artt. 48, 56 Z. 4 des Oberschl. Abk., unten S. 192). Als Frist für die Option ist meistens ein Zeitraum von zwei Jahren bestimmt, der regelmäßig mit dem Inkrafttreten des Vers.Vertr. (10. 1. 1920) anfängt (Ausnahmen: in den Abstimmungsgebieten begann die Frist mit dem endgültigen Übergang der Staatshoheit; ferner ist die Frist nach verschiedenen St.A.verträgen ausgedehnt). Die Option ist unwiderruflich (gewisse Ausnahmen in manchen Nachkriegsverträgen, z. B. nach Art. 11 Abs. 2 des deutsch-tschechl. St.A.Abk., unten S. 261).

d) Rechtsfolgen der Option. Denkbar wäre, daß bei Option ein Schwebezustand eintritt und daß mit der Option die alte St.A. als überhaupt nicht verloren gilt. Dies ist indes nicht der Standpunkt des Vers.Vertr. Vielmehr konstruiert er die Option so, daß mit seinem Inkrafttreten die Bewohner der abgetretenen Gebiete die neue St.A. erwerben (während der Optionsfrist also Angehörige des neuen Staates sind) und mit der Optionserklärung die alte St.A. zurückerwerben. Der St.A.wechsel tritt mithin bei den Optanten zweimal ein: einmal beim Inkrafttreten des Vers.Vertr., sodann nach der Optionserklärung. Von praktischer Bedeutung ist dies insbesondere für die minderjährigen Kinder des Optanten. Sie sind vom Gebietsübergang an Bürger des neuen Gebietsstaates und erwerben, wenn sie inzwischen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die alte St.A. durch die Optionserklärung des Gewalthabers nicht zurück, bleiben vielmehr, wenn sie nicht selbst optieren, Angehörige des neuen Gebietsstaates. — Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkungen auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder unter 18 Jahren.

Wirkungen
der Option
nach
Vers.Vertr.

e) Nichtausübung der Option während der Optionsfrist bewirkt Ausschluß mit dem Optionsrecht. Unkenntnis der Bestimmungen ändert daran nichts. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

f) Wer optiert hatte, mußte auswandern und zwar (Ausnahmen in den Nachkriegsverträgen) in das Land, für das er optiert hatte. Nichterfüllung dieser Pflicht machte jedoch die Option nicht etwa hinfällig, gab vielmehr nur dem Gebietsstaat ein Recht zur Ausweisung des Optanten (anders Art. 5 des deutsch.-dän. St.A.Vertrages, unten S. 155, wonach bei Nichtauswanderung die Option als nicht erfolgt angesehen wird). In gewissen Fällen wird die Auswanderung als stillschweigende Option behandelt (vgl. deutsch.-poln. Wiener Abk. Art. 17, unten S. 223, deutsch.-dän. St.A.Vertrag, Art. 1 Z. 4, unten S. 153).

Auswan-
derungs-
pflicht

St.A.wechsel
in den
Schutz-
gebieten

E. Über die *einzelnen Gebietsabtretungen* siehe unten S. 77 ff. Was die St.A. in den deutschen Kolonien angeht, so hat Deutschland in Artt. 118 und 119 Vers.Vertr. auf alle außerhalb seiner europäischen Grenzen gelegenen Gebiete sowie auf seine Kolonien verzichtet. Die Bewohner von Kiautschou, die die chinesische St.A. durch Verpachtung dieses Gebietes an Deutschland nicht verloren hatten, behielten sie weiterhin. Die eingeborenen Bewohner der übrigen Kolonien erwarben nicht etwa die St.A. des europäischen Staates, der das Mandat übernahm (da das Mandat keine Einverleibung, sondern eine Betreuung darstellen soll), sie haben vielmehr eine Art St.A. des Mandatsgebietes, können jedoch in dem Mandatarlande naturalisiert werden (freilich ist von der Mandatskommission des Völkerbundes eine kollektive Naturalisation als mit dem Wesen des Mandats unvereinbar erklärt worden, vgl. Journal officiel de la S. d. N. 1923 Nr. 4 p. 604). Die deutschen Bewohner der früheren deutschen Schutzgebiete haben ihre R.A. behalten (soweit sie sie nicht auf Grund der Bestimmungen des Vers.Vertr. als Elsaß-Lothringer oder auf Grund der anderen Gebietsabtretungen verloren haben). Bezüglich Süd-West-Afrikas hat Deutschland in dem Londoner Vertrag vom 23. 10. 1923 mit der Südafrikanischen Union sein Einverständnis erklärt, daß die deutschen Bewohner dieses Gebietes die südafrikanische St.A. erwerben, worauf ihnen durch südafrikanisches Gesetz diese St.A. ohne besondere Naturalisation mit Optionsrecht für Deutschland verliehen wurde. Sie haben indes die deutsche St.A. nicht verloren, sondern doppelte St.A. erlangt.

IV.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit.

Eine verwaltungsgerichtliche Feststellung der St.A. derart, daß die St.A. im Urteil ausgesprochen wird, ist in Deutschland bisher unbekannt (Ausnahme: Bayern,

Hamburg, Bremen, s. Anm. zu § 40). Es ist dringend zu wünschen, daß bei der bevorstehenden Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts diese Lücke ausgefüllt wird. Die Frage der St.A. ist indes vielfach als Vorfrage für die eigentliche Prozeßfrage bedeutsam und dann vom Gericht mitzuentcheiden. Einer solchen Entscheidung kommt jedoch keine Rechtskraft zu.

Ein einwandfreier Nachweis der St.A. bereitet oft insofern große Schwierigkeiten, als bei dem in Deutschland geltenden Abstammungsprinzip in Zweifelsfällen auf die St.A. des Vaters, Großvaters oder Urvaters zurückgegangen werden muß und der Beweis der St.A. dadurch nicht selten zu einer probatio diabolica wird, zumal er nicht etwa, wie der des Eigentums, durch Ersitzungs- oder ähnliche Regeln erleichtert ist. Immerhin ist er dadurch erleichtert, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten Staaten Deutschlands nicht das Abstammungs-, sondern das Wohnsitzprinzip herrschte. Der Nachweis der St.A. kann demnach meist als geführt gelten, wenn dargetan wird, daß der Urvater um jene Zeit in einem solchen deutschen Lande seinen Wohnsitz hatte. Besondere Schwierigkeiten sind indes durch den unglücklichen Kriegsausgang und die in seinem Gefolge eingetretenen mannigfachen Änderungen der St.A. entstanden. Früher wurde wenigstens eine Wahrscheinlichkeit für den Besitz der St.A. dadurch geschaffen, daß eine Familie lange Zeit hindurch im Inlande wohnte; das ist heute nicht mehr der Fall.

Anhaltspunkte für den Besitz der St.A. bilden in Deutschland die von den Behörden ausgestellten Heimatscheine (Bescheinigungen der St.A. zum Zwecke der Verwendung im Auslande) und Staatsangehörigkeitsausweise (Bescheinigungen der St.A. zum Zwecke der Verwendung im Inlande), ferner die von den Standesbeamten geführten Familienregister, sodann die alten Geburts- und Taufregister, in manchen deutschen Ländern die Bürgerlisten, auch Steuerbücher, Reisepässe, die

polizeilichen Melderegister und dergl. Wichtige Zeugnisse sind ferner die Optionsurkunden und -akten sowie die in den Ministerialblättern (in Preußen dem Min.-Bl.f.d.i.V.) veröffentlichten Listen der Personen, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben. Auch der Umstand, daß eine Person staatsbürgerliche Rechte (z. B. Wahlrechte) ohne Widerspruch der Behörde ausgeübt hat oder daß sie öffentlichen Pflichten nachgekommen ist, wird bisweilen als Anhaltspunkt für den Besitz der St.A. verwertet werden können.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(Begriff des Deutschen.)

Deutscher 1) 2) ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat 3) (§§ 3—32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit 4) (§§ 33—35) besitzt 5) 6).

1) Deutscher: der Begriff ist nicht in völkischem, sondern in juristischem Sinne zu nehmen. Als Deutsche gelten daher nicht die poln., tschsl. usw. St.A. deutscher Abstammung. S. Einleitung unter II A. In der neueren Gesetzessprache wird an Stelle des Wortes „Deutscher“ der Ausdruck „Reichsdeutscher“ oder „Reichsangehöriger“ verwandt.

2) Die St.A. der juristischen Personen wird im Gesetz nicht behandelt. Siehe über sie Einleitung S. 6.

3) Ob die St.A. in einem Bundesstaat (die heutige R.V. verwendet statt dieses Ausdrucks das Wort „Land“) besteht, ist zunächst nach den Regeln des Gesetzes (§§ 3—32) zu ermitteln. Angehöriger eines Landes ist also, wer diese Angehörigkeit nach den genannten Bestimmungen erworben und nicht verloren hat. Zur Feststellung der St.A. genügen aber diese Bestimmungen in vielen Fällen nicht. Da das Gesetz den Grundsatz des *jus sanguinis* befolgt, also die St.A. in erster Linie durch Abstammung von einem St.A. entstehen läßt, so muß, wenn sich Zweifel ergeben, zur Feststellung der St.A. einer Person auch die ihres Vaters, gegebenenfalls die ihres Groß- oder Urvaters ermittelt werden. Ob der Vorfahr die St.A. besessen hat, ist aber nach dem früher geltenden Recht zu beurteilen. Die alten landesrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb oder Verlust der St.A. sind also oft noch heute anzuwenden. Siehe hierüber Einleitung unter IV S. 17.

4) Die unmittelbare R.A. war dem St.A.G. von 1870 unbekannt und ist erst durch das St.A.G. von 1913 eingeführt worden. Infolge der durch den unglücklichen Kriegsausgang bewirkten Gebietsveränderungen sind neue Fälle unmittelbarer R.A. entstanden. So sind die Elsaß-Lothringer, die nicht gemäß dem Vers.Vertr. die französische St.A. erwarben, u. R.A. geworden (anders RG., s. die Entscheidung vom 7. 1. 1928, mitgeteilt Pr.Min.Bl. i. V. 1928, S. 717). Vgl. hierzu Anm. I zu § 2, Anm. 2 zu § 33 und Vorbemerkung Ziffer 2 vor Artikel 51 Vers.Vertr. unten S. 110.

5) Der Besitz der deutschen R.A. schließt den Besitz einer fremden St.A. nicht aus. Wenn auch hierin ein Konflikt liegt (denn es kann niemand mehreren Staaten Treue schulden), so ist doch dieser Konflikt dadurch ermöglicht, daß das Völkerrecht es jedem Staat überläßt, nach seinem eigenen Ermessen die Voraussetzungen des Erwerbs oder Verlusts der St.A. festzusetzen. So besitzt mehrfache St.A. eine Frau, die einen Deutschen heiratet (sie erwirbt dann nach dem deutschen Recht die R.A.) und nach ihrem Heimatrecht dadurch ihre alte St.A. nicht verliert. Der Zustand der Staatenlosigkeit entsteht z. B., wenn ein deutsches Mädchen einen Ausländer heiratet (es verliert dann die deutsche St.A.) und nach dem Recht des Ehemannes dadurch dessen St.A. nicht erwirbt. Über diese Fälle und ihre Behandlung siehe Einleitung III B S. 7 f.

6) Ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der deutschen R.A. gibt es bisher nicht, ebensowenig ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Landesangehörigkeit (Ausnahme Bayern, Gesetz vom 9. 8. 1878, Art. 8, Ziffer 1, sowie Hamburg und Bremen). Vgl. auch Anm. zu § 40 des Gesetzes.

§ 2*).

(Elsaß-Lothringen. Schutzgebiete.)

Elsaß-Lothringen 1) gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. Die Schutzgebiete 2) gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

1) Elsaß-Lothringen war vor dem Weltkriege kein Bundesstaat, sondern unmittelbares Reichsland. Die Els.-Lothr. besaßen nach dem Reichsgesetz vom 8. 1. 1873 eine der St.A. in den deutschen Bundesstaaten gleichstehende els.-lothr. Landesangehörigkeit. In Wirklichkeit wurde die R.A. der Els.-Lothr. nicht durch eine Landesangehörigkeit vermittelt (denn Els.-Lothr. war tatsächlich kein Bundesstaat), vielmehr war sie nur eine Form der unmittelbaren R.A. (ebenso Schätz el, Deutsches St.A.recht, S. 12 ferner Anm. 1 zu § 2). Daher auch die Wortfassung des § 2, daß Els.-Lothr. als Bundesstaat „im Sinne des Gesetzes gilt“, s. Falck, S. 755.

*) S. Fußnote zu § 14.

Durch den Vers.Vertr. hat ein Teil der Els.-Lothr. die R.A. verloren und die französische St.A. erworben. In dieser Lage waren jedoch nur die Alt-Els.-Lothr., also diejenigen, die selbst infolge des Frankfurter Friedens die französische St.A. verloren hatten, und ihre Nachkommen. Alle anderen Els.-Lothringer sind nicht ipso jure Franzosen geworden, ihnen ist vielmehr nur ein „Anspruch“ auf die französische St.A. gewährt, und auch dieser nur unter bestimmten engumgrenzten Voraussetzungen. Vgl. Anlage zu Art. 54 Vers.Vertr. § 2, unten S. 118. Die übrigen Els.-Lothr. sind nach richtiger Auffassung nicht staatenlos geworden, sondern Deutsche geblieben, und zwar Deutsche mit unmittelbarer R.A., soweit sie nicht eine deutsche L.A. besaßen (s. über diese Frage sowie über die Literatur und Rechtsprechung zu ihr Anm. 4 zu § 1 und Vorbemerkung vor Art. 51 Vers.Vertr. unten S. 110).

2) Die Schutzgebiete galten nicht in dem Sinne als Inland, daß auch die Eingeborenen die deutsche R.A. besessen hätten. Diese waren vielmehr nicht Angehörige, sondern nur Untertanen des Reiches. R.A. waren lediglich die Europäer, die aus einem der im St.A.Ges. genannten Gründe die R.A. besaßen. Durch den Vers.Vertr. ist die R.A. der Deutschen in den Schutzgebieten nicht verändert worden (s. jedoch über Südwestafrika Einl. unter III E). Die Eingeborenen erwarben nicht die St.A. der europäischen Mandatsmacht, unter deren Schutz sie traten, vielmehr haben sie eine Art Angehörigkeit des Mandatsgebiets erlangt (s. dazu Einleitung unter III E und Kunz, Völkerrechtliche Option II S. 89 ff.). Eingeborene, die sich bei Inkrafttreten des Vers.Vertr. in Deutschland aufhielten, haben die Stellung behalten, die sie vorher einnahmen, sie sind also nicht deutsche R.A., sondern nur Untertanen des Reiches (ebenso Schätzel, Deutsches St.A.recht, Anm. 2 zu § 2).

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

(Erwerbsgründe.)

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird erworben 1) 2):

1. durch Geburt (§ 4) 3),
2. durch Legitimation (§ 5) 4),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer⁵⁾ durch Einbürgerung (§ 8—16).

1) Die Aufzählung der Erwerbsgründe in § 3 ist keine erschöpfende. Es gibt völkerrechtliche und staatsrechtliche Erwerbsgründe außer den in § 3 genannten.

I. Völkerrechtliche Erwerbsgründe sind:

a) der Gebietserwerb. Dieser begründet, wenn er unmittelbar für das Reich erfolgen sollte, deutsche R.A. der Bewohner ohne Erwerb einer Landeszugehörigkeit. Es wäre aber auch möglich, daß das neuerworbene Gebiet (man hat dabei z. B. an eine etwaige Vereinigung Deutschlands mit Deutsch-Österreich zu denken) ein eigenes Land mit eigener Landeszugehörigkeit bildet oder einem deutschen Lande angegliedert wird.

b) die Option. Diese war im Vers.Vertr. in allen Fällen der Gebietsabtretungen außer der Elsaß-Lothringens vorgesehen. Durch die Option nach dem Vers.Vertr. erwarben die Optanten, die infolge der Abtretung die deutsche St.A. verloren hatten, diese zurück, und zwar regelmäßig erst vom Augenblick der Optionserklärung an (s. Näheres Einleitung unter III D 8 d S. 15, sowie die Erläuterungen zum Vers.Vertr. und den St.A.verträgen). Mit der deutschen R.A. erwarben solche Optanten auch die St.A. des Landes wieder, dem sie früher angehört hatten; falls das Land infolge einer Neugliederung des Reiches nicht mehr bestand, so war zu unterscheiden: im Falle einer Vereinigung mehrerer Länder zu einem einzigen (Thüringen) oder bei Eingliederung eines ganzen Landes in ein anderes bewirkte die Option Erwerb der St.A. des neuen oder des eingliedernden Landes; falls nur Teile eines Landes einem anderen eingegliedert wurden (Coburg) bewirkte die Option Erwerb der unmittelbaren R.A.

II. Im St.A.gesetz nicht erwähnte staatsrechtliche Erwerbsgründe sind:

a) Neugliederungen innerhalb des Reiches auf Grund des Art. 18 R.V., so die Vereinigung mehrerer Länder zu einem einzigen (Gesetz betr. das Land Thüringen vom 30. 4. 1920, R.G.Bl. S. 841), die Eingliederung eines Landes in ein anderes (Gesetz über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit Preußen, Pr.G.S. 1928, S. 179), die Angliederung eines Landesteils an ein anderes Land (vgl. Gesetz betr. die Vereinigung Coburgs mit Bayern vom 30. 4. 1920, R.G.Bl. S. 842). Wegen des Kreises der ihre L.A. wechselnden Personen ist in den Verträgen über diese Neugliederung Bestimmung getroffen.

b) Auch eine Option im Falle der Neugliederung innerhalb des Reiches kann vorgesehen sein (außer in den Fällen des Aufgehens eines Landes in ein anderes Land oder der Vereinigung mehrerer Länder zu einem neuen).

2) Maßgebend sind für die hier verwendeten bürgerlich-rechtlichen Begriffe die Grundsätze des BGB. Ob indes die Voraussetzungen einer gültigen Legitimation oder Eheschließung vorliegen, ob ferner ein Kind im bürgerlich-rechtlichen Sinne als geboren

zu gelten hat, entscheidet sich nach demjenigen bürgerlichen Recht, das gemäß den Grundsätzen des internationalen Privatrechts Anwendung findet.

3) das heißt durch Abstammung. Auf den Ort der Geburt kommt es nicht an.

4) Nicht durch Annahme an Kindes Statt.

5) auch den staatenlosen.

§ 4.

(Erwerb durch Abstammung.)

Durch die Geburt 1) erwirbt das eheliche 2) Kind eines Deutschen 3) die Staatsangehörigkeit des Vaters 4), das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter 5).

Ein Kind, das in dem Gebiete eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates 6).

1) In § 4 wird der Grundsatz des *jus sanguinis* aufgestellt, der — abgesehen von Absatz 2 — keine Ausnahme duldet. Es kommt nicht auf den Ort der Geburt, sondern auf die Abstammung von einem Deutschen an. Auch ein im Ausland geborenes Kind eines Deutschen erwirbt daher die deutsche St.A. Da ausländische — namentlich südamerikanische — Rechtsordnungen häufig dem Grundsatz des *jus soli* folgen, vor allem die St.A. an die Geburt im Inland knüpfen, so besitzen viele der im Ausland geborenen Kinder eines deutschen Vaters zugleich deutsche St.A. und die St.A. des Geburtslandes, d. h. mehrfache St.A.

2) Ob das Kind ein eheliches ist, beurteilt sich gemäß Art. 18 EG. BGB. nach den deutschen Gesetzen (§§ 1591 ff. BGB.), wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war. Voraussetzung des Erwerbs der deutschen St.A. durch das Kind ist die Gültigkeit der Ehe der Eltern; über das für diese Gültigkeit maßgebende Recht siehe Art. 13 EG. BGB., sowie Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht Bd. I S. 24 ff. Ist die Ehe anfechtbar oder nichtig, so ist sie doch als gültig anzusehen, solange sie nicht durch Gerichtsspruch für nichtig erklärt worden ist (§§ 1329, 1343 Abs. 2, 1344 Abs. 1 BGB.; Ausnahme: Nichtigkeit wegen Formmangels bei Nichteintragung in das Heiratsregister §§ 1329 S. 2, 1344 Abs. 2 BGB.). Kinder aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen gelten daher (mit Ausnahme des Falles der §§ 1329 S. 2, 1344 Abs. 2) als eheliche, solange die Nichtigkeit nicht gerichtlich festgestellt ist, sie gelten solange als ehelich auch im

Falle des § 1699 Abs. 1 Halbs. 2 BGB., wenn nämlich beide Eltern die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. War auch nur einer der Ehegatten bei der Schließung einer nichtigen Ehe gutgläubig, so gelten die Kinder aus dieser Ehe gemäß § 1699 Abs. 1 Halbs. 1 BGB. auch nach gerichtlicher Feststellung der Nichtigkeit als ehelich. (Ausnahme: bei Nichtigkeit wegen Formmangels im Falle der Nichteintragung der Ehe in das Heiratsregister, § 1699 Abs. 2.)

3) Es kommt nur auf die St.A. des Vaters, nicht auf die der (ehelichen) Mutter an. Das Kind erwirbt also die St.A. des Vaters auch dann, wenn dieser vor der Geburt gestorben ist und die Mutter nach dem Tode des Vaters und vor der Geburt eine andere als die deutsche St.A. erworben hat. Das Kind erwirbt die St.A. des Vaters, die er zur Zeit der Geburt (oder bei Tod vor der Geburt, zur Zeit seines Todes) hatte; auf die St.A., die er zur Zeit der Erzeugung hatte, kommt es nicht an. Besitzt der Vater St.A. in mehreren deutschen Ländern, so erwirbt auch das Kind eine jede von ihnen.

4) Der Nachweis der St.A. des Vaters ist durch Urkunden über den Erwerb oder Besitz der St.A. zu führen. Es wird aber auch häufig der Nachweis der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ohne Widerspruch der Behörden (z. B. von Wahlrechten) oder der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z. B. der Wehrpflicht) praktisch genügen. S. Einleitung unter IV.

5) Unehelich sind die Kinder einer ledigen Mutter, ferner die Kinder von Eltern, deren Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen ist, oder deren Ehe aus einem anderen Grunde nichtig oder anfechtbar ist, wenn in dem letzteren Falle die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit beiden Eltern bekannt war und im Zeitpunkt der Geburt durch gerichtlichen Spruch festgestellt ist. Wird in diesem Falle die Ehe erst nach der Geburt für nichtig erklärt, so gelten mit dem Urteil rückwirkend die Kinder als unehelich, sind also, falls die Mutter Ausländerin ist, mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt der Geburt ab als Ausländer anzusehen.

6) Diese Bestimmung ersetzt für den von ihr geregelten Fall, trotzdem sie nur in die Form einer Beweisregel gekleidet ist, den Grundsatz des *jus sanguinis* durch den des *jus soli*. In Deutschland befindliche Kinder, deren Familienstand sich endgültig nicht feststellen läßt, sind kraft ihres Aufenthalts auf deutschem Boden Deutsche, und zwar Angehörige des Staates, auf dessen Gebiet sie gefunden werden. Als Findelkinder sind solche Kinder unbekannten Familienstandes anzusehen, die infolge ihrer Jugend über ihre persönlichen Verhältnisse keine genügende Auskunft geben können, auch wenn die Auffindung nicht sofort nach ihrer Geburt, sondern in einem späteren Zeitpunkte ihres Lebens erfolgt. Wird der Nachweis ihres Familienstandes später erbracht, so wirkt dies bis auf die Zeit ihrer Geburt zurück. Der aus der Rasse erbrachte Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Abstammung von einem Deutschen räumt die Geltung der Vorschrift nicht aus (F a l c k 757 Anm. 7).

§ 5.

(Erwerb durch Legitimation.)

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame 1) Legitimation durch einen Deutschen 2) begründet für das Kind 3) die Staatsangehörigkeit des Vaters 4) 5) 6) 7).

1) Im Entwurf zu dem Gesetze von 1913 hieß es statt „wirksame“ „bewirkte“. Man wollte durch die jetzige Fassung zum Ausdruck bringen, daß die Folge des § 5 auch eintritt, wenn die Legitimation zwar nach ausländischem Recht, aber durch einen Rechtsakt bewirkt wurde, der in Deutschland anzuerkennen ist. Nach Art. 22 EG. BGB. muß allerdings die Legitimation durch einen deutschen Vater, um in Deutschland anerkannt zu werden, den Erfordernissen der deutschen Gesetze entsprechen.

Nach den deutschen Gesetzen ist wirksam die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 ff. BGB.) und durch Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. BGB.).

2) Es kommt nur auf die St.A. des Vaters zur Zeit der Legitimation, nicht auf die der Mutter an. Der deutschen St.A. des Vaters folgt das Kind auch, wenn dieser im Zeitpunkt der behördlichen Ehelichkeitserklärung verstorben war. Besitzt der Vater die St.A. in mehreren deutschen Ländern, so erwirbt auch das Kind die gleiche Mehrstaatigkeit. Ein ausländisches Kind erwirbt durch die Legitimation die deutsche St.A. seines Vaters; ob es seine bisherige St.A. verliert oder neben der deutschen behält, ist nach dem ausländischen Recht zu beurteilen.

3) Auch für ein volljähriges Kind (ebenso Falck 758 Anm. 5; A. A. Schätzel Anm. 5 zu § 5).

4) Nach § 1722 BGB. hat die Eheschließung zwischen den Eltern für die Abkömmlinge des Kindes die Wirkung der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für das Recht der St.A. Lebte also das Kind zur Zeit der Eheschließung, so geht die durch Legitimation erworbene St.A. des Vaters auf seine Abkömmlinge über, selbst wenn sie schon vorher geboren waren (auch auf die unehelichen Kinder der unehelichen Tochter), desgleichen auf die Ehefrau des Legitimierten. Ist jedoch das Kind vor der Eheschließung der Eltern gestorben, so behalten seine Kinder sowie seine hinterbliebene Ehefrau die alte St.A. Auf eine bereits zur Zeit der Legitimation verheiratete uneheliche Tochter erstreckt sich die Wirkung der Legitimation hinsichtlich der St.A. nicht. Eine solche Tochter hat durch die Heirat die St.A. des Mannes erworben. An diesem Erwerb kann die spätere Legitimation nichts mehr ändern.

5) Der Erwerb der St.A. durch Legitimation hat keine rückwirkende Kraft; bis zur Legitimation hatte also das Kind die St.A. der Mutter.

6) Über den Verlust der deutschen St.A. des unehelichen Kindes bei Legitimation durch einen Ausländer oder den Angehörigen eines anderen Bundesstaats vgl. § 17 Z. 5.

7) Adoption ist ohne Wirkung auf die St.A. des Angenommenen.

§ 61).

(Erwerb durch Eheschließung.)

Durch die Eheschließung 2) mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes 3) 4).

1) § 6 stellt den Grundsatz der sogenannten „Familieneinheit“ auf: die Staatsangehörigkeit der Familie bestimmt sich nach der des Ehemannes als ihres Hauptes. Dieser Grundsatz wurde schon bei der Beratung des Gesetzes bekämpft. Man wies darauf hin, daß er die Frau zu einem Anhängsel des Mannes erniedrige, während es an der Zeit sei, sie auch hinsichtlich der Wahl ihrer St.A. selbstständig zu stellen und mündig zu machen. Die Einwendungen hatten jedoch keinen Erfolg. Freilich ist der Grundsatz der Familieneinheit vom Gesetz nicht restlos durchgeführt. In den Fällen der Naturalisation, der Entlassung und der Zwangsausbürgerung ist eine verschiedene St.A. der Ehegatten denkbar (ebenso läßt der Vers.Vertr. in gewissen Fällen, z. B. in dem Elsaß-Lothringens, eine Verschiedenheit der St.A. der Ehegatten zu, obwohl er gleichfalls den Grundsatz der Familieneinheit verkündet). Inzwischen ist nicht nur in vielen fremden Staaten der Grundsatz beseitigt worden, sondern es machen sich auch in Deutschland Bestrebungen geltend, der Ehefrau die Bewahrung ihrer alten St.A. zu ermöglichen. In der Tat wird, seitdem in den meisten Kulturländern die Frauen zum Wahlrecht zugelassen sind, der Grundsatz auf die Dauer kaum zu halten sein.

2) Voraussetzung des Überganges der St.A. auf die Frau ist Gültigkeit der Eheschließung. Über das hierfür maßgebende Recht vgl. Anm. 2 zu § 4 und Art. 13 EG. BGB. Eine nichtige oder anfechtbare Ehe ist nach §§ 1329, 1343 Abs. 2 BGB. solange als gültig anzusehen, bis sie durch Gerichtsspruch für nichtig erklärt ist. Solange es an dieser Voraussetzung fehlt, geht daher auch die St.A. des Mannes trotz ungültiger Ehe auf die Ehefrau über (Ausnahme: § 1329 Satz 2 BGB: wegen Formmangels nichtige und in das Heiratsregister nicht eingetragene Ehe); wird aber die Ehe für nichtig erklärt, so verliert die Ehefrau wieder die deutsche St.A. mit rückwirkender Kraft.

3) Durch den Tod des Ehemannes oder durch Scheidung geht die St.A. der Frau nicht verloren.

4) Auf die zur Zeit der Eheschließung lebenden Kinder der Frau geht die St.A. des Mannes nicht über, es sei denn, daß sie durch die Eheschließung legitimiert werden (s. Anm. 1 zu § 5). Die

St.A. der Frau in einem anderen deutschen Bundesstaat wird durch die Eheschließung verloren (vgl. § 17 Z. 6). Ob die nichtdeutsche St.A. der Frau durch ihre Eheschließung mit dem Deutschen verloren wird oder neben der deutschen R.A. erhalten bleibt, beurteilt sich nach dem Recht des fremden Staates.

§ 7.

(Erwerb durch Aufnahme.)

Die Aufnahme ¹⁾ muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden ²⁾, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt ³⁾.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das 16. Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ^{4) 5)}.

1) Begriffsbestimmung: Unter Aufnahme ist die Gewährung der Landesangehörigkeit an einen Deutschen, unter Einbürgerung (§ 8) die Gewährung der Landesangehörigkeit, unter Verleihung (§ 33 ff.) die Gewährung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit an einen Ausländer zu verstehen. Einbürgerung und Verleihung werden auch als Naturalisation bezeichnet. Wird einem Ausländer, den die Behörde für einen Deutschen hält, irrtümlich nicht die Naturalisation, sondern die Aufnahme gewährt, so wird dadurch nach der Entscheidung des Pr. OVG. Bd. 27 S. 410 die R.A. begründet (die Ansicht wird bekämpft von Schätzel, Deutsches St.A.recht Anm. 1 zu § 7).

2) Voraussetzungen der Aufnahme: Die in Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen können von dem aufnehmenden Staate gefordert werden, müssen es aber nicht. Liegen sie vor, so hat der Deutsche einen Anspruch auf Aufnahme; liegen sie nicht vor, so hat der Deutsche zwar keinen solchen Anspruch, die Aufnahme

kann ihm aber nichtsdestoweniger gewährt werden. Es ist z. B. kein Staat gehindert, eine Person aufzunehmen, die sich nicht in seinem Gebiet niedergelassen hat, oder gegen welche die Versagung der Aufenthaltsberechtigung zulässig wäre; er ist nur berechtigt, in solchen Fällen die Aufnahme zu verweigern. Über die in Abs. 1 bezeichneten hinaus darf der aufnehmende Staat keine Bedingungen stellen.

a) Nur ein Deutscher hat das Recht auf Aufnahme. Es ist nicht erforderlich, daß er einem deutschen Lande angehöre, vielmehr können auch unmittelbare R.A. Aufnahme in einem deutschen Lande beanspruchen, so z. B. nach richtiger Auffassung die Elsaß-Lothringer, die nicht die französische St.A. erworben haben, siehe Anm. 4 zu § 1, Anm. 1 zu § 2 und Vorbem. vor Art. 51 Vers.Vertr., unten S. 110. Gegen die Ablehnung steht dem Einzelnen das Rechtsmittel des § 40 zu.

b) Der Aufzunehmende muß in dem Lande, dessen St.A. er erwerben will, seine Niederlassung haben; es ist also nötig, daß diese bei Entscheidung über den Antrag schon begründet sei, bloße Absicht der Begründung genügt nicht. Der Begriff „Niederlassung“ fällt nicht mit dem des bürgerlichen „Wohnsitzes“ zusammen. Eine Niederlassung ist gegeben, wenn jemand an einem Ort eine Wohnung oder ein Unterkommen hat und an ihm dauernd zu bleiben beabsichtigt. Begründung eines eigenen Haushalts ist nicht erforderlich. Eine Ehefrau z. B. teilt nach bürgerlichem Recht den Wohnsitz ihres Ehemanns; sie hat aber, wenn sie von ihm getrennt lebt, an einem anderen Ort ihre „Niederlassung“. Zum Begriff der Niederlassung genügt es, wenn jemand in einem Orte für eine nicht vorübergehende Zeit einen Geschäftsraum oder eine Schlafstelle besitzt, aber in größeren oder kleineren Zwischenräumen ständig zu seiner an einem andern Orte wohnenden Familie zurückkehrt, an dem auch er seinen Wohnsitz hat. Ebenso genügt es, wenn er ohne Aufgabe seines Wohnsitzes an einem anderen Orte in einem fremden Haushalte dauernd tätig ist; vgl. OVG. Bd. 22 S. 389, Bd. 30 S. 403, Bd. 54 S. 185, Bd. 70 S. 316, Bayrischer VGH Bd. 4 S. 91, Reger Bd. 37 S. 193.

c) Dem Antrag braucht nicht stattgegeben zu werden, wenn ein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

§ 3.

„Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundes-

staaten innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5.

Einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bezirke des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann. (§ 14 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 RGBl. I S. 103.) Die Versagung muß sich zugleich gegen die Person richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme nach der angeführten Verordnung verlangt werden muß.

Das gilt nicht für uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Elternteilen untergebrachte eheliche Minderjährige. (§ 5 in der Fassung nach § 30 Reichsfürsorgeverordnung vom 13. 2. 1924, RGBl. I S. 103, in Kraft seit 1. 4. 1924.)“

Daß die Abweisung nach den vorgenannten Bestimmungen wirklich erfolgt sei, ist nicht erforderlich; es genügt, daß sie erfolgen **k ö n n t e**.

Zuständig für die Aufnahme sind in Preußen nach § 155 des Zust. Ges. der R.P. des Niederlassungsorts, in Berlin der Pol.Pr., in Bayern die Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Bezirk sich der Aufzunehmende niedergelassen hat.

3) Wirkungen der Aufnahme: Da nach Art. 110 Abs. 2 der neuen R.V. — entgegen dem früheren Recht — jeder Deutsche in jedem Lande die gleichen Rechte (auch politische, z. B. Wahlrechte) hat wie die Angehörigen des Landes selbst, so hat die Aufnahme nicht mehr die gleiche praktische Bedeutung wie früher.

Nach § 16 Abs. 2 erstreckt sich die Aufnahme, sofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht ist, auf Ehefrau und Kinder des Aufgenommenen.

Durch die Aufnahme in einem Lande geht die bisherige Zugehörigkeit zu einem anderen deutschen Lande nicht verloren.

Nach § 16 Abs. 1 ist die Aufnahme rechtswirksam mit der Aushändigung der über sie ausgefertigten Urkunde.

4) Die Voraussetzungen des Abs. 2 müssen erfüllt sein. Die Behörde ist also nicht berechtigt, von ihnen abzusehen.

Andererseits ist eine entgegen der Bestimmung des Abs. 2 gewährte Aufnahme nicht ungültig.

5) § 7 stellt, soweit er sich auf die Familienangehörigen bezieht, eine bewußte Durchbrechung des Grundsatzes der Familieneinheit dar (s. Anm. 1 zu § 6). Einer Ehefrau oder einem minderjährigen Kinde kann die Aufnahme gewährt werden, auch wenn der Ehemann oder Vater nicht für sich selbst darum nachsucht, also seine bisherige L.A. behält. Ist die Ehe für nichtig erklärt oder mangels Wahrung der Form eine Nichtehe (s. Anm. 2 zu § 4), so bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes nicht. Ebenso wenig bedarf der Zustimmung des früheren Ehemannes eine geschiedene Frau, wohl aber bedarf der Zustimmung des Ehemannes eine von ihm getrennt lebende Ehefrau. Auch für einen unter Vormundschaft stehenden Volljährigen kann der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Hat der Ehemann oder der Vater den Antrag für sich gestellt, so bedarf es keines besonderen Antrages der Ehefrau oder für die minderjährigen Kinder mehr, da nach § 16 Abs. 2 die Aufnahme sich mangels eines in der Urkunde gemachten besonderen Vorbehalts auf die Ehefrau und die unter gesetzlicher Vertretung des Vaters stehenden Kinder ohne weiteres erstreckt. Eine Ehefrau, die unter elterlicher Gewalt (§ 1633 BGB.) oder Vormundschaft steht, bedarf außer der Zustimmung ihres Ehemannes auch der des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nicht, wie die des Ehemannes, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§ 8¹).

(Erwerb durch Einbürgerung.)

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er 2)

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen

Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist 3).

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2—4 die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören 4).

1) Begriff und Wesen der Einbürgerung: § 8 handelt von der „Einbürgerung“ eines Nichtdeutschen, während § 7 von der „Aufnahme“ eines Deutschen in ein deutsches Land, das nicht sein Heimatstaat ist, handelt. Die Gewährung der unmittelbaren R.A. an Nichtdeutsche wird in §§ 33 ff. als „Verleihung“ bezeichnet.

Während nach § 7 jeder Deutsche Anspruch auf Aufnahme in dem Bundesstaat seiner Niederlassung hat, besteht ein Recht des Ausländers auf Einbürgerung nicht. Die Einbürgerung kann vielmehr regelmäßig nach freiem Ermessen versagt werden, auch wenn ihre gesetzlichen Mindestvoraussetzungen (s. Anm. 2) vorliegen. Dagegen haben frühere Deutsche (ausnahmsweise auch Ausländer, die nicht Deutsche waren) in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2, 26 Abs. 3 S. 2, 30, 31, 32 Abs. 3 einen Anspruch auf Einbürgerung.

Die Einbürgerung ist ein endgültiger und unwiderruflicher Akt. Ob ihre vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorgelegen haben, ist, nachdem sie einmal gewährt worden, nachträglich nicht mehr zu prüfen. Sie bleibt auch wirksam, wenn diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Freilich kann eine von einer absolut unzuständigen Behörde gewährte Einbürgerung als ein rechtliches Nichts keine Rechtswirkungen hervorbringen. Vgl. über diese Fragen OVG. Bd. 13 S. 412, Bd. 27 S. 410, Bd. 55 S. 235.

2) Die Voraussetzungen zulässiger Einbürgerung sind folgende:

a) Es muß sich um einen Ausländer, also entweder um den Angehörigen eines fremden Staates oder um einen Staatenlosen, handeln; ein Deutscher kann nicht eingebürgert werden, auch nicht, wenn er neben der deutschen noch eine fremde St.A. besitzt, ferner auch nicht in der Weise, daß ihm an Stelle der unmittelbaren R.A. durch Einbürgerung die Angehörigkeit eines

Landes gewährt wird; dem letzteren Zwecke dient vielmehr die (rechtlich anders konstruierte) Aufnahme, vgl. Anm. 2a zu § 7. Ein früherer Deutscher kann dagegen eingebürgert werden, da er eben mit Verlust der R.A. Ausländer geworden ist, insbesondere können alle Personen, die durch den Vers.Vertr. oder die in seinem Gefolge abgeschlossenen St.A.verträge die R.A. verloren haben, eingebürgert werden; weder der Vers.Vertr. noch die St.A.verträge stehen dem im Wege, da sie nur den St.A.wechsel anlässlich der Gebietsübergänge, nicht aber den späteren Erwerb oder Verlust der deutschen R.A. regeln wollen; so können auch Elsaß-Lothringer, die durch den Vers.Vertr. die französische St.A. erworben haben, die deutsche R.A. im Wege der Naturalisation wieder erlangen. — Über die „Verleihung“ der u.R.A. an Eingeborene früherer deutscher Schutzgebiete s. § 33 Ziffer 1 und Einleitung unter III E S. 16.

b) Der Ausländer muß nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein, oder aber der Antrag muß von dem gesetzlichen Vertreter eines unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Ausländers, sofern dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gestellt sein; hat er das 16. Lebensjahr vollendet, so kann er selbst — freilich bis zur Volljährigkeit nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters — den Antrag stellen. Es genügt Geschäftsfähigkeit nach dem Recht des bisherigen Heimatstaates, wenn das von diesem zu ihrer Erreichung geforderte Mindestalter niedriger ist als das vom deutschen Recht geforderte; es genügt Geschäftsfähigkeit nach deutschem Recht, wenn das fremde Recht eine höhere Altersgrenze festsetzt als das deutsche. Über Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit vgl. §§ 104, 106, 114, 1906 BGB. Da eine Ehefrau nach deutschem Recht an sich geschäftsfähig ist, so kann sie ohne Genehmigung ihres Ehemannes den Antrag stellen (anders als im Falle des § 7).

Volljährigkeitsalter nach den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten:

18 Jahre: Rußland.

20 Jahre: China, Estland, Japan, Schweiz.

21 Jahre: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Deutsch-Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Türkei, die meisten der Vereinigten Staaten.

22 Jahre: Argentinien.

23 Jahre: Spanien.

24 Jahre: Ungarn.

25 Jahre: Chile, Bolivien, San Salvador.

c) Der Ausländer muß sich im Inlande niedergelassen haben, und zwar in dem Gebiete des Landes, dessen St.A. von ihm erbeten wird. Die Niederlassung muß bei Einreichung des Einbürgerungsantrages schon begründet sein, es genügt also nicht die Absicht, sie zu begründen. Das schließt nicht aus, daß die Behörde für den Fall der Niederlassung die Einbürgerung in Aussicht stellt, diese selbst darf aber erst nach vollzogener Niederlassung gewährt werden.

Über den Begriff der Niederlassung s. Anm. 2 b zu § 7.

Von dem Erfordernis der vollzogenen Niederlassung ist abgesehen in den Fällen der §§ 13, 15 Abs. 2, 26 Abs. 3 S. 2, 33 Ziffer 2, 34 des Gesetzes.

d) Der Ausländer muß einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben. Zur Feststellung der Unbescholtenheit werden zunächst die Strafregister einzusehen sein, wenn solche über den Fremden in Deutschland bestehen; doch ist nicht jede geringfügige Bestrafung als Hindernis für die Einbürgerung zu betrachten. Auch einem unbestraften Ausländer kann aus staats- oder bevölkerungspolitischen Gründen die Einbürgerung versagt werden.

e) Der Antragsteller muß an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben. Das bedeutet nicht, daß er an diesem Orte wohnungsberechtigt ist. Es genügt, daß er sich eine Wohnung oder Unterkunft (gegebenenfalls selbst eine Schlafstelle) beschafft hat.

f) Er muß imstande sein, am Orte seiner Niederlassung sich und seine Angehörigen zu ernähren. Unter Angehörigen sind nicht solche Verwandte zu verstehen, die dem Antragsteller gegenüber nach bürgerlichem Recht unterhaltsberechtig sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie tatsächlich von ihm abhängig sind oder nicht. Auch eine entferntere Verwandte, die dem Antragsteller den Haushalt führt, zählt in diesem Sinne zu seinen Angehörigen, sofern er sie dauernd bei sich zu behalten beabsichtigt. Andererseits sind unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht Angehörige im Sinne des § 8, wenn sie wirtschaftlich selbständig sind. A. A. Falck, 765 Anm. 8.

Die Behörde muß, wenn die Voraussetzungen a—f nicht erfüllt sind, den Antrag ablehnen (ohne daß freilich eine Einbürgerung nachträglich hinfällig gemacht werden könnte durch den Nachweis, daß die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, vgl. Anm. 1 Abs. 3). Sie kann die Erfüllung weiterer Voraussetzungen verlangen (da es in ihrem Ermessen steht, ob sie dem Antrage stattgeben will oder nicht). Freilich ist sie dazu nicht gezwungen, insbesondere ist nicht etwa ein bestimmtes Mindestvermögen erfordert, auch nicht Genehmigung des fremden Heimatstaates oder eine Mindestdauer der Niederlassungszeit (immerhin wird die Feststellung der Voraussetzung der Unbescholtenheit ohne eine gewisse Dauer der Niederlassung oft nicht möglich sein).

3) Wirkungen der Einbürgerung: Der Eingebürgerte ist deutscher St.A. mit allen Rechten und Pflichten eines solchen. Eine Bewährungsfrist ist — entgegen anderen Rechten — nicht vorgesehen. Ob der Eingebürgerte seine bisherige St.A. verliert, entscheidet sich nach seinem Heimatsrecht; Verlust der fremden St.A. oder der Nachweis der Zustimmung des bisherigen Heimatstaats ist nicht Voraussetzung der Einbürgerung in Deutschland. Freilich ist von dieser Regel durch Staatsverträge bisweilen eine Ausnahme gemacht, indem Deutschland sich mehreren fremden Staaten gegenüber verpflichtet hat, deren Angehörige nur einzubürgern, wenn der Nachweis einer Entlassung aus der bisherigen St.A. oder der Nachweis der Zustimmung des bisherigen Heimatstaats geführt ist. Vgl. die Verträge mit Persien (Art. 17 des deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 11. 6. 1873, RGBl. S. 351 ff.), mit der Türkei (Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 30. 7. 1884 — I B 5491 —), mit Marokko (Vertrag vom 3. 7. 1880, RGBl. 1881 S. 103 ff.), mit der Tschechoslowakei (Art. 13 des Staatsangehörigkeitsvertrages vom 20. 6. 1920, RGBl. S. 2284, abgedruckt unten S. 262). Auch bei Schweizern wird diese Übung in Preußen gehandhabt. Vgl. über das vorstehende Vf. d. Pr. Min. d. Inn. vom 24. 7. 1922 (Min. Bl. i. Verw. 1922 S. 754).

4) Der Antrag kann in Preußen bei dem R.P., in Berlin beim Pol.Pr., er kann aber auch bei den ihnen nachgeordneten Behörden gestellt werden. Die Belege für die in Anm. 2 bezeichneten Voraussetzungen sind möglichst beizufügen. Die Behörde hat, wenn sie nicht beigefügt sind, sich von Amtswegen um sie zu bemühen. Die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern diese keinen selbständigen Fürsorgeverband bildet, der Fürsorgeverband sind zu hören, desgleichen in Preußen der R.P., der dem Antragsteller — wenn dieser früher Deutscher war — die Entlassungsurkunde erteilt hatte. In Bayern ist der Antrag bei der Gemeindebehörde des Niederlassungsortes einzureichen, die Entscheidung über den Antrag steht der Regierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk sich der Antragsteller niedergelassen hat.

§ 91).

(Verfahren bei Einbürgerung.)

Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat 2) 3). Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, wel-

che die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde 4) 5).

Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung:

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaates, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört 6);

2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen 7).

1) Bedeutung der Vorschrift: Nach § 7 haben alle Angehörigen eines deutschen Landes Anspruch darauf, von jedem anderen deutschen Lande, in dem sie sich niedergelassen haben, als St.A. aufgenommen zu werden. Die Einbürgerung eines Nichtdeutschen in einem deutschen Lande hat daher zur Folge, daß der Eingebürgerte auf sein Verlangen in jedem anderen deutschen Lande aufgenommen werden muß. Insofern ist an der Einbürgerung durch ein deutsches Land nicht nur dieses, sondern auch jedes andere deutsche Land beteiligt. Um den deutschen Ländern nun die Möglichkeit zu geben, sich gegen die Einbürgerung unerwünschter Ausländer in einem anderen Lande und damit auch gegen den Anspruch des Eingebürgerten auf Aufnahme in die eigene L.A. zu schützen, ist in § 9 vorgesehen, daß die Einbürgerung in einem Lande nur erfolgen darf, wenn festgestellt ist, daß keines der übrigen Länder Bedenken erhoben hat.

2) Zur Ausführung des § 9 hat der Bundesrat am 27. 11. 1913 folgende Vorschrift erlassen (Zentr.Bl. f. d. Deutsche Reich 1913, S. 1212):

„a) Jeder Bundesstaat sendet zum 1. jeden Monats an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern)*) unter Verwendung des in der Anlage beigelegten Musters in 28 **) Stücken ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einbürgerung von ihm beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Anwendung findet.

*) jetzt Reichsministerium des Innern.

**) jetzt 25.

b) Die Verzeichnisse werden vom Reichskanzler zusammengestellt und den Bundesstaaten umgehend zugesandt. Die Zusammenstellung erfolgt derart, daß jeder Bundesstaat die von den übrigen Bundesstaaten eingesandten Verzeichnisse erhält.

c) Die Bundesstaaten prüfen die Verzeichnisse und bezeichnen bis zum 15. des nächstfolgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)*) die Personen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen. Sofern keine Mitteilung innerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird angenommen, daß Bedenken nicht erhoben werden.

d) Von dem Ergebnis der Umfrage macht der Reichskanzler*) jedem Bundesstaat hinsichtlich der von ihm übermittelten Einbürgerungsanträge alsbald Mitteilung.

e) Über Einbürgerungsanträge, gegen die Bedenken erhoben sind, werden die beteiligten Bundesstaaten unmittelbar miteinander ins Benehmen treten. Erkennt der Bundesstaat, bei dem der Einbürgerungsantrag gestellt ist, die Bedenken als begründet an, oder nimmt der Bundesstaat, der die Bedenken erhoben hat, diese zurück, so hat der Bundesstaat dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)*) eine entsprechende Erklärung abzugeben, die der Reichskanzler*) dem anderen Bundesstaate mitteilt. Vor Eingang der Mitteilung, daß die Bedenken zurückgenommen sind, darf die Einbürgerung nicht erfolgen. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Bundesstaaten nicht zustande, so führt der Reichskanzler*) die Entscheidung des Bundesrats**) herbei.“

3) Dem Reich steht nicht das Recht zu, gegen die Einbürgerung in ein deutsches Land mit der in § 9 bezeichneten Folge Bedenken auszusprechen.

4) Das Verfahren des § 9 ist nur anwendbar, wenn nicht dem Ausländer ein Anspruch auf Einbürgerung (vgl. §§ 10, 11, 15, 26 Abs. 3, 30, 31 und 32 Abs. 3) zusteht.

5) Eine Einbürgerung, die entgegen den Bestimmungen des § 9 gewährt worden ist, ist dennoch rechtswirksam.

6) Der Nebensatz bezieht sich auf alle unter Z. 1 des Abs. 2 genannten Personen; Voraussetzung der Anwendung dieses Absatzes ist also, daß der Antragsteller staatenlos ist. Abs. 2 ist mithin nicht anwendbar auf Personen, die infolge des Vers.Vertr. und der Nachkriegsverträge die R.A. verloren und eine fremde St.A. erworben haben.

7) Z. 2 bedeutet verhüllte Teilanerkennung des Jus - soli - Grundsatzes: ein in Deutschland geborener Ausländer, der sich dort bis zum 21. Lebensjahr aufgehalten hat und innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt den Antrag stellt, ist zwar nicht ohne weiteres Deutscher, er hat auch keinen Anspruch auf Einbürgerung, aber die Einbürgerung

*) jetzt Reichsministerium des Innern.

**) jetzt des Reichsrats.

kann von dem Lande seines dauernden Aufenthalts gewährt werden, ohne daß der in Abs. 1 vorgesehene Verfahrensweg beschritten werden müßte. Eine Unterbrechung des Aufenthalts bis zum 21. Lebensjahr, die nicht in der Absicht erfolgt, den Aufenthalt dauernd aufzugeben, ist unschädlich, ebenso eine Unterbrechung des Aufenthalts nach Vollendung des 21. Lebensjahres, mag sie selbst in der Absicht dauernder Aufgabe des Wohnsitzes erfolgt sein.

§ 10¹⁾.

(Einbürgerung einer früher deutschen Witwe oder geschiedenen Frau.)

Die Witwe oder geschiedene Frau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden ²⁾, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht ³⁾. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören ⁴⁾.

1) Zweck der Bestimmung ist, einer ausländischen Ehefrau, die zur Zeit der Eheschließung eine Deutsche war, nach dem Tode ihres ausländischen Ehemannes oder nach ihrer Scheidung den Wiedererwerb der R.A. zu ermöglichen, ohne daß die armenrechtlichen Erfordernisse des § 8 oder die Erfordernisse des § 13 vorliegen müßten. Zudem gewährt er einer solchen Ehefrau einen Rechtsanspruch („muß“) auf Einbürgerung, während nach §§ 8 und 13 ein Anspruch auf Einbürgerung nicht besteht.

2) Voraussetzungen:

a) Es muß sich um die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers handeln.

aa) Witwe im Sinne der Vorschrift ist auch die Frau eines für tot Erklärten. Die Wirksamkeit der Todeserklärung ist nach dem Rechte des Ehemannes zu beurteilen. Vgl. auch Art. 9 Abs. 2 und 3 EG. BGB., ferner §§ 13—18 BGB. und 960 ff. ZPO.

bb) Geschieden ist eine Ehefrau, wenn die Scheidung nach dem für diese maßgebenden Recht (regelmäßig dem Heimatrecht des Ehemannes, vgl. Art. 17 EG. BGB. und Haager Eheschließungs-Abk. vom 12. 6. 1902, RGBl. 1904 S. 231 ff.) wirksam erfolgt ist. Der Scheidung steht gleich der Dispens zur Eingehung einer neuen Ehe nach neuem österreichischen Recht. Trennung von Tisch und Bett ist keine Scheidung im Sinne der Vorschrift.

cc) Ausländer ist auch ein früherer Deutscher und ein Staatenloser, nicht dagegen der Angehörige eines anderen deutschen Landes.

b) Die Ehefrau muß zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche gewesen sein. Nicht erforderlich ist, daß die R.A. gerade durch die Eheschließung verloren worden ist. Demnach fallen unter § 10 auch solche Frauen, die zugleich mit ihrem Ehemann nach dem Vers.Vertr. oder den ihm nachfolgenden Staatsverträgen die St.A. verloren haben (ebenso Schätzel, Deutsches St.A.recht S. 63). Dagegen findet § 10 keine Anwendung, wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes oder nach der Scheidung wiederum einen Ausländer geheiratet hat und nach dessen Tode oder nach der Scheidung von ihm den Antrag auf Einbürgerung stellt. Nicht erforderlich ist, daß die Ehefrau früher dem Lande der Niederlassung angehört hatte, es genügt auch, wenn sie früher die unmittelbare R.A. besessen hatte.

c) Die Ehefrau muß sich im Gebiet des Landes, dessen Angehörigkeit sie nachsucht, niedergelassen haben (die Niederlassung muß also bereits vorliegen). Über den Begriff der Niederlassung s. Anm. 2b zu § 7. Erfolgt Niederlassung steht die Absicht, sich niederzulassen, nicht gleich. Fehlt es an dem Erfordernis der Niederlassung, so kann die Einbürgerung nach § 13 erfolgen.

d) Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z. 1 (Geschäftsfähigkeit) müssen vorliegen, s. dazu Anm. 2b zu § 8.

e) Desgleichen muß das Erfordernis des § 8 Abs. 1 Z. 2 vorliegen: die Frau muß unbescholten sein; siehe dazu Anm. 2d zu § 8. Eine Frau, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht hingegeben hat, wird nicht als unbescholten gelten können, es sei denn, daß sie Beweise für die ernstliche Absicht einer Änderung ihres Lebenswandels beibringt. Dagegen bildet die Tatsache, daß sie in dem Scheidungsurteil als der schuldige Teil bezeichnet ist, an sich noch keinen Anlaß, sie als bescholten anzusehen. S. OVG. Bd. 73 S. 311. Es wird bei allen diesen Fragen im wesentlichen auf eine Würdigung der Umstände des einzelnen Falles ankommen. Dabei werden auch die ausländischen Verhältnisse, unter denen die Ehefrau gelebt hat, und die im Ausland herrschenden sittlichen Anschauungen zu berücksichtigen sein.

f) Nicht erforderlich ist, daß die Ehefrau ihre bisherige St.A. aufgibt; vgl. jedoch die in Anm. 3 zu § 8 erwähnten Staatsverträge, nach denen eine Einbürgerung nur erfolgen darf, wenn die Entlassung aus der fremden St.A. nachgewiesen ist.

3) Wirkungen:

a) Liegen die in § 10 genannten Voraussetzungen vor, so hat die Ehefrau einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung (über Rechtsmittel bei Versagung s. § 40), und zwar auf Einbürgerung in dem deutschen Lande ihrer Niederlassung (nicht in einem anderen deutschen Lande).

b) Durch die Einbürgerung erwirbt die Ehefrau die Angehörigkeit des Landes, in dem sie sich niedergelassen hat (nicht etwa des Landes, dem sie zur Zeit der Eheschließung angehört hatte).

c) Ob sie die ausländische St.A. behält, entscheidet sich nach dem fremden Recht; vgl. auch Anm. 2f.

d) Nach § 16 Abs. 2 erstreckt sich die Einbürgerung, falls nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht ist, auch auf die Kinder der Frau, wenn ihr die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht.

4) § 9 ist nicht anwendbar.

§ 11.

(Einbürgerung einer Person, die als Minderjähriger die R.A. durch Entlassung verloren hatte.)

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat 1), muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden 2), wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung 3).

1) Voraussetzungen:

a) Es muß sich um einen ehemaligen Deutschen handeln, sei es, daß er eine deutsche L.A., sei es, daß er die unmittelbare R.A. besessen hatte. Nicht erforderlich ist, daß er gerade dem Lande seiner Niederlassung angehört hatte. Der Verlust der R.A. muß zur Zeit der Minderjährigkeit eingetreten sein.

b) Er muß die R.A. durch Entlassung verloren haben, sei es, daß er selbständig, sei es, daß er zugleich mit seinen Eltern entlassen worden ist. Andere Gründe des Verlusts der R.A. (z. B. Legitimation, Verheiratung) fallen nicht unter § 11.

c) Es muß Niederlassung in dem deutschen Lande begründet sein, dessen St.A. begehrt wird. Absicht der Begründung genügt nicht. Über den Begriff der Niederlassung vgl. Anm. 2b zu § 7.

d) Es müssen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 4 vorliegen, es muß also Geschäftsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 1 bestehen (siehe dazu Anm. 2b zu § 8), der Antragsteller muß unbescholten sein (siehe dazu Anm. 2d zu § 8 und Anm. 2e zu § 10), er muß an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben.

(siehe dazu Anm. 2e zu § 8), und er muß schließlich imstande sein, sich und seine Angehörigen zu ernähren (siehe dazu Anm. 2f zu § 8). Es müssen also, anders als im Falle des § 10 (in dem die armenrechtlichen Erfordernisse des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht vorzuliegen brauchen), alle Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 8 gegeben sein. Der Unterschied zu § 8 besteht darin, daß der ehemalige Deutsche einen Anspruch auf Einbürgerung hat, der anderen Ausländern nicht zusteht (siehe dazu die folgende Anm. 2).

e) Der Antrag muß binnen zwei Jahren nach Erreichter Volljährigkeit gestellt sein. Wann die Volljährigkeit erreicht ist, beurteilt sich im Sinne des Gesetzes nicht nach dem Rechte des fremden Heimatstaates, sondern nach deutschem Recht.

f) Nicht ist Voraussetzung, daß die fremde St.A. aufgegeben sei. Siehe jedoch die in Anm. 3 zu § 8 erwähnten Verträge, nach denen eine Einbürgerung nur erfolgen darf, wenn die Entlassung aus der fremden St.A. nachgewiesen ist.

2) Wirkungen:

a) Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Über die Rechtsmittel gegen deren Versagung siehe § 40. Liegen die in Anm. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so besteht kein solcher Anspruch.

b) Durch die Einbürgerung erwirbt der Eingebürgerte die Angehörigkeit des Landes seiner Niederlassung.

c) Ob er die fremde St.A. verliert, entscheidet sich nach dem fremden Recht.

d) Nach § 16 Abs. 2 erstreckt sich die Einbürgerung, wenn nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht ist, auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht.

3) Die Gemeinde des Niederlassungsortes und — Unterschied zu § 10! — der Fürsorgeverband sind zu hören. § 9 ist nicht anwendbar.

§ 12¹⁾.

(Einbürgerung eines Ausländers, der im deutschen Heere gedient hat.)

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde²⁾. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung³⁾ 4).

1) § 12 hat praktische Bedeutung fast nur noch für die Fälle, in denen ein Ausländer als Kriegsfreiwilliger im deutschen Heere gedient hatte. — Dem Dienst „im Heer oder der Marine“ ist der Dienst in der Reichswehr nicht gleichzustellen.

2) Es müssen nicht nur sämtliche Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 4 vorliegen, sondern es darf auch die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden. Ob dies der Fall ist, ist Ermessensfrage.

3) In Gegensatz zu §§ 10 und 11 findet auch die Vorschrift des § 9 Anwendung.

4) Ein Rechtsmittel nach § 40 ist hier nicht gegeben.

§ 13¹⁾.

(Einbürgerung eines nicht im Inland niedergelassenen ehemaligen Deutschen.)

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht²⁾; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist³⁾. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler⁴⁾ Mitteilung zu machen⁵⁾; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt⁶⁾.

1) Bedeutung der Vorschrift: Nach dem St.A.gesetz von 1870 verlor ein Deutscher durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland ohne Eintragung in die deutschen Konsulatsmatrikel die R.A. § 13 bezweckt vor allem, diesen Deutschen, aber auch allen anderen ehemaligen Deutschen, den Wiedererwerb der R.A. unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen.

2) Voraussetzungen der Anwendung des § 13:

a) es muß sich um einen ehemaligen Deutschen handeln oder um den Abkömmling oder das Adoptivkind eines solchen (Abstammung von einem Adoptivkind genügt nicht). Als Abkömmlinge haben die ehelichen Nachkommen eines deutschen oder ehemals deutschen Vaters, aber auch einer deutschen oder ehemals deutschen Mutter zu gelten (selbst wenn sie nicht als Deutsche geboren sind, das Gesetz geht davon aus, daß ihnen durch die Abstammung vom Vater oder auch nur von der Mutter eine gewisse Zu-

gehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft vermittelt wird), ferner die von einem Deutschen Legitimierten und deren Abkömmlinge, sowie die unehelichen Kinder einer deutschen Mutter, nicht aber das uneheliche Kind eines deutschen Vaters (sofern es nicht legitimiert ist). Auf den Grad der Abstammung kommt es nicht an. Aus welchem Grunde die R.A. verloren wurde, ist unerheblich. Demnach fallen unter § 13 auch deutsche Frauen, die durch Heirat mit einem Ausländer die R.A. verloren haben, ferner Personen, die aus der R.A. entlassen waren, unter Umständen selbst solche, denen die deutsche R.A. aberkannt worden ist, vor allem aber auch Personen, die durch den Kriegsausgang die R.A. verloren haben. Staatenlosigkeit ist nicht erfordert, es können also auch Angehörige fremder Länder nach § 13 eingebürgert werden.

b) Niederlassung im Inlande ist — anders als in §§ 8, 11 und 12 — nicht Voraussetzung (jedoch auch kein Hindernis) der Einbürgerung nach § 13.

c) Den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 (hinsichtlich Geschäftsfähigkeit und Unbescholtenheit) muß genügt sein (vgl. dazu Anm. 2b und d zu § 8). Nicht erforderlich ist das Vorliegen der armenrechtlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Wohnung oder Unterkommen und Fähigkeit des Antragstellers, sich und seine Angehörigen zu ernähren).

d) Daß der Einzubürgernde eine fremde St.A., die er besitzt, aufgebe, ist nicht erforderlich, vgl. jedoch die in Anm. 3 zu § 8 aufgeführten Staatsverträge, nach denen eine Einbürgerung nur erfolgen darf, wenn die Entlassung aus dem fremden Staatsverband nachgewiesen ist.

e) Der ehemalige Deutsche hat — in Gegensatz zu §§ 10 und 11 — keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung („kann“) und folglich auch nicht die Rechtsmittel des § 40 gegen ihre Versagung.

3) Bedeutung und Wirkung der Einbürgerung:

a) Die Einbürgerung kann — im Gegensatz zu §§ 10 und 11 — nur von dem früheren deutschen Heimatlande des Antragstellers gewährt werden. Gehörte der Einzubürgernde mehreren deutschen Ländern an, so kann er bei jedem von ihnen den Antrag stellen. — Eine Verleihung der unmittelbaren R.A. an einen früheren Deutschen sieht § 33 Z. 2 vor.

b) Der Eingebürgerte erwirbt die St.A. des früheren Heimatlandes und damit die mittelbare R.A.

c) Ob der Eingebürgerte eine fremde St.A., die er besitzt, verliert, entscheidet sich nach dem fremden Recht.

4) Jetzt Auswärtiges Amt.

5) Das Verfahren des § 9 findet hier nicht statt.

6) Erfolgt die Einbürgerung trotz der vom Auswärtigen Amt geäußerten Bedenken, so ist sie nicht etwa unwirksam.

§ 14¹⁾.**(Erwerb der St.A. durch Anstellung im Landesdienst.)**

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird 2) 3).

*Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes *).*

1) Bedeutung der Vorschrift: § 14 stellt die Anstellung als Beamter der Aufnahme oder Einbürgerung gleich, so daß es also bei einer solchen Anstellung eines Aufnahme- oder Einbürgerungsakts nicht mehr bedarf.

2) Voraussetzungen der Anwendung des § 14:

a) Es muß eine gültige Anstellung als Landesbeamter vorliegen. Ob sie gültig ist, richtet sich nach Landesrecht. Ihre Wirksamkeit kann durch Irrtum der Behörde über die Ausländereigenschaft des Angestellten beeinträchtigt sein: hat z. B. der Angestellte die Anstellung dadurch erschlichen, daß er über seine St.A. falsche Angaben machte, so wird die Anstellung vielfach als nichtig angesehen werden müssen, jedoch regelmäßig dann nicht, wenn er sich als Angehöriger eines deutschen Landes ausgegeben hatte, während er in Wahrheit einem anderen deutschen Lande angehörte (die Wirksamkeit der Anstellung kann nicht durch einen Irrtum der anstellenden Behörde über die Landesangehörigkeit eines Deutschen beeinflußt werden), ebensowenig dann, wenn er, ohne zu wissen, daß er die R.A. verloren hat, sich als R.A. bezeichnet hatte; der letztere Fall wird heute ziemlich häufig sein, da die von einem St.A.wechsel gemäß dem Vers.Vertr. Betroffenen über ihn häufig keine klare Vorstellung haben (Elsaß-Lothringen!)

b) Es muß sich um eine Neuanstellung oder Beförderung handeln; bloße Versetzung an einen anderen Ort genügt

^{*)} Der Sonderdruck bezeichnet die seit Friedensschluß nicht mehr wirksamen Teile des Paragraphen.

nicht (eine in Preußen angestellte Lehrerin sächsischer Nationalität hat durch die Anstellung in Preußen die preußische St.A. erworben, verliert sie aber, wenn sie einen Sachsen heiratet, trotz Fortdauer ihres Amtes, siehe unten Anm. 3 b; sie erwirbt die preußische St.A. wieder, wenn sie befördert, nicht jedoch, wenn sie bloß versetzt wird).

c) Die Anstellung muß als Beamter erfolgt sein, es scheiden also alle Fälle einer Anstellung durch Privatdienstvertrag aus. Welche Stellen im übrigen Beamtenstellen sind, beurteilt sich nach Landesrecht. Etatsmäßigkeit der Stelle ist nicht Voraussetzung. Als Beamte sind in Preußen auch Referendare und Privatdozenten anzusehen, nicht dagegen Rechtsanwälte, es sei denn, daß sie zugleich Notar sind. Offiziere des früheren aktiven Landheeres waren Landesbeamte, Offiziere der Marine Reichsbeamte. Dienst in der Reichswehr ist Reichsdienst.

d) Die Erfordernisse des § 8 Abs. 1 brauchen nicht vorzuliegen (freilich wird, wenn sie nicht vorliegen, wohl selten eine Anstellung als Beamter erfolgen). Auch auf Frauen ist § 14 anwendbar, selbst wenn sie verheiratet sind (Durchbrechung des Grundsatzes der Familieneinheit, siehe Anm. 1 zu § 6).

3) Wirkungen der Einbürgerung:

a) Der als Beamter Angestellte erwirbt die St.A. des Landes, in dem er angestellt wird und damit, wenn er Ausländer war, die R.A. Doch kann die Behörde durch einen Vorbehalt diese Wirkung ausschließen. Der Vorbehalt muß aber in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde, er darf nicht später erfolgen.

b) Die Anstellung hat nicht zur Folge, daß der Angestellte, solange er im Amte ist, die R.A. auch dann behält, wenn ein Umstand eintritt, der nach dem Gesetz zu ihrem Verlust führt. Eine als Beamtin angestellte Frau verliert also — trotz Fortdauer ihres Amtes — die L.- und R.A., wenn sie einen Ausländer heiratet. Insbesondere ist durch die Fortdauer des Amtes der St.A.wechsel nach dem Vers.Vertr. nicht vermieden worden (siehe jedoch Art. 7 § 2 e des Wiener Vertrags zwischen Deutschland und Polen, unten S. 209). — Andererseits bleibt die deutsche L.- und R.A. auch nach Beendigung des Amtes bestehen.

c) Wird ein Angehöriger eines deutschen Landes in einem anderen deutschen Lande als Beamter angestellt, so verliert er dadurch nicht seine bisherige L.A., er erwirbt also durch die Anstellung mehrfache L.A. Ob ein Ausländer durch die Anstellung die St.A. seines Heimatstaates verliert, entscheidet sich nach dem fremden Recht.

Der Erwerb der L.- und R.A. erstreckt sich nach § 16 Abs. 2 auch auf die Ehefrau des Angestellten und auf die Kinder, über die er die elterliche Gewalt übt, es sei denn, daß in der Anstellungs-urkunde ein Vorbehalt gemacht ist.

§ 15¹⁾.**(Erwerb der St.A. durch Anstellung im Reichsdienst.)**

Die im Reichsdienst²⁾ erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt²⁾, eingebürgert werden³⁾. Bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden^{4) 5) 6)}.

1) Es werden in dieser Vorschrift zwei Fälle unterschieden. Wenn jemand im Reichsdienst mit dienstlichem Wohnsitz in einem deutschen Lande (dazu rechneten auch die Schutzgebiete s. § 2 S. 2) angestellt ist, und zwar als Beamter, nicht bloß kraft privatrechtlichen Dienstvertrages, so wird er automatisch Angehöriger dieses Landes; liegt aber sein dienstlicher Wohnsitz im Auslande, so hat er nur einen Anspruch auf Einbürgerung und auch diesen nur dann, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht. Abs. 2 betrifft in erster Linie das Unterpersonal der deutschen Auslandsvertretungen.

2) Absatz 2. Die Wahl des deutschen Landes ist im Falle des Abs. 2 freigestellt. Wählt der Antragsteller irgendein deutsches Land als sein Heimatland, so muß dieses seinem Antrage stattgeben, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind:

a) Anstellung als Beamter im Reichsdienst. Anstellung eines Ausländers in der Reichswehr ist nach § 1 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329) verboten, wird daher nicht in Betracht kommen. Die Beamten der Reichsbank sind nach dem Gesetz vom 26. 5. 1922 (RGBl. II S. 135) nicht mehr Reichsbeamte, ebenso wenig die Beamten der Reichsbahn nach dem Gesetz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II S. 272).

b) Dienstlicher Wohnsitz im Auslande.

c) Diensteinkommen aus der Reichskasse.

Die in Abs. 2 letzter Satz geforderte Zustimmung des Reichskanzlers (jetzt Reichsministerium des Innern) ist nur erforderlich, wenn der Antragsteller kein Einkommen aus der Reichskasse bezieht.

Wird der Antrag abgelehnt, so hat der Antragsteller das Rechtsmittel des § 40 des Gesetzes im Falle des Abs. 2 erster Halbsatz.

3) Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Angestellte auch einen Anspruch auf Verleihung der unmittelbaren R.A. (§ 34 des Gesetzes). Ob er die Einbürgerung in einem deutschen Lande oder die Verleihung der unmittelbaren R.A. beantragt, ist seiner Wahl überlassen. Schlägt er den letzten Weg ein, so ist ihm freilich das Rechtsmittel des § 40 versagt (vgl. § 40 u. Anm. 1 zu § 34).

4) Falls er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht, so hat er keinen Anspruch auf Einbürgerung und folglich auch nicht das Rechtsmittel des § 40 bei Zurückweisung seines Antrages.

5) Verlust der fremden St.A. des Angestellten ist in keinem der Fälle des § 15 Voraussetzung der Einbürgerung. Ob dieser Verlust infolge der Einbürgerung eintritt, entscheidet sich nach dem fremden Recht. — § 9 des Gesetzes ist hier nicht anwendbar.

6) Über die Wirkung der Einbürgerung auf Ehefrau und Kinder siehe § 16 Abs. 2.

§ 16.

(Wirksamkeit der Aufnahme und Einbürgerung.)

Die Aufnahme¹⁾ oder Einbürgerung²⁾ wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung^{3) 4) 5).}

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt⁶⁾ gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht^{7).} Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

1) Über Aufnahme siehe § 7 und § 14 des Gesetzes.

2) Über Einbürgerung siehe §§ 8—15, 26 Abs. 3, 30, 31 und 32, auch §§ 33—35 des Gesetzes.

3) Die Wirksamkeit tritt also nicht etwa schon bei Stellung des Antrages, auch nicht bei Vollziehung des Aufnahme- oder Einbürgerungsaktes ein, sondern erst in dem Augenblick, in dem der Aufzunehmende (Einzubürgernde) oder sein Bevollmächtigter die Urkunde (und zwar eine gestempelte und unterschriebene Ausfertigung, nicht etwa bloß eine beglaubigte Abschrift) erhält. Die vielfach gegebenen Vorschriften über die Form der Zustellung der Urkunde (vgl. z. B. Vfg. d. Pr. Min. d. Inn. v. 7. 2. 1924, Min.Bl. inn. Verw. S. 140) sind nur instruktionell, d. h.: die Einbürgerung ist auch wirksam,

wenn ohne Beobachtung dieser Vorschriften die Urkunde in die Hand des richtigen Empfängers gelangt ist. Ersatzzustellung ist unwirksam, wenn der richtige Empfänger die Urkunde nicht erhalten hat. Gelangt der Aufzunehmende (Einzubürgernde) auf ordnungswidrigem Wege (z. B. durch Versehen) in den Besitz der Urkunde, so liegt keine wirksame Aushändigung im Sinne des § 16 vor, es sei denn, daß er von der Ordnungswidrigkeit der Besitznahme keine Kenntnis hatte (vgl. OVG. Bd. 55 S. 234).

4) Eine von der zuständigen Behörde gefertigte und dem Aufzunehmenden (Einzubürgernden) ordnungsmäßig ausgehändigte Urkunde ist selbst dann wirksam, wenn die materiellen Voraussetzungen der Aufnahme oder Naturalisation von der Behörde zu Unrecht angenommen worden sind (vgl. OVG. Bd. 13 S. 412, Bd. 27 S. 410, Bd. 55 S. 235).

5) Über die Form der Aufnahmeurkunde siehe § 39 und S. 277 ff.

6) Vorbehalt. Er muß ausdrücklich sein. Die Nichterwähnung der Ehefrau und Kinder stellt einen wirksamen Vorbehalt nicht dar. Ob ein Vorbehalt, und welcher, gemacht wird, liegt im Ermessen der Behörde. Der Aufzunehmende (Einzubürgernde) hat kein rechtliches Mittel, einen ihm unerwünschten Vorbehalt zu verhindern oder einen ihm erwünschten Vorbehalt herbeizuführen. — Die Personen, auf die sich die Aufnahme (Einbürgerung) nach dem Abs. 2 erstreckt, sind in die Aufnahme-(Einbürgerungs-)Urkunde aufzunehmen, doch ist es unschädlich, wenn dies unterbleibt.

7) Ob eine rechtsgültige Ehe besteht, oder ob dem Aufzunehmenden (Einzubürgernden) die elterliche Gewalt zusteht, ist nach seinem fremden Heimatrecht zu beurteilen (ebenso Bayer. VGH. Bd. 26 S. 129, Reger IV. Ergänzungsband S. 142; a. A. Trautmann-Kellermann, die das deutsche Recht hier angewendet wissen wollen).

§ 17.

(Verlustgründe.)

Die Staatsangehörigkeit 1) geht verloren 2) 3) 4):

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation 5),

6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer 6).

1) Die Entlassung unter Vorbehalt des Bestehens einer anderen L.A., die Legitimation eines Kindes durch den Angehörigen eines anderen deutschen Landes, die Verheiratung einer Frau mit dem Angehörigen eines anderen deutschen Landes bewirken zwar den Verlust der bisherigen L.A., nicht aber den der R.A.; dagegen haben den Verlust sowohl der bisherigen L.A. wie der R.A. zur Folge: Entlassung ohne den genannten Vorbehalt, Erwerb einer ausländischen St.A. auf Antrag, Nichterfüllung der Wehrpflicht, Ausspruch der Behörde, Legitimation eines Kindes durch einen Nichtdeutschen, Verheiratung einer Frau mit einem Nichtdeutschen. Erwerb der Angehörigkeit in einem deutschen Lande bewirkt nicht Verlust einer bestehenden anderen L.A.; ein dahingehender Vorschlag des Entwurfes ist nicht Gesetz geworden. — Der Verlustgrund der zehnjährigen Abwesenheit von Deutschland ohne Eintragung in die Konsulatsmatrikel ist durch das Gesetz von 1913 beseitigt.

2) Gründe des Verlustes der St.A. sind (oder waren) außer den in § 17 genannten noch folgende:

a) die Zwangsausbürgerung gemäß §§ 22, 23 des Steuerfluchtgesetzes vom 26. 7. 1918 (RGBl. S. 951); sie erstreckt, soweit nicht ein Vorbehalt gemacht ist, ihre Wirkungen auf die Ehefrau, es sei denn, daß diese dauernd vom Ehemann getrennt lebt, sowie auf die Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht (s. unten S. 290). Gesetz am 31. 12. 1924 außer Kraft getreten (s. dessen § 30).

b) Die Gebietsabtretungen auf Grund des Vers.Vertr. (s. dazu unten S. 77 ff.).

c) Die Option, die durch den Vers.Vertr. mehrfach bisherigen deutschen R.A. gewährt war (so den Polen und Tschechoslowaken deutscher R.A., vgl. Art. 85 Abs. 1—5 und 91 Abs. 4, 9 Vers. Vertr., unten S. 251 f., 167 f., ferner den Personen, die in dem an Dänemark abgetretenen Gebiet oder im Memelgebiet geboren sind, vgl. Art. 113 Abs. 1 Vers.Vertr. unten S. 151 und Memelkonvention Art. 8 unten S. 136.)

d) Verzicht auf die deutsche St.A. zugunsten der auf Grund der Minderheiten-Schutzverträge erworbenen fremden St.A. (vgl. Art. 7 § 2 des deutsch-polnischen Wiener Abk. unten S. 209).

Ein weiterer Grund des Verlustes der L.A. (nicht der R.A.) ist die Umbürgerung bei gliedstaatlicher Neuregelung des Reiches; vgl. darüber Anm. I II zu § 3. Maßgebend ist hierfür der Inhalt der zwischen den beteiligten Ländern abgeschlossenen Verträge.

3) Auf den Verlust der unmittelbaren R.A. findet § 17 nach § 35 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

4) Der Verlust der St.A. nach dem Gesetz von 1870 blieb, soweit er unter der Herrschaft dieses Gesetzes erfolgt war, auch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1913 bestehen. Die Beantwortung der Frage, ob jemand R.A. ist, setzt also vielfach die Prüfung voraus, ob etwa die St.A. aus einem der Verlustgründe des Gesetzes von 1870, insbesondere durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, verloren war. Nach der Rechtsprechung des Pr.OVG. (Bd. 40 S. 419) wird die zehnjährige Frist durch Besuche in Deutschland nicht unterbrochen, wenn nur der Wohnsitz im Ausland beibehalten worden ist. Eine Ehefrau konnte durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland ihre St.A. verlieren, wenn der Mann sie behalten hatte; verlor der Mann die deutsche St.A. durch Abwesenheit, so erstreckte sich der Verlust nicht auf die Ehefrau (es sei denn, daß auch bei ihr die Voraussetzungen des Verlustes erfüllt waren).

5) Ob die Legitimation gültig ist, entscheidet sich, wenn der Legitimierende ein Deutscher ist, nach deutschem Recht, sonst grundsätzlich nach den Gesetzen des Heimatstaates des Legitimierenden (s. Art. 22 EG. BGB., insbesondere auch dessen Abs. 2). Auch ein volljähriger Legitimierter verliert die St.A., wenn der Legitimierende Ausländer ist. Mit dem Legitimierten verlieren seine Ehefrau sowie seine ehelichen Kinder und deren Abkömmlinge, mit der Legitimation einer unehelichen Mutter auch deren uneheliche Kinder sowie die Abkömmlinge dieser Kinder die deutsche St.A.; die Volljährigkeit der Ehefrau und Kinder sowie der Abkömmlinge steht dieser Wirkung nicht entgegen (ebenso Falck S. 758 Anm. 5 zu § 15).

6) Eine Deutsche, die den Angehörigen eines deutschen Landes heiratet, verliert dadurch ihre bisherige L.A. (ohne daß es einer Entlassungsurkunde bedürfte) und erwirbt nach § 6 die des Mannes. Eine Deutsche, die einen Ausländer heiratet, verliert damit ihre bisherige L.A. und die R.A. ebenso automatisch; ob sie die St.A. des ausländischen Ehemannes erwirbt, beurteilt sich nach dessen Heimatrecht. Erwirbt sie sie nach diesem Recht nicht, so wird sie durch die Heirat staatenlos. — Voraussetzung des Verlustes der deutschen St.A. durch die Heirat ist Eingehung einer gültigen Ehe. Über das auf die Frage der Gültigkeit anwendbare Recht s. Anm. 2 zu § 6 sowie Art. 13 EG. BGB. und Bergmann, Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht Bd. I S. 24 ff. Uneheliche Kinder sowie Kinder aus einer früheren Ehe, die die Frau in die neue Ehe einbringt, verlieren durch die Heirat der Mutter ihre deutsche St.A. nicht (es sei denn, daß es sich um uneheliche Kinder handelt, die durch die Ehe legitimiert werden). — Nachdem der Grundsatz der Familieneinheit von vielen Staaten verlassen worden ist und die Frauen in den meisten Staaten öffentliche Rechte, insbesondere Wahlrechte, erlangt haben, geht eine starke Bewegung dahin, den Verlust der St.A. der Ehefrau durch Heirat mit einem Ausländer zu beseitigen, zum mindesten auf die Fälle einzuschränken, in denen sie nach dem Heimatrecht des Ehemannes dessen St.A. erwirbt.

§ 18¹⁾.**(Entlassung einer Ehefrau.)**

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Mann und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden ²⁾. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

1) Während das Gesetz von 1870 dem Ehemanne die Möglichkeit gab, durch Stellung des Antrages auf seine eigene Entlassung auch seiner Ehefrau wider deren Willen die St.A. zu entziehen, knüpft § 18 die Folge der Entlassung der Frau an deren Einverständnis. Dieses kann nicht erzwungen oder ersetzt werden.

2) Sind Mann und Frau Deutsche, so kann der Antrag des Mannes auf Entlassung der Frau nur zugleich mit dem Antrag auf seine eigene Entlassung gestellt werden (der Mann kann aber seine eigene Entlassung ohne die der Frau beantragen). Ist der Mann Ausländer, die Frau aber Deutsche (etwa weil der Mann, nicht aber die Frau, die R.A. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hatte, s. Anm. 4 zu § 17, oder weil der Mann entlassen, die Frau aber in der Entlassungsurkunde nicht aufgeführt war, vgl. § 23 Abs. 2), so kann der Antrag nur für die Frau gestellt werden, er bedarf hier gleichfalls ihrer Zustimmung. Es wird anzunehmen sein, daß der Antrag auch von der Frau mit Zustimmung des Mannes gestellt werden kann (ebenso *Falck* S. 784 Anm. 2 zu § 18, *Woeber-Fischer* R.- und St.A.-Gesetz 4. Aufl. Anm. 2 zu § 18). Ist die Entlassung der Frau verfügt und ihr die Entlassungsurkunde ausgehändigt, obgleich es an ihrer Zustimmung mangelte, so ist die Entlassung wirksam. Ist die Frau nicht geschäftsfähig, so kann ihre Zustimmung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden; ebensowenig kann an Stelle des nicht geschäftsfähigen Mannes sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen. — Voraussetzung der Anwendung des § 18 ist Bestehen einer gültigen Ehe, er ist also unanwendbar nach Scheidung der Ehe.

§ 19¹⁾.**(Entlassung eines nicht Geschäftsfähigen.)**

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt ²⁾ oder unter Vormundschaft ³⁾ steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter ⁴⁾ und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts ⁵⁾ beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde ⁶⁾ zu;

gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt 7) zulässig 8) 9).

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

1) § 19 unterscheidet zwei Fälle:

a) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist erforderlich:

aa) wenn der Antrag für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person allein gestellt wird;

bb) wenn der Antrag vom Vater oder der Mutter für sich selbst und zugleich für ein Kind gestellt wird, dem Antragsteller aber die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

b) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich in den Fällen unter bb), wenn dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt und die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

2) Vgl. §§ 1626—1698 BGB.

3) Vgl. §§ 1773—1908 BGB. Da der Vers.Vertr. (der durch Veröffentlichung im RGBl. zum deutschen Reichsgesetz geworden ist und als das jüngere dem St.A.gesetz vorgeht, vgl. Einl. III D 1 oben S. 10) das für die Staatswahl entscheidende Alter auf 18 Jahre festsetzt, demnach eine über 18 Jahre alte Person für Deutschland optieren konnte, so ist mit Schätzel, Deutsches St.A.recht S. 89, § 19 als dahin geändert anzusehen, daß eine Person über 18 Jahre, die für Deutschland optiert hatte, selbständig den Antrag auf Entlassung stellen kann.

4) Nur vom gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter hat selbst den Antrag zu stellen, während nach §§ 7 und 8 der Antrag von einem über 16 Jahre alten beschränkt Geschäftsfähigen, wenngleich nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, gestellt werden kann.

5) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Mündel seinen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, mangels eines inländischen Wohnsitzes und Aufenthalts das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes; fehlt es auch an

einem solchen, so wird das zuständige Gericht durch die Justizverwaltung bestimmt. — Das Vormundschaftsgericht hat bei Erteilung der Genehmigung sowohl die privaten Interessen des zu Entlassenden als auch das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

6) Die Beschwerde steht zu:

a) der Staatsanwaltschaft im Falle der Erteilung oder der Versagung der Genehmigung;

b) dem zu Entlassenden, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und über 14 Jahre alt ist (§ 59 Rges. freiw. Gerichtsbar.), und zwar gleichfalls im Falle der Versagung der Genehmigung wie auch ihrer Erteilung (da er durch die Entlassung beeinträchtigt werden kann, ebenso *W e c k*, *St.A.gesetz* Anm. 8 zu § 19);

c) dem Antragsteller im Falle der Versagung der Genehmigung.

Der Minderjährige ist vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu hören, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827 BGB.).

7) Unbeschränkt, d. h.: sie ist weder an eine Frist gebunden noch auf den Fall beschränkt, daß die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf einer Gesetzesverletzung beruht (vgl. § 27 Rges. freiw. Gerichtsbar.).

8) Nach § 11 hat der entlassene Minderjährige ein Recht auf Wiedereinbürgerung.

9) Eine Entlassung, die unter Verletzung der Vorschriften des § 19 erfolgt, ist gleichwohl rechtsgültig.

§ 20.

(Erlöschen der St.A. in anderen Bundesstaaten.)

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält 1). Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden 2).

1) Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Der aus der St.A. eines deutschen Landes Entlassene gehörte nur seinem Lande an, dann verliert er durch die Entlassung zugleich die bisherige L.A. und die R.A. („große Entlassung“). Er kann sich nicht etwa durch einen Vorbehalt den Erwerb der unmittelbaren R.A. nach der Entlassung aus dem Bundesstaate sichern.

b) Der Entlassene gehörte mehreren deutschen Ländern an, dann verliert er mit der L.A., aus der er entlassen wird, die L.A. in allen

anderen Ländern, denen er angehörte und zugleich die R.A. („große Entlassung“). Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn er sich nicht die St.A. in dem anderen deutschen Lande vorbehält. Hat er diesen Vorbehalt gemacht, so bleibt ihm die vorbehaltene L.A. und zugleich die R.A., er verliert dann nur die L.A. des Landes, aus dem er entlassen ist („kleine Entlassung“), vgl. § 21.

2) Der Vorbehalt kann auch mündlich gemacht werden. Die Vorschrift, daß er in der Entlassungsurkunde zu vermerken sei, ist trotz der vom Gesetz gewählten Form („muß“) nur instruktionell. Ist er versehentlich nicht in die Entlassungsurkunde aufgenommen, so bleibt er dennoch wirksam, d. h. es geht weder die vorbehaltene L.A., noch die R.A. verloren.

§ 21.

(Entlassung ohne Aufgabe der R.A.)

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält 1) 2) 3) 4) 5).

1) § 21 behandelt den Fall der sogenannten „kleinen Entlassung“, nämlich der Entlassung aus einem deutschen Lande, die nicht den Verlust der R.A. zur Folge hat. Voraussetzung ist begrifflich, daß jemand die St.A. in mehreren deutschen Ländern besitzt. Die kleine Entlassung ist also nicht in der Weise zulässig, daß jemand, der nur einem deutschen Lande angehört, von diesem unter Vorbehalt des Besitzes der unmittelbaren R.A. entlassen wird. Wird irrtümlich angenommen, daß jemand außer der St.A. des entlassenden Landes noch eine weitere L.A. besitze, so tritt weder Entlassung aus der R.A. noch auch Erwerb der unmittelbaren R.A. ein; vielmehr ist die Entlassung als nicht erfolgt anzusehen.

2) Unter den Voraussetzungen des § 21 besteht ein durch die Möglichkeit des Rekurses nach § 40 geschützter Rechtsanspruch auf Entlassung aus der L.A.

3) Dem Antrag ist ein Nachweis über den Besitz einer anderen deutschen L.A. beizufügen sowie eine Erklärung, daß diese andere L.A. vorbehalten werde. Der Antrag kann bei der höheren wie bei der ihr nachgeordneten Verwaltungsbehörde gestellt werden.

4) Hinsichtlich der Nichtgeschäftsfähigen siehe § 19, hinsichtlich der Ehefrauen siehe § 18.

5) Die Entlassung erstreckt sich nicht auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers, wenn sie nicht für diese besonders beantragt ist und die Namen dieser Personen in der Entlassungsurkunde vermerkt sind (§ 23 Abs. 2).

§ 22*).

(Entlassung aus der Reichsangehörigkeit überhaupt.)

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21 1), so wird die Entlassung nicht erteilt 2):

1. *Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen.*

2. *Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen.*

3. *Mannschaften des Beurlaubtenstandes der in § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben.*

4. *sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben.*

5. *Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.*

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

1) D. h.: die „große Entlassung“ (also die, die zugleich den Verlust der R.A. herbeiführt) darf den in § 22 Genannten nicht erteilt werden, dagegen kann ihnen die „kleine Entlassung“ erteilt werden, also die Entlassung, die unter den Voraussetzungen des § 21 erfolgt (Besitz der L.A. in einem anderen deutschen Lande und Vorbehalt dieser anderen L.A.) und nicht zum Verlust der R.A., sondern nur zum Verlust der Angehörigkeit des entlassenden Staates und zur Beschränkung auf die andere L.A. führt.

*) Der Sonderdruck bezeichnet die heute nicht mehr wirksamen Teile der Vorschrift.

2) Nachdem durch das Gesetz vom 21. 8. 1920 (RGBl. S. 1608) die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft ist, ist § 22 zum größeren Teile gegenstandslos geworden. Aufrecht erhalten ist er in folgender Hinsicht: Die große Entlassung darf nur verweigert werden:

a) Mannschaften und Unteroffizieren der Reichswehr (Reichsheer und Reichsmarine), solange sie der Reichswehr angehören;

b) den zur Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr aufgebotenen oder freiwillig eintretenden Mannschaften bis zu ihrer Entlassung;

c) den Beamten und Offizieren.

Allen übrigen Deutschen steht ein Rechtsanspruch auf die von ihnen beantragte „große Entlassung“ zu, also auf Entlassung zugleich aus der St.A. des Landes, dem sie angehören, und aus der R.A., ferner den unmittelbaren Reichsangehörigen der Anspruch auf Entlassung aus der u. R.A. Wird der Antrag abgelehnt, so haben sie den Rekurs nach § 40. Insbesondere darf die Entlassung nicht etwa wegen Steuerrückstände verweigert werden (Pr.OVG. Bd. 15 S. 405, Vfg. d. Pr.Min.d.Inn., Min.Bl. f. inn. Verw. 1922 S. 605). Über die Fälle, in denen die Entlassungsurkunde nicht auszuhändigen ist, siehe § 23 Abs. 1 Satz 2.

§ 23.

(Wirksamwerden der Entlassung.)

Die Entlassung wird wirksam 1) mit der Aushändigung 2) einer von der höheren Verwaltungsbehörde 3) des Heimatstaates ausfertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist 4).

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden 5).

1) Wirksam. Eine Nichtigkeitserklärung der Entlassung wegen Irrtums der Behörde über das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen ist nach Aushändigung der Entlassungsurkunde nicht zulässig (vgl. die Anm. 4 zu § 16 angeführten Entscheidungen), doch ist, wenn statt der beantragten „kleinen Entlassung“ die große erfolgt ist (s. Anm. 1 zu § 20), die letztere als nicht geschehen anzusehen.

2) Es handelt sich nicht um eine „Zustellung“ im Sinne der ZPO., deren Vorschriften (insbesondere die über die „Ersatzzustellung“) hier keine entsprechende Anwendung finden können, es ist vielmehr er-

forderlich und genügend, daß die Urkunde in den Besitz des zu Entlassenden oder eines von ihm bestellten Vertreters gelangt, siehe Anm. 3 zu § 16.

3) Höhere Verwaltungsbehörde: In Preußen der R.P., in Berlin der Pol.-Pr. (§ 155, 1 Zuständigkeitsgesetzes und § 42 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetzes).

4) Erfolgt die Aushändigung der Urkunde dennoch, so wird die Entlassung wirksam. — Außer in den in Abs. 1 genannten Fällen darf die Urkunde nicht zurückgehalten werden, insbesondere also nicht wegen Steuerrückstände (Pr. OVG. Bd. 15 S. 405).

5) Im Gegensatz zu der Bestimmung des Gesetzes von 1870 und im Gegensatz zu der Regel des für die Aufnahme und Einbürgerung geltenden § 16 Abs. 2 wirkt die Entlassung nur für den Entlassenen selbst, nicht ohne weiteres auch für seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder. Diese Personen werden daher von der Entlassung des Familienhauptes nur ergriffen, wenn sie in der Entlassungsurkunde namentlich angeführt sind. Die Entlassung erstreckt ihre Wirksamkeit auch dann nicht auf die genannten Familienangehörigen, wenn der Antrag auf deren Entlassung gestellt war und die Nennung in der Entlassungsurkunde nur versehentlich unterblieben ist.

§ 24¹⁾.

(Hinfälligkeit der Entlassung bei Nichtauswanderung.)

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt 2), wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hat 3).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

1) § 24 bezweckt einmal, einer Scheinentlassung vorzubeugen, indem er die endgültige Wirksamkeit der Entlassung erst an die erfolgte Auswanderung knüpft, er will sodann eine übereilte Entlassung verhüten, indem er dem Entlassenen eine Art Reurecht gibt, die Möglichkeit nämlich, ohne besondere Formalität die St.A. wieder zu erlangen, wenn sich die Entlassung als für ihn unvorteilhaft herausstellt.

2) Voraussetzungen der in § 24 angeordneten Wirkung:

a) Der Entlassene muß beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande haben. Die Entlassung gilt mithin auch dann nicht als erfolgt, wenn der Entlassene zwar zunächst ausgewandert, aber innerhalb der Jahresfrist wieder in das Inland zu dauerndem Aufenthalt oder zur Begründung eines

Wohnsitzes zurückgekehrt ist. — Die Jahresfrist rechnet vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde ab und endigt mit dem Ablauf des Tages, der kalendermäßig dem Tage der Aushändigung entspricht.

b) Die Wirkung des § 24 tritt nur ein bei der „großen Entlassung“, also bei der Entlassung, die zugleich den Verlust der R.A. nach sich zieht, nicht aber bei der „kleinen Entlassung“, also der Entlassung unter Vorbehalt einer anderen L.A. (Abs. 2). Vgl. hierzu Anm. 1 zu § 20.

3) Wirkungen:

a) Während der Schwebezeit. Die Entlassung gilt, bis sich entschieden hat, ob der Entlassene ausgewandert ist, nicht als aufschiebend, sondern als auflösend bedingt. Das heißt: der Entlassene ist solange als Ausländer zu behandeln. Die Frau, die er in der Zwischenzeit geheiratet hat, und die während der Zwischenzeit ihm geborenen oder von ihm legitimierten Kinder gelten als Ausländer (mit dem Vorbehalt, daß sie, wenn die Auswanderung nicht erfolgt, rückwirkend als Deutsche angesehen werden, s. Anm. 3 b). Auch hinsichtlich seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ist der Entlassene Ausländer. Immerhin wird er, damit ihm nicht die Möglichkeit des Wiedererwerbs der R.A. durch Rückkehr ins Inland oder Verbleiben daselbst genommen werde, nicht ausgewiesen werden können (a. A. Falck S. 792 Anm. 2 zu § 24); auch ist sein in der Zwischenzeit gestelltes Gesuch um Wiedererwerb einer anderen deutschen L.A. nicht als Einbürgerungsantrag (§ 8), sondern als Aufnahmeantrag (§ 7) zu behandeln (so Schätzkel Anm. 3 zu § 24, a. A. Trautmann-Kellermann, Anm. III 2 A zu § 24). Tritt in der Person des Entlassenen während der Schwebezeit ein anderer Verlustgrund ein (z. B. Legitimation durch einen Ausländer, Heirat mit einem Ausländer, Erwerb einer fremden St.A.), so verliert er die deutsche St.A. endgültig, auch wenn er nicht auswandert, da der Entlassene in dieser Hinsicht nicht besser stehen kann als jemand, der ohne Entlassung die deutsche St.A. aus einem jener Gründe verliert.

b) Nach Ablauf der Frist gilt der Entlassene, falls er nicht ausgewandert ist, wieder als Deutscher, und zwar als Angehöriger des Landes, dem er vorher angehört hatte. Er muß also die in der Zwischenzeit versäumten Pflichten, die ihm als Deutschem obgelegen hätten (z. B. Steuerzahlungen), nachholen. Die Frau, die er in der Zwischenzeit geheiratet hat, sowie die während der Zwischenzeit ihm geborenen oder von ihm legitimierten Kinder gelten gleichfalls wieder als Deutsche. Schwierigkeiten bereitet die Frage, welche Wirkungen es hat, wenn in der Zwischenzeit zwar das Familienhaupt, nicht aber die Ehefrau oder die Kinder ausgewandert sind, oder umgekehrt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach § 16 Abs. 2 der Erwerb der St.A. durch Aufnahme oder Einbürgerung sich ohne weiteres auf

die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstreckt (die St.A. volljähriger Kinder bleibt von dem St.A.wechsel des Familienhaupts überhaupt unberührt), daß indes die Entlassung des Familienhaupts grundsätzlich auf die St.A. der Frau oder minderjährigen Kinder nicht einwirkt (§ 23 Abs. 2). Ist also der Ehemann binnen Jahresfrist ausgewandert, sind aber die Ehefrau oder die Kinder im Lande verblieben, so gelten sie als nicht entlassen, da sie selbst dem Erfordernis der Auswanderung nicht genügt haben, die wirksame Entlassung des Familienhaupts aber nicht auf sie zurückwirkt. Ist jedoch das Familienhaupt im Lande verblieben, während die Frau oder die Kinder ausgewandert sind, so haben sie, da die Wiederaufnahme des Familienhaupts sich auf sie erstreckt, mit diesem die St.A. zurückerworben, trotzdem sie selbst die Voraussetzungen des § 24 (Auswanderung) erfüllt haben. Eine Ausnahme besteht für die minderjährigen Kinder, deren Entlassung gemäß § 19 Abs. 1 selbstständig mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgt ist: sie ist durch diese Genehmigung von dem Verhalten des Familienhaupts unabhängig gestellt; das Kind bleibt daher auch Ausländer, wenn das Familienhaupt nicht ausgewandert ist (ist das Kind nicht ausgewandert, so tritt die Folge des § 24 ein).

§ 25¹⁾.

(Verlust der St.A. durch Erwerb einer fremden St.A.)

Ein Deutscher, der im Inlande weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemannes oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte^{2) 3)}.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatsstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten auslän-

dischen Staate erwerben wollen, die in Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

1) Bedeutung der Vorschrift: Nach dem St.A.gesetz von 1870 wurde durch Erwerb einer fremden die deutsche St.A. nicht verloren. Auch bei Erwerb einer fremden St.A. trat vielmehr diese Wirkung nur ein, wenn der Erwerbende aus der deutschen St.A. entlassen wurde oder sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hatte, ohne in die deutschen Konsulatsmatrikel eingetragen zu sein. Die Folge dieser Regelung war Doppelstaatigkeit in zahlreichen Fällen. Sie sollte durch den in das Gesetz von 1913 aufgenommenen § 25 eingeschränkt werden. Zugleich ging man von dem Gedanken aus, daß ein Deutscher, der eine fremde St.A. auf seinen Antrag erwirbt, damit den geringen Wert zum Ausdruck bringe, den er der R.A. beimißt, und daß es des Deutschen Reiches nicht würdig sei, solche Personen in dem von ihnen so niedrig eingeschätzten Staatsverband zu belassen („*nemo invitus Romanus sit*“). Da heute viele fremde Staaten sich in ihrer Gesetzgebung das Recht vorbehalten haben, ihre St.A. mißliebigen oder national unzuverlässigen Naturalisierten nachträglich wieder zu entziehen, eine solche Zwangsausbürgerung aber Staatenlosigkeit der Person bewirkt, die die deutsche St.A. nach § 25 durch die Naturalisation verloren hatte, so ist der Wert der Vorschrift zweifelhaft geworden (Schätzkel, Dtsch. St.A.recht S. 100). Sie sollte die Mehrstaatigkeit vermindern, begünstigt aber heute die Staatenlosigkeit.

2) Voraussetzungen:

a) Es muß eine fremde St.A. erworben sein, und zwar unbedingt (Erwerb unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung genügt nicht). Der Erwerb muß ferner auf Antrag erfolgt sein. Bei Erwerb kraft Gesetzes bleibt also die deutsche St.A. erhalten. Dem Erwerb auf Antrag steht der Erwerb durch Option auf Grund eines fremden St.A.Ges. gleich (nicht aber der Erwerb durch Option auf Grund des Vers.Vertr., die vielmehr den Verlust der deutschen St.A. unter dessen Voraussetzungen herbeiführt). Eintritt in fremden Staatsdienst fällt nicht unter § 25, selbst dann nicht, wenn er mit dem Erwerb der fremden St.A. verbunden ist (vgl. § 28 d. Ges.). Eine Ehefrau verliert nach § 17 Z. 6 durch Eheschließung mit einem Ausländer die St.A.; war der Ehemann z. Zt. der Eheschließung Deutscher, so verliert sie durch den Erwerb der fremden die deutsche St.A. nur unter den Voraussetzungen des § 18. Der Antrag auf Erwerb der fremden St.A. muß also entweder für sie vom Manne mit ihrer Zustimmung oder von ihr selbst mit Zustimmung des Mannes gestellt sein. Außerdem muß der Mann den Antrag auch für sich selber gestellt haben (es sei denn, daß er bereits die beantragte oder eine andere fremde St.A. besaß, vgl. § 18: „sofern er ein Deutscher ist“). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so bleibt die Ehefrau Deutsche, mag sie auch nach

dem fremden Recht die fremde St.A. erwerben. Sie bleibt also Deutsche, wenn entweder der Ehemann Deutscher bleibt oder wenn nicht beide Teile dem Erwerb der fremden St.A. durch die Ehefrau zustimmen, schließlich auch dann, wenn der Mann den Antrag überhaupt nur für sich, nicht zugleich für die Ehefrau gestellt hatte (erstreckt sich in dem letzten Falle nach dem fremden Recht der Erwerb der St.A. durch den Ehemann gesetzlich auch auf sie, so verliert sie doch nicht die deutsche St.A., weil sie die fremde St.A. nicht auf Antrag, sondern kraft Gesetzes erworben hat, sie wird also mehrstaatig). In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, also insbesondere Minderjährige, verlieren die deutsche St.A. nur, wenn entweder der Antrag auf Erwerb der fremden St.A. von dem zuständigen deutschen Vormundschaftsgericht genehmigt oder wenn der Erwerb von dem Vater oder der Mutter für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt worden ist (§ 19 Abs. 1 u. 2). — Die Zustimmung des Mannes oder der Frau und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts müssen bereits beim Erwerb der fremden St.A. vorliegen; ist das nicht der Fall, so geht die deutsche St.A. selbst dann nicht verloren, wenn sie nachgeholt werden.

b) Weitere Voraussetzung des Verlustes der St.A. ist, daß im Inland weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt besteht. Wer also im Inlande verbleibt, verliert trotz des Erwerbs der fremden nicht seine deutsche St.A. Hat der Ehemann Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die Ehefrau aber im Inland, so verliert sie nicht die deutsche St.A. Hat die Ehefrau Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, der Ehemann aber im Inlande, so verliert sie gleichfalls nicht die deutsche St.A., da nach der Regel des § 18 die Ehefrau die deutsche St.A. nicht verliert, wenn der Ehemann sie behält.

3) Wirkungen: Jede bestehende deutsche L.A. wird verloren, desgleichen die R.A. (auch die unmittelbare R.A. endigt). Durch den Erwerb der nordamerikanischen St.A. wurde die R.A. schon vor der Beseitigung der Bancroftverträge (infolge der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten, vgl. Anm. 2 zu § 36) gemäß § 25 sofort und nicht erst nach der in diesen Verträgen vorgesehenen fünfjährigen Frist verloren.

§ 26¹ *).

(Verlust der St.A. durch Wehrpflichtverletzung.)

Ein militärpflichtiger²) Deutscher, der im Inlande weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufent-

*) Die in Liegeschrift gedruckten Stellen sind für die Zukunft gegenstandslos.

halt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist 3).

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 Mil.-Strafgerichtsordnung) 4). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienst keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist 5).

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden 6).

1) Mit der Beseitigung der allgemeinen Wehrpflicht ist die Vorschrift für die Zukunft gegenstandslos geworden, auch die Bestimmung des Abs. 2 Satz 1, der nicht etwa auf Angehörige der Reichswehr Anwendung findet; desgleichen der Abs. 3, soweit er Anhörung der Militärbehörde fordert, es ist nicht etwa bei der Wiedereinbürgerung von Deutschen, die früher ihre St.A. auf Grund des § 26 verloren hatten, an Stelle der alten Militärbehörde heute das Wehrkreis-kommando anzuhören (so Woeber-Fischer Anm. 13 zu § 26), die Reichswehr als Berufswehr ist vielmehr an der Wiedereinbürgerung früherer Deutscher nicht beteiligt; im übrigen jedoch ist Abs. 3 auch heute noch wirksam. Personen, die vor Beseitigung der allgemeinen Wehrpflicht ihre St.A. auf Grund des § 26 verloren hatten, bleiben Ausländer, wenn sie nicht wiederaufgenommen sind. In solchen Fällen wirkt daher die Vorschrift auch heute noch nach. Durch die

militärische Amnestie von 1918 und das Amnestiegesetz von 1920 sind die Wirkungen eines früheren St.A.verlustes gemäß § 26 nicht beseitigt, da die Amnestie sich nur auf Strafen bezog, der Verlust nach § 26 aber keine Strafe (auch keine Nebenstrafe) darstellte.

2) Die Militärpflicht begann mit dem 20. Lebensjahr und endigte mit der endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht.

3) Der Verlust der St.A. trat nicht durch behördlichen Spruch, sondern automatisch ein.

4) Der Verlust trat nur ein, wenn der Mangel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ununterbrochen während der zweijährigen Frist bestand.

5) Die in diesem Satz bezeichneten Personen, die wegen Nichtstellung für fahnenflüchtig erklärt worden waren, verloren also die St.A. nur dann, wenn die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt war.

6) Das Rechtsmittel des § 40 steht ihm zu.

§ 27¹⁾.

(Verlust der St.A. durch Nichtrückkehr im Kriegsfall.)

Ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet 2) 3).

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

1) Während § 26 sich bloß auf Wehrpflichtige bezieht, betrifft § 27 auch nicht wehrpflichtige Personen. Im Gegensatz zu § 26 tritt hier die Ausbürgerung nicht automatisch, sondern nur durch Spruch der Behörde ein. — § 27 ist im Gegensatz zu § 26 nicht unpraktisch geworden, sondern behält seine Bedeutung auch für die Zukunft.

2) Die Anwendung des § 27 setzt voraus, daß der Deutsche nicht schuldlos (z. B. durch Zurückhaltung im feindlichen Ausland) an der Rückkehr verhindert worden ist.

3) Aufforderungen zur Rückkehr während des Weltkriegs: VO. vom 3. 8. 1914 (RGBl. S. 323), vom 15. 8. 1914 (RGBl. S. 385), vom 1. 12. 1916 (RGBl. S. 83) und vom 26. 2. 1917 (RGBl. S. 211).

§ 28.

(Verlust der St.A. durch Eintritt in fremden Staatsdienst.)

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste¹⁾ getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet²⁾.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

1) In unmittelbaren oder mittelbaren, in bürgerlichen oder militärischen fremden Staatsdienst. Ein Deutscher, der mehreren Ländern angehört, muß die Erlaubnis eines jeden von ihnen haben.

2) Wirkung ist der Verlust der St.A. in allen Bundesstaaten sowie der mittelbaren oder unmittelbaren R.A. Ist die Erlaubnis einmal erteilt, so führt der Ungehorsam im Falle ihres Widerrufs den Verlust der St.A. nicht herbei. Der Verlust tritt nicht automatisch, sondern nur durch Spruch der Behörde ein, dessen Erlaß in ihrem Ermessen steht.

§ 29¹⁾.

(Verlust der St.A. der Ehefrau und Kinder in den Fällen der §§ 26—28.)

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2, erstreckt sich²⁾ zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht³⁾, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden⁴⁾. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

1) § 29 stellt den Grundsatz der „Familieneinheit“ (vgl. Anm. 1 zu § 6) auf für den Fall des St.A.verlustes wegen Wehrpflichtverletzung, wegen Nichtrückkehr bei Krieg oder Kriegsgefahr und wegen Eintritts in fremden Staatsdienst, ferner für den in § 26 Abs. 3 Satz 2 geregelten Fall der Wiedereinbürgerung eines Deutschen, der die St.A. wegen schuldloser Wehrpflichtverletzung verloren hatte.

2) Verlust der St.A. und ihr Wiedererwerb nach § 26 Abs. 3 S. 2 erstrecken sich auf Ehefrau und minderjährige Kinder kraft Gesetzes. Während also das Familienhaupt in den Fällen der §§ 27 u. 28 die St.A. nicht automatisch, sondern durch behördlichen Spruch verliert, und im Falle des § 26 Abs. 3 durch behördlichen Akt wiedererwirbt, vollzieht sich der Verlust und der Wiedererwerb bei der Ehefrau und den minderjährigen Kindern automatisch als Rechtsfolge des Verlusts oder Wiedererwerbs durch das Familienhaupt. Nennung der Ehefrau und Kinder in dem Spruch, der die Verlustigerklärung enthält, oder in der Wiedereinbürgerungsurkunde führt daher den Verlust oder Wiedererwerb durch Ehefrau und Kinder nicht herbei, wenn es an den von § 29 geforderten Voraussetzungen für ihn fehlt. Umgekehrt hindert die Nichterwähnung der Familienangehörigen in dem Spruch oder der Urkunde keineswegs den Verlust oder Wiedererwerb der St.A., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihn vorliegen. Ein Vorbehalt hinsichtlich der Ehefrau oder Kinder (in der Weise, wie ihn § 16 Abs. 2 zuläßt) kann bei der Wiedereinbürgerung nicht gemacht werden, da § 29 einerseits im Gegensatz zu § 16 Abs. 2 einen solchen Vorbehalt nicht vorsieht, andererseits besondere Voraussetzungen (häusliche Gemeinschaft) für den Wiedererwerb fordert, also nicht etwa bloß ein Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 ist (a. A. Woeber-Fischer Anm. 5 zu § 29).

3) Ob die elterliche Gewalt besteht, ist bei dem Verlust der St.A. nach deutschem Recht, bei ihrem Wiedererwerb nach dem Recht des fremden Staates zu beurteilen, dessen Angehörigkeit der frühere Deutsche erworben hatte, hatte er keine fremde St.A. erworben, dann ist nach § 29 EG. BGB. deutsches Recht anwendbar.

4) Fehlt es an den Voraussetzungen des § 29, so können nichtsdestoweniger die Ehefrau und die minderjährigen Kinder wieder eingebürgert werden, nur tritt dann diese Folge nicht kraft Gesetzes ein. Wird von der Behörde die Erstreckung des Wiedererwerbs der St.A. auf Frau und Kinder nicht anerkannt, so steht ihnen nicht der Rekurs gemäß § 40 des Gesetzes zu, da dieser nur gegen die Verweigerung des Staatsakts der Wiedereinbürgerung, nicht gegen die Anerkennung einer kraft Gesetzes eintretenden Wirkung gegeben ist.

§ 301).

(Übergangsbestimmung.)

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er

sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem in § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

1) § 30 enthält eine heute gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmung, die dem § 24 eine gewisse rückwirkende Kraft gab in Fällen, in denen jemand nach dem St.A.gesetz von 1870 die St.A. durch Entlassung verloren hatte, während nach § 24 des jetzigen Gesetzes seine Entlassung als nicht erfolgt gelten würde.

§ 31).

(Wiedereinbürgerung eines früheren Deutschen, der die St.A. durch Abwesenheit vom Inlande verloren hatte.)

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat 2), muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört 3).

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaates oder eines in einem solchen einverleibten Staates 4), der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaates verloren hat.

1) Das Gesetz, das den Verlustgrund des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande nicht mehr kennt, gibt den Personen, die nach dem alten Gesetz die St.A. durch diese Abwesenheit verloren hatten, einen Anspruch auf Einbürgerung („muß“). Bei Verweigerung der Einbürgerung steht dem Antragsteller der Rekurs nach § 40 zu. Voraussetzung der Anwendung des § 31 ist jedoch,

a) daß ein Antrag gestellt wird,

b) daß der Antragsteller sich in dem deutschen Lande, dessen Angehörigkeit er reklamiert (auch wenn dieses nicht sein früherer Heimatstaat ist), niedergelassen hat (die Angehörigkeit des früheren Heimatstaats kann er nach § 31 nicht beanspruchen, wenn er sich in ihm nicht niedergelassen hat).

c) daß er keinem fremden Staate angehört.

Fehlt es an den Voraussetzungen zu b und c, so kann er wieder eingebürgert werden unter den erleichterten Bedingungen des § 13 (aber unter diesen Bedingungen nur in seinem früheren Heimatstaat). Im übrigen kann seine Wiedereinbürgerung nach den für die Naturalisation überhaupt geltenden Vorschriften des § 8 erfolgen. In den Fällen des § 13 und des § 8 besteht weder ein Rechtsanspruch noch ein Rekurs. Über die Verleihung der unmittelbaren R.A. an frühere Deutsche vgl. §§ 33 Z. 2.

2) Vgl. hierzu Anm. 4 zu § 17.

3) Die Wiedereinbürgerung erstreckt sich auf Ehefrau und minderjährige Kinder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 (a. A. Schätzl Anm. zu § 31, der eine Erstreckung auf diese Familienmitglieder ablehnt).

4) Z. B. von ehemaligen Hannoveranern.

§ 32¹⁾*).

(Übergangsbestimmung.)

Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden stellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

1) Der Paragraph enthält eine Übergangsbestimmung zu § 26.

*) Der Sonderdruck bezeichnet die heute nicht mehr wirksamen Teile der Vorschrift.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.**§ 33¹⁾*)**.

(Verleihung der u. R. an Ausländer und Eingeborene in den Schutzgebieten und an frühere Deutsche.)

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann 2) verliehen werden 3):

1. *einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;*

2. *einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist 4) 5) 6).*

1) Die unmittelbare R.A. ist im wesentlichen eine Schöpfung des Gesetzes von 1913. Unmittelbare R.A. sind solche Personen, die zwar dem Reiche, nicht aber einem Lande angehören. Die Anerkennung der unmittelbaren R.A., wenn auch auf einem Sondergebiete, ist ein Schritt auf dem Wege zu einer einheitlicheren Gestaltung des Reiches. Es wird daher heute von den Anhängern einer solchen vielfach völlige Beseitigung der L.A. und deren Ersatz durch die u. R.A. gefordert.

2) Ein Anspruch auf Verleihung der u. R.A. besteht nicht, daher auch kein Rechtsmittel gegen ihre Versagung.

3) Das Gesetz selbst nennt zwei Fälle des Erwerbs der u. R.A.:

a) Verleihung an einen Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat, oder an einen Eingeborenen in einem Schutzgebiet. Nach Verlust der Schutzgebiete kommt eine solche Verleihung für die Zukunft nicht mehr in Frage. Sie ist jedoch heute noch insofern von Bedeutung, als die Europäer, denen sie früher verliehen worden war, sie behalten und nicht etwa die St.A. eines der Mandatarländer oder des Mandatsgebiets erworben haben (die in Südwestafrika wohnenden R.A. haben allerdings durch die Vereinbarung Südafrikas mit der deutschen Regierung und durch das südafrikanische Gesetz vom 12. 9. 1924 neben der deutschen die südafrikanische St.A. erworben, s. Einleitung unter III E S. 16). Die wenigen Eingeborenen, denen die u. R.A. verliehen war, haben sie durch den Vers.Vertr. verloren und gegen die St.A. des Mandatsgebiets eingetauscht.

*) Der Sonderdruck bezeichnet die heute nicht mehr wirksamen Teile der Vorschrift.

b) Verleihung an einen ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inlande niedergelassen hat, sowie an seine Abkömmlinge und Adoptivkinder. Das Gesetz gibt ehemaligen Deutschen verschiedene Möglichkeiten, die Eigenschaft eines Deutschen wieder zu erwerben:

aa) Der Weg des § 8 (gewöhnliche Naturalisation in einem deutschen Lande unter den Bedingungen, unter denen jeder Ausländer naturalisiert werden kann) steht ihnen natürlich immer offen. Voraussetzung einer Naturalisation nach § 8 ist, daß sie sich in dem Lande, dessen St.A. sie zu erwerben wünschen, niedergelassen haben und daß sie den weiteren Erfordernissen des § 8 genügen. Kein Anspruch auf Einbürgerung!

bb) Besondere Fälle (Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die früher Deutsche war, ehemalige Deutsche, die als Minderjährige die R.A. durch Entlassung verloren hatten, haben Anspruch auf Einbürgerung im Bundesstaate der Niederlassung) sind in §§ 10 und 11 geregelt. Vgl. auch § 12 (Dienst während mindestens eines Jahres im deutschen Heere verleiht Anspruch auf Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen) und §§ 30, 31 (Anspruch auf Wiedereinbürgerung früherer Deutscher, die ihre R.A. durch Entlassung oder Abwesenheit verloren hatten).

cc) Eine erleichterte Einbürgerung in dem Bundesstaate, dem der ehemalige Deutsche früher angehört hatte, sieht § 13 vor. Eine solche Einbürgerung kann auch solchen Personen gewährt werden, die sich nicht im Inlande niedergelassen haben. Kein Rechtsanspruch!

dd) § 33 gibt früheren Deutschen nun die Möglichkeit, die u. R.A. zu erwerben. Wie in § 13 ist die Wortfassung („einem Deutschen, der sich nicht im Inlande niedergelassen hat“) mißverständlich: es ist keineswegs Voraussetzung, daß es an einer inländischen Niederlassung fehlt, vielmehr können auch im Inlande ansässige ehemalige Deutsche die u. R.A. nach § 33 erwerben; nur ist diese Niederlassung nicht, wie in §§ 8, 10 bis 12, 30, 31 Voraussetzung der Naturalisation. Zu der Verleihung nach § 33 sind alle ehemaligen Deutschen nebst ihren Abkömmlingen und Adoptivkindern zugelassen, insbesondere also diejenigen, die infolge des Kriegsausgangs die R.A. verloren haben; weder schließt der Vers.Vertr. eine spätere Verleihung der R.A. an solche Personen aus, noch auch steht ihr der Besitz einer fremden St.A. entgegen. Ob die Annahme an Kindes Statt zu Recht besteht, beurteilt sich nach den Gesetzen des fremden Heimatstaates (sofern dieser im Zeitpunkt der Annahme schon Heimatstaat war), bei Staatenlosen nach dem Recht des Staates, dem der Staatenlose zuletzt angehört hat (Art. 29 EG. BGB.), also, wenn er nach dem Verlust der deutschen eine fremde St.A. nicht erworben hatte, nach deutschem Recht. Einem Adoptivkind steht nicht der Abkömmling eines solchen gleich. Vgl. im übrigen Anm. 2 a zu § 13.

3) Außer den im Gesetz genannten bestehen heute noch zahlreiche andere Fälle des Erwerbs der u. R.A. Siehe Schätzkel Deutsche St.A.recht Anm. 4 zu § 33. U. R.A. sind noch folgende Personen:

a) die ehemaligen Elsaß-Lothringer, die weder auf Grund des Vers.Vertr. Franzosen geworden sind noch eine andere deutsche L.A. besitzen. Streift! Siehe darüber Näheres unten S. 110 ff. und Anm. 1 zu § 2.

b) ehemalige Deutsche, die auf Grund des Vers.Vertr. für Deutschland optiert haben, deren L.A. aber nicht feststeht.

c) Deutsche, die ihre L.A. bei gliedstaatlicher Neuordnung der deutschen Länder infolge irgendwelcher Lücken oder Mängel der gesetzlichen Bestimmungen verloren haben, ohne eine neue zu erwerben.

d) die ehelichen Abkömmlinge eines u. R.A. sowie die Kinder einer die u. R.A. besitzenden unehelichen Mutter.

e) Personen, die von einem u. R.A. legitimiert werden und ihre Abkömmlinge, ferner Frauen, die einen u. R.A. heiraten.

f) Außerdem konnte und mußte in den Fällen der §§ 10, 11, 12 und 31 den dort Bezeichneten, wenn sie Wohnsitz in einem Schutzgebiet hatten, die u. R.A. verliehen werden (vgl. § 35 des Ges.).

Siehe ferner § 34.

4) Es brauchen, wie im Falle des § 13, nur die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorzuliegen. Verleihung kann also auch bei Fehlen der armenrechtlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 erfolgen. Die Vorschrift des § 9 ist einzuhalten.

5) Einem Deutschen, der einem Bundesstaate angehört, kann die u. R.A. nicht verliehen werden, da mittelbare und unmittelbare R.A. sich ausschließen. Siehe Einleitung unter II A.

6) Wirkung auf Ehefrau und Kinder: § 16 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar (vgl. § 35).

§ 34¹).

(Verleihung der u. R. an einen im Reichsdienst angestellten Ausländer.)

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

1) Die Vorschrift ist der des § 15 analog. § 15 betrifft den Erwerb der mittelbaren, § 34 den der unmittelbaren R.A. Dem Angestellten stehen beide Wege offen. Der Erwerb der mittelbaren schließt aber den der unmittelbaren aus, und umgekehrt. In beiden Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung, bzw. Verleihung, wenn der Angestellte Gehalt aus der Reichskasse bezieht. Im Falle des § 15 ist gegen einen ablehnenden Bescheid der Rekurs nach § 40 gegeben, im Falle des § 34 aber nicht.

§ 35.

(Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes auf die u. R.)

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes 1) über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme 2) der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaates der Reichskanzler 3) und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler 3) oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

1) Anwendbar sind folgende Vorschriften, deren Anführung erforderlich erscheint, weil im einzelnen mancherlei Mißverständnisse möglich sind:

§ 4 Abs. 1 (Erwerb der u.R.A. durch Abstammung von einem u. R.A.), § 5 (Erwerb der u.R.A. durch Legitimation seitens eines u.R.A.), § 6 (Erwerb der u.R.A. durch Eheschließung mit einem u.R.A.), § 7 (jedem u.R.A. muß auf seinen Antrag die Aufnahme in jedem deutschen Lande erteilt werden — wodurch er freilich die u.R.A. verliert —), § 8 Abs. 1 (Einbürgerung eines Ausländers in die u.R.A., der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hatte), § 9 (Verfahren bei Aufnahme in die u.R.A. nach § 33 oder in sonstigen Fällen), § 10 Satz 1 (Wiedereinbürgerung einer Witwe oder geschiedenen Frau eines Ausländers, die sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hatte), § 11 Satz 1 (Wiedereinbürgerung eines früheren Deutschen, der als Minderjähriger die R.A. durch Entlassung verloren und sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hatte), § 12 Satz 1 (Einbürgerung eines Ausländers, der im deutschen Heere gedient und sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hatte), § 13 (Wiederverleihung der u.R.A. an einen früheren u.R.A.), § 15 (Verleihung der u.R.A. an einen Ausländer, der im Reichsdienst mit dienstlichem Wohnsitz in einem Schutzgebiet angestellt war), § 16 (Wirksamkeit der Verleihung der

u.R.A.), § 17 (Fälle des Verlustes der u.R.A.), § 18 (Entlassung einer Ehefrau aus der u.R.A.), § 19 (Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, aus der u.R.A.), § 20 (Verlust der u.R.A. durch Entlassung aus ihr), § 22 (Entlassung von Beamten und Militärpersonen aus der u.R.A., Rechtsanspruch aller übrigen auf Entlassung aus der u.R.A.), § 23 (Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entlassung aus der u.R.A.), § 24 (nachträgliche Unwirksamkeit der Entlassung aus der u.R.A.), § 25 (Verlust der u.R.A. durch Erwerb einer ausländischen St.A.), § 26 (Verlust der u.R.A. durch Wehrpflichtverletzung), §§ 27—29 (Aberkennung der u.R.A.), § 30 (Übergangsbestimmung), § 31 (Wiedereinbürgerung eines früheren Deutschen, der die R.A. durch Abwesenheit verloren und sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hatte), § 32 (Übergangsbestimmung).

2) Keine Anwendung findet insbesondere § 21: eine Entlassung aus einem Bundesstaate unter Vorbehalt der u.R.A. ist unmöglich (wohl aber ein Verlust der u.R.A. durch Aufnahme in ein deutsches Land).

3) Jetzt Reichsministerium des Innern.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

(Staatsverträge.)

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten 1) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes 2) geschlossen sind.

1) In Kraft bleiben:

a) die Staatsverträge, die das Reich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen hat. Das Gesetz ist ferner modifiziert durch Staatsverträge, die, nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen, seinen Bestimmungen entgegengesetzt sind, denn diese Verträge haben durch ihre Veröffentlichung im RGBl. die Kraft eines deutschen Gesetzes erlangt, das als jüngerer dem St.A.gesetz vorgeht.

aa) Alte Verträge:

Vertrag mit Guatemala vom 20. 8. 1887 (RGBl. 1888 S. 238) Art. 10 § 2. Durch den Krieg außer Kraft getreten und nicht wieder in Wirkung gesetzt.

Vertrag mit Honduras vom 12. 12. 1887 (RGBl. 1888 S. 262) Art. 10 § 2. Durch den Krieg außer Kraft getreten und durch das Abk. vom 12. 5. 1926 (RGBl. II S. 325) nicht wieder in Wirkung gesetzt.

Artikel 10 des Vertrags von Nicaragua vom 4. 2. 1896 (RGBl. 1897 S. 171). Dieser Vertrag ist durch den Krieg zwar aufgehoben, aber durch das Abkommen von 1924 (RGBl. II S. 371) wieder in Kraft gesetzt.

Artikel VI, VII des Vertrags mit Bolivien vom 22. 7. 1908 (RGBl. 1910 S. 507) ist zwar durch Vereinbarung vom 30. 6. 1927 (RGBl. II S. 455, 881) nach seiner Aufhebung durch den Krieg wieder in Kraft gesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß das Gesetz eines jeden der beiden Staaten über die Frage maßgebend sein soll, wer als deutscher oder bolivianischer St.A. anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, welches die Gesetze sind, auf die sich der betr. Bürger zu seinen Gunsten berufen kann. Die St.A.bestimmungen des alten Vertrags sind also außer Kraft geblieben.

Über die Verträge mit Persien, Marokko und der Tschechoslowakei, nach denen eine Naturalisation der Angehörigen dieser Staaten in Deutschland nur erfolgen soll, wenn der Nachweis des Verlustes ihrer bisherigen St.A. erbracht ist, siehe Anm. 3 zu § 8.

bb) Als neue Verträge sind vor allem der Vers.Vertr. sowie die zahlreichen mit den Ententestaaten abgeschlossenen St.A.abkommen zu nennen. Siehe darüber unten S. 77 ff.

b) Als Staatsverträge, die die Länder mit fremden Staaten abgeschlossen haben, kamen früher vor allem die mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Bancroftverträge in Frage. Diese sind indes durch den Krieg aufgehoben und nachträglich nicht wieder in Kraft gesetzt worden (vgl. Art. 289 Vers.Vertr., Friedensvertrag mit den Vereinigten Staaten, RGBl. 1921 S. 1317 Art. II Nr. 1 u. 5), ebenso Falck 743.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

(Gebührevorschriften.)

(Fassung des RG. vom 5. 11. 1923 RGBl. 1923 I S. 1077.)

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2 erster Halbsatz, des § 31 und des § 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden 1).

Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

1) Gebührenordnung des Reichs: VO. vom 27. 6. 1924 (RGBl. I S. 659), VO. v. 12. 12. 1924 § 2 Abs. 2 u. Anl. 3 Nr. 13 (RGBl. I S. 777), Gebührenordnung Preußens: VO. vom 23. 1. 1924 (Min. Bl. inn. Verw. 1924 S. 105 u. 523), Bayerns: Min. Bek. vom 22. 10. 1924 (GVBl. S. 209).

§ 39¹⁾.

(Ausführungsbestimmungen.)

Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

1) Ausführungsbestimmungen vgl. unten S. 277 ff.

§ 40.

(Rekurs.)

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig 2) 3) 4).

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

1) Der Rekurs ist nicht gegeben in den Einbürgerungsfällen des § 8 (Regelfall der Einbürgerung eines Ausländers), § 12 (Einbürgerung eines Ausländers, der im deutschen Heere gedient hatte), § 13 (Einbürgerung eines früheren Deutschen in seinem Heimatlande), § 34 (Verleihung der u.R.A. an einen im Reichsdienst angestellten Ausländer).

2) Für die Feststellung der St.A. ist weder im Reiche noch in den Ländern der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen; eine Ausnahme machen Hamburg, Bremen und Bayern; nach Art. 8 Z. 1

des bayer. Gesetzes vom 9. 8. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs sind in Bayern bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in bezug auf den Besitz der Reichs- und Staatsangehörigkeit Verwaltungsstreitsachen; I. Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden, II. Instanz der Verwaltungsgerichtshof; die bayerischen Behörden können indes mit Rechtskraftwirkung nur feststellen, ob eine Person die bayerische St.A. besitzt; ob sie eine andere (deutsche oder ausländische) St.A. besitzt, kann nur in den Gründen gewürdigt, nicht aber entschieden werden (R e g e r, Bd. 37 S. 291); in Hamburg und Bremen sind Verwaltungs-Feststellungsklagen allgemein zugelassen.

3) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme, Einbürgerung oder Entlassung in den von § 40 genannten Fällen findet in Preußen innerhalb zweier Wochen die Klage beim OVG statt. (§ 155 Zust.-Ges. i. d. Fass. d. Ges. v. 18. 6. 1914, Ges.S. S. 118.)

§ 41.

(Inkrafttreten des Gesetzes.)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Artikel 278 Versailler Vertrags.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaat zu entbinden ¹⁾.

1) Die durchaus unklare Bestimmung hat infolge der zwischen vielen alliierten Staaten und Deutschland abgeschlossenen St.A.verträge von ihrer praktischen Bedeutung manches verloren. Sie ist auch heute noch insoweit bedeutsam, als Deutschland mit alliierten Staaten keine solchen Verträge abgeschlossen hat.

Ohne Zweifel ist, daß Art. 278 sich nicht etwa auf den durch den Vers.Vertr. selbst angeordneten St.A.wechsel bezieht. Das folgt schon aus seinem Wortlaut („Gesetze der all. Mächte,“ „im Wege der Einbürgerung,“ „auf Grund einer Vertragsbestimmung,“ d. h. einer anderen als der des Vers.Vertr.). Art. 278 bezieht sich also auf Normen oder Akte außerhalb der Regelung des Vers.Vertr. Ebenso Kunz, Völk. Option I S. 192, Schätzel, Wechsel I S. 9.

Andererseits bezieht sich der Art. nur auf die Regelung der St.A. anlässlich der Gebietsabtretungen, keineswegs soll durch ihn Deutschland etwa verpflichtet werden, die Gesetzgebung und die Verwaltungsakte der alliierten Staaten (z. B. deren allgemeine St.A.gesetze) anzuerkennen, die ohne Bezug auf die Gebietsabtretungen ergingen oder ergeben.

Schließlich wird durch den Art. Deutschland nur verpflichtet, solche Normen und Akte anzuerkennen, die dem Vers.Vertr. nicht widersprechen. Denn es wäre ein Widersinn, anzunehmen, daß

Deutschland sich in einem Vertrag verpflichtet habe, Vertragsbrüche der Vertragsgegner anzuerkennen.

Handelt es sich also um Regelungen anlässlich des Gebietsübergangs, die sich in Einklang mit dem Vers.Vertr. befinden müssen, so folgt, daß nur solche Regelungen gemeint sein können, die gewissermaßen Ausführungsbestimmungen zum Vers.Vertr. darstellen, Bestimmungen also, die dessen Regeln auslegen, entwickeln oder ergänzen, nicht aber sie abändern.

Demnach ist Deutschland nicht gehalten, einseitige oder vertragliche St.A.regelungen eines all. Staates anzuerkennen, soweit sie anlässlich des Gebietsübergangs einen Wechsel der St.A. unter Voraussetzungen anordnen, die dem Vers.Vertr. zuwider sind. Es waren also die Minderheitenschutzverträge der all. Staaten mit Polen und der Tschechoslowakei bis zu ihrer Anerkennung durch Deutschland für dieses insoweit nicht bindend, als sie festsetzten, daß außer den in Polen oder der Tsch.slowakei wohnhaften (so Vers.Vertr.) auch die dort geborenen Personen die poln. oder tsch.slow. St.A. erwerben sollten. Denn diese Bestimmung stand mit dem Vers.Vertr. in Widerspruch, der den St.A.wechsel an den Wohnsitz knüpfte, d. h. nur die in Polen oder der Tsch.slow. Wohnenden dem St.A.wechsel durch den Kriegsausgang unterwarf, die übrigen jedoch, mithin auch die in diesen Ländern zwar Geborenen, aber nicht Wohnhaften, von ihm ausschloß. Ebenso wenig war von Deutschl. die belgische Bestimmung anzuerkennen, die entgegen dem Vers.Vertr. (der das Wohnsitzprinzip aufstellte) gewissen im Abtretungsgebiet geborenen Personen die belg. St.A. verlieh. Wenn der Vers.Vertr. den St.A.wechsel an den Wohnsitz knüpft, so ist darin zugleich der negative Satz enthalten, daß andere Momente als der Wohnsitz diesen Wechsel nicht herbeiführen sollen; eine Bestimmung also, die den Wechsel an ein anderes Moment knüpft, widerspricht dem Vers.Vertr. und braucht von Deutschland nicht anerkannt zu werden, es sei denn, daß es in besonderen Verträgen der Regelung zugestimmt hat.

Belgien.

Vorbemerkungen.

1. Durch den Vers.Vertr. hat Deutschland auf einen Teil von Preußisch-Moresnet und auf Neutral-Moresnet verzichtet (das letztere hatte früher unter der gemeinschaftlichen Verwaltung Deutschlands und Belgiens gestanden), desgleichen auf das Gebiet von Eupen-Malmedy. In Eupen-Malmedy war durch den Vers.Vertr. eine Art Volksbefragung vorgesehen, diese ist (weil die Abstimmung öffentlich war) für Belgien ausgefallen, worauf das Gebiet vom Völkerbundsrat Belgien zugesprochen wurde. Deutschland verweigerte ursprünglich dem Akt des Völkerbundsrats seine Anerkennung, diese ist indes durch den Abschluß des Optionsabkommens mit Belgien erteilt. Die Bewohner E.-M's. haben die belg. St.A. erst mit dem Tage der Entscheidung des Völkerbundsrats, nämlich dem 20. 9. 1920, erworben (vgl. Art. 1 des Optionsabkommens vom 31. 8. 1922 — unten S. 93 —: „innerhalb der im Art. 37 Vers.Vertr. vorgesehenen Frist, das heißt spätestens am 20. 9. 1922“). Bis zum 20. 9. 1920 besaßen sie deutsche R.A. Diejenigen, welche in der zweijährigen Frist vom 20. 9. 1920 ab für Deutschland optierten, haben durch die Option die belgische St.A. wieder verloren (die Option ist hier, wie überall im Vers.Vertr., nicht rückwirkend, vgl. Einl. unter III D 8 d oben S. 15). Ausgenommen von dem St.A.wechsel sind die erst nach dem 1. 8. 1914 (dem Tage des Kriegsbeginns) in E.-M. zugezogenen, sie erwarben die belg. St.A. nur mit Genehmigung der belg. Regierung (Art. 36 Abs. 2 Vers.Vertr., unten S. 79). Nach Art. 9 des belg. St.A.-Ges. von 1926 (unten S. 91) können alle durch den Gebietsübergang zu Belgien Gewordenen binnen zwei Jahren auf die belg. St.A. verzichten. — Auch den deutschen Bewohnern Preußisch- und Neutral-Moresnets war ein Optionsrecht gewährt (soweit sie nicht in Neutral-Moresnet geboren waren, vgl. Anm. zum Schlußprotokoll zum Optionsvertrag vom 11. 9. 1922 unten S. 97).

2. Belgien hatte in Abänderung des Vers.Vertr. durch Art. 4 seines Optionsgesetzes vom 25. 10. 1919 die belg. St.A. auch den in E.-M. geborenen Personen sowie ihren Nachkommen verliehen, vorausgesetzt, daß sie vor dem 1. 8. 1914 in Belgien ansässig waren (diese Personen hatten jedoch das Recht, bis zum 20. 9. 1922 auf die belg. St.A. zu verzichten); ferner war den im Gebiet von E.-M. geborenen, jedoch nach dem 1. 8. 1914 in Belgien zugezogenen Personen das Recht gewährt, unter gewissen Voraussetzungen die belgische St.A.

zu reklamieren. Diese im Vers.Vertr. nicht vorgesehene und ihm widersprechende Regelung (nach ihm werden nur die in E.-M. Wohnhaften, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort, von dem St.A.wechsel betroffen) ist Deutschland nicht gezwungen anzuerkennen (vgl. Anm. zu Art. 278 Vers.Vertr.; oben S. 76). Die genannten Personen besitzen daher, soweit sie Deutsche waren, doppelte St.A. In den Optionsverträgen ist dieser Konflikt nicht gelöst.

Hinsichtlich Neutral-Moresnets ist durch die belg. Ges. vom 15. 9. 1919 u. 4. 8. 1926 bestimmt, daß die in diesem Gebiet geborenen deutschen oder „neutralen“ Alt-Moresneter bei Wohnsitz in Belgien vor dem 1. 8. 1914 die belg. St.A. haben sollen, und zwar ohne Optionsrecht (jedoch Möglichkeit des Verzichts der Deutschen auf die belg. St.A. nach dem Ges. v. 4. 8. 1926, unten S. 91). Diese Regelung ist von Deutschland durch das Schlußprotokoll zum Optionsabkommen vom 11. 9. 1922 anerkannt.

3. Nach Art. 34 Vers.Vertr. ist die Souveränität über Eupen-Malmedy bereits mit Inkrafttreten des Vers.Vertr. (10. 1. 1920) übergegangen, wenn auch unter der Resolutivbedingung, daß die Volksabstimmung für Belgien ausfiel. Während also der St.A.wechsel erst am 20. 9. 1920 eintrat, ist das Gebiet bereits am 10. 1. 1920 belgisch geworden. Es sind folglich die nach diesem Zeitpunkt dort geborenen Kinder in „Belgien“ geboren, und es erwarben die seitdem dort geborenen Findelkinder und Kinder unbekannter Eltern nach Art. 1 belg. St.A. Ges. die belg. St.A. (ebenso Schätz el, Wechsel d. St.A. I 17).

Versailler Vertrag.

Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Souveränität Belgiens über das ganze streitige Gebiet von Moresnet (das sogenannte „Neutral-Moresnet“) an 1) 2).

1) Die dort am 10. 1. 1920 wohnhaft gewesenen deutschen R.A. und „neutralen“ Alt-Moresneter haben die belg. St.A. erworben, die deutschen R.A. nur, soweit sie nicht nach dem 1. 8. 1914 zugezogen waren (Art. 36); diese zugezogenen Deutschen konnten die belg. St.A. nur mit Genehmigung der belg. Regierung erwerben und sind, wenn sie die Genehmigung nicht erhielten, Deutsche geblieben. Nach den belg. Ges. vom 15. 9. 1919 u. 4. 8. 1926 haben auch die dort geborenen Personen, soweit vor dem 1. 8. 1914 in Belgien wohnhaft, die belg. St.A. erworben, und zwar ohne Optionsrecht (von Deutschland anerkannt durch Schlußprotokoll zum Optionsabk. vom 11. 9. 1922, s. unten S. 97), jedoch Verzichtrecht der Deutschen nach Art. 9 belg. Ges. v. 4. 8. 1926, unten S. 91.

2) Über den Begriff des Wohnsitzes s. § 2 des Optionsvertr. vom 11. 9. 1922.

Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das westlich der Straße Lüttich—Aachen liegende Gebiet von Preußisch-Moresnet. Die am Rande dieses Gebiets verlaufende Strecke der Straße fällt an Belgien.

Artikel 34.

Deutschland verzichtet 1) außerdem zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

Während sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt; die Einwohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität verbleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Äußerung der Bevölkerung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.

1) Die Hoheit über das Gebiet ging daher — wenn auch unter der Resolutivbedingung einer für Belgien günstigen Abstimmung — schon am 10. 1. 1920 auf Belgien über; der St.A.wechsel dagegen vollzog sich erst am 20. 9. 1920, Anm. 1 zu Art. 36. Daher finden auf die nach dem 10. 1. 1920 in diesem Gebiet Geborenen die belg. St.A.gesetze Anwendung, s. Vorbem. 3 vor Art. 32.

Artikel 36.

Mit dem endgültigen Übergang der Souveränität 1) über die oben bezeichneten Gebiete erwerben 2) die deutschen Reichsangehörigen 3), die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz 4) haben, endgültig und von Rechts wegen die belgische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Indes können deutsche Reichsangehörige, die sich nach dem 1. August 1914 in diesen Gebieten niedergelassen haben, die belgische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung 5) der belgischen Regierung erwerben 6).

1) D. i. hins. Preußisch- und Neutral-Moresnets der 10. 1. 1920, hins. Eupen-Malmedys der Tag der Entscheidung des Völkerbunds (20. 9. 1920, s. Vorbem. vor Art. 32 Z. 1).

2) Sie waren also bis dahin Deutsche.

3) Zu diesen gehören nicht die Nichtdeutschen (auch nicht die Staatenlosen), die früher Deutsche gewesen waren, wohl aber Personen, die außer der deutschen noch eine fremde St.A. besaßen.

4) Definition s. § 2 des Optionsvertrags vom 11. 9. 1922 (unten S. 95).

5) Die nach Ermessen erteilt oder versagt werden kann. Bis zur Erteilung, ferner im Falle der Versagung sind diese Personen Deutsche geblieben.

6) Nach dem belgischen Optionsgesetz haben auch die im Gebiet Geborenen unter gewissen Voraussetzungen die belg. St.A. erworben. S. dazu Z. 2 Vorbem. vor Art. 32.

Artikel 37.

Während zweier Jahre nach dem endgültigen Übergang der Souveränität über die durch den gegenwärtigen Vertrag Belgien zugesprochenen Gebiete sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in diesen Gebieten ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren 1).

Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren 2).

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen innerhalb der nächsten zwölf Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen 3).

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut, das sie in den von Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrzoll von ihnen erhoben.

1) Sie erwarben damit wieder die deutsche R.A., die sie durch den Gebietsübergang verloren hatten, ferner erwarben sie die Angehörigkeit des deutschen Landes, dem sie früher angehört hatten, zurück.

2) Für elternlose Kinder sowie für nichtgeschäftsfähige Personen über 18 Jahre optierte der gesetzliche Vertreter (vgl. Art. 2 des Opt.Abk. vom 31. 8. 1922, unten S. 91).

3) Durch die Nichterfüllung dieser Pflicht wurde die Wirksamkeit der Option nicht berührt.

Belgisches Optionsgesetz vom 25. Oktober 1919.

(Abgedr. Moniteur Belge v. 4. Nov. 1919.)

Artikel 1.

In der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Ende des Jahres, das dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes folgt, sind von den Vergünstigungen der Art. 7, 8, 9 und 13 Abs. 1 des Ges. v. 8. Juni 1909 und des Art. 4 des Ges. v. 6. August 1881 ausgeschlossen:

1. die Angehörigen der Staaten, die in jener Zeit mit Belgien in Kriegszustand gewesen sind oder der Staaten, die während der Feindseligkeiten mit einem dieser Staaten verbündet gewesen sind,

2. die früheren Angehörigen dieser Staaten mit Ausnahme derjenigen, die eine andere St.A. erworben haben oder aus den von diesen Staaten jetzt abgetretenen Gebieten stammen.

Die St.A.erklärungen, die die von der Ausschließung betroffenen Personen seit dem 1. August 1914 auf Grund eines der vorgenannten Artikel abgegeben haben, sind aus den Registern zu löschen. Von ihnen ist zukünftig weder eine Ausfertigung noch ein Auszug zu erteilen.

Artikel 2.

Eine Berufung auf den vorstehenden Artikel zu dem Zwecke, der Geltung der belgischen Verbotsgesetze zu entgehen, ist ausgeschlossen.

Artikel 3.

Die Regierung kann Personen, die eine der in Art. 1 letztem Absatz bezeichneten Erklärungen abgegeben haben oder hätten abgeben können, die Ermächtigung erteilen, die belgische St.A. durch eine binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes abgegebene Erklärung zu erwerben.

Diese Vergünstigung kann indes nur den folgenden Personengruppen gewährt werden:

1. denen, die zwischen dem 1. August 1914 und dem 11. November 1918 in der belgischen oder in einer alliierten Armee mit Ehren gedient haben,

2. denen, die untrügliche Beweise ihrer Anhänglichkeit an Belgien geliefert haben.

Über den königlichen Erlaß, der unter den vorerwähnten Voraussetzungen die Ermächtigung zum Erwerb der belgischen St.A. ausspricht, hat das Ministerkollegium zu beraten.

Er hat den Grund für die Vergünstigung anzugeben.

Artikel 4.

Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 36 und 37 des Vers.Vertr. erlangen nach endgültigem Übergang der belgischen Souveränität auf das Gebiet von Eupen und Malmedy die belgische St.A. von Rechtswegen außerdem:

1. alle in dem genannten Gebiet geborenen Personen,

2. die Abkömmlinge der in diesem Gebiet geborenen Personen,

sofern die unter 1 und 2 genannten seit der Zeit vor dem 1. August 1914 bis zum Übergang des Gebiets in Belgien ihren Wohnsitz hatten.

Diese Personen, soweit sie über 18 Jahre alt sind, können binnen zwei Jahren nach endgültigem Übergang der Staatshoheit auf die belgische St.A. verzichten, indem sie in der durch das Gesetz vom 8. Juni 1909 vorgesehenen Form erklären, die fremde St.A. wieder erwerben oder behalten zu wollen.

Im Gebiet von Eupen und Malmedy geborene Personen sowie ihre Abkömmlinge können, soweit sie nach dem 1. August 1914 ihren Wohnsitz in Belgien begründet haben und dort noch wohnen, binnen zwei Jahren nach endgültigem Übergang der Staatshoheit durch Königliche Bewilligung und nach Erfüllung der in Art. 8, 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Juni 1909 vorgesehenen Förmlichkeiten zur Reklamation der belgischen St.A. zugelassen werden.

In den durch Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fällen bewirkt die Option des Ehegatten

die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren.

Artikel 5.

Andere als die in Art. 1 bezeichneten Personen können, wenn sie die in Art. 9 des Gesetzes vom 8. Juni 1909 oder die in Art. 4 des Gesetzes vom 6. August 1881 vorgesehene Erklärung unterlassen haben, binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die belgische St.A. nach Erfüllung der in Art. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1909 vorgeschriebenen Formalitäten erwerben.

Artikel 6.

Belgier, die es unterlassen haben, auf die belgische St.A. gemäß Art. 6, 7 und 14 des Gesetzes vom 8. Juni 1909 und gemäß dem Gesetz vom 26. Mai 1914 zu verzichten, können binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes diesen Verzicht durch eine Erklärung nachholen, in der sie ihre Absicht, die fremde St.A. wiederzuerwerben, aussprechen.

Belgisches Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 15. Mai 1922.

(Abgedr. Moniteur Belge 1922 Nr. 145 S. 3934.)

Artikel 1.

Belgier sind:

1. das eheliche Kind — mag es auch im Ausland geboren sein — eines Vaters, der am Tage der Geburt die belgische St.A. besaß;
2. das in Belgien geborene Kind unbekannter Eltern. Ein in Belgien aufgefundenes Kind gilt bis zum Beweise des Gegenteils als in Belgien geboren.

Artikel 2.

Ein uneheliches Kind, dessen mütterliche Abstammung während seiner Minderjährigkeit und vor seiner Voll-

jährgkeitserklärung gesetzlich festgestellt ist, folgt der Rechtslage, die die Mutter am Tage der Anerkennung oder des die Abstammung feststellenden Urteils gehabt hat. Ist dieses Urteil erst nach dem Tode der Mutter ergangen, so folgt das Kind der Rechtslage der Mutter an ihrem Todestage.

Es folgt der Rechtslage seines Vaters, wenn die freiwillige oder gerichtliche Anerkennung seiner väterlichen Abstammung zugleich mit oder vor der der mütterlichen Abstammung ergangen ist.

Artikel 3.

Ein Kind, das während seiner Minderjährigkeit und vor einer Volljährigkeitserklärung legitimiert worden ist, folgt der Rechtslage seines Vaters, wenn dieser Belgier ist oder einem Staate angehört, nach dessen Recht ein legitimiertes Kind die St.A. seines Vaters erwirbt.

Artikel 4.

Eine Ausländerin, die einen Belgier heiratet oder deren Ehemann durch Option Belgier wird, erwirbt die St.A. ihres Mannes.

Artikel 5.

Minderjährige, nicht für volljährig erklärte Kinder erwerben die belgische St.A., wenn der Elternteil, der die elterliche Gewalt über sie hat, die belgische St.A. freiwillig erwirbt oder sie wiedererwirbt.

Bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres können sie durch eine in den Formen des Art. 22 abgegebene Erklärung auf die belgische St.A. verzichten.

Artikel 6.

Durch Option erwerben die belgische St.A. unter den im folgenden bestimmten Voraussetzungen:

1. ein in Belgien geborenes Kind;
2. ein im Ausland geborenes Kind, wenn ein Elternteil Belgier ist.

Artikel 7.

Die Option ist unzulässig, wenn der Beteiligte nach seinem Heimatrecht eine behördliche Ermächtigung des bisherigen Heimatstaats erwirken kann, nach der er seine bisherige St.A. bei Erwerb einer fremden behält.

Artikel 8.

Die Option ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Beteiligte muß während des der Option vorangehenden Jahres seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien gehabt haben. Außerdem muß er entweder von seinem 14. bis zu seinem 18. Lebensjahre oder während mindestens neun Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien gehabt haben.
2. Die Optionserklärung muß vor Vollendung des 22. Lebensjahres abgegeben sein.

Dem gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien während der Minderjährigkeit steht gleich der gewöhnliche Aufenthalt im Auslande, wenn während seiner Dauer der Vater dort eine ihm von der belgischen Regierung übertragene Tätigkeit ausübte.

Die in Z. 1 vorgesehene Aufenthaltsdauer beschränkt sich auf das der Optionserklärung vorangehende Jahr, wenn von den ausländischen Eltern ein Teil die belgische St.A. gehabt hat.

Artikel 9.

Betrifft Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Artikel 10.

Betrifft die Form des Optionsverfahrens.

Artikel 11.

Durch die Naturalisation wird die belgische St.A. erworben.

Durch die gewöhnliche Naturalisation werden jedoch die politischen Rechte nicht erworben, deren Erwerb

nach der Verfassung oder den Gesetzen die große Naturalisation voraussetzt.

Artikel 12.

Betrifft die Voraussetzungen der großen Naturalisation.

Artikel 13.

Betrifft die Voraussetzungen der gewöhnlichen Naturalisation.

Artikel 14.

Das Naturalisationsgesuch ist unzulässig, wenn der Beteiligte nach seinem Heimatrecht eine behördliche Ermächtigung des bisherigen Heimatstaats erwirken kann, nach der er seine bisherige St.A. bei Erwerb einer fremden behält.

Artikel 15.

Betrifft die Naturalisation der Frauen und Kinder.

Artikel 16 und 17.

Betreffen die Formen der Naturalisation.

Artikel 18.

Die belgische St.A. verlieren:

1. alle, die freiwillig eine fremde St.A. erwerben.

Wer eine fremde St.A. erwirbt und in der Form des Art. 22 auf die belgische St.A. verzichtet, wird so angesehen, als habe er die fremde St.A. freiwillig erworben.

2. die Frau, die den Angehörigen eines fremden Staates heiratet, wenn sie nach dem fremden Recht die St.A. ihres Mannes erwirbt;
3. die Frau, deren Ehemann freiwillig eine fremde St.A. erwirbt, wenn nach dem fremden Gesetz sich die St.A. des Ehemanns auf sie erstreckt.

In den Fällen zu 2—3 behält die Frau die belgische St.A., wenn sie innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Eheschließung oder dem Tage des Ver-

lustes der belgischen St.A. durch den Ehemann eine Erklärung in der von Art. 22 vorgesehenen Form abgibt.

4. die minderjährigen, nicht für volljährig erklärten Kinder eines Belgiers, der nach den Bestimmungen dieses Artikels die belg. St.A. verloren hat, sofern er die elterliche Gewalt über sie ausübt und sie zu gleicher Zeit mit ihm die fremde St.A. erworben haben.

Artikel 19.

Eine Ehefrau, die nach Art. 18 Z. 2 und 3 die belgische St.A. verloren hat, kann, wenn sie von Geburt Belgierin ist, die belgische St.A. nach Auflösung der Ehe durch Option wiedererwerben, nachdem sie während eines Jahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien gehabt hat.

Ein Kind, das nach Art. 18 Z. 4 die belgische St.A. verloren hat, kann diese wiedererwerben, wenn es in der Zeit nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 22. Lebensjahres eine Optionserklärung abgibt, nachdem es während eines Jahres seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien gehabt hat. Art. 9 ist anwendbar.

..... (betrifft gerichtliche Genehmigung der Optionserklärungen).

Artikel 20.

Erwerb, Verlust und Wiedererwerb der belgischen St.A., aus welchem Grunde sie auch eintreten mögen, können Wirkungen nur für die Zukunft äußern.

Artikel 21.

Betrifft die Voraussetzungen, unter denen Minderjährige über 16 Jahren die Erklärungen nach Art. 5, 10, 18 und 19 abgeben können.

Artikel 22.

Betrifft Form der Erklärungen nach Art. 5 und 18.

Artikel 23.

Betrifft Beweis der St.A.

Übergangsbestimmungen.

VI. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die belgische St.A. aberkannt werden einer Person, die durch Option oder Naturalisation Belgier geworden ist und während des Krieges ihre Pflichten gegen Belgien oder dessen Verbündete gröblich verletzt hat.

**Belgisches Gesetz vom 4. August 1926
über Erwerb, Wiedererwerb und Verlust
der Staatsangehörigkeit.**

(Abgedr. Moniteur Belge v. 10. August 1926 Nr. 221/22 S. 4279.)

Artikel 1.

Personen, die in Belgien von ausländischen Eltern geboren sind, oder die zwar im Ausland geboren sind, von deren Eltern aber der eine Teil belgische St.A. besessen hatte, können binnen drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab für die belgische St.A. optieren, wenn sie es unterlassen hatten, innerhalb der von den verschiedenen früheren St.A.gesetzen vorgesehenen Fristen die erforderliche Erklärung vor den zuständigen Behörden abzugeben, oder wenn die von ihnen abgegebene Erklärung ungültig oder ungenügend gewesen war. Der Optierende muß den von Art. 7 des Ges. v. 15. Mai 1922 und die Optionserklärung den von Art. 10 des genannten Gesetzes aufgestellten Erfordernissen genügen.

Die Vergünstigung des gegenwärtigen Artikels ist den Ausländern versagt, die der Milizpflicht in Belgien unterstanden und diese Pflicht nicht erfüllt haben.

Artikel 2.

Die Kinder und Abkömmlinge einer Person, die ihre Eigenschaft als Belgier nach der Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juni 1839 hätte erhalten können, sie aber mangels Abgabe der erforderlichen Erklärung oder mangels Ver-

legung ihres Wohnsitzes nach Belgien verloren hat, können die belgische St.A. durch eine Erklärung vor dem Standesbeamten des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erwerben.

Abs. 2 und 3 betreffen Form und Zeitpunkt der Erklärung.

Artikel 3.

Belgische Frauen, die durch Heirat mit einem Ausländer oder dadurch, daß ihr Ehemann eine fremde St.A. erwarb, ihre belgische St.A. verloren haben, können binnen drei Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die belgische St.A. durch eine den Formerfordernissen des Art. 22 des Ges. v. 15. Mai 1922 entsprechende Erklärung wiedererwerben.

Diese Vergünstigung ist solchen Frauen versagt, die nur durch Heirat Belgierinnen geworden sind.

Artikel 4.

Frauen, die durch Heirat mit einem Belgier oder dadurch, daß ihr Ehemann die belgische St.A. erwarb, Belgierinnen geworden sind, können binnen drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auf die belgische St.A. durch eine Erklärung verzichten, die den Formerfordernissen des Art. 22 des Ges. v. 15. Mai 1922 entspricht.

Artikel 5.

Personen, die die belgische St.A. gemäß Art. 18 Z. 4 des Ges. v. 15. Mai 1922 verloren und die in Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben haben, können die belgische St.A. dadurch wiedererwerben, daß sie jene Erklärung binnen drei Jahren vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes ab nachholen, vorausgesetzt daß die in Art. 19 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und die dort aufgestellten Formerfordernisse eingehalten werden.

Artikel 6.

Die belgische St.A. erwerben von Rechtswegen alle Personen, die im Gebiet des sog. Neutral-Moresnet (jetzt Gemeinde La Calamine) geboren sind, desgleichen die Abkömmlinge der auf diesem Gebiete geborenen Personen, sofern sie vor dem 1. August 1914 ihren Wohnsitz in Belgien hatten und ihn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes dort haben.

Die vorgenannten Personen, die nach dem 1. August 1914 ihren Wohnsitz in Belgien genommen haben und noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes dort wohnhaft sind, können binnen drei Jahren nach dem Tage dieses Inkrafttretens die belgische St.A. reklamieren. Voraussetzung des Erwerbs dieser St.A. ist die Genehmigung des Königs, die von dem Reklamanten abgegebene Erklärung, seinen Wohnsitz in Belgien nehmen zu wollen, sowie schließlich die wirkliche Begründung dieses Wohnsitzes in dem Jahre der Erklärung. Diese muß den Erfordernissen der Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Mai 1922 entsprechen.

Artikel 7.

Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und St. Vith geborenen, mindestens 18 Jahre alten Personen sowie die Abkömmlinge in diesen Gebieten geborener Personen können, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Belgien ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, binnen drei Jahren von diesem Zeitpunkt ab die belgische St.A. reklamieren. Voraussetzung ist die Genehmigung des Königs, die Erklärung der Absicht des Reklamanten, seinen Wohnsitz in Belgien nehmen zu wollen, und schließlich wirkliche Begründung dieses Wohnsitzes im Jahre der Erklärung. Diese muß den Erfordernissen der Art. 21 und 22 des Ges. v. 15. Mai 1922 entsprechen.

Artikel 8.

Deutsche R.A. und Personen, die früher deutsche R.A. waren, können, soweit sie mindestens 18 Jahre alt sind

und in den Gebieten von Moresnet, Eupen, Malmedy und St. Vith im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, binnen drei Jahren von diesem Zeitpunkt ab die belgische St.A. reklamieren. Voraussetzung ist Genehmigung des Königs, Erklärung der Absicht des Reklamanten, den Wohnsitz in Belgien zu nehmen, und wirkliche Begründung dieses Wohnsitzes im Jahre der Erklärung.

Artikel 9.

Mindestens 18 Jahre alte deutsche R.A., die von Rechts wegen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Ges. v. 15. Sept. 1919 und Art. 36 Abs. 1 des Vers.Vertr. Belgier geworden sind, können binnen zwei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes ab durch Erklärung vor dem Standesbeamten ihres Wohnsitzes auf die belgische St.A. verzichten.

Artikel 10.

Belgier, die es unterlassen haben, gemäß Art. 6, 7 und 17 des Ges. vom 8. Juni 1909, gemäß dem Ges. v. 26. Mai 1914 oder gemäß Art. 5 Abs. 2 des Ges. v. 15. Mai 1922 auf die belgische St.A. zu verzichten, können diesen Verzicht binnen drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes aussprechen, wenn sie zugleich erklären, die fremde St.A. wiedererwerben zu wollen.

Abs. 2 und 3 betreffen Form der Verzichtserklärung.

Artikel 11.

Betrifft Frist für die Denationalisierung von Belgiern.

Artikel 12.

Folgende Bestimmung wird dem Art. 4 des Ges. v. 15. Mai 1922 hinzugefügt:

„Sie kann binnen sechs Monaten vom Tage der Eheschließung ab oder von dem Tage ab, an dem ihr Ehemann Belgier geworden ist, durch eine den Form-

erfordernissen des Art. 22 genügende Erklärung auf die belgische St.A. verzichten.“

Artikel 13.

Ziff. 2 des Art. 6 des Ges. v. 15. Mai 1922 wird folgendermaßen abgeändert:

„2. ein in den Kolonien oder im Ausland geborenes Kind, wenn ein Elternteil Belgier ist oder gewesen ist.“

Artikel 14.

In Art. 8 des Ges. v. 15. Mai 1922 ist hinter den Worten „in Belgien“ (Ziff. 1 und Abs. 2 der Ziff. 2) einzusetzen „oder in den Kolonien“.

Artikel 15.

Betrifft Abänderung des Art. 10 des Ges. v. 15. Mai 1922.

Artikel 16.

In Ziffer 1 des Art. 18 des Ges. v. 15. Mai 1922 ist hinzuzufügen:

„Ist der Beteiligte noch der Dienstpflicht in der aktiven Armee oder in der Reserve unterworfen, so verliert er durch Erwerb einer fremden die belgische St.A. nur bei königlicher Genehmigung.“

Artikel 17.

In Abs. 2 der Ziff. 3 des Art. 18 des Ges. v. 15. Mai 1922 ist hinzuzufügen:

„Die belgische Frau kann — wenn sie nicht lediglich durch Heirat die belgische St.A. erworben hat — in den beiden durch den vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen sich die belgische St.A. durch eine den Form-erfordernissen des Art. 22 genügende, binnen sechs Monaten seit dem Tage der Heirat oder des Verlustes der belgischen St.A. durch den Ehemann abgegebene Erklärung erhalten.“

Artikel 18.

In Abs. 1 und 2 des Art. 19 des Ges. v. 15. Mai 1922 sind hinter den Worten „in Belgien“ die Worte „oder in den Kolonien“ einzufügen.

Artikel 19.

Betrifft Änderung des Art. 22 des Ges. v. 15. Mai 1922.

Artikel 20.

Betrifft Form der Optionsregister.

Deutsch-belgische Optionsdeklaration vom 31. August 1922.

Vorbemerkung.

Dieses Abkommen bezieht sich nur auf die Option solcher Bewohner Eupen-Malmedys, die sich in Deutschland befanden.

Von der Erwägung ausgehend, daß es wünschenswert ist, das Recht der Option für die deutsche Reichsangehörigkeit, das im Artikel 37 des Vertrages von Versailles für die im Artikel 36 dieses Vertrages bezeichneten und zur Zeit in Deutschland aufhältlichen Personen vorgesehen ist, zu regeln, sind die Regierung des Deutschen Reiches und die Königlich Belgische Regierung, vertreten durch die unterzeichneten Bevollmächtigten, über folgendes übereingekommen:

Artikel 1.

Die deutschen Reichsangehörigen, die gemäß Artikel 36 des Vertrages von Versailles Belgier geworden sind und die sich zur Zeit in Deutschland befinden, können durch eine mit besonderer, öffentlich beurkundeter Vollmacht versehene Mittelsperson innerhalb der im Artikel 37 des Vertrags vorgesehenen Frist, d. h. spätestens am 20. September 1922, ihre Option für die deutsche Reichsangehörigkeit vor dem Kommissar des Arrondissements Eupen-Malmedy ausüben.

Die Vollmachtsurkunden sind in blanco oder auf eine von dem Kommissar des Arrondissements Eupen-Mal-

medy zu bestimmende Persönlichkeit auszustellen: sie sind zu errichten, sei es vor einem deutschen Notar, sei es vor dem belgischen Gesandten in Berlin in seiner Eigenschaft als Generalkonsul, sei es vor

dem belgischen Generalkonsul in Hamburg,
dem belgischen Konsul in Köln,
dem belgischen Konsul in Düsseldorf,
dem belgischen Konsul in Duisburg-Ruhrort,
dem belgischen Konsul in Frankfurt/Main,
dem belgischen Konsul in Trier,
oder dem belgischen Vizekonsul in Aachen.

Diese Vollmachtsurkunden sind dem Kommissar des Arrondissements Eupen-Malmedy unmittelbar oder durch Vermittlung einer der oben genannten belgischen Konsularbehörden zu übersenden.

Artikel 21).

Für elternlose Minderjährige von weniger als 18 Jahren wird die Option von ihrem gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das gleiche gilt für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für die entmündigten oder die unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorstehende Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Aachen am 31. August 1922.

Der Belgische Bevollmächtigte erklärte, daß bei Annahme der gültig ausgestellten Optionsvollmachten hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit belgischerseits das größte Wohlwollen walten werde.

1) Auch Art. 2 bezieht sich, wie das ganze Abk., nur auf Personen mit Aufenthalt in Deutschland, darf aber sinngemäß auch auf die anderen Optionsfälle ausgedehnt werden.

Deutsch-belgischer Optionsvertrag vom 11. September 1922

(RGL. 1924, II S. 227 ff.).

§ 1.

Deutschland erkennt die Optionserklärungen als gültig an, die von den im Artikel 36 Abs. 1 des Vertrages von Versailles bezeichneten Personen in Gemäßheit der von dem deutschen und belgischen Bevollmächtigten am 31. August 1922 unterzeichneten Erklärung sowie auf Grund der belgischen Bestimmungen (Verordnungen des Königlich Belgischen Oberkommissars vom 30. September 1920 und 1. September 1922, betreffend die Ausführung der Artikel 36 und 37 des Vertrages von Versailles) vorgenommen worden sind, d. h. von denjenigen Personen, die zur Bevölkerung der Gebiete gehören, mit denen sich die Artikel 33 und 34 des Vertrages von Versailles befassen.

§ 2.

Als Wohnsitz im Sinne der Artikel 36 und 37 des Vertrages von Versailles ist der Ort anzusehen, der den Schwerpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse einer Person bildet 1).

1) Entspricht dem Wohnsitzbegriff des deutschen bürgerlichen Rechtes.

§ 3.

Die rechtlichen Wirkungen der Option treten mit dem Tage ein, an dem die Optionserklärung abgegeben wird.

§ 4.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, der deutschen Regierung baldmöglichst eine Liste der Personen zu übermitteln, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben.

§ 5.

Während der im Artikel 37 Abs. 3 des Vertrages von Versailles bezeichneten Frist und gemäß der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtung wird Belgien Optanten

weder ausweisen noch ihnen die Aufenthaltserlaubnis versagen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht nach Deutschland verlegt haben.

§ 6.

Sofern Personen ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen und in den von Belgien erworbenen Gebieten gemäß Artikel 37 Abs. 4 des Vertrages von Versailles unbewegliches Gut behalten haben, wird ihnen die belgische Regierung die Einreise und den Aufenthalt in dem Maße gestatten, als die Verwaltung der Güter es erfordert und die Sicherheit des Staates es zuläßt.

§ 7.

Die Personen, welche von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, sind von direkten Steuern in Belgien für ihr aus Deutschland bezogenes Einkommen nach ihrem Fortgehen befreit.

§ 8.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sollen von einer gemischten Kommission entschieden werden, die sich aus je zwei Angehörigen der vertragsschließenden Teile zusammensetzt und je nach Bedarf an einem zu vereinbarenden Orte zusammentrifft. In allen Fällen, in denen sich die Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, um dessen Ernennung die schweizerische Regierung gebeten werden soll.

§ 9.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Aachen ausgetauscht werden.

Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Aachen, den 11. September 1922.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, das Optionsabkommen zwischen Deutschland und Belgien zu unterzeichnen, sind die Bevollmächtigten dahin übereingekommen, daß hinsichtlich der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der in Neutral-Moresnet ansässigen Personen das belgische Gesetz vom 15. September 1919, betreffend das Gebiet von Neutral-Moresnet, maßgebend sein soll 1).

Aachen, den 11. September 1922.

1) Dieses Gesetz hatte den in Neutral- (nicht: Preußisch-) Moresnet geborenen Personen die belg. St.A. ohne Recht der Option für Deutschland zugesprochen. Deutschland, das ursprünglich für diese Personen ein Optionsrecht verlangt hatte, hat gemäß dem Schlußprotokoll nunmehr die belgische Regelung anerkannt.

Danzig.

Otto Loening, Die völkerr. Stellung D.'s („Recht und Wirtschaft“ 1920 Nr. 2), Dammé, Die Freiheit der „Freien Stadt D.“ i. d. Festgabe f. Liebmann, Berlin 1920 S. 53 ff., Pfeuffer, Die völkerr. Stellung D.'s (Danzig 1921), Beckmann, Die rechtl. Stellung des Freistaats D., Königsberger Diss. 1921. Schätzel, Wechsel der St.A. I S. 83 ff., Kunz, Völkerr. Option I S. 276 ff.

Versailler Vertrag.

Artikel 105.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages 1) verlieren die in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiete wohnhaften 2) deutschen Reichsangehörigen 3) 4) von Rechtswegen die deutsche Staatsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

1) Die deutschen Bewohner Danzigs (nicht dagegen die nach dem 10. 1. 1920 zugezogenen Deutschen) haben am 10. 1. 1920 die deutsche R.A. verloren. An diesem Tage war freilich das Danziger Staatswesen noch nicht konstituiert. D. trat zunächst unter das Kondominium der a. u. a. Staaten. Erst am 15. 11. 1920 wurde der Freistaat Danzig geschaffen. In der Zwischenzeit sind indes die Bewohner Danzigs nicht etwa staatenlos gewesen, sondern haben die St.A. des Kondominiums, d. i. die Danziger St.A. (also nicht eine bloße „Anwartschaft“ auf diese) besessen. Die Frau, die in der Zwischenzeit einen Bewohner Danzigs geheiratet hat, hat daher ebenso wie seine in der Zwischenzeit geborenen Kinder die Danziger St.A. erworben.

2) Über den Begriff des Wohnsitzes sowie die Rechtslage bei mehrfachem Wohnsitz s. Art. 1 des dtsh.-danz. Optionsvertr. (unten S. 99). Deutsche, die aus Danzig stammten, jedoch am 10. 1. 1920 dort nicht wohnten, haben die Danziger St. A. nicht erworben, sondern die deutsche R. A. behalten.

3) Dazu gehören nicht die Nichtdeutschen (auch nicht die Staatenlosen), die früher Deutsche gewesen waren. Wohl dagegen zählen zu ihnen Personen, die außer der deutschen noch eine fremde St.A. besaßen.

4) Auch die in Danzig wohnhaften deutschen Beamten.

Artikel 106.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages¹⁾ sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit²⁾ zu optieren³⁾.

Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren⁴⁾.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen⁵⁾.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut, das sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig besitzen, zu behalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

1) Also bis einschl. 10. 1. 1922.

2) Ein Recht zur Option deutscher R.A. für Danzig war nicht gewährt.

3) Sie hatten am 10. 1. 1920 die deutsche R.A. verloren und die Danziger St.A. erworben, erwarben aber durch die Option die deutsche R.A. u. die St.A. des Landes, dem sie früher angehört hatten, zurück.

4) Über die Option elternloser, entmündigter oder unter vorläufige Vormundschaft gestellter Personen s. Art. 3 des deutsch.-danziger Optionsvertrags (unten S. 101); dort ist den Personen, für die ihre gesetzlichen Vertreter das Optionsrecht ausgeübt hatten, ein Widerrufsrecht gewährt.

5) Nichterfüllung dieser Pflicht hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Option.

Deutsch-Danziger Optionsvertrag vom 8. November 1920.

(RGBl. 1921 S. 186), in Kraft seit 17. Dezember 1921.
Pr. Ausführungsanweisung vgl. Pr. Min. Bl. f. inn. Verw.
1921 S. 501.

Artikel 1.

Als wohnhaft im Gebiete der zukünftigen Freien Stadt Danzig im Sinne der Bestimmungen der Artikel 105 und



106 des Friedensvertrages sind diejenigen Personen anzusehen, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 des BGB. am 10. Januar 1920 gehabt haben. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 einen solchen Wohnsitz sowohl im Danziger Gebiet als auch in Deutschland gehabt haben, für die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrages über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt 1).

1) Wer also Wohnsitz zugleich in Danzig und Deutschland hatte, verlor die deutsche R.A. und erwarb die Danziger St.A. Ähnlich Art. 5 Abs. 2 des dtsch.-poln. Wiener Abk. (siehe unten S. 206).

Artikel 2.

Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen sind für die im Deutschen Reiche oder im Gebiete der Freien Stadt Danzig sich aufhaltenden Optionsberechtigten in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat des Aufenthaltsorts, im übrigen die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder Danzigs.

Wenn die Option vor einer Behörde erklärt wird, die außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig ihren Sitz hat, so ist die gemäß Artikel 105 des Friedensvertrages erlangte Anwartschaft auf die Danziger Staatsangehörigkeit durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die von der zur Ausstellung von Heimatscheinen zuständigen Danziger Behörde ausgestellt wird.

Die Erklärung muß zu Protokoll oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form erfolgen; über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen, worin auch die in den Besitz der gewählten Staatsangehörigkeit gelangenden Familienmitglieder aufgeführt werden sollen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Abgabe der Erklärung bewirkt den Erwerb der gewählten Staatsangehörigkeit unter Verlust der Anwartschaft aus Artikel 105 des Friedensvertrages oder der auf Grund dieses Artikels erworbenen Staatsangehörigkeit 1) 2).

1) Der Zeitpunkt der Optionserklärung, d. h. bei schriftlichen Erklärungen: des Eingangs, ist also der des St.A.wechsels.

2) Über Anfechtbarkeit der Optionserklärung s. Einl. III D 8 c, oben S. 14.

Artikel 3.

Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Den Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Ausübung des Widerrufsrechts finden die Bestimmungen des Art. 2 des gegenwärtigen Vertrags entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Das Optionsrecht erlischt durch einen in den Formen des Art. 2 erklärten Verzicht auf die Option. Der Verzicht erstreckt seine Wirkung auf den gleichen Personenkreis, auf den die Option ihre Wirkung ausüben würde.

Auf den Verzicht finden die Bestimmungen des Artikels 3 sinngemäße Anwendung. Die Ausübung des im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Widerrufsrechts gilt als Ausübung des Optionsrechts.

Artikel 5.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig errichtet in Danzig eine Sammelstelle für die abgegebenen Options-

erklärungen. An diese Sammelstelle haben die nach Artikel 2 Abs. 2, Artikel 4 zur Entgegennahme der Option und des Verzichts auf die Option zuständigen deutschen und Danziger Behörden eine Abschrift der von ihnen gemäß Art. 2, Abs. 3, Art. 4 erteilten Ausweise gleichzeitig mit deren Erteilung einzusenden. Die Regierung der Freien Stadt Danzig wird der Deutschen Regierung vierteljährlich, und zwar zum ersten Male am 1. Februar 1921, Verzeichnisse der Personen mitteilen, die ihr Optionsrecht ausgeübt oder darauf verzichtet haben.

Artikel 6.

Personen, die gemäß Artikel 106 Abs. 3 des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in das Gebiet des Deutschen Reiches verlegen, dürfen in der ihnen im Artikel 106 Abs. 4 des Friedensvertrages gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere nicht durch Konversion von Geldforderungen, zwangsweise Umwechslung von Geldern oder durch Beschlagnahme von Wertpapieren, beschränkt werden.

Artikel 7.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sollen von einer Kommission entschieden werden, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschließenden Teile zusammensetzt und je nach Bedarf in Danzig zusammentritt.

In allen Fällen, wo sich die beiden Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, über dessen Ernennung sich die vertragschließenden Teile verständigen werden.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Danzig ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. Mai 1922.

(Danziger Gesetzblatt 1922 S. 129.)

§ 1.

Ein eheliches Kind eines Danziger Staatsangehörigen erwirbt durch die Geburt die St.A. des Vaters, ein uneheliches Kind einer Danzigerin die St.A. der Mutter.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgefundenes Kind (Findelkind) gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Danziger Staatsangehörigen.

§ 2.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig geborenes Kind, dessen ehelicher Vater bzw. dessen uneheliche Mutter staatenlos ist und sich fünf Jahre lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehalten hat, erwirbt mit der Geburt die Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 3.

Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge erwerben durch eine nach den Gesetzen der Freien Stadt Danzig wirksame Legitimation durch einen Danziger St.A. die St.A. des Vaters.

§ 4.

Durch eine gültige Eheschließung mit einem Danziger St.A. erwirbt eine Ausländerin die St.A. ihres Mannes.

Die minderjährigen Kinder einer Ausländerin erwerben durch die gültige Eheschließung ihrer Mutter mit einem Danziger St.A. die Danziger St.A., wenn sie mit der Mutter ihren dauernden Wohnsitz in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nehmen.

§ 5.

1. Durch die Anstellung als Beamter in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst der Freien Stadt Danzig erwirbt ein Ausländer die Danziger St.A., sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

2. Als Beamter gilt derjenige, der nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden kann oder planmäßig angestellt ist.

3. Der Bewerber um eine Beamtenstelle hat vor der Anstellung nachzuweisen, daß er durch den Erwerb der Danziger St.A. die bisherige St.A. kraft Gesetzes verliert oder daß er aus der bisherigen St.A. entlassen wird.

4. Der Erwerb der St.A. tritt mit der Aushändigung der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten.

§ 6.

Der Anstellung als Beamter wird gleichgestellt die Anstellung als Geistlicher oder Seelsorger im Dienste einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft.

§ 7.

Der auf Grund von § 5 und § 6 erfolgte Erwerb der St.A. erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen unverheirateten Kinder.

§ 8.

Einem Ausländer kann auf seinen Antrag vom Senat die Danziger St.A. verliehen werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder es nach den in Danzig geltenden Gesetzen sein würde, oder wenn der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird;

2. im Gebiet der Freien Stadt Danzig während fünf aufeinanderfolgenden und seinem Antrag unmittelbar vorausgehenden Jahren Aufenthalt oder Wohnsitz gehabt hat. Die Frist beginnt frühestens mit dem 11. Januar 1920;
3. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
4. die Absicht hat, seinen dauernden Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig zu haben;
5. an dem Ort seiner Niederlassung eine Wohnung oder eine Unterkunft hat;
6. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist;
7. nachweist, daß er aus seiner bisherigen St.A. entlassen ist oder durch den Erwerb der Danziger St.A. entlassen wird.

Von polnischen St.A. ist ferner eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Behörde beizubringen, daß der Aufgabe der polnischen St.A. Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die polnischen St.A., die spätestens bis einschließlich den 31. Dezember 1922 nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig übersiedeln und dort spätestens bis zum 1. April 1928 den Antrag auf Einbürgerung stellen, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, welche die Republik Polen der Freien Stadt Danzig als Deserteure oder als Personen bezeichnet, die sonst die Wehrpflicht verletzt haben.

§ 9.

Von dem Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts kann abgesehen werden:

- a) bei den Personen, die eine Danziger St.A. geheiratet haben, ferner
- b) bei den Personen, deren Vater oder Mutter am 10. Januar 1920 Danziger St.A. geworden sind und die infolge der Beteiligung am Weltkriege keinen Wohnsitz hatten oder zu ihrer beruflichen Ausbildung sich außerhalb des Wohnsitzes der Eltern aufgehalten haben und außerdem am 10. Januar 1920 noch nicht 30 Jahre alt waren. Der Antrag in diesen

Fällen muß spätestens am 10. Januar 1924 gestellt werden und hat zur Voraussetzung, daß der Vater oder die Mutter, oder bei deren Ableben sonstige Verwandte in gerader Linie oder Geschwister zur Zeit des Antrags sich noch im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufgehalten haben.

§ 10.

Wenn die Voraussetzungen des § 8 Ziffer 1, 3 bis 7 vorliegen, muß die Danziger St.A. auf Antrag verliehen werden:

- a) der Witwe oder geschiedenen Frau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung die Danziger St.A. besessen hat;
- b) einem Ausländer, der als Minderjähriger die Danziger St.A. verloren hatte und den Antrag auf Verleihung innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt.

§ 11.

Die Verleihung der Danziger St.A. erstreckt sich auf Antrag zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder des Antragstellers, deren gesetzliche Vertretung ihm kraft elterlicher Gewalt zusteht, sofern auch hinsichtlich dieser Personen der Voraussetzung des § 8 Ziffer 7 genügt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

§ 12.

Die Verleihung der St.A. wird wirksam mit der Aushängung der Verleihungsurkunde.

§ 13.

Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge verlieren die Danziger St.A. durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den in der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetzen wirksame Legitimation, es sei denn,

daß durch die Legitimation eine andere St.A. nicht erworben wird.

§ 14.

Eine Frau verliert die Danziger St.A. durch Eheschließung mit einem Ausländer, es sei denn, daß sie durch die Eheschließung eine andere St.A. nicht erwirbt.

Durch die Eheschließung der Mutter mit einem Ausländer verlieren zugleich ihre minderjährigen Kinder die Danziger St.A., wenn sie die neue St.A. der Mutter erwerben.

§ 15.

Wer in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann durch Beschluß des Senats seiner St.A. für verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung des Senats zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienst nicht Folge leistet.

§ 16.

Mit dem auf Antrag erfolgten Erwerb einer ausländischen St.A. geht die Danziger St.A. verloren.

§ 17.

Der Verlust der Danziger St.A. gemäß § 16 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

§ 18.

Ein Danziger St.A. verliert die St.A. durch die auf seinen beim Senat zu stellenden Antrag erfolgte Entlassung.

Die Entlassung muß und darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Antragsteller mit der Entlassung eine andere St.A. erwirbt und seinen Wohnsitz in einem anderen Staate nimmt.

§ 19.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von ihrem Ehemann und, sofern dieser die Danziger St.A. besitzt, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden.

§ 20.

Die Entlassung einer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person kann nur von dem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 21.

Die Entlassung wird wirksam mit dem Beginn des Tages der Aushändigung der vom Senat auszustellenden Entlassungsurkunde.

Die Urkunde darf nicht ausgehändigt werden an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einem Gericht oder einer Polizeibehörde angeordnet ist.

§ 22.

Ist die Entlassung gemäß § 19 zugleich für die Ehefrau oder gemäß § 20 zugleich für die Kinder des Antragstellers beantragt, so sind auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen anzuführen.

§ 23.

Klage gegen den Bescheid des Senats, durch den die Voraussetzungen für den Erwerb oder Verlust der St.A. oder für die Einbürgerung in gewissen Fällen versagt oder Einbürgerungs- oder Entlassungsanträge abgelehnt werden.

§ 24.

Gebühren.

§§ 25 und 26

betreffen Aufhebung früherer deutscher Gesetze und Erlaß von Ausführungsbestimmungen.

Elsaß-Lothringen.

Vorbemerkungen.

1. Die Regelung des St.A.wechsels in E.L. unterscheidet sich von der für die anderen Abtretungsfälle gegebenen. Während es sich hier um unverhüllte Annektionen handelt, geht der Vertrag hinsichtlich E.-L.'s von der Fiktion aus, daß dieses Gebiet im Jahre 1871 Deutschland rechtswidrig einverleibt worden sei und nunmehr dem rechtmäßigen Besitzer zurückerstattet werde. Diese Fiktion führt dazu, einmal der e.-l. Bevölkerung jede Option für Deutschland zu versagen, ferner aber den ipso jure eintretenden St.A.wechsel auf einen Teil der Bevölkerung zu beschränken, nämlich auf diejenigen, die ohne die Annektion im Jahre 1871 Franzosen geblieben wären, sowie auf ihre Nachkommen, während den Eingewanderten, da sie ja eigentlich in E.-L. Fremde seien, die franz. St.A. nicht ipso jure zufällt, sondern nur unter besonderen Voraussetzungen soll verliehen werden können. Schließlich bewirkt jene Fiktion, daß der St.A.wechsel nicht erst mit Inkrafttreten des Vers.Vertr. (10. 1. 1920) erfolgte, sondern auf den Tag des Waffenstillstandes (11. 11. 1918) zurückdatiert worden ist.

2. Haben die Els.-Lothringer, die nach dem Vers. Vertr. die franz. St.A. nicht erwerben, die deutsche R.A. behalten? Das RG. hat neuerdings in einer der Auffassung der amtlichen deutschen Stellen folgenden Entscheidung vom 7. 1. 1928 (V 45/27, mitget. Pr. Min. Bl. inn. Verw. 1928 S. 717 u. St. A. Z. 1928 S. 260 H. 17) den Satz aufgestellt, daß Els.-Lothringer, deren R.A. nur durch den Besitz der els.-loth. L.A. vermittelt war, infolge der Abtretung Els.-Lothringens die deutsche R.A. verloren hätten und, soweit sie nicht die franz. St.A. erworben haben, staatenlos geworden seien. Diese Auffassung wird damit begründet, es habe, nachdem das Reichsland aus dem Reichsverband ausgeschieden sei und seine eigene, wenn auch beschränkte Staatlichkeit innerhalb Deutschlands verloren habe, damit von selber auch die R.A. zu bestehen aufgehört, die durch diese Staatlichkeit vermittelt, d. h. an sie als Voraussetzung geknüpft gewesen sei. Die Literatur steht vorwiegend auf einem dieser Entscheidung entgegengesetzten Standpunkt (gegen sie: Schätzkel, Wechsel d. St.A. I S. 36 ff., Deutsches St.A.recht S. 26, 118, Dtsch. Jur. Ztg. 1920 S. 197, 586, Leipz. Ztschr. 1920 S. 213, neuestens in der

Schrift: Die els.-lothr. St.A.regelung und das Völkerrecht (Berlin 1929), Schwartz, Recht der St.A. seit 1914 S. 169 ff., Weck, Jur. W. 1922 S. 1459, Kunz, Völkerr. Option II S. 43, Beschl. d. OLG. Celle, mitget. Jur. W. 1922 S. 1459, KG. D. J. Z. 1924 S. 68, Franz. Kass.hof v. 11. 11. 1923, Rev. jur. d'Als. et Lorraine 1924 S. 170; für die Auffassung des RG.: Die Reichs- u. Landesministerien, Schwalb, D. J. Z. 1920 S. 640, Z. f. Völkerr. Bd. 14 S. 57 ff., Block, Bayr. Staatsztg. v. 11. 11. 1919, Josef, Jur. W. 1923 S. 169.) Die Auff. des RG. ist abzulehnen. Es spricht schon an und für sich eine Vermutung gegen die Absicht der Vertragsschließenden, große Mengen von Staatenlosen neu zu schaffen, — bei den Unzuträglichkeiten, die dieser Zustand allen beteiligten Staaten bringt, dürfte eine solche Absicht nur angenommen werden, wenn sie ausdrücklich ausgesprochen wäre. Auch das dtsh. R.-u. St.A.gesetz läßt zwar die deutsche R.A. durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate vermittelt sein, und es hat angeordnet (§ 2), daß in diesem Sinne E.L. als Bundesstaat „gelten“ solle (in Wirklichkeit war die e. l. L.A. nur eine Form der unmittelb. RA. S. Anm. 1 zu § 2 St.A.Ges.). Es kann aber nicht als sein Wille angesehen werden, diese seine Konstruktion auch für den Fall aufrecht zu halten, daß bei Übergang eines ganzen Bundesstaates an einen fremden Staat ein Teil der Bevölkerung des Bundesstaates von der fremden St.A. ausgeschlossen bleibt. Dieser Teil behält vielmehr die alte St.A., wird also nicht staatenlos. Es darf nicht unterstellt werden, daß das Gesetz seine für den normalen Fall gegebene Konstruktion wie einen rocher de bronze auch für Sonderfälle hat stabilisieren wollen, auf die sie gar nicht paßt; dies ist nicht zu unterstellen, weil jeder vernünftige Anlaß für eine solche Annahme fehlt. Die gegenteilige Auffassung räumt einer bloßen Konstruktion einen Wert bei, den diese nicht haben darf und auch nach der vermutbaren Absicht des Gesetzgebers nicht haben soll, da sie nur Mittel und nicht Endzweck ist. Die E. L., die vom Erwerb der franz. St.A. ausgeschlossen sind, haben daher ihre deutsche R.A. behalten, und zwar, soweit sie nicht die St.A. in einem Bundesstaat besitzen, als eine unmittelbare. — Auch die gegenteilige Auffassung verkennt nicht, daß die nicht Franzosen gewordenen E.L., die die Angehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besaßen (z. B. weil sie sie von ihren Eltern oder Voreltern überkommen hatten), Deutsche geblieben sind.

3. Die Regelung des Vers.-Vertr. bezieht sich nur auf den Erwerb der franz. St.A. als Folge des Gebietsübergangs. Ob daher nach Inkrafttreten des Vers.Vertr. (10. 1. 1920) oder sonst unabhängig vom Gebietsübergang eine Person die deutsche R.A. verloren und die franz. St.A. erworben hat, entscheidet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

4. Literatur: Schwalb, Deutsch-franz. St.A. nach dem Fr. V. D. J. Z. 1920 S. 640, Derselbe, Z. f. Völkerr. Bd. 14 S. 30 ff., Schätzel, Wechsel der St.A. I S. 23, St.A.wechsel bei Gebietsveränderungen, Z. f. Völkerr. Bd. 12 S. 86 ff., ferner D. J. Z. 1920

S. 197, 586, Dtsch. St.A.recht S. 26, 118, Die e. l. St.A.regelung und das Völkerrecht; Kunz, Völkerr. Option I S. 205 ff., II S. 27 ff., Schwartz, Recht d. St.A. in Deutschl. u. im Ausl. seit 1914, S. 169 ff., Derselbe, Bayr. Gem.u.Verw. Ztg. 33. Jahrg. S. 514 ff.; Weck, J.W. 1922 S. 1459; Eccard, La dénationalisation des Als. Lorrains par l'Allemagne (Journ. dr. i. pr. 1919 S. 63 ff.); Wilhelm, Les Als. Lorrains et la question de la nationalité (Rev. jur. d'Als. et de Lorraine 1920 S. 449); Ripert, Le changement de nationalité des Als. Lorrains (Journ. dr. i. pr. 1920 S. 25 u. 431); Niboyet, Questions de dr. intern. priv. en Als. Lorraine durant l'armistice (Rev. dr. i. pr. 1920 S. 78 ff.); Clunet, De la condition juridique des femmes d'anciens Als. Lorrains redevenus Français (Journ. dr. i. pr. 1921 S. 453 ff.); Triepel, Virtuelle St.A. (1921); Josef, Els.-lothr. St.A. (Jur. W. 1923 S. 169).

Versailler Vertrag.

Artikel 51.

Die infolge des Versailler Vorfriedens vom 26. Februar 1871 und des Frankfurter Vertrags vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter die französische Souveränität zurück.

Die Bestimmungen der Verträge über die Grenzföhrung vor 1871 treten wieder in Kraft.

Artikel 53.

Die Regelung der Interessen der Einwohner der im Artikel 51 bezeichneten Gebiete, besonders hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte, ihres Handels und der Ausübung ihres Berufes erfolgt durch Sonderverträge zwischen Frankreich und Deutschland. Jedoch verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, die in der beigefügten Anlage niedergelegten Vorschriften über die Staatsangehörigkeit der Einwohner der genannten Gebiete und der aus ihnen stammenden Personen anzuerkennen und anzunehmen, niemals und nirgends für die aus irgend einem Grunde für Franzosen Erklärten die deutsche Reichsangehörigkeit zu beanspruchen¹⁾, die

anderen in seinem Gebiet aufzunehmen und bezüglich des Gutes der deutschen Reichsangehörigen in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten sich nach den Bestimmungen des Artikel 297 und der Anlage zu Abschnitt IV, Teil X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages zu richten.

Die deutschen Reichsangehörigen, die, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, von der französischen Regierung die Genehmigung erhalten, in den genannten Gebieten zu wohnen, sind den Bestimmungen des angeführten Artikels nicht unterworfen.

1) Von Deutschland darf nicht mehr die deutsche R.A. beansprucht werden für Personen, die von den zuständigen franz. Behörden aus einem der in der Anlage zu Art. 53 angegebenen Gründe für Franzosen erklärt worden sind.

a) Voraussetzung ist also, daß die zuständige französische Behörde jemanden als Franzosen erklärt hat. Soweit die französische Behörde mit der Frage der St.A. noch nicht befaßt worden ist oder über sie noch nicht entschieden hat, gilt die Bestimmung nicht. Der Nachweis der Erklärung der französischen Behörde wird durch das in Art. 1 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 des französischen Dekrets vom 11. 1. 1920 (unten S. 121 ff.) vorgesehene Zeugnis geführt. Immerhin wird eine deutsche Behörde zweckmäßig darauf Rücksicht nehmen, wenn gleichartige Fälle von der französischen Behörde schon entschieden worden sind (Schwalb, Ztschr. f. Völkerr., Bd. 14 S. 32ff.).

b) Voraussetzung ist, daß die zuständige franz. Behörde die Feststellung der franz. St.A. getroffen hat. Das ist nach Art. 1 Abs. 1 des Dekrets vom 11. 1. 1920 (unten S. 121) regelmäßig der Bürgermeister des Ortes des Wohnsitzes (mangels eines Wohnsitzes: des Aufenthalts). Eine Person, die die franz. St.A. vor deutschen Behörden in Anspruch nimmt, wird sich daher nicht auf das von einem franz. Bürgermeister ausgestellte Reintegrationszeugnis berufen können, wenn sie zur Zeit seiner Ausstellung Wohnsitz in Deutschland hatte, in welchem Fall eben die Zuständigkeit dieses Bürgermeisters nicht begründet war; sie muß dann vor den deutschen Behörden ihre Eigenschaft als Alt-Elsaß-Lothringer durch andere Mittel beweisen.

c) Voraussetzung ist weiter, daß die Entscheidung der franz. Behörde auf den Erwerb der franz. St.A. durch den Übergang Elsaß-Lothringens an Frankreich, also gemäß dem Vers.Vertr., sich bezieht. Eine während des Krieges von den franz. Behörden vorgenommene „Reintegration“ eines Elsaß-Lothringers (Verleihung der franz. St.A. auf Grund franz. Gesetze, vor allem des Ges. v. 5. 8. 1914) ist darum für Deutschland unverbindlich,

insbesondere dann, wenn es bei einer solchen Reintegration an den vom franz. Gesetz selbst geforderten Voraussetzungen fehlt, z. B., wenn der Reintegrierte gar nicht Elsaß-Lothringer gewesen war (Schwalb a. a. O. 33, 34). Die Entscheidung der franz. Behörde ist für Deutschland auch dann unverbindlich, wenn sie sonstwie die franz. St.A. nicht auf Grund des Vers.Vertr., sondern lediglich auf Grund des franz. St.A.gesetzes feststellt.

d) Voraussetzung ist, daß die Entscheidung der franz. Behörde sich auf die franz. St.A. bezieht; eine Entscheidung des Inhalts, daß eine solche Person Deutscher sei oder einem dritten Staate angehöre, braucht von Deutschland nicht anerkannt zu werden.

e) Voraussetzung ist schließlich, daß es sich um eine Entscheidung handelt, deren Gegenstand die Feststellung der franz. St.A. war. Wird nur gelegentlich einer Entscheidung anderer Art davon ausgegangen, daß jemand Franzose sei, ist also die Feststellung der franz. St.A. nur Beantwortung einer Vorfrage für den eigentlichen Gegenstand der Entscheidung (wie etwa, wenn es sich um die Pflicht zur Leistung einer Prozeßsicherheit, um das auf die Rechtsverhältnisse einer Person anwendbare Recht oder dgl. handelt), so bindet die Feststellung die deutschen Behörden nicht.

Artikel 54.

Die Personen, die kraft § 1 der beigefügten Anlage die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, gelten für die Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes als Elsaß-Lothringer 1).

Die im § 2 der bezeichneten Anlage erwähnten Personen gelten von dem Tage an, an dem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918 als Elsaß-Lothringer 2). Bei denjenigen, deren Antrag zurückgewiesen wird, endet diese Vorzugsbehandlung mit dem Tage des abschlägigen Bescheids 2).

Desgleichen gelten als elsaß-lothringisch die juristischen Personen, denen diese Eigenschaft von den französischen Verwaltungsbehörden oder durch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt wird.

1) Sie haben vom 11. 11. 1918 ab (vgl. § 1 d. Anl.) ipso jure und ohne Recht, für Deutschland zu optieren, die franz. St.A. erlangt, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande oder in den von Abtretungen unberührten Teilen Deutschlands hatten. Der St.A.wechsel ist

von der Eintragung in die von dem Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde zu führenden Register (s. Art. 1 Abs. 1 d. franz. Dekr. v. 11. 1. 1920) nicht abhängig, dieser Eintragung kommt vielmehr nur deklaratorische Bedeutung zu (s. Anm. zu Art. 1 des genannten Dekrets). So wenig wie die Auswanderung nach Deutschland, so wenig stand auch der Umstand dem St.A.wechsel entgegen, daß die Person vor dem 11. 11. 1918 als Offizier oder Beamter in Deutschland angestellt war. Das Verbleiben im deutschen Heeresdienste nach Einführung des franz. St.A.Ges. in Els.-Lothr. durch das Dekret v. 7. 3. 1920 führte jedoch zum Verlust der franz. St.A. gemäß jenem Gesetze (Appellhof Colmar v. 26. 11. 1924, *Revue juridique d'Alsace et Lorraine* V S. 30). Andererseits führte das Verbleiben im deutschen Amtsdienst zum Verlust der franz. St.A. nur dann, wenn das Amt entgegen einer Aufforderung der franz. Regierung, es niederzulegen, beibehalten worden ist (Schätzel, E. L. St.A.regelung und das Völkerrecht S. 72 ff., Schwalb, a. a. O. S. 41, 43), während freilich der Eintritt in ein deutsches Beamtenverhältnis den Erwerb der deutschen R.A. (§ 15 R.- und St.A.Ges.) und damit den Verlust der franz. St.A. bedingt (der sich indes nicht auf Frauen und Kinder erstreckt).

Die vom Dtsch.-Franz. Gemischten Schiedsger. (Rec. des Décisions Bd. 1 S. 361/381) vertretene Ansicht, daß die Alt-Elsaß-Lothringer auch vor dem 11. 11. 1918 „virtuelle“ franz. St.A. gehabt hätten, ist unhaltbar; vgl. Triepel, *Virtuelle St.A.*, 1921.

Näheres s. Anm. zu § 1 d. Anlage.

2) Den in § 2 der Anlage erwähnten Personen ist das Recht gewährt, bis einschließlich 10. 1. 1921 Anspruch auf die französische St.A. zu erheben. Ein solcher Antrag kann — außer im Falle der Z. 6 des § 2 — von der franz. Regierung nach ihrem Ermessen genehmigt oder abgelehnt werden. Bis zur Entscheidung über ihn „gelten“ diese Personen („seront réputées“, „will be held“) als Elsaß-Lothringer. Bei Zurückweisung des Antrages endet ihre Vorzugsbehandlung („bénéfice“, „privilege“) mit dem Tage des abschlägigen Bescheids. Das bedeutet nicht, daß sie in der Zwischenzeit die deutsche R.A. verloren und die franz. St.A. erlangt, bei ablehnendem Bescheid aber die franz. St.A. wieder verloren hätten und nunmehr staatenlos geworden wären (so Schätzel, Wechsel d. St.A. I 35, dagegen Schwalb a. a. O. S. 49 f. und jetzt Schätzel selbst, E. L. St.A.-regelung S. 67). Vielmehr wird lediglich eine Fiktion aufgestellt: diese Personen sollen in der Zwischenzeit wie franz. St.A. behandelt werden; erst wenn ihrem Antrag stattgegeben ist, verwandelt sich die fiktive in eine wirkliche franz. St.A.; wenn der Antrag zurückgewiesen wird, so verlieren sie die fiktive franz. St.A. und behalten die deutsche R.A. Die Frau des Reklamanten, mit der er bei Stellung des Antrags verheiratet war, sowie die vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder nehmen an der Fiktion nicht teil (wenn nicht von ihnen selbst oder für sie unter den Voraussetzungen des § 2 der Antrag gestellt worden ist), wohl dagegen die Frau, die er während der Anhängigkeit

des Verfahrens über seinen Antrag geheiratet, und die Kinder, die er währenddessen bekommen hat (Schwalb, a. a. O. S. 50).

S. auch Anm. zu § 2 der Anlage.

Anlage hinter Art. 79.

§ 1.

Mit Wirkung vom 11. November 1918¹⁾ erlangen von Rechtswegen die französische Staatsangehörigkeit wieder²⁾:

1. Die Personen, die durch den französisch-deutschen Vertrag vom 10. Mai 1871³⁾ die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben^{4) 5) 6) 7)};

2. die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der unter der vorstehenden Nummer genannten Personen mit Ausnahme derer, die unter ihren⁸⁾ Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 nach Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben^{9) 10)};

3. alle in Elsaß-Lothringen von unbekannten Eltern Geborenen und die Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

1) Das heißt: Ereignisse in der Zeit zwischen dem 11. 11. 1918 und dem 10. 1. 1920 sind so zu beurteilen, als ob die Person damals schon Franzose war; eine Deutsche, die in der Zwischenzeit einen E. L. geheiratet hat, hat mithin dadurch die franz. St. A. erworben. — Über die Zeit vor dem 11. 11. 1918 hinaus tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 keine Rückwirkung ein, die Theorie von der „virtuellen“ franz. St. A., die angeblich schon von 1871 an für alle Alt-Elsaß-Lothringer bestanden hat, widerspricht daher dem Fr. Vertr., s. dazu Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 54.

2) Die hier genannten Personen sind die „Reintegrierten“, während die in § 2 genannten als „Reklamanten“ bezeichnet werden.

3) Frankfurter Friedensvertrag. — Die franz. St. A. erwerben nur die Personen (sowie ihre Nachkommen), die durch den Frankfurter Frieden ihre franz. St. A. verloren hatten, nicht frühere Franzosen, die durch Naturalisation in Deutschland oder durch Heirat mit einem Deutschen (sei es einem Altdeutschen, sei es auch einem E. L.) die franz. St. A. verloren hatten.

4) Auf den Wohnsitz kommt es im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des Fr.Vertr. über Gebietsabtretungen nicht an. Es haben daher auch die in Deutschland wohnhaften Elsaß-Lothringer die franz. St.A. erworben.

5) Die in Z. 1 — und ebenso die in Z. 2 — bezeichneten Personen dürfen bis zum Inkrafttreten des Vers.Vertr. (10. 1. 1920) keine andere als die deutsche St.A. erworben haben. Haben sie eine fremde St.A. erworben, so sind sie nicht Franzosen geworden, auch dann nicht, wenn sie trotz des Erwerbs der fremden St.A. die deutsche R.A. behalten haben. Das Erfordernis ist von der franz. Praxis dahin abgeschwächt worden, daß es genügt, wenn am 11. 11. 1918 deutsche St.A. vorhanden war, mag auch vorher eine andere St.A. erworben worden sein (Schätz el, E. l. St.A. regelung S. 51). Die in Z. 1 Bezeichneten sind indessen Franzosen geworden, wenn sie die deutsche R.A. verloren haben, ohne eine fremde zu erwerben (Schätz el, Wechsel I S. 31), ferner wenn sie eine andere deutsche Landesangehörigkeit erworben hatten (wie etwa eine e. l. Frau, die durch Heirat mit einem Preußen die e. l. St.A. verloren und die preußische erworben hatte, s. jedoch Anm. 6 für die Zeit nach 11. 11. 1918).

6) Ob die Person in der Zwischenzeit einen Rechtsakt vorgenommen hat, der ihr auch ohne den Frankfurter Frieden die R.A. verliehen hätte, ist unerheblich. Franzosen geworden sind auch die e. l. Frauen, die vor dem 11. 11. 1918 einen Altdeutschen geheiratet hatten und E. L., die vor diesem Zeitpunkt in deutsche Staatsdienste getreten waren. Es ist dagegen zu beachten, daß Heirat mit einem Altdeutschen, Eintritt in deutschen Staatsdienst usw., sofern diese Akte nach dem 11. 11. 1918 erfolgten, den Erwerb der franz. St.A. verhindern; es bestehen freilich auch hier die Voraussetzungen der Z. 1, jene Personen gelten also ab 11. 11. 1918 als Franzosen, sie haben aber die franz. St.A. seitdem durch die genannten Akte verloren.

7) Bei Eheleuten ist die Frage des St.A.wechsels für jeden der beiden Teile gesondert zu entscheiden, ebenso für Eltern und Kinder (Abweichung von dem sonst im Vers.Vertr. geltenden Grundsatz der „Familieneinheit“). Es erwirbt die Frau eines Deutschen, wenn auf sie die Voraussetzungen der Z. 1 zutreffen, die franz. St.A., ihr Ehemann und ihre Kinder dagegen bleiben, wenn auf sie die Voraussetzungen nicht zutreffen, Deutsche. Die Frau eines Mannes, der nach Z. 1 die franz. St.A. erwirbt, bleibt Deutsche, wenn die Voraussetzungen der Z. 1 auf sie nicht zutreffen. Vergl. jedoch § 2 (Reklamationsrecht).

8) männlichen oder weiblichen.

9) Daß sie unter ihren Vorfahren mütterlicherseits einen eingewanderten Deutschen haben, verhindert nicht den St.A.wechsel. S. jedoch § 2 (Reklamationsrecht). — War der deutsche Vorfahr väterlicherseits nicht eingewandert, sondern stets in Deutschland oder im Ausland verblieben, so geht nach einer Entsch. des

franz. Kassationshofs (mitget. bei Schätzel, E. l. St. A. regelung und das Völkerrecht S. 203 Z. 2) die franz. St. A. auf den Nachkommen über. Diese Entscheidung ist nicht zu billigen. Denn wenn schon die deutsche St. A. eines eingewanderten Deutschen die franz. St. A. des Nachkommen ausschließt, so muß dies nach dem Sinne des Textes erst recht von der deutschen St. A. eines stets außerhalb E. L.'s verbliebenen Vorfahren gelten.

10) Hatte einer der Vorfahren in der Zeit zwischen dem 10. 5. 1871 und dem 10. 1. 1920 eine fremde St. A. erworben, so findet unter entsprechender Anwendung der Z. 1 der St. A. wechsel nicht statt (ebenso Schätzel, Wechsel I S. 30).

§ 21).

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags können Personen, die einer der folgenden Gattungen angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben: 2)

1. jede Person, die nicht auf Grund des § 1 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat 3) und die unter ihren Vorfahren einen Franzosen oder eine Französin zählt, welche die französische Staatsangehörigkeit unter den im genannten Paragraphen vorgesehenen Umständen verloren haben;

2. jeder Ausländer, der nicht Angehöriger eines deutschen Staates ist und der die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit vor dem 3. August 1914 erworben hat 4);

3. jeder Deutsche mit Wohnsitz 5) in Elsaß-Lothringen, wenn er diesen Wohnsitz schon vor dem 15. Juli 1870 hatte oder wenn einer seiner Vorfahren zu jener Zeit seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte;

4. jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen geboren ist oder dort seinen Wohnsitz hat, der während des jetzigen Krieges in den Reihen der alliierten oder assoziierten Heere gedient hat, sowie seine Nachkommen;

5. alle Personen, die vor dem 10. Mai 1871 im Elsaß-Lothringen von ausländischen Eltern geboren sind, sowie ihre Nachkommen;

6. der Ehegatte⁶⁾ jeder Person, die entweder nach § 1 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat oder auf die französische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Anspruch erhebt und sie erlangt⁷⁾.

Das Recht, den Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an einen Minderjährigen geltend zu machen, steht seinem gesetzlichen Vertreter zu; macht dieser von dem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Minderjährige selbst innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beanspruchen.

Außer im Falle der Nr. 6 dieses Paragraphen kann der Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit von der französischen Behörde im Einzelfall abgelehnt werden.

1) Während die franz. St.A. in den Fällen des § 1 ipso jure erworben wird, setzt der Erwerb nach § 2 die Stellung eines Antrags auf Verleihung voraus. Es liegt — außer in den Fällen der Z. 6 — im Ermessen der franz. Behörde, ob sie diesem Antrag stattgibt oder nicht. Wirkung der Stellung des Antrags ist nach Art. 54 Abs. 2 die Fiktion, daß der Antragsteller Franzose seit dem 11. 11. 1918 sei; diese Fiktion wird (mit rückwirkender Kraft bis zum 11. 11. 1918) Wirklichkeit, wenn die franz. Behörde dem Antrag stattgibt; wird der Antrag zurückgewiesen, so endigt die Fiktion und ist der Antragsteller so zu behandeln, als hätte er die deutsche R.A. nie verloren. S. Anm. 2 zu Art. 54. Solange der Antrag nicht gestellt ist, gilt die Person als Deutscher, eine Frau, die der Antragsteller vorher geheiratet hat, ferner die Kinder, die vorher geboren sind, haben mithin deutsche R.A. erworben, und es bedurfte, um ihnen die franz. St.A. zu verschaffen, für sie der Stellung eines besonderen Antrags nach § 2. Ist die Heirat oder die Geburt dagegen nach Stellung des Antrags erfolgt, so erstreckt sich die Fiktion auf Frau und Kinder. Wird dem Antrage stattgegeben, so erstreckt sich die Wirklichkeit der franz. St.A. rückwirkend auf die Frau, die der Reklamant in der Zeit seit 11. 11. 1918 geheiratet, und auf die Kinder, die ihm seit dieser Zeit geboren sind (A. A. KG. D. J. Ztg. 1924 S. 68).

2) Ob die Person die franz. St.A. auf Grund des § 2 zu Recht geltend gemacht hat, ist von der deutschen Behörde nicht nachzuprüfen; nach Art. 53 Abs. 1 Vers.Vertr. darf Deutschland die von franz. Behörden als Franzosen Erklärten nicht als Deutsche in Anspruch nehmen, die Verleihung der franz. St.A. durch die zuständige franz. Behörde gemäß § 2 ist daher in Deutschland als materiell rechtmäßige zu behandeln (s. Anm. 1 zu Art. 53); beruft

sich also in Deutschland jemand auf den Erwerb der franz. St.A. gemäß § 2, so ist er als Franzose anzusehen, wenn er die in Art. 9 des franz. Dekrets v. 11. 1. 1920 (unten S. 126) bezeichnete Urkunde über die Verleihung der franz. St.A. vorlegt.

3) Also nicht schon ipso jure die franz. St.A. erworben hat, so z. B. die Personen, die zwar mütterlicherseits von Alt-E. L. abstammen, unter ihren Vorfahren väterlicherseits aber eingewanderte Altdeutsche haben.

4) Vgl. § 3 R.- u. St.A.Ges.

5) Auch wenn er außerdem einen deutschen Wohnsitz hatte.

6) Auch wenn er nicht Deutscher ist, sondern einem dritten Staate angehört (vgl. Entsch. d. franz. Kass.hofs v. 7. 12. 1921, Clunet 1924 S. 274, Schätzel, E. l. St.A. regelung S. 55 Anm. 22).

7) Zweck der Bestimmung war die Bewahrung der „Familieneinheit“, d. h. der Gleichheit der St.A. von Mann und Frau.

§ 3.

Soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Platz greifen, erwerben Deutsche, die in Elsaß-Lothringen geboren sind oder ihren Wohnsitz haben, selbst wenn sie die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit besitzen, die französische Staatsangehörigkeit nicht durch die bloße Tatsache des Rückfalls von Elsaß-Lothringen an Frankreich.

Sie können diese Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einbürgerung erlangen, und auch nur dann, wenn sie in Elsaß-Lothringen vor dem 3. August 1914 ihren Wohnsitz hatten und einen ununterbrochenen Aufenthalt in dem wieder angegliederten Gebiet während dreier Jahre, gerechnet vom 11. November 1918 ab, nachweisen können 1).

Von der Einreichung ihres Einbürgerungsantrags ab übernimmt Frankreich allein ihren diplomatischen und konsularischen Schutz.

1) Solange dem Naturalisationsgesuche nicht stattgegeben ist, bleiben die Gesuchsteller Deutsche, nur daß Frankreich gemäß Abs. 3 ihren diplomatischen und konsularischen Schutz übernimmt (der freilich nicht gegenüber Deutschland selbst ausgeübt werden kann). Wird dem Antrage stattgegeben, so werden die Antragsteller Franzosen und verlieren die deutsche R.A.

§ 4.

Die Grundsätze, nach denen die Feststellung eines kraft Gesetzes eingetretenen Wiedererwerbs der französischen Staatsangehörigkeit erfolgt, bestimmt die französische Regierung 1). Das gleiche gilt für die Art und Weise, in der über die Ansprüche auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit 2) und über die in der gegenwärtigen Anlage vorgesehenen Einbürgerungsanträge entschieden wird 3).

1) S. Dekret v. 11. I. 1920 Kap. I (s. unten).

2) S. Dekret v. 11. I. 1920 Kap. II (unten S. 125).

3) S. Dekret v. 31. I. 1922.

Französisches Dekret vom 11. Januar 1920 betreffend Reintegration und Reklamation der französischen Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen.

Erstes Kapitel.

**Personen, die die französische Staatsangehörigkeit ohne
weiteres erwerben („Reintegrierte“).**

Artikel 1.

Der Wiedererwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch solche Personen, die nach § 1 des Anhangs zu Sektion V des Friedensvertrages von Rechtswegen diese Staatsangehörigkeit erlangen, wird durch Eintragung in ein Register festgestellt 1) 2), das auf der Bürgermeisterei derjenigen elsäß-lothringischen Gemeinde geführt wird, in der die Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Diese Eintragung erfolgt durch den Bürgermeister und soll den Vermerk enthalten, auf Grund welcher

Bestimmung des angeführten Paragraphen 1 des Anhangs der Beteiligte die französische Staatsangehörigkeit wiedererwirbt.

Der Beteiligte soll durch den Bürgermeister von Amtswegen einen Auszug dieser Eintragung erhalten.

Die Register sind jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Öffentlichkeit ist durch Aushang bekanntzugeben, von welchem Tage ab Einsicht genommen werden kann. Die Namen der nach diesem Zeitpunkt in die Register eingetragenen Personen sollen durch Aushang auf der Bürgermeisterei nach Maßgabe ihrer Eintragung bekanntgegeben werden.

Der Regierungsvertreter beim Landgericht kann von Amtswegen oder auf einen bei ihm gestellten Antrag vor dem Gericht die Gültigkeit der Eintragungen bestreiten. Er hat davon binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Beteiligten zu benachrichtigen.

1) Nach Art. 53 Vers.Vertr. hat Deutschland diese Feststellung anzuerkennen. Das setzt indes voraus, daß sie von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist, dies ist regelmäßig nach Art. 1 der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde (gegebenenfalls der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts). S. Anm. 1 zu Art. 53 Vers. Vertr.

2) Die Eintragung hat nicht etwa konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Der St.A.wechsel vollzieht sich ohne Rücksicht auf sie allein auf Grund der Bestimmungen des Vers.Vertr. Sie ist indes von großer Bedeutung als Beweismittel vor deutschen Behörden, da diese (vgl. Anm. 1) nach Art. 53 Abs. 1 Vers.Vertr. die Feststellung der franz. Behörde anzuerkennen haben.

Über die deklaratorische Bedeutung der Eintragung s. Rderl. d. Pr. Min. d. Inn. v. 5. 11. 1928 (Min.Bl. inn. Verw. 1928 S. 1094): „Diese Eintragung hat nach einer Mitteilung des franz. Min. d. ausw. Angel. lediglich deklaratorische Bedeutung und kann daher von Personen, die noch nicht eingetragen sind, jederzeit nachträglich beantragt werden. Wer die Voraussetzungen in § 1 der Anl. zu Art. 53 Vers. Vertr. erfüllt, hat auch nach Auffassung des franz. Ministeriums damit ohne weitere Förmlichkeit von Rechtswegen die franz. St.A. erworben. Der Wert des durch die franz. VO. geregelten Feststellungsverfahrens liegt also insbesondere darin, daß durch dieses Verfahren bei den in Betracht kommenden Personen etwaige Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für den ipso-jure-Erwerb der franz. St.A. behoben werden.“

Artikel 2.

Die in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, denen der in Abs. 3 des gleichen Art. vorgesehene Auszug der Eintragung nicht binnen zwei Monaten von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets ab übermittelt ist, müssen ihre Eintragung bei der Bürgermeisterei ihres Wohnsitzes oder, mangels eines solchen, bei der Bürgermeisterei des Ortes ihres regelmäßigen Aufenthalts beantragen. Der Antrag ist von dem Beteiligten schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Beauftragten, bei Mangel der Geschäftsfähigkeit durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Wenn der Antragende die zum selbsttätigen Erwerb der franz. St. A. geforderten Voraussetzungen erfüllt, so wird sein Name in das in Art. 1 Abs. 1 vorgesehene Verzeichnis eingetragen. Diese Eintragung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Absätze 2—4 des genannten Artikels und unter dem Vorbehalt der Anwendung der Vorschrift ihres Abs. 5.

Hält der Bürgermeister dafür, daß der Antragende die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so lehnt er durch einen mit Gründen versehenen Beschluß die Eintragung ab. Dieser Beschluß ist dem Antragenden binnen eines Monats nach dem Eingang des Antrags bei der Bürgermeisterei zuzustellen.

Der Antragende kann durch ein Gesuch an den Gerichtsvorsitzenden Entscheidung des Landgerichts beantragen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung eines Berichts des Sachbearbeiters und nach Entgegennahme der Anträge der Staatsanwaltschaft¹⁾. Der Beteiligte ist zu laden, gegebenenfalls zur Beibringung von Beweisen oder Anhaltspunkten aufzufordern. Die Behörde, bei der der Antrag gestellt war, sowie der Beteiligte erhalten eine Ausfertigung des Urteils.

Wenn das Gericht vom Vertreter der Regierung gemäß Art. 1 Abs. 5 angerufen wird, so entscheidet es in dem gleichen Verfahren.

In dem nach Art. I von der Bürgermeisterei zu führenden Register ist das Urteil zu erwähnen, wenn es den Wiedererwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch den Antragenden feststellt.

1) Auch die Gerichtsentscheidung hat, wie die Eintragung nach Art. I nur deklaratorischen Charakter.

Artikel 3.

Die in § 1 des Anhangs zur Sektion V des Friedensvertrages bezeichneten Personen, die außerhalb Elsaß-Lothringens wohnen und vom Bürgermeister ihrer elsäß-lothringischen Heimats- oder Wohnsitzgemeinde einen Auszug ihrer Eintragung in das Register nicht erhalten, müssen diese Eintragung beantragen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Beweisstücken an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten, in der diese Personen ihren Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in den Kolonien und Protektoratsländern ist er an den Bürgermeister oder wenn eine Bürgermeisterei nicht vorhanden ist, an die Kolonialverwaltung oder an den Residenten zu richten, im Auslande an den französischen Konsul. Die Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, übermittelt ihn dem Bürgermeister der elsäß-lothringischen Gemeinde, die nach den Angaben des Beteiligten seine Wohnsitz- oder Heimatgemeinde ist. Mangels solcher Angaben wird der Antrag dem Generalkommissariat in Straßburg übermittelt.

Über den Antrag wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2—6 des Art. 2 entschieden.

Der Auszug der Registereintragung in der Bürgermeisterei und die Ausfertigung des ihre Reintegration feststellenden Urteils wird den Beteiligten durch Vermittlung der Behörde, die den Antrag entgegengenommen hatte, zugestellt.

Kapitel II.

Personen, die die französische Staatsangehörigkeit beanspruchen können („Reklamanten“).

Artikel 4.

Die Personen, die die französische Staatsangehörigkeit nicht von Rechtswegen wiedererwerben, sondern zu den in § 2 des vorbezeichneten Anhangs genannten Kategorien gehören, machen, wenn sie diese Staatsangehörigkeit reklamieren wollen, ihre Reklamation bei dem Bürgermeister ihres Wohnsitzes, mangels eines solchen beim Bürgermeister des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes geltend. Wohnt der Reklamant außerhalb Elsaß-Lothringens, so macht er die Reklamation bei den in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Behörden geltend. Ist der Reklamant zum Heeresdienst eingezogen, so erhebt er die Reklamation bei der Militärbehörde

Die Reklamation des Vaters oder der Mutter wird dahin angesehen, daß sie auch für die minderjährigen Kinder des Reklamanten, über die er die elterliche Gewalt ausübt, geltend gemacht sei¹⁾.

Das Gesuch muß vor dem 15. Januar 1921 eingegangen sein. Hat der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen das Gesuch für diesen in der genannten Frist nicht gestellt, so kann der Minderjährige bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit das in dem vorletzten Absatz des § 2 des Anhangs zu Section V Friedensvertrag vorgesehene Recht nachträglich ausüben.

Der Reklamation sind alle erforderlichen Beweismstücke beizufügen.

Über die Reklamation ist ein Empfangsschein auszustellen.

¹⁾ Es wird also so angesehen, als ob auch das Kind Reklamant sei (das ist nicht Erstreckung der Wirkungen der Reklamation auf das Kind, vgl. Anm. 1 zu § 2, Anlage zu Art. 54 Vers.Vertr. S. 119).

Artikel 5.

Die Reklamation ist von der Behörde, bei der sie erhoben ist, unter „Eilt“ dem Amtsgerichte des Bezirks zuzusenden, in dem der Reklamant ansässig ist, oder, wenn er in Elsaß-Lothringen keinen Wohnsitz hat, dem Obergericht in Colmar, das das für die Bearbeitung der Reklamation zuständige Amtsgericht bezeichnet.

Artikel 6.

(betrifft Registrierung der Reklamationen.)

Artikel 7.

(betrifft Aushang der Namen der Reklamanten.)

Artikel 8.

Während der vorbezeichneten Frist (ein Monat seit Aushang) kann jeder volljährige Franzose gegen die Reklamation Einspruch erheben, es sei denn, daß der Fall der Ziff. 6 des § 2 Anhangs zu Sektion V des Friedensvertrages vorliegt.

Das gleiche Recht steht dem Kommissar der Regierung und seinem Vertreter sowie dem Staatskommissar beim Landgericht zu.

Der Einspruch ist bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu erheben und als Randbemerkung in das durch Art. 6 vorgesehene Register der Reklamationen einzutragen.

Artikel 9.

Wird vor Ablauf der vorbezeichneten einmonatigen Frist Einspruch nicht erhoben, so wird dem Reklamanten, der den Anforderungen genügt, die französische Staatsangehörigkeit gewährt. Das Amtsgericht hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuprüfen und, falls es sie als erfüllt ansieht, die Eintragung des Reklamanten als Franzosen in ein von der Gerichtsschreiberei zu diesem Zweck geführtes besonderes Register anzu-

ordnen. Dieses Register ist jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Gerichtsschreiber hat dem Reklamanten einen Auszug aus der Eintragung zu übermitteln.

Wenn der Beteiligte den für den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit geforderten Voraussetzungen nicht genügt, so weist das Amtsgericht seine Reklamation zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Reklamanten innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist zuzustellen.

Der Reklamant kann in der durch Art. 2 Abs. 2 vorgesehenen Weise auf Entscheidung des Landgerichts antragen.

In dem durch Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Register ist ein der Reklamation stattgebendes Urteil zu vermerken.

Über die Reklamationen der in Z. 6 des § 2 des vorgenannten Anhangs bezeichneten Personen ist entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zu entscheiden.

Artikel 10.

Wenn in der vorgenannten Frist von einem Monat Einspruch erhoben worden ist, so teilt der Gerichtsschreiber das innerhalb zweier Wochen vom Ablauf dieser Frist an den Beteiligten durch Einschreibebrief mit.

In dem auf diese Mitteilung folgenden Monat prüft das Gericht, ob der Einspruch begründet ist. Es kann den Reklamanten, ferner den, der den Einspruch erhoben hat, sowie jede andere Person, deren Zeugnis von Wert ist, hören.

Wenn der Reklamant die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu verfahren, wie in Art. 9 Abs. 2—4 vorgesehen.

Erfüllt er dagegen die Voraussetzungen, so teilt das Gericht das Ergebnis seiner Untersuchung dem General-

kommissariat mit und benachrichtigt zugleich den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief.

Artikel 11.

Der Generalkommissar entscheidet über die ihm auf diese Weise zugeleitete Reklamation, nachdem er das Gutachten einer Kommission eingeholt (folgt Angabe dieser Kommissionen in den einzelnen Teilen Elsaß-Lothringens sowie ihrer Zusammensetzung).

Diese Kommissionen können, wenn sie es für nützlich halten, ein ergänzendes Verfahren eröffnen. Der Beteiligte ist in diesem auf sein Verlangen zu hören.

Die Entscheidung des Generalkommissars wird dem Reklamanten auf dem Verwaltungswege mitgeteilt.

Die Entscheidung, die einer Reklamation stattgibt, ist in dem Register zu vermerken, das von dem Gerichtsschreiber des Gerichts geführt wird, bei dem die Reklamation erhoben und bearbeitet worden ist.

Artikel 12.

(betrifft die mit der Ausführung des Dekrets beauftragte Stelle.)

Französisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927.

Artikel 1.

Die französische St.A. besitzen:

1. Jedes eheliche Kind eines französischen Vaters, sei es in Frankreich oder im Ausland geboren;
2. jedes in Frankreich geborene eheliche Kind, dessen Vater dort geboren ist;
3. jedes eheliche Kind, das in Frankreich von einer französischen Mutter geboren ist;
4. jedes uneheliche Kind, dessen Abstammung während der Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Urteil festgestellt wird, wenn der Elternteil, für den zuerst der Beweis geführt worden ist, Franzose ist;

Wenn die Abstammung sich hinsichtlich des Vaters oder der Mutter aus demselben Anerkennungsakt oder demselben Urteil ergibt, so folgt das Kind der französischen Staatsangehörigkeit seines Vaters.

Durch die Legitimation erwirbt ein minderjähriges Kind die französische St.A. seines Vaters, wenn es diese nicht schon besitzt;

5. jedes in Frankreich geborene uneheliche Kind, wenn der Elternteil, dessen St.A. es nach Art. 4 annehmen würde, selbst in Frankreich geboren ist;
6. jedes in Frankreich geborene uneheliche Kind, wenn der Elternteil, dessen St.A. es nach der vorerwähnten Vorschrift nicht annehmen soll, Franzose ist;
7. jede in Frankreich geborene Person, deren Eltern oder deren St.A. unbekannt sind.

Artikel 2.

Vorbehaltlich des Rechts, in dem Jahre nach erreichter Volljährigkeit, wie sie dem französischen Gesetze gemäß eintritt, auf die französische St.A. zu verzichten, besitzen diese St.A.:

1. jedes in Frankreich geborene eheliche Kind einer ausländischen Mutter, die gleichfalls dort geboren ist;
2. jedes in Frankreich geborene uneheliche Kind ausländischer Eltern, wenn der Elternteil, dessen St.A. nach Art. 1 auf es nicht übergehen würde, gleichfalls in Frankreich geboren ist.

Zum Verzicht auf die Eigenschaft eines Franzosen wird nur zugelassen, wer durch ein ordnungsmäßig ausgestelltes, der Verzichtserklärung beizufügendes Zeugnis seiner Regierung nachweist, daß er die St.A. seiner Eltern behalten hat; gegebenenfalls muß er außerdem ein Zeugnis vorlegen, aus dem sich ergibt, daß er den Gesetzen seines Landes über die Militärpflicht, vorbehaltlich der in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmen, genügt hat.

(Folgt Anführung von Fällen, in denen das Recht zum Verzicht nicht besteht.)

Artikel 3.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kann Franzose werden, wer in Frankreich als Kind eines Ausländers geboren ist, und dort seinen Wohnsitz hat, sofern er die französische St.A. reklamiert.

Ist der Reklamierende mehr als 16 Jahre alt, so bedarf er der Zustimmung des Elternteils, der über ihn die elterliche Gewalt ausübt, gegebenen Falls der — nach gleichlautender Äußerung des Familienrats — erteilten Zustimmung des Vormunds. Ist er weniger als 16 Jahre alt, so kann die Reklamation für ihn durch seinen eben bezeichneten gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

(Abs. 3 betrifft Ablehnung des Reklamationsgesuchs wegen Unwürdigkeit.)

(Abs. 4 betrifft Ersatz der Reklamationserklärung durch Teilnahme an der Rekrutierung.)

Artikel 4.

Mit 21 Jahren wird jedes in Frankreich geborene und dort ansässige Kind eines Ausländers Franzose, es sei denn, daß es in dem auf den Eintritt seiner Volljährigkeit folgenden Jahre gemäß Art. 2 auf die Eigenschaft eines Franzosen verzichtet hat.

Diese Vorschrift ist nicht anwendbar

- a) auf die in Frankreich geborenen Kinder von Vertretern fremder Mächte oder von Berufskonsuln ausländischer Nationalität; diese Kinder haben indes das Recht, die französische St.A. unter den Voraussetzungen des Art. 3 zu reklamieren;
- b) auf eine Person, gegen die ein Ausweisungsbefehl vorliegt, es sei denn, daß dessen Ausführung ausgesetzt ist.

Artikel 5

(betrifft Verfahren bei Reklamationen und Verzichtserklärungen).

Artikel 6 und 7

(betreffen Voraussetzungen und Wirkungen der Naturalisation und Naturalisationsverfahren).

Artikel 8.

Eine Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, erwirbt die französische St.A. nur, wenn sie dies ausdrücklich beantragt oder wenn sie nach ihrem Heimatrecht notwendig der Rechtslage ihres Ehemannes folgt.

Die Französin, die einen Ausländer heiratet, behält die französische St.A., wenn sie nicht ausdrücklich erklärt, entsprechend dem Heimatrecht ihres Ehemannes dessen St.A. erwerben zu wollen.

Sie verliert die französische St.A., wenn die Eheleute ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande nehmen und nach dem Heimatrecht des Ehemannes die Ehefrau dessen St.A. kraft Gesetzes erwirbt.

Artikel 9.

Die französische St.A. verlieren:

1. Der Franzose, der sich in einem fremden Staate naturalisieren läßt oder der auf seinen Antrag eine fremde St.A. kraft Gesetzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres erwirbt.

Bis zum Ablauf von zehn Jahren seit der Einreihung in das Heer oder — bei Befreiung vom aktiven Militärdienst — seit der Eintragung in die Rekrutierungslisten zieht indes der Erwerb einer fremden den Verlust der franz. St.A. nur dann nach sich, wenn er mit Ermächtigung der franz. Regierung erfolgt.

2. Der Franzose, der auf die franz. St.A. in dem durch Art. 2 vorgesehenen Falle verzichtet hat.
3. Ein Franzose — auch ein minderjähriger —, der kraft Gesetzes, ohne daß er einen dahingehenden Willen bekundet hätte, eine fremde St.A. erworben hat, wird auf seinen Antrag von der franz. Regierung ermächtigt, sie zu behalten.

4. Der Franzose, der in fremden Staatsdienst eingetreten ist und darin, entgegen einer befristeten Aufforderung der franz. Regierung, ihn zu verlassen, verbleibt.

Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder nur, wenn dies durch eine in den Formen des Art. 10 ergangene zivilgerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden ist.

5. Der Franzose, der die franz. St.A. auf seinen Antrag oder auf den seines gesetzlichen Vertreters erworben hat und ihrer durch Urteil für verlustig erklärt wird.

Diese Verlustigerklärung kann ausgesprochen werden

- a) wegen Handlungen, die gegen die innere oder äußere Sicherheit des franz. Staates gerichtet waren;
- b) wegen Handlungen zum Vorteil eines fremden Landes, die mit der Eigenschaft eines Franzosen unvereinbar und den Interessen Frankreichs zuwider sind;
- c) wegen Nichterfüllung der Pflichten, die ihm durch die Gesetze über die militärische Aushebung auferlegt sind.

Artikel 10

(betrifft Verfahren bei Verlustigerklärungen).

Artikel 11.

Wer die franz. St.A. verloren hat, kann sie ohne Rücksicht auf sein Alter durch Dekret wiedererlangen, vorausgesetzt, daß er seinen Wohnsitz in Frankreich hat und daß er im Falle der Minderjährigkeit ordnungsmäßig vertreten ist oder die erforderliche Zustimmung erlangt hat (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Bei Rückerwerb der St.A. erlangt er ohne weiteres alle bürgerlichen und politischen Rechte.

Auf Antrag kann der Wiedererwerb der franz. St.A. auf die Ehefrau und die volljährigen Kinder erstreckt werden. Minderjährige unverheiratete Kinder eines die franz. St.A. zurückerwerbenden, noch lebenden Vaters oder einer solchen Mutter werden Franzosen, wenn sie nicht unter die Bestimmung des Art. 7 Abs. 4 fallen.

Unverheiratete uneheliche Kinder werden Franzosen unter den in Art. 7 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 7 Abs. 4.

Artikel 12.

Personen, die die franz. St.A. in den von Art. 3 und 4 vorgesehenen Fällen erwerben oder sie in den von Art. 11 vorgesehenen Fällen wiedererwerben, können daraus Rechte nur für die dem Erwerb oder Wiedererwerb nachfolgende Zeit herleiten.

Artikel 13

(betrifft Außerkraftsetzung älterer Vorschriften).

Artikel 14.

a) Eine Französin, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausländer geheiratet hat, kann, wenn sie seit mindestens 10 Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in französischem Gebiet hat, die franz. St.A. durch eine im Jahre der Verkündung dieses Gesetzes vor dem Friedensrichter ihres Wohnsitzes (mangels eines solchen: des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthalts) abgegebene Erklärung wiedererlangen.

Während der Dauer der Ehe kann dieses Recht nur mit Zustimmung des Ehemanns und nur dann ausgeübt werden, wenn der eheliche Wohnsitz im Inlande gelegen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Elsaß-Lothringerinnen anwendbar, die vor dem 11. November 1918 einen Ausländer geheiratet haben und wegen ihrer Heirat nicht gemäß § 1 des Anhangs zu Sektion V, dritter Teil des Fr.vertrags von Versailles von Rechts wegen in die franz. St.A. wiederaufgenommen sind.

b) u. c) (enthalten weitere Übergangsbestimmungen).

Artikel 15

(betrifft den örtlichen Anwendungsbereich des Gesetzes).

Memel.

Vorbemerkungen.

1. Durch Art. 99 Vers. Vertr. verzichtete Deutschland auf die Souveränität im Memelgebiet. Deutschland verpflichtete sich jedoch den Alliierten gegenüber durch Vertrag vom 9. 1. 1920, das Gebiet vorläufig weiter zu verwalten. Später übernahmen die all. Hauptmächte selbst die Verwaltung. Dieser Zustand dauerte bis zum 11. 1. 1923 (der Zeit der Ruhrbesetzung). Am 11. 1. 1923 bemächtigte sich Litauen durch einen Gewaltstreich des Gebiets und zogen sich die alliierten Truppen und Verwaltungsorgane aus ihm zurück. Nach langen Unterhandlungen kam am 8. 5. 1924 zwischen den all. Hauptmächten und Litauen ein Vertrag zustande (die Memelkonvention, s. unten S. 135), durch welchen die Rechtsverhältnisse des Gebiets, insbesondere die St.A. seiner Bewohner, geregelt wurden. Diese Konvention ist erläutert, ausgeführt und abgeändert durch den zwischen Deutschland und Litauen abgeschlossenen Optionsvertrag vom 10. Februar 1925 (s. unten S. 139).

2. Vom 10. 1. 1920 (dem Tage des Inkrafttretens des Vers.Vertr.) bis zum 29. 7. 1924 behielten die in Memel ansässigen Deutschen die deutsche R.A. Am 30. 7. 1924 (vgl. 1 Abs. 3 d. deutsch-lit. Optionsvertr.) erwarben alle Personen, die: 1) am 10. 1. 1920 die deutsche R.A. besaßen (s. jedoch Art. 1 Abs. 1 Optionsvertr. und Z. 1 des Schlußprotokolls zum Optionsvertr.), 2) am 30. 7. 1924 das 18. Lebensjahr vollendet hatten (s. jedoch Art. 1 Z. 4 d. Opt. Vertr.) und 3) wenigstens vom 10. 1. 1920 bis einschließlich 30. 7. 1924 ihren Wohnsitz im Memelgebiet gehabt hatten, die litauische St.A. unter Verlust der deutschen R.A. (Art. 8 d. Konv. u. Art. 1 Z. 1 bis 3 d. Opt. Vertr.).

3. Die hiernach zu lit. St.A. Gewordenen besitzen eine Art Doppel-St.A., nämlich die lit. St.A. und zugleich das Bürgerrecht in Memel. Man kann nicht Memeler Bürger sein, ohne die lit. St.A. zu besitzen, wohl aber lit. St.A., ohne das Memeler Bürgerrecht zu besitzen.

4. Den früheren deutschen R.A., die die lit. St.A. erworben haben, war ein Recht zur Option für Deutschland gewährt. Gewisse in Art. 8 Abs. 2 der Konv. bestimmte Personen (insbesondere die, die im Memelgebiet geboren sind und dort während 10 Jahren wohnten), hatten ein Recht zur Option für Litauen.

Versailler Vertrag.

Artikel 99.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der in Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschriebenen Nordostgrenze Ostpreußens und den alten deutsch-russischen Grenzen.

Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffenen Bestimmungen anzuerkennen.

Memelkonvention

vom 8. Mai 1924 zwischen den alliierten Hauptmächten und Litauen.

Artikel 1.

Das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan, die — zugleich mit den Vereinigten Staaten von Amerika — als alliierte und assoziierte Hauptmächte den Fr. V. von Versailles unterzeichnet haben, übertragen Litauen unter den in diesem Vertrage bezeichneten Vorbehalten alle ihnen von Deutschland gemäß Artikel 99 des Fr.V. von Versailles eingeräumten Rechte und Ansprüche auf das Gebiet zwischen der Ostsee, der Nordostgrenze Ostpreußens (wie sie in Artikel 28 des genannten Fr.V. und insbesondere in dem am 18. Juli 1921 vom Präsidenten der alliierten Botschafterkonferenz zu Paris an den deutschen Botschafter in Paris gerichteten Briefe beschrieben ist) und den alten deutsch-russischen Grenzen. Dieses Gebiet wird in der gegenwärtigen Konvention als „Memelgebiet“ bezeichnet.

Artikel 2.

Unter der Souveränität Litauens wird das Memelgebiet eine Einheit bilden, die innerhalb der Grenzen, wie

sie das in der Anlage enthaltene Memelstatut festsetzt, Autonomie auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung und in finanzieller Hinsicht genießt.

Artikel 8.

Die früheren deutschen Reichsangehörigen 1), die zur Zeit der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention durch Litauen 2) mehr als 18 Jahre alt sind und seit mindestens dem 10. Januar 1920 ihren tatsächlichen Wohnsitz 3) 4) im Memelgebiet haben, erwerben von Rechtswegen die litauische Staatsangehörigkeit.

Binnen einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention durch Litauen an können — mit der Wirkung, daß sie jede andere Staatsangehörigkeit verlieren — für die litauische Staatsangehörigkeit optieren 5) 6):

a) alle am Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention durch Litauen über 18 Jahre alten Personen, die in jenem Gebiet geboren sind und dort während mehr als 10 Jahren ihren Wohnsitz hatten 7);

b) alle am Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention durch Litauen über 18 Jahre alten Personen, denen durch die interalliierte Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zu ständigem Aufenthalt gewährt worden ist, vorausgesetzt, daß sie mindestens seit dem 1. Januar 1922 ihren Wohnsitz in dem Gebiet gehabt haben 8).

Die nach dem gegenwärtigen Artikel die litauische Staatsangehörigkeit erwerbenden Personen erwerben ohne weiteres die Eigenschaft eines Bürgers von Memel.

1) Begriffsbestimmung s. Art. 1 Abs. 1 dtsh.-lit. Opt.-Vertrags.

2) Als maßgebender Zeitpunkt ist in Art. 1 Abs. 3 dtsh.-lit. Opt.-Vertr. der 30. 7. 1924 festgesetzt.

3) Der Wohnsitzbegriff ist der des deutschen BGB. (vgl. Art. 1 Abs. 6 dtsh.-lit. Opt.-Vertr.).

4) Der Wohnsitz muß nach Art. 1 Abs. 3 dtsh.-lit. Opt.-Vertr. mindestens bis zum 30. 7. 1924 bestanden haben. Eine Verlegung nach diesem Zeitpunkt ist unerheblich.

5) Außer den unter a und b bezeichneten Personen konnten nach Art. 1 Abs. 10 und 11 dtsh.-lit. Opt.-Vertr. auch die im Memelgebiet

dauernd angestellten Beamten unter gewissen Voraussetzungen für Litauen optieren. Die Optionsfrist endigte nach Art. 1 Abs. 5 dtsch.-lit. Opt.-Vertr. in allen Fällen des Art. 8 Abs. 2 am 31. 3. 1925.

6) Deutsche R.A. war in den Fällen unter a und b nicht Voraussetzung des Rechts zur Option für Litauen.

7) Über die Wirkung einer Unterbrechung des Wohnsitzes s. Art. 1 Abs. 8 dtsch.-lit. Opt.-Vertr.

8) Über die Wirkung einer Unterbrechung des Wohnsitzes in diesen Fällen s. Art. 1 Abs. 7 dtsch.-lit. Opt.-Vertr.

Artikel 9.

Die im ersten Absatz des Artikel 8 bezeichneten Personen können binnen 18 Monaten vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention durch Litauen an für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren 1) 2).

Die Dauer dieser Frist wird auf sechs Monate verkürzt, soweit es sich um Personen handelt, die im Memelgebiet nur auf Grund ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte Wohnsitz hatten und die infolge ihres Wohnsitzes die litauische Staatsangehörigkeit erwerben 3).

Als Staatsbeamte im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten die Beamten, die nach deutschem Recht als Staatsbeamte anzusehen waren und unmittelbar der litauischen Regierung oder der in Anhang I vorgesehenen Regierung des Memelgebiets unterstellt sind (unmittelbare Staatsbeamte) 4).

Die Personen, die von dem bezeichneten Optionsrecht Gebrauch machen, müssen binnen der zwei darauf folgenden Jahre ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen 5).

Es steht ihnen frei, ihr im Gebiet belegenes Grundvermögen zu behalten und ihr bewegliches Vermögen, welcher Art es auch sei, mitzunehmen. Sie sind dabei von allen Ausfuhrzöllen oder -abgaben befreit.

1) Die Optionsfrist endet nach Art. 1 Abs. 5 dtsch.-lit. Opt.-Vertr. am 31. 3. 1926.

2) Durch die Option verloren sie die lit. St.A. und erwarben wieder die deutsche R.A. sowie die Angehörigkeit des deutschen Landes, dem sie früher angehört hatten.

3) Die Optionsfrist endete nach Art. I Abs. 5 dtsh.-lit. Opt.-Vertr. am 31. 3. 1925.

4) Die Bestimmungen des Abs. sind eingeschränkt durch Art. II des dtsh.-lit. Opt.-Vertr.

5) Nichterfüllung dieser Pflicht beeinflusste nicht die Wirksamkeit der Option.

Artikel 10.

Die verheirateten Frauen folgen der Staatsangehörigkeit des Mannes 1), die Kinder unter 18 Jahren der ihrer Eltern 2), soweit es sich um die Anwendung der vorstehenden Artikel 8 und 9 handelt.

1) Sie konnten auch nicht selbst optieren.

2) Nähere Bestimmungen hierüber s. Art. III dtsh.-lit. Opt.-Vertr.

Memelstatut.

(Anlage zur Memelkonvention vom 8. Mai 1924.)

Artikel 1.

Das Memelgebiet bildet unter der Souveränität Litauens eine nach demokratischen Grundsätzen organisierte Einheit und genießt innerhalb der in diesem Statut vorgesehenen Grenzen Autonomie auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung sowie in finanzieller Hinsicht.

Artikel 8.

Bürger des Memelgebietes sind ohne weiteres alle Personen, die diese Eigenschaft gemäß Art. 8 und 10 der in der Präambel zum gegenwärtigen Statut erwähnten Konvention 1) erwerben.

Ein Gesetz des Memelgebietes wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des litauischen Gesetzes über den Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit, die Voraussetzungen bezeichnen, unter denen in Zukunft die Eigenschaft eines Memelbürgers erworben werden kann.

Die litauischen Staatsangehörigen, die nicht Memelbürger sind, werden diese Eigenschaft unter den glei-

chen Voraussetzungen erwerben, unter denen sie in Litauen zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zugelassen sind 2).

1) Memelkonvention.

2) Das bedeutet nicht, daß die im Besitz der politischen Rechte befindlichen lit. St.A. ohne weiteres Memeler Bürger sind, sondern nur, daß sie bei Wohnsitz im Memelgebiet einen Anspruch auf Verleihung des Memeler Bürgerrechts (durch besonderen Staatsakt) haben. Die abweichende Anschauung der litauischen Regierung widerspricht der Konvention (ebenso Kunz, Völkerr. Option Bd. II S. 80 Anm. 7 a).

Artikel 9.

Die Memelbürger werden in ganz Litauen alle den übrigen litauischen Staatsangehörigen gewährten bürgerlichen Rechte genießen.

Die litauischen Staatsangehörigen, die nicht Memelbürger sind, werden im Memelgebiet alle den Memelbürgern gewährten bürgerlichen Rechte genießen.

Deutsch-litauischer Optionsvertrag vom 10. Februar 1925¹⁾.

(Urtext deutsch und litauisch; RGBl. 1925 Teil II S. 59.)

1) Vgl. Preuß. Ausf.-Anw. zu diesem Vertrag v. 10. 2. 1925 (abgedr. Min.-Bl. inn. Verw. 1925 S. 1925 ff.).

I.

(1) Deutsche Reichsangehörige im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Memelkonvention sind Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit am 10. Januar 1920 besaßen oder nach dem 10. Januar 1920 der Staatsangehörigkeit dieser Personen durch Eheschließung oder Geburt gefolgt sind. Auf Personen, die später die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates erworben haben, ist Artikel 8 Abs. 1 nicht anwendbar 1).

(2) Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 8 Abs. 1 bewirkt den Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit.

(3) Als maßgebender Zeitpunkt für den Wechsel der Staatsangehörigkeit und für die Vollendung des 18. Lebensjahres (Artikel 8 Abs. 1 und 2) gilt der 30. Juli 1924.

(4) Für elternlose Minderjährige, deren letztlebender Elternteil vor dem 30. Juli 1924 verstorben ist und vor dem 10. Januar 1920 sowie an seinem Todestage seinen tatsächlichen Wohnsitz im Memelgebiet gehabt hat, ist der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit von Rechtswegen von der Erreichung des 18. Lebensjahres nicht abhängig.

(5) Die Frist zur Ausübung des Optionsrechts gemäß Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 9 Abs. 2 der Memelkonvention endet am 31. März 1925, die Frist zur Ausübung der Option gemäß Artikel 9 Abs. 1 endet am 31. März 1926.

(6) Der tatsächliche Wohnsitz im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 bestimmt sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 3, der §§ 8, 10 und 11 des deutschen BGB 2).

(7) Soweit der Wohnsitz von einem bestimmten Zeitpunkt an gefordert wird, bleibt eine Unterbrechung des Wohnsitzes außer Betracht, wenn während der Abwesenheit:

a) die Ehefrau des Abwesenden, Verwandte auf- oder absteigender Linie, Verschwägte aufsteigender Linie, Seitenverwandte bis zum dritten Grad ihren Wohnsitz im Memelgebiet hatten, der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten;

b) der Abwesende oder seine Ehefrau Grundeigentum oder ein gewerbliches Unternehmen im Memelgebiet in ihrem Besitz oder Mitbesitz hatten.

(8) Soweit ein Wohnsitz von einer bestimmten Dauer gefordert wird (Artikel 8 Abs. 2 Ziff. a), bleiben Unterbrechungen außer Betracht, sofern nur insgesamt die erforderliche Dauer erreicht wird.

(9) Die rechtsgültige Option zugunsten Litauens bewirkt den Verlust der deutschen, die rechtsgültige Op-

tion zugunsten Deutschlands bewirkt den Verlust der litauischen Staatsangehörigkeit.

(10) Die dauernd angestellten Beamten der im Memelgebiet eingerichteten öffentlichen Dienstzweige, die zur Zuständigkeit der autonomen Behörden des Memelgebiets gehören, erhalten, soweit sie nicht bereits unter den Artikel 8 der Memelkonvention fallen, das Recht, für die litauische Staatsangehörigkeit zu optieren, wenn sie am 1. Januar 1924 im Memelgebiet angestellt waren und zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages noch angestellt sind.

Die für Optanten aus Artikel 8 Abs. 2 der Memelkonvention geltenden Bestimmungen finden auch auf sie Anwendung.

1) Auch Personen, die neben der deutschen noch eine fremde St.A. besaßen, sind deutsche R.A. im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Memelkonvention, nicht dagegen Nichtdeutsche (auch nicht Staatenlose), die früher die R.A. besessen hatten.

2) Danach bestimmt sich auch die Frage, ob eine Abwesenheit (z. B. für Zwecke des Studiums) eine Verlegung des Wohnsitzes darstellt.

II.

(1) Unter die Vorschrift des Artikels 9 Abs. 2 der Memelkonvention fällt nicht 1):

a) wer zur Zeit seiner Anstellung im Memelgebiet daselbst seinen Wohnsitz hatte,

b) wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau zur Zeit seiner Anstellung im Memelgebiet dortselbst unbewegliches Gut besaß,

c) ein Beamter, dessen Verwandte auf- oder absteigender Linie, Verschwägte aufsteigender Linie, Seitenverwandte bis zum dritten Grade ihren Wohnsitz im Memelgebiet hatten, als ihm ein Amt im Memelgebiet übertragen wurde,

d) wer im Memelgebiet von Eltern, die im Memelgebiet zur Zeit der Geburt ansässig waren, geboren ist oder wer nach Vollendung des 10. Lebensjahres daselbst zehn Jahre lang seinen Wohnsitz gehabt hat, ehe ihm ein Amt im Memelgebiet übertragen wurde.

(2) Als unmittelbare bzw. mittelbare Staatsbeamte im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 gelten die in der Anlage aufgeführten Beamten 2).

(3) Optionsberechtigte, die innerhalb der Optionsfrist aus anderen Gründen als durch Ausübung ihres Optionsrechts die deutsche Reichsangehörigkeit an Stelle der litauischen Staatsangehörigkeit erworben haben, stehen den Optanten im Sinne der Bestimmungen unter Abs. 5 des Artikel 9 gleich.

(4) Die Frist zur Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland (Artikel 9 Abs. 4) beginnt mit dem Tage der Abgabe einer gültigen Optionserklärung.

(5) Die Wahl des Zeitpunktes der Abwanderung steht den Optanten innerhalb der Frist für die Verlegung des Wohnsitzes frei. Innerhalb dieser Frist werden sie bis zur Abwanderung litauischerseits den Inländern gleich behandelt werden, mit Ausnahme der Ausübung der politischen Rechte.

(6) Abgewanderten Optanten, die unbewegliches Gut oder Rechte jeglicher Art an gewerblichen Unternehmen im Memelgebiet behalten haben, wird in dem für die Verwaltung des Gutes oder des Rechtes erforderlichen Umfange die Einreise und der Aufenthalt im Memelgebiet gestattet werden, soweit nicht in der Person des Optanten Bedenken obwalten.

(7) Das Recht der Optanten zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe (Artikel 9 Abs. 5) darf durch Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen nicht eingeschränkt werden.

(8) Personen, die in Ausübung des Optionsrechts die Staatsangehörigkeit eines der beiden vertragschließenden Teile erworben haben, und ihren Wohnsitz in das Land verlegen, für das sie optiert haben, sind von allen laufenden Steuern vom Einkommen und Vermögen mit dem Ablauf des Monats freizustellen, in welchem die Abwanderung erfolgt ist. Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die Besteuerung ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder

Aufenthalt erfolgt, sowie ferner nicht, sofern der Steuerpflichtige außerhalb des Memelgebiets in Deutschland bzw. außerhalb Deutschlands im Memelgebiet oder im übrigen Litauen des Erwerbs wegen oder länger als sechs Monate seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1) Für diese Personen gilt also nicht die verkürzte Optionsfrist des Art. 9 Abs. 2 d. Memelkonvention.

2) Die Beamten der Eisenbahn-, Post-, Zoll-, Hafen- und Polizeiverwaltung, ferner die Beamten des Memeler Direktoriums, der Landratsämter, der Justiz-, Forst- und Steuerverwaltung usw., nicht dagegen die Kommunalbeamten, Geistlichen, Lehrer an den Mittel- und Volksschulen, sowie die Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

III.

Beim Erwerbe der litauischen Staatsangehörigkeit von Rechtswegen (Artikel 8 Abs. 1) folgen eheliche Kinder unter 18 Jahren der Staatsangehörigkeit des Vaters, lebt der Vater nicht mehr, so folgen sie der Staatsangehörigkeit der Mutter; ist die Ehe geschieden, so folgen sie der Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Uneheliche Kinder unter 18 Jahren folgen der Staatsangehörigkeit der Mutter.

IV.

(1) Für elternlose Minderjährige unter 18 Jahren sowie für Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, wird das Optionsrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Personen über 18 Jahre, für die ihre gesetzlichen Vertreter das Optionsrecht ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn vor Ablauf dieser Frist die gesetzliche Vertretung fortfällt. Das gleiche gilt für Ehefrauen, deren Ehe vor Ablauf der Optionsfrist aufgelöst worden ist.

V.

(1) Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der Optionsbehörde.

Optionsbehörden sind:

für die Option zugunsten Deutschlands:

im Memelgebiet: das Deutsche Generalkonsulat,

im Gebiete des Deutschen Reiches: die höheren Verwaltungsbehörden, die der Reichsminister des Innern bestimmen wird,

im Ausland: die amtlichen Vertretungen des Reiches nach näherer Anordnung des Reichsministers des Auswärtigen;

für die Option zugunsten Litauens:

im Memelgebiet: der Gouverneur des Memelgebiets,

im übrigen Litauen: die höheren Verwaltungsbehörden, die der Minister des Innern bestimmen wird,

im Ausland: die amtlichen Vertretungen Litauens nach näherer Bestimmung des Ministers des Äußern.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Optionsbehörden wird durch den Wohnsitz des Optionsberechtigten zur Zeit der Abgabe der Optionserklärung bestimmt; in Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Aufenthaltsort maßgebend.

(3) Wird die Optionserklärung vor einer örtlich unzuständigen Optionsbehörde abgegeben, so ist sie von dieser unverzüglich an die örtlich zuständige Optionsbehörde weiterzuleiten. Sie gilt in diesem Falle als in dem Zeitpunkt abgegeben, an dem die erste Optionsbehörde sie erhalten hat.

(4) Die Optionserklärung ist in schriftlicher Form oder zu Protokoll abzugeben. Die Unterschrift unter der schriftlichen Erklärung muß amtlich beglaubigt sein.

Dem Optanten ist die Abgabe seiner Optionserklärung sofort schriftlich zu bestätigen, auch wenn die Optionsbehörde, bei der er sie abgegeben hat, örtlich nicht zuständig war.

(5) Die rechtlichen Wirkungen der Option treten mit der Abgabe der Optionserklärung durch den Optionsberechtigten ein.

Liegt eine gültige Option vor, so händigt die Optionsbehörde dem Optanten eine Optionsurkunde aus 1).

In der Urkunde sollen auch angegeben werden:

der Tag, an dem die Rechtswirkung der Option eingetreten ist,

die Personen, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt.

(6) Der Widerruf einer Optionserklärung (IV Abs. 2) ist gegenüber der Optionsbehörde zu erklären, bei der die Optionserklärung abgegeben war. Im übrigen finden die Vorschriften über das Optionsverfahren einschließlich der Bestimmung unter Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1 auf den Widerruf der Option entsprechende Anwendung.

1) War die Option ungültig oder ist sie zu Recht angefochten, so kann die Aushändigung der Optionsurkunde die Gültigkeit nicht ersetzen.

VI.

Die gesamte amtliche und behördliche Tätigkeit, die im Optionsverfahren, bei der Verlegung des Wohnsitzes der Optanten (Artikel 9 Abs. 4) und bei der Ausfuhr ihrer beweglichen Habe durch Ausstellung von Urkunden oder Bescheinigungen sowie durch Abgabe von Entscheidungen zu leisten ist, wird unbeschadet des Rechts der Notare zur Gebührenerhebung unentgeltlich geleistet.

Abs. 2 betrifft Beschleunigung des Optionsverfahrens.

VII.

Vierteljährliche Mitteilung von Optionslisten zwischen den beiden Regierungen.

VIII.

Gemischte Kommissionen, Schiedsgericht.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des deutsch-litauischen Vertrags zur Ausführung der Artikel 8 bis 10 der in Paris am 8. Mai 1924 abge-

schlossenen Konvention über das Memelgebiet sind sich die vertragschließenden Teile über folgendes einig geworden:

1. Zur einheitlichen Entscheidung der Frage, inwieweit Personen nach dem 10. Januar 1920 durch Eheschließung oder Geburt der Staatsangehörigkeit von Personen gefolgt sind, die die deutsche Reichsangehörigkeit am 10. Januar 1920 besaßen, wird vereinbart, daß hierbei die Grundsätze des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts angewandt werden sollen.

2. Hat der Optionsberechtigte mehrere Wohnsitze, so entscheidet die Optionsbehörde, welcher der tatsächliche ist. Im Streitfalle regelt sich das Verfahren nach VIII.

3. Die Frage, ob ein Beamter im Sinne der Vorschrift von I Ziffer 10 als dauernd angestellt anzusehen ist, regelt sich nach der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte und -behörden.

Gesetz über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets vom 31. Oktober 1928

(abgedr. Amtsblatt des Memelgebiets 1928 Nr. 114 v. 10. 12. 1928 S. 773).

A. Erwerb der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets.

I. Materielles Recht.

§ 1.

Die Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets (Memelbürgerschaft) wird erworben:

1. durch Geburt (vgl. § 2),
2. durch Eheschließung (vgl. § 3),
3. durch Legitimation (vgl. § 4),
4. durch Aufnahme (vgl. § 5).

§ 2.

I. Durch die Geburt erwirbt die Memelbürgerschaft ein eheliches Kind, wenn sein Vater Bürger des Memelgebiets ist.

II. Ein Kind, das im Memelgebiet aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Bürgers des Memelgebiets.

§ 3.

Durch die Eheschließung mit einem Bürger des Memelgebiets erwirbt die Frau das Bürgerrecht ihres Mannes.

§ 4.

Eine nach den Gesetzen des Memelgebiets wirksame Legitimation durch einen Bürger des Memelgebiets — mag sie durch nachfolgende Ehe oder durch Verfügung der Staatsgewalt erfolgen — begründet für den Legitimierten die Memelbürgerschaft, sofern der Legitimierte noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 5.

Ein litauischer Staatsang. erwirbt die Memelbürgerschaft auf seinen Antrag, wenn er seinen Wohnsitz im Gebiet hat und wenn er den Bedingungen entspricht, die für die Ausübung aller öffentlichen und staatsbürgerlichen Rechte in Litauen vorgesehen sind.

§ 6.

In Ansehung des Erwerbes der Memelbürgerschaft folgen Ehefrauen der Rechtslage ihrer Ehegatten, Kinder unter 18 Jahren der ihrer Eltern; und zwar folgen eheliche Kinder unter 18 Jahren der Rechtslage ihres Vaters; lebt der Vater nicht mehr, so folgen sie der Rechtslage ihrer Mutter; ist die Ehe geschieden, so folgen sie der Rechtslage desjenigen Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Uneheliche Kinder unter 18 Jahren folgen der Rechtslage ihrer Mutter.

II. Verfahren.

Betrifft das Verfahren bei Anträgen von Litauern auf Erwerb der Memelbürgerschaft nach § 5.

B. Verlust der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets.**I. Materielles Recht.****§ 12.**

Die Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets (Memelbürgerschaft) verliert:

1. ein Bürger des Memelgebiets, der die litauische St.A. verliert,
2. ein Bürger des Memelgebiets, der seinen Wohnsitz im Memelgebiet aufgibt,
3. eine Bürgerin des Memelgebiets, die mit einem Nichtbürger des Memelgebiets die Ehe eingeht,
4. ein Bürger des Memelgebiets, der durch einen Nichtbürger des Memelgebiets rechtswirksam legitimiert wird, sofern der Legitimierte noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 13.

I. Ein Bürger des Memelgebiets ist auf seinen Antrag aus der Memelbürgerschaft zu entlassen.

II. Ist der Antragsteller minderjährig, so bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzl. Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 14.

§ 6 dieses Gesetzes findet in Ansehung des Verlustes der Memelbürgerschaft sinngemäße Anwendung.

II. Verfahren.

Betrifft Verfahren bei Anträgen auf Entlassung.

**Gesetz vom 15. Februar 1929
zur Abänderung des Gesetzes über den
Erwerb und Verlust der Eigenschaft als
Bürger des Memelgebiets**

(abgedr. im Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 24 v. 13. 3. 1929 S. 147).

Einzig er Paragraph.

Die Ziffer 3 des § 1 und der § 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1928 über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets werden aufgehoben.

**Provisorisches Gesetz über das litauische
Bürgerrecht.**

§ 1.

Als litauische Bürger werden anerkannt: *)

1. Personen, deren Eltern und Großeltern schon lange in Litauen wohnen, und die ihren ständigen Wohnsitz in Litauen haben,
2. die Kinder der in Z. 1 erwähnten Personen, die, wenn sie auch nicht ständig in Litauen wohnen, so doch wieder hierher zurückkehren,
3. Personen, die bis 1914 nicht weniger als zehn Jahre in Litauen wohnten und hier a) unbewegliche Güter oder b) eine ständige Beschäftigung hatten,
4. die Kinder litauischer Bürger,
5. die Frauen oder Witwen litauischer Bürger,
6. uneheliche Kinder litauischer Bürgerinnen, falls sie nicht von einem Ausländer adoptiert sind und
7. Ausländer, die als litauische Bürger anerkannt worden sind.

*) Als litauische Bürger werden nicht anerkannt Personen, die zwar eine ständige Beschäftigung laut § 1, 3 b hatten, aber doch im Dienste der russischen Regierung standen, d. h. russische Beamte.

Nordschleswig.

Vorbemerkung.

1. Zwischen Deutschland und Dänemark bestand eine Differenz über den Zeitpunkt des Übergangs der Gebietshoheit im abgetretenen Gebiet. Durch das St.A.-Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark vom 10. 4. 1922 Art. 1 Z. 3 (unten S. 153) ist als Tag des Übergangs endgültig der 15. Juni 1920 festgesetzt. Von diesem Tage ab datiert also der St.A.wechsel.

2. Eine Besonderheit des St.A.wechsels in Nordschleswig ist, daß — entgegen allen sonstigen Regelungen durch den Vers.Vertr. und die Nachkriegsverträge — die rechtmäßig vorgenommene Option ihre Wirksamkeit verliert, wenn der Optant in der vorgesehenen Frist nicht auswandert, wie — in Abänderung des Art. 113 Vers.Vertr. — durch Art. 5 Ziff. 1 des St.A.-Abkommens zwischen Deutschland und Dänemark angeordnet ist. Diese Regelung entspricht älteren völkerrechtlichen Anschauungen.

Versailler Vertrag.

Artikel 112.

Alle Einwohner 1) des an Dänemark zurückfallenden Gebietes erwerben von Rechtswegen das dänische Indigenat (Bürgerrecht) unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit 2).

Jedoch können Personen, die sich erst nach dem 1. Oktober 1918 in diesem Gebiet niedergelassen haben, das dänische Indigenat nur mit Genehmigung 3) der dänischen Regierung erwerben 4) 5).

1) Definition des Wohnbesitzbegriffs in Art. 1 des deutsch.-dän. St.A.-Vertrags.

2) Vorausgesetzt, daß sie deutsche R.A. gehabt hatten, und zwar am Tage des Übergangs der Staatshoheit (15. 6. 1920, s. St.A.-Abkommen Art. 1 Abs. 3). Die dänische St.A. erwerben also weder Ausländer noch Staatenlose (auch nicht frühere Deutsche, s. jedoch

Art. 7 Abs. 4 St.A.-Abk.), wohl aber solche Personen, die außer der deutschen noch eine fremde St.A. besessen haben.

3) die nach Ermessen erteilt oder versagt werden konnte.

4) Bis zur Erteilung der Genehmigung war die Person nicht etwa staatenlos, sondern behielt die deutsche R.A. (s. St.A.-Abk. Art. 1 Abs. 3).

5) Bestand am 1. 10. 1918 und am 15. 6. 1920 (Tag des Übergangs der Staatshoheit) Wohnsitz im abgetretenen Gebiet, so hat die Person die dän. St.A. auch dann ipso jure erworben, wenn der Wohnsitz in der Zwischenzeit unterbrochen war.

Artikel 113.

Zwei Jahre lang nach dem Tage, an dem die Souveränität über die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete, in denen die Volksabstimmung stattfindet, an Dänemark zurückfällt 1)

kann jede über achtzehn Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber keinen Wohnsitz in dieser Gegend hat und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren;

und jede über achtzehn Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, für Deutschland optieren 2) 3) 4) 5).

Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, und die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter achtzehn Jahren 6).

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie in dem Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

1) Nach Art. 3 St.A.-Abk. lief die Frist zur Option für Dänemark bis einschließlich 14. 6. 1922, die Frist zur Option für Deutschland bis einschließlich 31. 12. 1922 (hins. der letzteren ist also die Bestimmung des Textes durch das St.A.-Abk. abgeändert).

2) Zeitpunkt der Option ist der Tag des Eingangs der Erklärung bei der zuständigen Behörde. Sie war bei der Behörde des Staates abzugeben, dessen St.A. gewählt wurde. Vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 St.A.-Abk. unten S. 154.

3) Bis zur Abgabe der Erklärung behielten die für Dänemark optierenden die deutsche R.A., die für Deutschland optierenden die (durch den Wohnsitz im Abtretungsgebiet erworbene) dänische St.A. Die Option wirkte also nicht zurück. Vgl. Art. 5 Z. 1 St.A.-Abk., unten S. 155.

4) Die Option ist an sich grundsätzlich unwiderruflich, sie gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Wohnsitz nicht binnen 12 Monaten nach der Erklärung in das gewählte Land verlegt ist (vgl. Art. 5 Z. 1, 5 St.A.-Abk.).

5) Über Option durch konkludente Handlung (Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland) s. St.A.-Abk. Art. 1 Z. 4.

6) Näheres über Option für Andere s. Art. 7 Abs. 1, 2 St.A.-Abk. — Der gesetzliche Vertreter eines entmündigten Großjährigen konnte für diesen nicht optieren, s. Anm. 1 zu Art. 7 St.A.-Abk., auch Schlußprot. z. St.A.-Abk. Z. 2.

Deutsch-dänischer Vertrag vom 10. April 1922.

RGBl. 1922 Teil II S. 201. In Kraft getreten 7. 6. 1922 (RGBl. II. S. 235). Vgl. dazu Vdg. d. Reichsregierung v. 24. 7. 1922 (RGBl. II S. 686) u. Preuß.Ausf.Best. v. 11. 8. 1922 (Min. Bl. inn. Verw. 1922 S. 806 ff.).

Artikel 1.

1. Als Wohnsitz im Sinne der Artikel 112 und 113 des Vertrages von Versailles ist der Ort anzusehen, an dem die betreffende Person ihr festes und dauerndes Heim hat 1). Die Entscheidung über das tatsächliche Vorhandensein des Wohnsitzes in dem angegebenen Sinne bleibt der Regierung des Staates vorbehalten, dessen Staatsangehörigkeit beansprucht wird. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die einen solchen Wohnsitz sowohl in dem auf Grund des Vertrages von Versailles an Dänemark gefallenem Gebiet, als auch in Deutschland haben, für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 112 der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt 2).

2. Personen, die gemäß Artikel 112 oder durch Option gemäß Artikel 113 die Staatsangehörigkeit in dem einen Staate erwerben, verlieren dadurch zugleich die Staatsangehörigkeit in dem anderen Staate.

3. Maßgebend ist der Wohnsitz am 15. Juni 1920; jedoch können Personen, die sich erst nach dem 1. Oktober 1918 in dem an Dänemark gefallenem Gebiet niedergelassen haben, die dänische Staatsangehörigkeit nur mit Ermächtigung der Dänischen Regierung erwerben. Bis zur Erteilung dieser Ermächtigung behalten sie die deutsche Reichsangehörigkeit.

4. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß Personen, die am 15. Juni 1920 ihren Wohnsitz noch in dem an Dänemark gefallenem Gebiet hatten, bei Inkrafttreten dieses Abkommens ³⁾ jedoch ihren Wohnsitz bereits nach Deutschland verlegt haben, ohne Optionserklärung ⁴⁾ als deutsche Reichsangehörige zu betrachten sind, und nicht gemäß Artikel 112 des Vertrages von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben, es sei denn, daß sie eine dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 2 bereits erhalten haben oder bis zum 14. Juni 1922 bei dem Königlich Dänischen Ministerium des Innern in Kopenhagen beantragen; falls bei solchen Personen die Voraussetzungen des Artikels 112 vorliegen, ist die Bescheinigung auf diesen Antrag hin dänischerseits zu erteilen. Solche Personen, die erst nach Ablauf des Jahres 1920 aus Nordschleswig abgewandert sind, sind jedoch berechtigt, eine dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung bis zum 15. August 1922 zu beantragen.

1) Entspricht sachlich dem Wohnsitzbegriff des § 7 d. deutschen BGB.

2) D. h. sie wurden Dänen mit Optionsrecht für Deutschland.

3) 7. 6. 1922.

4) Es liegt hier eine stillschweigende Option (Option durch konkludente Handlung) vor. Über die Gründe dieser Regelung s. Ausf. Best. d. Pr. Min. d. Inn. zu Art. 1 Abs. 4, Min. Bl. inn. Verw. 1922 S. 806 ff. — Auch eine Person, die ihren Wohnsitz vor Inkrafttreten des Abkommens nach Deutschland verlegt hatte, dann aber — gleichfalls vor diesem Inkrafttreten — gestorben war, ist rückwirkend als Deutscher anzusehen (A. A. Schätz el, Wechsel II S. 51).

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß den im Artikel 112 Abs. 2 des Vertrages von Versailles bezeichneten Personen 1), die einen Antrag auf Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit nicht stellen, oder deren Antrag von der dänischen Regierung abgelehnt wird, bis zum 31. Dezember 1923 bei einem Verlassen des Landes 2) alle Rechte zustehen, die sich gemäß Artikel 113, letzter Absatz, aus der Ausübung des Optionsrechts ergeben.

1) Personen, die zwar am 15. 6. 1920 im abgetretenen Gebiet wohnten, diesen Wohnsitz jedoch erst nach dem 1. 10. 1918 begründet hatten.

2) Sei es, daß sie nach Deutschland, sei es, daß sie in ein drittes Land zogen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß die im Artikel 113 des Vertrags von Versailles vorgesehene Frist für die Abgabe der Optionserklärungen in allen Fällen mit dem 15. Juni 1920 beginnt und daß sie bei der Option zugunsten Dänemarks mit Ablauf des 14. Juni 1922, bei der Option zugunsten Deutschlands mit Ablauf des 31. Dezember 1922 erlischt 1).

1) Die in Art. 113 Vers.Vertr. bestimmte Frist (zwei Jahre nach Übergang der Staatshoheit, d. h. nach dem 15. 6. 1920) ist also für die Option zugunsten Deutschlands verlängert worden.

Artikel 4.

1. Die Optionserklärung hat einer zuständigen Behörde gegenüber zu erfolgen. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen. In diesem Ausweis ist der Tag anzugeben, an dem die Optionserklärung als abgegeben anzusehen ist. Als solcher ist der Tag des Eingangs der Optionserklärung bei der zuständigen 1) Behörde bzw. derjenige der Erklärung zu Protokoll maßgebend.

2. Zuständig für Entgegennahme der Optionserklärung von Personen, die für Dänemark optieren, ist in Kopenhagen der Magistrat, im übrigen Dänemark der betreffende Amtmann. Außerhalb Dänemarks werden Optionserklärungen von den dänischen Gesandtschaften oder den dänischen Generalkonsulaten oder Konsulaten entgegengenommen.

3. Für Entgegennahme der Optionserklärung von Personen, die für Deutschland optieren, ist in dem an Dänemark gefallenem Gebiete das deutsche Konsulat in Apenrade, im übrigen Dänemark die deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen zuständig; für außerhalb Dänemarks wohnende Personen sind die von der deutschen Reichsregierung zu bezeichnenden Stellen zuständig 2).

4. Über Form und Inhalt der Optionserklärung werden die vertragschließenden Teile Vorschriften erlassen und diese alsbald einander mitteilen.

1) Ist sie bei der örtl. unzuständigen Behörde abgegeben, so ist sie ungültig, wenn sie nicht innerhalb der Optionsfrist erfolgt ist (ebenso Pr. Ausf.Best. zu Art. 4).

2) Vgl. § 1 der Reichsvdg. v. 24. 7. 1922 (RGBl. II S. 686) u. Pr. Ausf.-Best. zu Art. 4 (in Preußen der Reg.Präs., in Berlin der Pol.Pr.).

Artikel 5.

1. Die gemäß Artikel 4 dieses Abkommens erfolgte Abgabe der Optionserklärung bewirkt den Erwerb der gewählten und den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit 1). Die rechtlichen Wirkungen der Option treten mit dem Tage ein, an dem die Optionserklärung abgegeben ist. Hat der Optant nicht schon vorher oder spätestens innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tage seinen Wohnsitz nach dem Lande verlegt, zu dessen Gunsten er optiert hat 2), so gilt die Optionserklärung als nicht erfolgt; es wird dann so angesehen, als ob der Optant seine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht gewechselt hätte 3).

2. Optanten, welche außerhalb der beiden Staaten ihren Wohnsitz haben, können von dem Staat, für

welchen sie optieren, von der Bedingung der Wohnsitzverlegung befreit werden.

3. Die Wirkungen der Wohnsitzverlegung oder der Nichtverlegung des Wohnsitzes erstrecken sich auch auf die im Artikel 113 Abs. 2 des Vertrages von Versailles bezeichneten Familienmitglieder.

4. Während des obengenannten Zeitraums von 12 Monaten darf der Staat, in dem der Optant seinen Wohnsitz hat, den Optanten nicht ausweisen bzw. ihm die Aufenthaltserlaubnis nicht versagen.

5. Ein Widerruf der Optionserklärung ist, abgesehen von den Fällen des Artikels 8, Abs. 2, dieses Abkommens unzulässig.

1) Mit der R.A. erwirbt der Optant auch seine bisherige L.A. wieder.

2) Dies ist nicht wörtlich zu nehmen, es genügt entsprechend der völkerrechtlichen Übung auch Auswanderung in ein drittes Land (ebenso Schätz el, Wechsel II S. 53); doch wird dann Befreiung durch den Staat, für den optiert ist, gemäß Z. 2 zu fordern sein.

3) Demnach hat auch die von ihm in der Zwischenzeit geheiratete Frau und haben die ihm während ihrer geborenen Kinder nicht die St.A. des durch die Option gewählten Landes, sondern die bisherige St.A. des Optanten erworben (bei einem Bewohner des abgetretenen Gebiets also die dänische St.A.), vgl. auch Abs. 3. Vgl. ferner Anm. zu § 24 R.- u. St.A.gesetz.

Artikel 6.

1. Sobald infolge Verlegung des Wohnsitzes bzw. der Befreiung von der Wohnsitzverlegung endgültig Klarheit über die Staatsangehörigkeit eines Optanten geschaffen ist, erhält der Optant von dem Staate, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung ausgehändigt.

2. Zuständig für die Ausfertigung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen sind in Deutschland die von der deutschen Reichsregierung zu bezeichnenden Stellen, in Dänemark das Kgl. dänische Ministerium des Innern in Kopenhagen.

3. Die Staatsangehörigkeitsbescheinigung hat die Bescheinigung der Wohnsitzverlegung oder der Befreiung von dieser zu enthalten.

4. Staatsangehörigkeitsbescheinigungen, die die im Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung enthalten, liefern vor den Verwaltungsbehörden und Gerichten der vertragsschließenden Teile den vollen Beweis für den Besitz der darin beurkundeten Staatsangehörigkeit.

Artikel 7.

1. Zur Abgabe der Optionserklärung berechtigt sind Männer, unverheiratete Frauen, Witwen und geschiedene (bei der Option zugunsten Dänemarks auch separierte) Ehefrauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Für elternlose Personen unter 18 Jahren 1) wird die Optionserklärung von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben.

3. Voraussetzung der Optionsberechtigung ist:
Für die Option zugunsten Dänemarks, daß die betreffenden Personen

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,
- b) in dem an Dänemark gefallenem Gebiete geboren sind,
- c) nicht bereits gemäß Artikel 112 des Vertrags von Versailles durch ihren Wohnsitz in dem genannten Gebiete die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben;

Für die Option zugunsten Deutschlands, daß diese Personen

am 15. Juni 1920 durch ihren Wohnsitz in dem genannten Gebiete gemäß Artikel 112 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben hatten, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 4 dieses Abkommens.

4. Personen, die infolge Fahnenflucht durch Erklärungen deutscher Behörden die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, im übrigen aber die Bedingungen des Artikels 112 oder 113 des Vertrages von Versailles erfüllen, sind in bezug auf den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit 2) nach denselben Regeln zu behan-

deln, als ob sie deutsche Reichsangehörige geblieben wären.

1) Nicht aber für andere bevormundete Personen. Entmündigte Verschwender konnten selbst optieren. Hins. der übrigen Bevormundeten s. Schlußprot. Z. 2 unten S. 160.

2) Nicht in bezug auf die Option für Deutschland.

Artikel 8.

1. Die Option des Mannes erstreckt sich auf die Ehefrau (bei der Option zugunsten Dänemarks jedoch nicht auf die tatsächlich vom Manne getrennt lebende Ehefrau) und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren 1). Die Option der geschiedenen (bei Option zugunsten Dänemarks auch der separierten) Ehefrau erstreckt sich auf diejenigen ehelichen Kinder unter 18 Jahren, über die sie die elterliche Gewalt hat 2). Die Option der unehelichen Mutter erstreckt sich auf deren uneheliche Kinder unter 18 Jahren.

2. Elternlosen Personen unter 18 Jahren, für die ihre gesetzlichen Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das 18. Lebensjahr vollenden. Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 6 dieses Abkommens finden entsprechende Anwendung.

1) Auch wenn der Mann keine elterliche Gewalt über die Kinder hatte. Ausn. in Satz 2.

2) S. dazu Z. 4 des Schlußprot. u. §§ 1634, 1684 f., 1698 deutsch. BGB.

Artikel 9.

Personen, die optiert haben, oder auf die sich die Optionserklärung einer anderen Person erstreckt, sind von dem Tage der Optionserklärung an bis zum Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Optionserklärung von der Verpflichtung zum Militärdienste befreit.

Artikel 10.

Personen, die nach Maßgabe dieses Abkommens die Staatsangehörigkeit in dem einen Staate erworben haben,

werden in dem anderen Staate, unbeschadet der Bestimmungen über die Wohnsitzverlegung, nicht anders behandelt werden als andere Staatsangehörige des erstgenannten Staates.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung von Optanten besondere Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander auf diplomatischem Wege vierteljährlich, und zwar zum ersten Mal drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, Verzeichnisse zu übermitteln sowohl über diejenigen Personen, welchen ihre Behörden die im Artikel 4 Abs. 1 dieses Abkommens erwähnten Ausweise erteilt haben, als auch über diejenigen Personen, welchen ihre Behörden gemäß Artikel 6 Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ausgehändigt haben. Die Dänische Regierung wird ebenso der Deutschen Regierung Verzeichnisse derjenigen Personen übermitteln, denen nach Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß dessen Artikel 1 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ausgehändigt werden.

Artikel 13.

1. Führt die Prüfung der Staatsangehörigkeit einer Person, die zugunsten eines der beiden vertragschließenden Teile optiert hat oder die zu dem im Artikel 1 Abs. 4 dieses Abkommens bezeichneten Personenkreise gehört, zu dem Ergebnis, daß diese Person weder in dem einen noch in dem anderen Staate von den zuständigen Behörden als staatsangehörig anerkannt wird, so kann jeder der vertragschließenden Teile verlangen, daß der Fall von einer gemischten Kommission geregelt wird, die sich aus je zwei Angehörigen der vertragschließenden

Teile zusammensetzt und je nach Bedarf an einem zu vereinbarenden Orte zusammentritt.

2. In allen Fällen, in denen sich die beiderseitigen Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, um dessen Ernennung die Königlich Schwedische Regierung gebeten wird.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten zunächst auf fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ab und können von da ab mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Schlußprotokoll.

1. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß das Zirkular des Königlich Dänischen Ministeriums des Innern vom 31. März 1921 an die Amtmänner der Ämter Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern der Auslegung des Wohnsitzbegriffs auf dänischer Seite zugrunde zu legen ist.

2. Die Frage der Staatsangehörigkeit solcher an sich optionsberechtigter, aber wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht optionsfähiger Personen, die unter öffentlicher oder privater Fürsorge stehen, ist von der für die Auseinandersetzung öffentlich-rechtlicher Verträge eingesetzten Kommission im Zusammenhang mit der Frage der Fürsorgepflicht zu regeln.

3. Die Dänische Regierung erklärt, daß nach der bereits bestehenden Praxis der zuständigen Behörden die optionsberechtigten Personen auf Antrag bis zum Ablauf der Optionsfrist vom Militärdienst zurückgestellt werden.

4. Es besteht darüber Einverständnis, daß die Frage, ob der geschiedenen bzw. separierten Ehefrau im einzelnen Falle die nach Artikel 8 Abs. 1 erforderliche elterliche Gewalt zusteht, nach demjenigen Rechte zu beurteilen ist, das für den Optanten in dieser Beziehung bis zur Option galt.

Dänisches Gesetz vom 5. Dezember 1920 betreffend den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Ein- verleibung der südjütischen Landesteile in Dänemark.

§ 1.

Dänisches Staatsbürgerrecht haben diejenigen Personen, die am 15. Juni 1920 festen Wohnsitz in den südjütischen Landesteilen hatten und bis zu diesem Zeitpunkt im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, sofern sie sich nicht nach dem 1. Oktober 1918 in diesen Landesteilen niedergelassen haben.

Der Innenminister wird dazu ermächtigt, zu veranlassen, daß Listen über diejenigen Personen angelegt werden, welche die im ersten Absatz dieses Paragraphen festgesetzten Bedingungen erfüllen.

Eine Bescheinigung darüber, daß eine Person dänisches Bürgerrecht gemäß dem ersten Absatz dieses Paragraphen besitzt, wird vom Innenminister oder nach näheren vom Innenminister erlassenen Vorschriften vom zuständigen Landrat erteilt.

§ 2.

Personen, welche gemäß § 1 die dänische Staatsangehörigkeit besitzen, die jedoch vor dem 15. Juni 1922¹⁾ gemäß Artikel 113 des Fr.Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 für Deutschland optieren und im Laufe der auf die Optionserklärung folgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche nehmen, gehen des dänischen Staatsbürgerrechts verlustig.

Der Verlust des dänischen Bürgerrechts gemäß dem ersten Absatz dieses Paragraphen, der den Mann trifft, erstreckt sich auf seine Ehegattin und seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren.

1) 31. 12. 1922. Vgl. Art. 3 dtsch.-dän. Options.Abk. oben S. 154.

§ 3.

Personen, die in den südjütischen Landesteilen geboren sind, aber nicht das dänische Staatsbürgerrecht gemäß § 1 erwerben, und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erwerben die dänische Staatsangehörigkeit, indem sie vor dem 15. Juni 1922 eine Optionserklärung abgeben, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie im Laufe der auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz in Dänemark nehmen, sofern sie dort nicht schon Wohnsitz haben. Der Antrag nicht in Deutschland ansässiger Optanten auf Niederlassung in Dänemark kann jedoch vom Innenminister abschlägig beschieden werden, sofern die Betreffenden nicht gleichzeitig im Besitze der Staatsangehörigkeit desjenigen Staates sind, in welchem sie ansässig sind.

Diese Optionserklärung kann von Männern, ledigen Frauen, Witwen und geschiedenen Ehefrauen abgegeben werden, jedoch nur, soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die näheren Bestimmungen über Abgabe der Optionserklärung werden für die dänischen Behörden im In- und Ausland vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen festgesetzt.

§ 4.

Die von einem Manne nach diesem Gesetz erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf seine mit ihm zusammenlebende Ehefrau und seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren; die von einer Witwe oder geschiedenen Ehefrau erworbene Staatsangehörigkeit umfaßt in gleicher Weise ihre ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren, bei einer geschiedenen Ehefrau jedoch nur dann, wenn sie die elterliche Gewalt über die Kinder besitzt.

§ 5.

In den Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen, richtet sich die staatsbürgerliche Stellung

eines unehelichen Kindes nach derjenigen der Mutter in Übereinstimmung mit den Regeln des Gesetzes Nr. 42 vom 19. März 1898 § 9, sowie Bekanntmachung Nr. 59 vom 23. März 1908 § 7.

§ 6.

Die Bescheinigung, daß die Staatsangehörigkeit durch Option gemäß § 3 erworben ist, erteilt der Minister des Innern.

§ 7.

Auf alle Personen, die am 15. Juli 1920 deutsche oder preußische Staatsbeamte waren, sowie auf deren Ehegatten und Kinder unter 21 Jahren finden die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn sie Dänemark vor dem 15. September 1920 verlassen oder nach dem angegebenen Zeitpunkt dort verbleiben, weil sie nach Übereinkunft mit den dänischen Behörden vorläufig ihre amtliche Wirksamkeit in den südjütischen Landesteilen fortsetzen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Dänisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 18. April 1925.

§ 1.

Ein eheliches Kind, dessen Vater die dänische St.A. besitzt, erwirbt diese durch die Geburt. Ein uneheliches Kind, dessen Mutter die dänische St.A. besitzt, erwirbt diese durch die Geburt.

Ein im Inland aufgefundenes Findelkind gilt bis zum Beweis des Gegenteils als im Besitz der St.A.

§ 2.

Ein Ausländer und eine unverheiratete Ausländerin erwerben die St.A., wenn sie im Inland geboren sind und

dort ohne Unterbrechung ihren Wohnsitz bis zum vollendeten 19. Lebensjahre gehabt haben.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betreffende im Laufe des letzten Jahres vor der Obrigkeit (in Kopenhagen dem Magistrat) eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben hat, daß er die dänische St.A. nicht erwerben will, und durch ausreichende Zeugnisse dargetan hat, daß er die St.A. in einem anderen Lande besitzt. Eine solche Erklärung ist jedoch wirkungslos, wenn der Vater des Betreffenden — oder sofern es sich um eine unehelich geborene Person handelt, die Mutter des Betreffenden — selbst in dieser Weise ihre fremde St.A. geltend gemacht haben.

Die von einem Manne nach diesem Paragraphen erworbene St.A. erstreckt sich auf seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder. Uneheliche Kinder folgen in gleicher Weise der Rechtslage der Mutter.

§ 3.

Eine Ausländerin erwirbt durch die Eheschließung mit einem Dänen die dänische St.A.

Haben die Eheschließenden gemeinsame voreheliche Kinder, so erwerben auch diese die dänische St.A., sofern sie unverheiratet und unter 18 Jahren sind.

§ 4.

Die dänische St.A. kann auch durch Naturalisation gemäß § 50 des Grundgesetzes vom 5. Juni 1915 mit den Änderungen vom 10. September 1920 erworben werden.

Die Naturalisation eines Mannes erstreckt sich, falls nicht im einzelnen Falle ein anderes bestimmt wird, auf seine Ehefrau und seine unverheirateten ehelichen Kinder unter 18 Jahren.

Uneheliche unverheiratete Kinder unter 18 Jahren erwerben in gleicher Weise die St.A. durch Naturalisation der Mutter.

§ 5.

Die dänische St.A. verliert, wer die St.A. in einem anderen Lande erwirbt. Für den, der im Inland wohnt, tritt, wenn er von Geburt Däne ist, der Verlust erst beim Verlassen des Inlands ein.

§ 6.

Ein Däne und eine unverheiratete Dänin, die im Ausland geboren sind und nie in Dänemark gewohnt haben, verlieren die dänische St.A. mit Vollendung des 22. Lebensjahres. Durch königliche Verfügung kann genehmigt werden, daß der Betreffende die dänische St.A. behält.

Wer der dänischen Wehrpflicht genügt oder sich in Dänemark zu seiner Ausbildung oder sonst unter Umständen aufgehalten hat, die auf Zusammengehörigkeit mit Dänemark deuten, wird bei Anwendung dieses Paragraphen so angesehen, als ob er in Dänemark gewohnt hätte.

Der Verlust der dänischen St.A. durch einen Ehemann auf Grund dieses Paragraphen erstreckt sich auf seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder. Das Gleiche gilt im Verhältnis zwischen unehelicher Mutter und unehelichen Kindern.

§ 7.

Wer fremder St.A. ist oder zu werden wünscht, kann durch königlichen Erlaß aus seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark entlassen werden. Die Entlassung erfolgt in dem letzten Falle unter der Bedingung, daß der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die St.A. eines anderen Landes erwirbt.

§ 8.

Weibliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die dänische St.A. durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren hatten, erwerben sie wieder durch einen beim Innenministerium eingereichten Antrag, so-

fern sie von Geburt Dänen sind und nach Eingehung der Ehe ständig im Inlande gewohnt haben. Verlassen sie das Inland, so verlieren sie die dänische St.A.

Der Verlust der St.A. nach § 6 tritt nur für solche Personen ein, die das 22. Lebensjahr später als drei Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollenden, sowie für ihre Ehefrauen und Kinder.

Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern die Tatsachen, die den Erwerb oder Verlust der St.A. begründen, nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

§ 9.

Dieses Gesetz, das an die Stelle des Gesetzes Nr. 42 vom 19. März 1898 über Erwerb und Verlust der St.A. in der Fassung des Gesetzes Nr. 57 vom 23. März 1908 (vgl. Bekanntmachung Nr. 59 vom 23. März 1908) tritt, gilt für alle Teile Dänemarks.

Polen.

Art. 91 des Versailler Vertrags.

(1) Die deutschen Reichsangehörigen¹⁾, die ihren Wohnsitz²⁾ ³⁾ in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten⁴⁾ haben, erwerben von Rechts wegen⁵⁾ die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾.

(2) Indes können deutsche Reichsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1908 in jenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Genehmigung des polnischen Staates erwerben⁹⁾ ¹⁰⁾.

(3) Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in einem der als Bestandteil Polens anerkannten Gebiete ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren¹¹⁾ ¹²⁾.

(4) Polen¹⁵⁾ deutscher Reichsangehörigkeit im Alter von über 18 Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind ebenso berechtigt, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren¹²⁾.

(5) Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf die Kinder¹³⁾ unter 18 Jahren.

(6) Allen Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, steht es frei, in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben¹⁴⁾.

(7) Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie im Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.

(8) Sie dürfen ihr ganzes bewegliches Gut zollfrei in das Land mitnehmen, für das sie optiert haben. Die etwa bestehenden Ausfuhrzölle oder -gebühren werden dafür von ihnen nicht erhoben.

(9) Innerhalb derselben Frist haben die Polen 15), die deutsche Reichsangehörige sind und sich im Auslande befinden, das Recht — falls dies den Bestimmungen des fremden Gesetzes nicht zuwiderläuft und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben — die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen auf Grund der von dem polnischen Staat zu erlassenden Vorschriften zu erwerben 16).

(10) In dem Teile Oberschlesiens, in dem die Volksabstimmung stattfindet, treten die Bestimmungen dieses Artikels erst nach der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes in Kraft.

1) Zu den deutschen Reichsangehörigen gehören nicht die Nicht-deutschen (auch nicht die Staatenlosen), die früher Deutsche gewesen waren. Dagegen zählen zu ihnen Personen, die außer der deutschen noch eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen. Über die Staatenlosen s. Oberschles.abk. Art. 28 u. Anm. dazu.

2) Vgl. dazu poln. Minderheitenschutzvertrag (unten S. 230 ff.) Art. 3, 4. Nach dessen Art. 3 gilt zwar auch das in Art. 91 aufgestellte Wohnsitzprinzip, daneben ist aber in Art. 4 das Originitätsprinzip aufgestellt. Es sollen nämlich nach Art. 4 die poln. St.A. erwerben auch solche Personen, die in Polen als Kinder dort wohnhafter Eltern geboren sind, selbst wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens des Minderheitenvertrags ihren Wohnsitz außerhalb Polens hatten. Dadurch war die Möglichkeit einer doppelten St.A. gegeben, indem Deutsche, die außerhalb Polens ihren Wohnsitz hatten, nach Art. 91 Vers.Vertr. Deutsche bleiben, nach Art. 4 Minderheitenvertr. aber unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen Polen werden sollten. Die Differenz ist jetzt zwischen Deutschland und Polen vertraglich bereinigt, s. Art. 26 § 2, 3 des Oberschlesienabk. (s. unten S. 176 ff.) u. Art. 7 des Wiener Abk. (unten S. 208 ff.).

3) Was unter Wohnsitz zu verstehen sei, ist in Art. 4 des Wiener Abk. näher erläutert. S. auch Art. 29 Oberschles.abk.

4) Also nicht bloß in den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten, sondern in irgend einem Teil des polnischen Staates. Da-

nach hat z. B. ein in Warschau oder in einem der an Polen abgetretenen früher österreichischen Gebiete seit 1. 1. 1908 (vgl. Abs. 2) wohnhafter Deutscher die polnische St.A. erworben (freilich Optionsrecht nach Abs. 3); zu den anerkannten Gebieten gehören auch die, die Polen nicht auf Grund des Vers.Vertr., sondern später erworben hat (z. B. Wilna), ebenso Kunz, Völkerr. Option I S. 249. Die Bestimmung ist aufrechterhalten durch Art. 3 des Wiener Abk. (s. unten S. 201).

5) Sie erwarben also die poln. St.A. ipso jure, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedurft hätte. Auch die Optionsberechtigten hatten die poln. St.A. erworben, waren freilich berechtigt, durch Option die deutsche R.A. zurückzuerwerben, s. Einleitung zum Reichs- und St.A.gesetz III D 8 d (oben S. 15), ferner RG. i. Z. Bd. 107 S. 297. Dagegen erwarben die erst nach dem 1. 1. 1908 in Polen Zugezogenen die poln. St.A. nicht ipso jure, sondern nur mit besonderer Erlaubnis des poln. Staates, s. Abs. 2.

6) Nach dem deutsch-poln. Beamtenabk. v. 9. 11. 1919 (RGBl. 1920 S. 78 ff.) sollten die deutschen Beamten in den abzutretenden Gebieten ihre bisherige Tätigkeit bis zum 31. 3. 1920 fortsetzen und nur als beurlaubt gelten. Nach Art. I Z. 3 Schlußprotokolls z. Wiener Vertr. (unten S. 226) haben diese Beamten die poln. St.A. nur erworben, wenn sie vor dem 1. 4. 1920 ihren Abschied erhalten oder erbeten hatten (dem muß gleichstehen: wenn sie im polnischen Staatsdienst verblieben waren, ohne ihren Abschied zu erbitten oder ausdrücklich zu erhalten); das bezieht sich indes nur auf unmittelbare Staatsbeamte und aktive Offiziere. Mittelbare Staatsbeamte und pensionierte oder Reserveoffiziere haben unter den Voraussetzungen des Art. 91 die polnische St.A. erworben und haben sie selbst dann behalten, wenn sie weiter in Deutschland als Beamte tätig waren, es sei denn, daß eine Option oder ein wörtlicher oder stillschweigender Verzicht auf die poln. St.A. vorlag; näheres s. zu Art. I des Schlußprotokolls zum Wiener Abk., unten S. 226.

7) Maßgebender Zeitpunkt des St.A.wechsels ist der des Inkrafttretens des Vers.Vertr., nämlich der 10. 1. 1920. In Oberschlesien ist maßgebender Zeitpunkt der 15. 6. 1922 (s. jedoch Art. XXIV des Schlußprotokolls zu diesem Abk., unten S. 199).

8) Personen ohne Wohnsitz (sofern sie nicht „Geburtspolen“ sind, vgl. Art. 4 Minderheitenvertr., Art. 7 Wiener Abk.), bleiben Deutsche, auch wenn ihr letzter Wohnsitz im Abtretungsgebiet lag (ebenso Schätzkel, Wechsel der St.A. I S. 67).

9) Aufrechterhalten durch Art. 6 Abs. 2 Wiener Abk. u. Art. 25 § 1 Abs. 2 Oberschles.abk. — Welche Bedeutung eine vorübergehende Aufgabe des Wohnsitzes in der Zeit zwischen 1. 1. 1908 und 10. 1. 1920 hatte, ist in Art. 4 § 2, 3 des Wiener Abk. u. Art. 25 § 2 des Oberschl.abk. erörtert.

10) Die Aufnahme in die poln. St.A. auf Grund dieser Vorschrift ist keine Naturalisation. Sie liegt zwar im freien Ermessen

Polens, es gelten aber für sie nicht die Naturalisationsbestimmungen des poln. St.A.gesetzes (Art. 8), insbes. ist nicht der Nachweis polnischer Sprachkenntnisse erforderlich (ebenso Kunz, Völkerr. Option I S. 252). Wenn die Erlaubnis Polens nicht nachgesucht wurde, oder solange sie nicht erteilt ist, sind diese Personen Deutsche, also in Polen Ausländer; sie brauchten, um die R.A. zu behalten, nicht für Deutschland zu optieren. — Polen hat für einige Kategorien dieses Personenkreises das Erfordernis der besonderen Genehmigung aufgehoben (s. poln. Optionsverordnung v. 13. 7. 1920 Art. 2), so daß sie die poln. St.A. ipso jure erworben haben; diese Regelung ist indes einseitig und daher für Deutschland nicht bindend, die von ihr betroffenen Personen haben mithin die deutsche R.A. nicht verloren und besitzen folglich doppelte St.A. (ebenso Kunz a. a. O. I S. 254).

11) Begriff der Option, insbes. ihre Unterschiede von der Naturalisation, s. Einleitung zum R.A.- u. St.A.gesetz unter III D 8 a, oben S. 13. Über die Option s. jetzt Art. 9 ff. Wiener Vertr., die die Optionsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vers.Vertr. (also bis einschl. 10. 1. 1922) beibehalten haben. Anders Oberschles.abk. Art. 25 § 4, Art. 27, die eine Frist von zwei Jahren nach dem Übergang der Gebietshoheit über das abgetretene Abstimmungsgebiet (also i. Vbdg. mit Z. XXIV des Schlußprotokolls zu diesem Abk. bis einschl. 15. 7. 1924) vorsehen. — Über stillschweigende Option s. Art. 17 Wiener Abk. — Über die Voraussetzungen gültiger Option s. Einleitung zum R.A.- u. St.A.gesetz unter III D 8 c, oben S. 14. — Die Optionsberechtigten verloren durch den Übergang des Gebiets ihre bisherige St.A., erwarben sie aber durch die Option zurück, s. Einleitung zum R.A.- u. St.A.gesetz III D 8 d, oben S. 15, RG. i. Z. Bd. 107 S. 297.

12) Nach Art. 9 des Wiener Abk. genügte Option vor polnischen oder deutschen Behörden.

13) Diesen stand nach Art. 8 der poln. Optionsordnung (s. unten S. 237) das Recht zu, die vollzogene Option für Polen bis zum 10. 1. 1922 zu widerrufen, falls sie bis zu diesem Zeitpunkte das 18. Lebensjahr vollendet hatten oder in derselben Zeit die Rechtsvertretung aufhörte. Ebenso Art. 32 § 2 Oberschles.abk. für die Option der Deutschen und Polen; eine entsprechende Vorschrift fehlt im Wiener Abk. — Für Kinder, deren beide Eltern lebten, war die Option des Vaters entscheidend, falls er die elterliche Gewalt hatte, sonst die der Mutter oder, wenn dieser die elterliche Gewalt fehlte, des Vormunds. Lebte nur die Mutter, so war deren Option entscheidend, falls sie die elterliche Gewalt hatte, sonst die des Vormunds. Für uneheliche Kinder optierte der Vormund, ebenso für andere Mündel (entmündigte Verschwender konnten indes selbst optieren).

14) Der Wortlaut des Vertrags ergab eine Differenz zwischen Deutschland und Polen. Dieses folgte aus ihm die Pflicht, jenes nur ein Recht der Optanten, das Land, gegen das sie optiert hatten, zu

verlassen. Die Frage ist durch Art. 12 des Wiener Abk. dahin entschieden, daß eine Pflicht zur Auswanderung bestand, vgl. Anm. zu Art. 12. Dagegen ist den Optanten in Oberschlesien durch Art. 33, 40 des Oberschles.abk. diese Pflicht nicht auferlegt, vielmehr das Recht gewährt, im abgetretenen Gebiete vorläufig wohnen zu bleiben.

15) Darunter sind nicht poln. St.A. oder in Polen geborene Personen verstanden, sondern Personen, die im völkischen Sinne Polen sind. Ob dies der Fall ist, ist eine Tatfrage. Im allgemeinen wird polnische Muttersprache genügen. Besondere und nicht auszudehnende Begriffsbestimmung in Art. 27 § 3 des Oberschles.abk., wonach es darauf ankam, ob jemand durch sein Verhalten bis zum 1. 8. 1921 bekundet hatte, daß er sich dem poln. Volkstum zurechnete. Vgl. auch Art. 3 der poln. Optionsordnung.

16) Es konnten also auch die außerhalb Deutschlands lebenden Deutschen poln. Volkstums die poln. St.A. erwerben. Voraussetzung war jedoch, daß 1. die Option den fremden Gesetzen nicht zuwiderlief, 2. diese Personen nicht die fremde St.A. erworben hatten und 3. daß sie die vom poln. Staat erlassenen Vorschriften beobachteten. — Art. 3 des poln. St.A.gesetzes (unten S. 242) gibt auch nichtdeutschen Personen polnischer Herkunft wie ihren Nachkommen das Recht, für Polen zu optieren.

Oberschlesienabkommen vom 15. Mai 1922 zwischen Deutschland und Polen, in Kraft seit 15. Juni 1922.

(RGBl. 1922 Teil II S. 237, Urtext französisch.)

Vorbemerkungen.

1. Literatur: Schätzel, Der Wechsel der St.A., Bd. II (Nachtrag), Berlin 1922 S. 18 ff. Derselbe: Der Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen, Ztschr. f. Völkerrecht XII S. 86 ff. Kunz: Die völkerrechtliche Option. (Breslau), Bd. I (1925) S. 237 ff., Bd. II (1928) S. 44 ff. Blociszewski, La Restauration de la Pologne et la Diplomatie Européenne (Rev. Gén. de Droit Intern. Public XXVIII S. 5 ff.). Rukser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. (Berlin 1921.)

2. Das Abkommen ist am 15. 6. 1922 in Kraft getreten. Dieser Tag ist der des „Übergangs der Staatshoheit“ im Sinne des Abkommens. Ist jedoch nach dem Inhalt des Abkommens für den Anfang einer Frist der Übergang der Staatshoheit maßgebend, so beginnt die Frist, falls nicht in dem Abkommen ein anderes bestimmt ist, einen Monat nach dem Inkrafttreten des Abkommens, also am 15. 7.

1922 (wichtig für die Optionsfristen); vgl. Z. XXIV des Schlußprotokolls (RGBl. S. 536).

3. Das Oberschlesienabk. geht als *lex specialis* (nur für Oberschlesien erlassen) in seinem Geltungsbereich dem Wiener Abkommen vor, obgleich dieses später abgeschlossen worden ist (vgl. Z. X des Schlußprotokolls zum Wiener Abk., s. unten S. 229). Dies ist von Bedeutung, soweit Widersprüche zwischen den beiden Abkommen bestehen; vgl. z. B. Art. 40, der den Optanten in Oberschlesien ein Wohnrecht gewährt, während sie nach Art. 12 des Wiener Abk. zur Auswanderung verpflichtet sind.

Teil II.

Staatsangehörigkeit und Wohnrecht.

Titel I.

Staatsangehörigkeitswechsel.

Artikel 25.

§ 1.

(Erwerb der polnischen St.A. durch Wohnsitz.)

(1) Die deutschen Reichsangehörigen¹⁾, die am Tage des Übergangs der Staatshoheit²⁾ ihren Wohnsitz³⁾ im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets haben, erwerben von Rechtswegen⁴⁾ die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

(2) Jedoch werden die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz erst nach dem 1. Januar 1908 in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebiets teilen oder im Abstimmungsgebiet begründet haben, die polnische Staatsangehörigkeit, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 26 § 1, nur mit besonderer Ermächtigung⁵⁾ der polnischen Regierung erwerben⁶⁾ 7) 8).

1) S. Anm. 1 zu Art. 91 Vers.Vertr. Erforderlich ist deutsche Reichsangehörigkeit am 15. 6. 1922. Wann sie früher erworben war, ist gleichgültig.

2) 15. Juni 1922.

3) Vgl. Art. 29, 30. — Nach Abs. 2 muß jedoch der Wohnsitz bis zum 1. 1. 1908 begründet gewesen sein.

4) Erwerb der polnischen und Verlust der deutschen St.A. treten ohne weiteres ein, einer besonderen Erklärung oder sonstiger Förmlichkeiten bedurfte es nicht (abgesehen von den Fällen des Abs. 2).

5) Die Ermächtigung zu erteilen oder zu versagen, steht im Belieben des poln. Staates. Vgl. ferner Anm. 9, 10 zu Art. 91 Vers.Vertr.

6) Dagegen erwerben auch die nach dem 1. 1. 1908 Zugezogenen die poln. St.A. unter den Voraussetzungen des Art. 26 § 1.

7) Die deutschen R.A., die am 15. 6. 1922 im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets wohnten, erwarben die poln. St.A. ohne besondere Genehmigung, wenn sie vom 1. 1. 1908 bis zum 15. 6. 1922 (vgl. § 2 Anm. 4; über Unterbrechung des Wohnsitzes s. § 2) entweder im deutschen oder im poln. Teile des Abstimmungsgebiets oder in einem sonstigen Teile Polens Wohnsitz hatten. Haben sie jedoch erst nach dem 1. 1. 1908 ihren Wohnsitz im deutschen oder poln. Teile des Abstimmungsgebiets oder in einem sonstigen Teile Polens begründet, oder haben sie ihn unterbrochen (es sei denn, daß die Unterbrechung nach § 2 unschädlich ist), so erwerben sie die poln. St.A. nur mit Ermächtigung der poln. Regierung. Wohnten sie am 15. 6. 1922 im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets, so erwarben sie die poln. St.A. überhaupt nicht (außer in den Fällen des Art. 26).

8) Personen, die nach dem 1. 1. 1908 zugezogen sind, sind nicht etwa staatenlos, sondern haben die deutsche R.A. behalten.

Art. 25 § 2.

(Wirkung vorübergehender Aufgabe des Wohnsitzes.)

Bei deutschen Reichsangehörigen 1), die ihren Wohnsitz vor dem 2. Januar 1908 in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebietsteilen oder im Abstimmungsgebiet begründet und die am Tage des Übergangs der Staatshoheit 2) ihren Wohnsitz im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets haben, kommt eine vorübergehende Aufgabe ihres Wohnsitzes 3) in diesen Gebietsteilen nicht in Betracht 4), wenn 5)

- a) während ihrer Abwesenheit ihre nächsten Verwandten auf- oder absteigender Linie oder, falls diese nicht mehr lebten, ihre nächsten Seitenverwandten bis zum dritten Grade ihren Wohnsitz in diesen Gebietsteilen behalten hatten; oder wenn
- b) diese deutschen Reichsangehörigen vor der vorübergehenden Aufgabe ihres Wohnsitzes mindestens ein Jahr und im ganzen von der ersten Begründung ihres

Wohnsitzes bis zum Übergange der Staatshoheit mindestens zwölf Jahre in diesen Gebietsteilen wohnten; oder wenn

- c) diese Reichsangehörigen ihren Wohnsitz in diesen Gebietsteilen zum Zwecke der Militärpflicht, infolge Teilnahme am Kriege, zum Zwecke der beruflichen Ausbildung oder infolge schwerer Krankheit aufgegeben hatten.

1) S. Anm. 1 zu Art. 91 Vers.Vertr.

2) 15. Juni 1922.

3) Nicht nur die vorübergehende Abwesenheit ohne Wohnsitzverlegung ist unter den Voraussetzungen a—c bedeutungslos, sondern auch die vorübergehende Aufgabe des Wohnsitzes. Es erwerben also unter den Voraussetzungen a—c die poln. St.A. auch solche R.A., die ihren Lebensmittelpunkt aus den Gebietsteilen vorübergehend verlegt hatten.

4) Das heißt: die Personen erwerben, trotzdem die Voraussetzung eines ständigen Wohnsitzes in Polen vom 1. 1. 1908 bis zum Übergang der Gebietshoheit nicht erfüllt ist, die poln. St.A., weil sie trotz ihrer Abwesenheit gewisse verwandtschaftliche Beziehungen zum abgetretenen Gebiet behalten haben, oder weil sie vordem sehr lange in dem Gebiet wohnhaft gewesen waren — bei der Berechnung der zwölfjährigen Frist kommt auch der Wohnsitz vor dem 2. 1. 1908 in Anrechnung, Preuß. Ausf. Anw. v. 15. 5. 1924 (Min. Bl. inn. V. 1924 S. 524 unter Z. I A 1 lit. b) — oder schließlich, weil sie aus den unter c genannten zwingenden Gründen ihren Wohnsitz aufgegeben hatten. — S. ferner die Vermutung des ununterbrochenen Wohnsitzes in Art. 30.

5) Die in § 3 angeordnete Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn nicht nur eine der Voraussetzungen a—c erfüllt ist, sondern fernerhin: Wohnsitz erstens am 15. 6. 1922 im poln. Teile des ober Schles. Abstimmungsgebiet bestand und zweitens vor dem 2. 1. 1908 im übrigen Teile Polens oder im ober Schles. Abstimmungsgebiet (dem poln. oder deutschen Teil) begründet worden war (das letztere ist eine Konzession Polens, das ursprünglich Wohnsitz im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets verlangt hatte, vgl. Schätzkel, Wechsel II S. 24).

Art. 25 § 3.

(1) Die polnische Regierung wird die Anträge auf Erteilung der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Ermächtigung bei den Personen, die durch alte, in die Zeit vor dem 2. Januar 1908 zurückreichende Familienbeziehungen mit diesen Gebietsteilen verknüpft sind, mit besonderem Wohlwollen behandeln.

(2) Als Familienbeziehungen im Sinne des Abs. 1 gelten: ein vor dem 2. Januar 1908 erworbener Familienbesitz, ein vor dieser Zeit erworbener Besitz der Familie der Ehefrau, oder ein vor dieser Zeit begründeter Wohnsitz der Verwandten aufsteigender Linie.

Art. 25 § 4.

(Option für Deutschland.)

Binnen zwei Jahren nach dem Übergang der Staatshoheit 1) können die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die nach den Bestimmungen dieses Artikels die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren 2) 3).

1) Also bis einschließlich 15. 7. 1924 (vgl. Z. XXIV des Schlußprotokolls, unten S. 199).

2) Wirkung der Option auf Frauen, Kinder und Pflegebefohlene: Art. 31 ff., ferner Anm. 13 zu Art. 91 Vers.Vertr.

3) Die Option hatte zur Folge, daß der Optierende mit der Aushängung der Optionsurkunde (Art. 49 § 2 Abs. 2) die deutsche R.A., und die St.A. des deutschen Landes, dem er früher angehört hatte, wiederwarf (nicht etwa wurde er unmittelbarer R.A., es sei denn, daß er dies früher gewesen war). Es trat also keine Rückwirkung ein, der Optierende war bis zu diesem Zeitpunkt poln. St.A., ebenso RG. i. Ziv. Bd. 107 S. 297. — Die Optionserklärung war unwiderruflich (Ausn. in Art. 32 § 2), aber unter gewissen Voraussetzungen (s. Art. 48) anfechtbar.

Artikel 26.

(Geburt im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets.)

Vorbemerkung zu Art. 26:

Nach Art. 91 Vers.Vertr. wurde der St.A.wechsel lediglich durch den Wohnsitz im polnischen Gebiet bestimmt. Nach Art. 4 des Minderheitenschutzvertrags dagegen sollte auch die in diesem Gebiet geborene Person die poln. St.A. erwerben, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt dort ihren Wohnsitz gehabt hatten. Da Deutschland zunächst nur den auf Grund des Vers.Vertr. eingetretenen St.A.wechsel anerkannte, so besaßen die in Art. 4 des Minderh.vertr. genannten Personen, sofern sie nicht unter Art. 91 Vers.Vertr. fielen, poln. und deutsche St.A. zugleich. Dieser Konflikt ist durch Art. 26 behoben, was das obereschles. Abstimmungsgebiet betrifft; im übrigen s. Wiener Abk. Art. 7.

Art. 26 § 1.**(a) bei Wohnsitz im polnischen Teil.)**

(1) Die deutschen Reichsangehörigen, die im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt dort ihren Wohnsitz hatten, erwerben von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen, wenn sie am Tage des Übergangs der Staatshoheit ihren Wohnsitz im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets haben 1).

(2) Binnen zwei Jahren nach dem Übergange der Staatshoheit können sie, wenn sie über 18 Jahre alt sind, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren 2).

1) Nach Art. 25 § 1 wurde die poln. St.A. schon kraft der Tatsache allein des Wohnsitzes erworben, auch ohne daß die Person im poln. Gebiet von dort wohnhaften Eltern geboren war, andererseits wurde die poln. St.A. nach Art. 25 § 1 ipso jure nur dann erworben, wenn der Wohnsitz bis spätestens 1. 1. 1908 begründet war. Art. 26 sieht von dieser letzteren Voraussetzung ab, Wohnsitz im poln. Teile des Abstimmungsgebiets (nur in diesem Gebiet und nur in diesem Teile, nicht im sonstigen Polen) am 15. Juni 1922 bewirkte ipso jure, auch wenn der Wohnsitz nicht bis zum 1. 1. 1908 begründet war, Erwerb der poln. St.A.; Voraussetzung war jedoch, daß die Person in diesem Gebiete (nicht in einem anderen Teile Polens) geboren war und daß die Eltern zur Zeit der Geburt dort wohnhaft gewesen waren. Der Unterschied zu Art. 25 § 1 besteht also darin, daß auch bei Begründung des Wohnsitzes nach dem 1. 1. 1908 der Erwerb der poln. St.A. unter den Voraussetzungen des Art. 26 nicht von der Ermächtigung der poln. Regierung abhängig war. — Eine doppelte St.A. ist durch Art. 26 nicht vorgesehen (anders im Falle des § 2, s. Anm. 2 zu diesem).

2) Vgl. Anm. 1—3 zu Art. 25 § 4.

Art. 26 § 2.**(b) bei Fehlen eines Wohnsitzes im polnischen Teil.)**

Die deutschen Reichsangehörigen, die am Tage des Übergangs der Staatshoheit 1) ihren Wohnsitz nicht im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets haben, erwerben von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit 2), wenn sie im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Ge-

burt dort ihren Wohnsitz hatten³⁾. Dies gilt jedoch nur, wenn sie oder ihre Ehefrauen⁴⁾

a) Verwandte auf- oder absteigender Linie haben, die beim Übergang der Staatshoheit einen vor dem 15. April 1921 begründeten Wohnsitz im Abstimmungsgebiet⁵⁾ haben; oder

b) beim Übergang der Staatshoheit mindestens seit dem 15. April 1921 ihren Wohnsitz im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets haben⁶⁾; oder

c) mindestens 15 Jahre einen Wohnsitz im Abstimmungsgebiet⁷⁾ hatten; oder

d) mindestens zwei Jahre vor dem Übergange der Staatshoheit im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets⁸⁾ Grundbesitz oder ein gewerbliches Unternehmen erworben haben, sofern sie den Grundbesitz selbst bewirtschaften oder das Unternehmen selbst leiten.

1) 15. Juni 1922.

2) In den Fällen des § 2 besteht die poln. St.A. neben der deutschen, es sind also bewußt Fälle von Doppelstaatigkeit vorgesehen; diese Doppelstaatigkeit ist freilich nur eine vorübergehende, vgl. Art. 26 § 3.

3) Diese Voraussetzung ist auch in Art. 26 § 1 aufgestellt. An Stelle des Wohnsitzes im poln. Teile des Abst.-gebiets, wie er in § 1 gefordert wird, rechtfertigen aber die unter a—d genannten territorialen Beziehungen den Erwerb der poln. St.A., abgesehen davon, daß in den Fällen des § 2 die poln. zu der deutschen St.A. hinzu-, in den Fällen des § 1 aber unter Verlust der deutschen erworben wird.

4) Wenn die Voraussetzungen a—d nur bei der Ehefrau vorlagen, so mußte, damit auch der Mann die poln. St.A. erwarb, eine (nach deutschem Recht) gültige Ehe bestanden haben.

5) sei es im poln., sei es im deutschen Teile.

6) Hatten sie ihren Wohnsitz bei Übergang der Staatshoheit im poln. Teile des Abstimmungsgebiets, so haben sie nach § 1 des Art. 26 die poln. St.A. unter Verlust der deutschen erworben.

7) im deutschen oder poln. Teile.

8) nicht also, wenn sie im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets Grundbesitz oder ein gewerbliches Unternehmen erworben hatten.

Art. 26 § 3.

(Verzicht auf die polnische St.A.)

(1) Die in § 2 dieses Artikels bezeichneten Personen können, wenn sie über 18 Jahre alt sind, binnen zwei

Jahren nach dem Übergange der Staatshoheit auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten^{1) 2)}. Sie verlieren durch diesen Verzicht die polnische Staatsangehörigkeit und behalten die deutsche Reichsangehörigkeit.

(2) Wird dieser Verzicht nicht innerhalb dieser zwei Jahre ausgesprochen, so behalten sie die deutsche Reichsangehörigkeit und verlieren die polnische Staatsangehörigkeit, wenn sie bei Ablauf der zweijährigen Frist ihren Wohnsitz in Deutschland haben und dort nicht ihre Eintragung in die Register des örtlich zuständigen polnischen Konsulats beantragen. Wenn sie ihre Eintragung in die Register des örtlich zuständigen polnischen Konsulats beantragen, behalten sie die polnische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

(3) Wird der Verzicht nicht innerhalb dieser zwei Jahre ausgesprochen, so behalten sie die polnische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit, wenn sie bei Ablauf der zweijährigen Frist ihren Wohnsitz in Polen haben. Wenn sie dort ihre Eintragung in die Register des örtlich zuständigen deutschen Konsulats beantragen, behalten sie die deutsche Reichsangehörigkeit und verlieren die polnische Staatsangehörigkeit.

(4) Die Bestimmungen dieses Teils, die sich auf die Option beziehen, gelten entsprechend für den Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit³⁾.

1) Der nach Art. 26 § 2 bestehende Zustand der Doppelstaatsangehörigkeit endigte dadurch, daß die in § 2 bezeichneten Personen zwar nicht für Deutschland optierten (dies war nicht erforderlich, da sie ja die deutsche R.A. behalten hatten), sondern (negativ) auf die polnische St.A. verzichteten, und zwar binnen zwei Jahren nach dem Übergang der Staatshoheit, also (vgl. Z. XXIV des Schlußprotokolls) bis einschließlich 15. 7. 1924. In diesem Falle verloren sie die polnische St.A. und behielten lediglich die deutsche R.A.

Falls sie eine Erklärung nicht abgaben, so entschied bei Ablauf der Frist der Wohnsitz in Polen oder Deutschland. Die Doppelstaatigkeit endigte also unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn ein Verzicht nicht erklärt wurde. Der Wohnsitz war nicht maßgebend, wenn Eintragung in die polnischen oder deutschen Konsulatsregister erfolgte. Diese Eintragung bewirkte unter Beendigung der Doppelstaatigkeit polnische oder deutsche St.A.

- 2) Personen, die bei Ablauf der Verzichtfrist weder in Polen noch in Deutschland Wohnsitz hatten, haben, wenn sie einen Verzicht nicht erklärten, ihre Doppelstaatigkeit behalten (ebenso Schätzel, Wechsel der St.A. Bd. II S. 30, Pr.Ausf.anw. v. 15. 5. 1924, Min.Bl. inn. V. S. 524 unter I B 1 Abs. 7). Die Doppelstaatigkeit endigte jedoch, wenn sie in einem der Staaten wieder Wohnsitz nahmen, sie verloren dadurch die St.A. des anderen Staates (Schätzel a. a. O.).
- 3) Vgl. Art. 54. Also nicht bloß die Bestimmungen über das Optionsverfahren gelten, sondern auch die über Anfechtbarkeit der Optionserklärung usw. Der Verzicht auf die polnische St.A. hatte in analoger Anwendung des Art. 46 Abs. 2 vor der deutschen Optionsbehörde zu erfolgen.

Artikel 27 1).

§ 1.

(Option der Polen deutscher R.A.)

Polen 2) deutscher Reichsangehörigkeit, die zur Zeit des Übergangs der Staatshoheit ihren Wohnsitz 3) im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets haben, können, wenn sie über 18 Jahre alt sind, binnen zwei Jahren nach dem Übergang der Staatshoheit für die polnische Staatsangehörigkeit optieren 4) 5).

1) Die Vorschriften des Art. 27 wiederholen mit Beziehung auf das Abstimmungsgebiet die in Art. 91 Abs. 4 Vers.Vertr. für alle in Deutschland wohnhaften Polen gegebene Vorschrift. Diese Wiederholung bezweckte, den im deutschen Abstimmungsgebiet wohnhaften Polen (sowie den Polen, die die in Art. 27 § 2 genannten Beziehungen zum deutschen oder polnischen Teil hatten) die Option binnen zwei Jahren nach dem 15. 6. 1922 (dem Tage des Übergangs der Staatshoheit), also gemäß Z. XXIV des Schlußprotokolls bis einschließlich 15. 7. 1924, zu ermöglichen (während die Optionsfrist des Art. 91 nur bis einschließlich 10. 1. 1922 lief).

2) Begriffsbestimmung s. Art. 27 § 3.

3) Vgl. Art. 29, 30.

4) Die Option konnte nach Art. 46 Abs. 2 nur vor polnischen Behörden erfolgen.

5) Über die Wirkungen der Option s. Anm. 2, 3 zu Art. 25 § 4.

Art. 27. § 2.

Das gleiche gilt für die Polen deutscher Reichsangehörigkeit, die zur Zeit des Übergangs der Staatshoheit ihren Wohnsitz außerhalb des Abstimmungsgebiets in

Deutschland haben, wenn sie im Abstimmungsgebiet geboren sind oder von Eltern abstammen, die dort geboren sind.

Art. 27. § 3.

(1) Als Polen im Sinne dieses Artikels sind die deutschen Reichsangehörigen anzusehen, die durch ihr Verhalten bis zum 1. August 1921 bekundet haben, daß sie sich dem polnischen Volkstum zurechnen¹⁾.

(2) Bei minderjährigen Waisen unter 18 Jahren ist das Verhalten des zuletzt verstorbenen Elternteils maßgebend.

1) Es kommt also nicht auf Rassenzugehörigkeit, Sprache oder individuellen Wunsch an, sondern es entscheidet das objektive Merkmal der Betätigung polnischer Gesinnung, und zwar der Betätigung bis zum 1. 8. 1921 (die Betätigung nach diesem Zeitpunkt ist unerheblich). Diese Vorschrift gilt indes nur für die in § 1 und 2 bezeichneten Polen, nicht für die übrigen, deren Poleneigenschaft sich vielmehr nach Art. 91 Abs. 4, 9 Vers.Vertr. u. Z. VII des Schlußprotokolls zum Wiener Abk. beurteilt, s. dortselbst.

Artikel 28 1).

(Staatenlose.)

Alle im Abstimmungsgebiete vor dem Übergange der Staatshoheit geborenen Personen, deren Zugehörigkeit zu einem Staate sich nicht feststellen läßt, gelten als Angehörige des Staates, an den der Geburtsort infolge der Teilung Oberschlesiens fällt.

1) Mit *Schätz 1*, Wechsel der St.A. II 31 f. ist anzunehmen, daß Art. 28 einschränkend ausgelegt werden muß. Er besagt nur, daß Deutschland die im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets geborenen Staatenlosen nicht als Deutsche, Polen die im deutschen Teile geborenen Staatenlosen nicht als Polen in Anspruch nehmen darf, nicht aber besagt er, daß die im deutschen (polnischen) Teile geborenen Staatenlosen auch innerhalb Deutschlands (Polens) als Deutsche (Polen) zu gelten haben. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, daß Art. 6 des Minderheitenschutzvertrags (unten S. 233) Deutschland weder durch die Oberschlesienentscheidung der Entente noch auch durch Art. 64 ff. des Oberschlesienabkommens auferlegt ist. Ein im deutschen Teile des ober-schlesischen Abstimmungsgebiets geborener russischer Emigrant, dem die russische St.A. durch das russische Gesetz aberkannt ist, besitzt also nicht die deutsche R.A.

Artikel 29.

(Begriff des Wohnsitzes.)

(1) Im Sinne der Bestimmungen dieses Teils gilt als Wohnsitz einer Person der Ort, an dem der Schwerpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse liegt¹⁾.

(2) Trifft dies auf mehrere Orte zu, so entscheidet die Willenserklärung der betreffenden Person. Diese Erklärung ist binnen sechs Monaten²⁾ nach dem Übergange der Staatshoheit wahlweise gegenüber der zuständigen deutschen oder gegenüber der polnischen Behörde zu Protokoll oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben³⁾. Sie ist unverzüglich der Regierung des anderen Staates mitzuteilen.

(3) Wird innerhalb der Frist von sechs Monaten keine Erklärung abgegeben, so wird der Wohnsitz nicht berücksichtigt, der nach den Bestimmungen dieses Teils den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit von Rechtswegen begründen würde⁴⁾.

1) Diese Definition stimmt im wesentlichen mit der des deutschen Rechts überein und auch — trotz der Verschiedenheit der Ausdrucksweise — mit der des Art. 4 § 1 des Wiener Abkommens. Verlangt wird, daß der Schwerpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse an dem Orte liege. Das entspricht sachlich der zitierten Bestimmung des Wiener Abk., nach der Wohnsitz der Ort ist, an dem jemand „seine Lebenszwecke verwirklicht“. Die im Wiener Abk. weiter geforderte Voraussetzung: gewöhnlicher und regelmäßiger Aufenthalt an diesem Orte ohne Absicht, ihn zu verlassen, wird auch in den vom Oberschles.abk. geregelten Fällen gegeben sein müssen, da jemand an dem Ort, auf den dies nicht zutrifft, den Schwerpunkt seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse nicht zu haben pflegt. Ebenso auch deutsches BGB. § 7, wonach jemand seinen Wohnsitz dort begründet, wo er sich „ständig niederläßt“.

2) In der Zeit zwischen dem 15. 7. 1922 (Übergang der Staatshoheit) und der Erklärung bestand doppelte St.A. (Ebenso Schätzkel, Wechsel d. St.A. II 21.)

3) Zuständig war in Deutschland nach der Vdg. v. 13. 12. 1922 (R.G.Bl. II S. 814) wahlweise der deutsche Generalkonsul in Kattowitz und die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident), in deren Bezirk der deutsche Wohnsitz des Erklärenden belegen war.

4) D. h.: die Person bleibt Deutscher, wenn sie beide Wohnsitze behalten hat. Das gleiche ist anzunehmen, wenn sie innerhalb der sechs Monate beide Wohnsitze aufgegeben hat. Hat sie nur den deutschen Wohnsitz aufgegeben, so hat sie sich damit für die polnische St.A. entschieden. Hat sie nur den polnischen Wohnsitz aufgegeben, so hat sie sich für die deutsche R.A. entschieden.

Artikel 30.

(Vermutungen.)

(1) Wer glaubhaft macht, daß er infolge einer Anordnung, den Ort oder das Land zu verlassen, infolge körperlichen Zwangs oder infolge unmittelbarer Bedrohung seiner Person oder seines Vermögens nach dem 9. November 1918 seinen Wohnsitz im polnischen oder im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets aufgegeben und ihn innerhalb 18 Monaten nach dem Tage des Übergangs der Staatshoheit dahin zurückverlegt¹⁾ hat, ist so anzusehen, als hätte er seinen Wohnsitz nicht verlassen.

(2) Wer nach dem 9. November 1918 seinen Aufenthalt²⁾ vom Orte des Wohnsitzes in dem einen Teile des Abstimmungsgebiets nach dem anderen Teile verlegt hat, ist im Zweifel so zu behandeln, als hätte er seinen Wohnsitz nicht aufgegeben.

1) Also bis zum 15. I. 1924 (vgl. Z. XXIV des Schlußprotokolls). Es genügt nicht, daß der Aufenthalt wieder in dem Gebiet genommen wird, es muß vielmehr der Wohnsitz in dieses zurückverlegt sein.

2) Die Vermutung des Abs. 2 wird durch den Nachweis entkräftet, daß die Person nicht nur ihren Aufenthalt, sondern auch ihren Wohnsitz verlegt hat.

Titel II.

Wirkung des Staatsangehörigkeitswechsels für Ehefrau, Kinder und Pflegebefohlene.

Artikel 31.

(1) Beim Wechsel der Staatsangehörigkeit von Rechts wegen erwerben eheliche Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern beide leben, die Staatsangehörigkeit des Vaters

oder der Mutter, je nachdem dem Vater oder der Mutter die gesetzliche Vertretung zusteht. Lebt nur der Vater oder nur die Mutter, so erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter. Leben beide Eltern, ohne die gesetzliche Vertretung zu haben, so erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

(2) Uneheliche Minderjährige unter 18 Jahren erwerben die Staatsangehörigkeit der Mutter.

(3) Ein zum Hausstande des Vaters oder der Mutter gehöriger Minderjähriger über 18 Jahre steht einem Minderjährigen gleich, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Die Ehefrau erwirbt die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes 1).

1) Auch wenn sie unter 18 Jahren ist oder nicht mit dem Manne zusammenwohnt. Voraussetzung ist gültige und noch bestehende Ehe. Schwebende Scheidungsklage ist unerheblich.

Artikel 32.

§ 1.

(Option.)

(1) Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau 1), die Option der Eltern 2) auf die Kinder unter 18 Jahren.

(2) Für elternlose Minderjährige unter 18 Jahren sowie für Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, wird das Optionsrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt 3).

1) Sofern die Ehe gültig und nicht aufgelöst ist. Schwebende Scheidungsklage und Auflösung der ehelichen Gemeinschaft sind unerheblich. Die Ehefrau unter 18 Jahren folgt der durch die Option des Mannes, nicht der Eltern bestimmten St.A. Wird die Ehe für nichtig erklärt, so hat das rückwirkende Kraft (Schätz el, Wechsel der St.A. II 38).

2) D. h.: des Vaters, da seine Option ihre Wirkung auf die Mutter erstreckt. Die Option erstreckt sich von selber auf die Kinder und die Ehefrau, ohne daß besonders gesagt sein müßte, daß sie „für die Kinder oder die Ehefrau“ ausgeübt werde. Waren die Eltern geschieden, so ist die Option des Teils, der die elterliche Gewalt besaß.

für das unter dieser stehende Kind wirksam, ebenso wenn einem Teil die elterliche Gewalt entzogen war.

3) Ob eine gesetzliche Vertretung besteht und wer gesetzlicher Vertreter ist, entscheidet sich nach dem bürgerlichen Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Optant ipso jure geworden war.

Art. 32. § 2.

(1) Kindern unter 18 Jahren, für die ihre Eltern das Optionsrecht ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht¹⁾ zu, wenn sie vor Ablauf dieser Frist das 18. Lebensjahr vollenden.

(2) Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf andere Personen, für die ihr gesetzlicher Vertreter das Optionsrecht ausgeübt hat, wenn die gesetzliche Vertretung vor Ablauf der Optionsfrist fortfällt, sowie auf Ehefrauen, deren Ehe vor Ablauf dieser Frist aufgelöst worden ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Teiles, die sich auf die Option beziehen, finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf der Option.

1) Haben die Eltern oder der gesetzliche Vertreter das Optionsrecht nicht ausgeübt, so steht dem 18 Jahre alt gewordenen Minderjährigen innerhalb der Optionsfrist ein selbständiges Optionsrecht zu.

Titel III.

Rechte der Optanten.

Artikel 33.

(Auswanderungsrecht.)

(1) Den Personen, die von einem in diesem Abkommen vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, steht es frei¹⁾, bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Aushändigung der Optionsurkunde ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

(2) Sie dürfen das unbewegliche Gut behalten, das sie im Gebiete des Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.

(3) Sie dürfen innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten Frist ihr gesamtes bewegliches Gut zollfrei in das Land mitnehmen, für das sie optiert haben. Etwa bestehende Ausfuhrzölle oder -Gebühren dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

1) Es besteht also keine Pflicht zur Auswanderung. Anders Wiener Abk. Art. 12 § 1 (unten S. 218). Die Wirksamkeit der Option wird durch die Auswanderung oder das Verbleiben im Lande nicht berührt. Vgl. im übrigen Art. 40 ff.

Artikel 34.

Das Recht der Optanten, unbewegliches Vermögen in dem Lande zu behalten, dessen Staatsangehörigkeit sie durch die Option verlieren, darf durch keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften beeinträchtigt werden, die nicht auf die eigenen Staatsangehörigen Anwendung finden. Aus der Tatsache, daß der Optant seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in das Gebiet des Staates verlegt, für den er optiert hat, darf ihm bei Ausübung seines Eigentumsrechts durch die Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften der vertragsschließenden Teile keinerlei Nachteil erwachsen.

Artikel 35.

§ 1.

(1) Keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen dürfen die Personen, die gemäß Artikel 33 ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben, in dem Rechte beschränken, anläßlich ihres Wegzugs ihre bewegliche Habe persönlich mitzunehmen oder auf andere ihnen geeignet erscheinende Weise auszuführen.

(2) Für eine amtliche oder behördliche Tätigkeit, die nach den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften zur Abwanderung erforderlich ist, dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

Art. 35. § 2.

(1) Das Recht der Optanten, ihre bewegliche Habe mitzunehmen, erstreckt sich nicht auf:

a) Feuerwaffen mit Ausnahme von Jagdgewehren und Revolvern, deren Besitz nach den Landesgesetzen gestattet ist,

b) Sprengstoffe,

c) landwirtschaftliche Erzeugnisse, die am Tage des Übergangs der Staatshoheit und der Auswanderung der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen.

(2) Das Recht zur Mitnahme der beweglichen Habe darf nicht mißbräuchlich ausgeübt werden. Es darf insbesondere nicht zur Entblößung produktiver Unternehmungen von ihrem Betriebsmaterial führen; auch übermäßige Aufkäufe im Hinblick auf die Auswanderung sind verboten.

Art. 35. § 3.

(1) Die Behörden dürfen von auswandernden Optanten zum Beweise ihres Eigentums an den auszuführenden Gegenständen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung fordern. Es können auch andere Beweismittel verlangt werden, wenn wegen der Art oder Menge der Gegenstände begründeter Verdacht besteht, daß sie nicht im Eigentume des Optanten stehen.

(2) Die Verletzung der Eidespflicht oder die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist in dem andern Staate ebenso strafbar, als wenn die Eidesleistung oder die Versicherung vor einer inländischen Behörde erfolgt wäre.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften der beiden Staaten leisten sich bei der Verfolgung der in Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen unmittelbar Rechtshilfe. Von dem Ergebnis des Verfahrens ist dem antragstellenden Staate Mitteilung zu machen.

Artikel 36.

(1) Personen, die in Ausübung des Optionsrechts die Staatsangehörigkeit eines der vertragschließenden Teile

erworben haben und ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben, sind von jeder Sicherheitsleistung für künftige Steueransprüche des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie durch die Option verlieren, sowie von der Erhebung von Steuern und Abgaben für Auswanderer befreit.

(2) Sie sind ferner von jeder Sicherheitsleistung für das Reichsnotopfer und für die Danina, falls diese in Polnisch-Oberschlesien eingeführt werden sollte, befreit.

(3) Künftige Steueransprüche im Sinne des Absatz 1 sind Steueransprüche, die nicht bis zum Ablaufe des Monats, in dem die Abwanderung erfolgt, entstanden sind.

Artikel 37.

Optionsberechtigte, die innerhalb der Optionsfrist ihre Staatsangehörigkeit aus anderen Gründen als durch die Ausübung ihres Optionsrechts zugunsten der Staatsangehörigkeit verlieren, die sie durch die Option erworben hätten, haben die in den Artikeln 33 bis 36 den Optanten gegebenen Rechte. Die im Artikel 33 Absatz 1 bezeichnete Frist beginnt in diesem Falle mit dem Tage des Verlustes der Staatsangehörigkeit.

Artikel 38.

Die technische Durchführung des Abzugs und Zuzugs der Optanten wird erforderlichenfalls durch Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt werden.

Artikel 39.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Ausübung des in diesem Abkommen vorgesehenen Optionsrechts, kraft dessen es den berechtigten Personen freisteht, die deutsche Reichsangehörigkeit oder die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder nicht, durch keinerlei Hindernisse zu beeinträchtigen.

Titel IV.**Wohnrecht.****Artikel 40.**

(1) Die Personen, die zur Zeit des Übergangs der Staatshoheit ihren Wohnsitz in Polnisch-Oberschlesien haben und die für Deutschland optiert haben, ohne ihren Wohnsitz nach dort zu verlegen, sowie die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz zwischen dem 2. Januar 1908 und dem 1. Januar 1922 in Polnisch-Oberschlesien begründet haben, sind berechtigt, ihren Wohnsitz in Polnisch-Oberschlesien während eines Zeitraums von 15 Jahren vom Übergange der Staatshoheit ab zu behalten¹⁾.

(2) Das Gleiche gilt für die Personen, die ihr Recht, für Deutschland zu optieren, nicht ausgeübt, jedoch innerhalb der Optionsfrist auf andere Weise die deutsche Reichsangehörigkeit unter Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz in Polnisch-Oberschlesien behalten haben.

1) Ohne daß sie damit etwa die St.A. des Wohnstaates annähmen.

Artikel 41.

(1) Polen deutscher Reichsangehörigkeit, die zur Zeit des Überganges der Staatshoheit ihren Wohnsitz im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes haben und die für Polen optiert haben, ohne ihren Wohnsitz nach Polen zu verlegen, sind berechtigt, ihren Wohnsitz im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes während eines Zeitraums von 15 Jahren vom Übergange der Staatshoheit ab zu behalten¹⁾.

(2) Das Gleiche gilt für Personen, die ihr Recht, für Polen zu optieren, nicht ausgeübt, jedoch innerhalb der Optionsfrist auf andere Weise die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes behalten haben.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich auch auf alle anderen polnischen Staatsangehörigen, die zur Zeit des Überganges der Staatshoheit ihren Wohnsitz im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes haben und spätestens seit dem 1. Januar 1922 hatten.

1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 40.

Artikel 42.

(1) Ehefrauen teilen das Wohnrecht des Ehemannes, minderjährige eheliche Kinder das Wohnrecht der Eltern, minderjährige uneheliche Kinder das Wohnrecht der Mutter, minderjährige Waisen das Wohnrecht ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Insoweit Minderjährige nach den Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs einen eigenen Wohnsitz begründen können, ist dieser Wohnsitz für ihr Wohnrecht maßgebend.

(3) Wird die Ehe aufgelöst, oder werden minderjährige Kinder volljährig, so entsteht ein eigenes Wohnrecht der Ehefrau oder der Kinder.

Artikel 43.

§ 1.

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen die Wohnberechtigten bei der redlichen Ausübung des Berufs oder der Erwerbstätigkeit, denen sie beim Übergange der Staatshoheit nachgingen, nur den gesetzlichen Beschränkungen, die nach den zur Zeit des Übergangs der Staatshoheit im Abstimmungsgebiete geltenden Gesetzen auf Ausländer Anwendung finden. Im übrigen sind sie nur den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, die für die eigenen Staatsangehörigen gelten. Ist der Beruf oder die Erwerbstätigkeit mit einem Betriebe verbunden, so hindert die redliche Erweiterung des Betriebes nicht die Anwendung dieser Bestimmung.

(2) Auf die Errichtung eines neuen selbständigen Betriebes findet die Bestimmung des Absatz 1 nur Anwendung, wenn der neue Betrieb einen alten derselben Art ersetzt, und wenn anzunehmen ist, daß der Ersatz den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte entspricht.

Art. 43. § 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung auf die Wohnberechtigten, die nach dem Übergang der Staatshoheit den Betrieb ihrer wohnberechtigten Eltern übernehmen, sowie auf die Wohnberechtigten, die beim Übergang der Staatshoheit die Ausbildung zu einem bestimmten Berufe bereits begonnen hatten.

Art. 43. § 3.

Die Wohnberechtigten sind bei der Auswanderung in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nach dem beim Übergang der Staatshoheit im Abstimmungsgebiet für Inländer geltenden Gesetzen zu behandeln oder, falls diese günstiger sind, nach den später erlassenen Gesetzen. Es kann von ihnen jedoch nur eine Sicherheitsleistung für künftige Steueransprüche verlangt werden, soweit diese Steueransprüche in dem Kalendervierteljahr entstehen, in dem die Auswanderung erfolgt.

Artikel 44.

Das Wohnrecht schließt das Recht der vertragsschließenden Teile nicht aus, den Wohnberechtigten aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder aus anderen polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gesundheits-, Sitten- oder Armenpolizei, den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu versagen.

Artikel 45.

Das Wohnrecht erlischt, wenn der Wohnberechtigte seinen Wohnsitz aus dem Gebiete, in dem er wohnberechtigt ist, verlegt.

Titel V. Optionsverfahren.

Artikel 46.

(1) Die Behörden, die zur Entgegennahme der Optionserklärungen zuständig sind, heißen in diesem Abkommen Optionsbehörden. Diese Behörden werden von der Zentralbehörde jedes vertragschließenden Teiles bestimmt und dem anderen Teile mitgeteilt.

(2) Die Optionserklärung wird bei der Optionsbehörde des Staates abgegeben, dessen Staatsangehörigkeit durch die Option gewählt werden soll 1) 2).

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Optionsbehörden wird durch den Wohnsitz des Optionsberechtigten zur Zeit der Abgabe der Optionserklärung bestimmt, in Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Aufenthaltsort maßgebend.

(4) Wird die Optionserklärung vor einer örtlich unzuständigen Optionsbehörde abgegeben, so ist sie von dieser unverzüglich an die örtlich zuständige Optionsbehörde weiterzuleiten. Sie gilt in diesem Falle als an dem Zeitpunkt abgegeben, an dem die erste Optionsbehörde sie erhalten hat 3).

1) Anders Wiener Abk. Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3, nach dem es genügt, wenn die Optionserklärung entweder vor einer deutschen oder vor einer polnischen Behörde abgegeben worden ist. Da das Oberschlesien-Abkommen als *lex specialis* dem Wiener Abkommen vorgeht (s. Vorbem. zum Oberschles.abk. Ziff. 3, oben S. 172), so ist die Bestimmung des Textes durch das Wiener Abkommen nicht berührt, soweit es sich um das obereschl. Abstimmungsgebiet handelt.

2) Zuständig waren in Deutschland nach § 2 der deutschen Optionsordnung die „höheren Verwaltungsbehörden“. Dies waren in Preußen die Regierungspräsidenten (für Berlin der Polizeipräsident), in Bayern für die unmittelbaren Städte die Stadträte, im übrigen die Bezirksämter, in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau, in Württemberg das Polizeipräsidium in Stuttgart und die Oberämter, in Baden die Bezirksämter (vgl. Bekanntmachung zur Ausführung des Oberschles.abk. vom 15. Mai 1924 RGBl. 1924 II S. 124).

3) Die Abgabe vor einer örtlich unzuständigen Behörde ist also unschädlich. Dagegen ist die Erklärung vor einer sachlich unzuständigen Behörde ungültig, es sei denn, daß sie noch innerhalb der Optionsfrist der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist.

Artikel 47.

(1) Die Optionserklärung ist in schriftlicher Form oder zu Protokoll abzugeben. Die in Anlage A und B beigefügten Muster werden empfohlen. Die Unterschrift unter der schriftlichen Optionserklärung muß amtlich beglaubigt sein 1).

(2) Dem Optanten ist die Abgabe seiner Optionserklärung unverzüglich schriftlich zu bestätigen, auch wenn die Optionsbehörde, vor der sie abgegeben worden ist, örtlich nicht zuständig war.

1) Nach § 1 der Ausf. Vdg. vom 15. 5. 1924 (RGBl II 123) waren zur Beglaubigung außer den Notaren alle zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Amtsstellen des Reiches oder eines deutschen Landes befugt.

Artikel 48.

(1) Der Optant kann die Optionserklärung binnen zwei Monaten nach ihrer Abgabe anfechten, wenn seine freie Willensbestimmung bei Abgabe der Erklärung durch Geisteskrankheit, Trunkenheit, Bedrohung oder durch unzulässigen behördlichen Druck beeinträchtigt war.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Optionsbehörde, bei der die Optionserklärung abgegeben worden ist 1).

1) Über die Anfechtung entscheidet diese Behörde vorbehaltlich des Rechts des Optanten, bei Zurückweisung der Anfechtung auf die Entscheidung der Schlichtungsstelle nach Art. 56 § 1 Ziff. 4 anzutragen. Vgl. § 6 der Ausf. Vdg. vom 15. 5. 1924 RGBl. II 123. Erst nach der Entscheidung und nach Erledigung eines etwaigen Einspruchs tritt mit der Aushändigung der Optionsurkunde die Wirkung der Option ein, Art. 49 § 2 Abs. 2.

Artikel 49.

§ 1.

(1) Beide Regierungen werden sich gegenseitig von allen bei ihren Optionsbehörden abgegebenen Options-

erklärungen spätestens zwei Wochen nach ihrem Eingang Mitteilung machen. Das Nähere wird erforderlichenfalls durch besondere Vereinbarung der Regierungen geregelt werden.

(2) Bis dahin werden die bei deutschen Optionsbehörden abgegebenen Optionserklärungen dem Wojewoden von Schlesien, die bei polnischen Optionsbehörden abgegebenen Optionserklärungen dem Regierungspräsidenten in Oppeln mitgeteilt.

(3) Jede Regierung hat das Recht, während eines Monats nach Eingang der Mitteilung Einspruch gegen das Optionsrecht bei der Optionsbehörde, bei der die Optionserklärung abgegeben worden ist, zu erheben 1).

1) Gegen den Einspruch konnte der, welcher die St.A. der betreffenden Regierung beanspruchte, auf die Entscheidung der Schlichtungsstelle nach Art. 56 § 1 Ziff. 2 antragen.

Art. 49. § 2.

(1) Sind die Voraussetzungen für eine gültige Option erfüllt, so händigt die Optionsbehörde dem Optanten eine Optionsurkunde aus. Das Muster in der Anlage C wird empfohlen. In der Urkunde sollen auch die Familienmitglieder aufgeführt werden, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt 1). Der Tag der Aushändigung soll von dem zustellenden Beamten auf der Optionsurkunde vermerkt werden 2).

(2) Die Wirkungen der Option treten mit der Aushändigung der Optionsurkunde ein 3).

1) Die Aufführung der Familienmitglieder in der Urkunde hat jedoch keine konstitutive Wirkung. Ist sie also falsch, so ist sie bedeutungslos. Ebenso bedeutungslos ist es, wenn etwa ein Familienmitglied, auf das sich die Option erstreckt, irrtümlich nicht aufgeführt ist.

2) Die Urkunde mußte innerhalb dreier Monate nach der Optionserklärung erteilt werden, Art. 56 § 1 Ziff. 5.

3) Besonderheit des Oberschles.abk.; sonst trat der St.A.wechsel mit der Abgabe der Optionserklärung ein. — Hatten sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit Abgabe der Optionserklärung verändert (war z. B. der Optant gestorben), so entschieden die wirklichen Verhältnisse, nicht der Inhalt der Urkunde; die Witwe eines inzwischen verstorbenen Optanten kann sich also auf die Option

des Mannes nicht berufen, es blieb ihr vielmehr nur übrig, im eigenen Namen zu optieren, sofern die Optionsfrist noch nicht verstrichen war (ebenso Schätzkel, Wechsel der St.A. II 38.)

Artikel 50.

In der Zeit zwischen der Abgabe der Optionserklärung und der Aushändigung der Optionsurkunde ruhen die militärische Dienstpflicht der Optanten, ihre politischen Rechte sowie ihre Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter; das Ruhen der politischen Rechte und der Fähigkeit zur Bekleidung der Ehrenämter beginnt jedoch erst zu dem Zeitpunkte, an dem die zuständige Behörde des Staates, dessen Staatsangehörigkeit durch die Option verloren wird, den Optanten eine entsprechende Eröffnung zustellt.

Artikel 51.

Die gesamte amtliche und behördliche Tätigkeit im Optionsverfahren, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweise des Optionsrechts wird unbeschadet des Rechts der Notare zur Gebührenerhebung unentgeltlich geleistet.

Artikel 52.

Die vertragschließenden Teile werden die erforderlichen Anweisungen geben, daß die das Optionsverfahren betreffenden Amtshandlungen, insbesondere auch die Ausstellung der Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit vor und nach dem Übergange der Staatshoheit, nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Artikel 53.

Ist die Ausstellung einer Optionsurkunde durch Urkundenfälschung, Bestechung, Verletzung der Eidespflicht oder durch arglistige Täuschung erschlichen worden, so ist der Staat, zu dessen Gunsten das Optionsrecht ausgeübt worden ist, berechtigt, die Optionsurkunde für ungültig zu erklären 1). Die Ungültigkeitserklärung hat rückwirkende Kraft und ist den beteiligten Personen

zuzustellen; sie ist der Regierung des anderen Staates mitzuteilen.

1) Der andere Staat ist an diese Erklärung nicht gebunden. Sieht er die Optionserklärung als wirksam an, so tritt Staatenlosigkeit des Optanten ein. S. auch Art. 61.

Artikel 54.

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit 1) entsprechende Anwendung.

1) Nach Art. 26 § 3.

Rechtsmittel.

Artikel 55.

(1) Zur Beilegung der Streitigkeiten über die Auslegung und Ausführung der Bestimmungen dieses Teils wird bei dem Schiedsgericht eine Schlichtungsstelle für Staatsangehörigkeitsfragen gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Beauftragten jeder der beiden Regierungen.

Artikel 56.

§ 1.

Die Schlichtungsstelle kann anrufen, wer auf Grund der Bestimmungen dieses Teiles:

1. die deutsche oder die polnische Staatsangehörigkeit in Anspruch nimmt oder bestreitet, wenn eine Verwaltungsbehörde oder eine Militärbehörde seine Behauptungen über die Staatsangehörigkeit nicht anerkennt;
2. das Recht zu optieren oder das Wohnrecht in Anspruch nimmt, wenn die zuständige Behörde diese Rechte nicht anerkennt;
3. durch die Maßnahmen einer Behörde in den Rechten verletzt zu sein behauptet, die ihm als Optanten oder Wohnberechtigten zustehen. Dies gilt auch für Personen, die innerhalb der Optionsfrist ihre Staats-

angehörigkeit zugunsten der Staatsangehörigkeit verlieren, die sie durch Ausübung des Optionsrechtes erworben hätten;

4. seine Optionserklärung angefochten hat, wenn die Optionsbehörde die Anfechtung zurückgewiesen hat;
5. geltend macht, daß die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit von der zuständigen Behörde nicht binnen drei Monaten erledigt worden ist, oder daß er drei Monate nach Abgabe der Optionserklärung die Optionsurkunde nicht erhalten hat.

Art. 56. § 2.

Die Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Teiles Erklärungen mit Wirkung für Dritte abgeben, sind ebenfalls berechtigt, zugunsten dieser Dritten die Schlichtungsstelle anzurufen.

Artikel 57.

(1) Sobald die Schlichtungsstelle angerufen worden ist, teilt sie dies den beiden Staatsvertretern mit. Sie hat auf eine Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken und, soweit als möglich, den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Hat die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständige Behörde zu dem Fall noch nicht Stellung genommen, so legt die Schlichtungsstelle ihr auf Antrag eines ihrer Mitglieder die Angelegenheit zur Äußerung vor.

(3) Die zuständigen Landesbehörden werden durch die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden.

(4) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben der Schlichtungsstelle Amtshilfe zu leisten.

Artikel 58.

(1) Erklärt die Schlichtungsstelle den Beteiligten, daß sie die Streitigkeit nicht beilegen kann, so legt sie die Angelegenheit auf Antrag eines Beteiligten dem Schiedsgerichte 1) vor.

(2) Die Angelegenheit ist dem Schiedsgerichte vorzulegen, sobald ein Staatsvertreter es beantragt.

(3) Wenn die Angelegenheit dem Schiedsgerichte vorgelegt worden ist, hat der Staatsvertreter dies der Behörde mitzuteilen, die mit der Sache befaßt ist. Diese hat sich von der Mitteilung an jeder Entscheidung über die Frage zu enthalten, über die das Schiedsgericht zu entscheiden hat.

1) Nach Art. 588 § 4 (unten S. 198) ist die Auslegung des Schiedsgerichts über einen Art. des Oberschles.abk. für die Gerichte und Verwaltungsbehörden jedes der beiden Staaten bindend. S. auch Art. 59 und 63 des Abk.

Artikel 59.

In den Artikeln 55 bis 58 bezieht sich das Wort Behörden weder auf die Gerichte noch auf Verwaltungsgerichte noch auf solche Verwaltungsbehörden, die keine Weisungen von einer vorgesetzten Behörde erhalten.

Artikel 60.

Vermögen sich im Falle des Artikels 49 § 1 Absatz 3 die beiden Regierungen über die Optionsberechtigung einer Person nicht zu einigen, so entscheidet auf Antrag einer der beiden Regierungen das Schiedsgericht 1).

1) S. Anm. 1 zu Art. 58.

Artikel 61.

Wenn im Falle des Artikel 53 die beteiligte Person der Ungültigkeitserklärung ihrer Optionsurkunde innerhalb 30 Tagen nach der Zustellung der Ungültigkeitserklärung widerspricht, ist das Schiedsgericht zuständig zur Entscheidung über den Widerspruch.

Artikel 62.

Die Klagen auf Schadensersatz, die auf die Verletzung der durch die Bestimmungen dieses Teils gewährten Rechte gestützt werden, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Artikel 63.

Wenn die Staatsangehörigkeit durch das Urteil eines Verwaltungsgerichtes mit absoluter Rechtskraft festgestellt worden ist, kann das Schiedsgericht nicht, auch nicht im Wege der Evokation, über diese Staatsangehörigkeit entscheiden 1).

1) Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 588 § 4, nach dem die Auslegung des Schiedsgerichts auch für die Gerichte jedes der beiden Staaten bindend sein soll.

Artikel 588.**§ 4.**

Die Auslegung des Schiedsgerichts ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bei ihrem Urteil oder ihrer Entscheidung bindend, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abkommens ausdrücklich ein anderes vorschreiben.

Artikel 590.

(1) Durch die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wird die Zuständigkeit der Landesgerichte oder Landesbehörden nur insoweit berührt, als sich dies aus den Bestimmungen dieses Abkommens ergibt.

(2) Die Parteien können die Zuständigkeit des Schiedsgerichts über den in diesem Abkommen vorgesehenen Umfang nicht durch Vereinbarung erweitern.

(3) Die Parteien können für eine bestimmte Angelegenheit an Stelle der Zuständigkeit des Schiedsgerichts die Zuständigkeit von Landesgerichten oder Landesbehörden vereinbaren.

Artikel 591.

(1) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind in beiden Staaten nur für die Parteien und nur für die Angelegenheit, in der sie ergehen, verbindlich.

(2) Stellt das Schiedsgericht gemäß dem zweiten Teile dieses Abkommens oder gemäß Artikel 588 die Staatsangehörigkeit einer Partei fest, so hat die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit in den Gebieten beider vertragschließenden Teile absolute Rechtskraft.

Ziffer XXIV des Schlußprotokolls.

Ist nach dem Inhalt des Abkommens für den Anfang einer Frist der Übergang der Staatshoheit maßgebend, so beginnt die Frist, falls nicht in dem Abkommen ein Anderes bestimmt ist, einen Monat nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

**Deutsch-polnischer Wiener Vertrag
vom 30. August 1924,
in Kraft seit 31. Januar 1925.**

(RGL. 1925 Teil II S. 33 ff., 98.)

Vorbemerkungen.

1. Literatur. Die zahlreiche Literatur über die Streitfragen zwischen Deutschland und Polen, die vor Zustandekommen des Vertrags bestanden, hat für dessen Auslegung nur mittelbare Bedeutung. Auf den Vertrag selbst beziehen sich: K u n z, Völkerrechtliche Option II S. 44 ff.; H a a s e, Der deutsch-polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, Berlin 1925; R u k s e r, Das Wiener Abkommen (Ztschr. „Auslandsrecht“ Jg. Nr. 14 Novbr. 1924 S. 349 ff.).

2. Hinsichtlich des Art. 91 Vers.Vertr. waren zahlreiche Differenzen zwischen Deutschland und Polen entstanden. Diese wurden außerordentlich vermehrt durch den zwischen Polen und den alliierten Staaten abgeschlossenen Minderheitenschutzvertrag (s. unten S. 230). Während nämlich Art. 91 den St.A.wechsel an den Wohnsitz im polnischen Gebiet knüpft, bestimmt Art. 4 des Minderheitenschutzvertrags, daß Polen als seine St.A. alle deutschen R.A. anerkennt, die im polnischen Staatsgebiet g e b o r e n sind und von Eltern abstammen, die dort zur Zeit der Geburt wohnhaft waren. Diese Personen sollten nach Art. 4 die poln. St.A. erwerben, auch wenn sie bei Inkrafttreten des Vers.Vertr. nicht in Polen wohnten. Ursprünglich hatte Deutschland diese Vertragsbestimmung nicht als für sich bindend anerkannt, da der Vertrag unter Nichtbeteiligung Deutschlands als Vertragspartner abgeschlossen worden sei. Später wechselte Deutschland seine Auffassung: es erkannte den Art. 4 als bindend an, da es ein Interesse daran hatte, möglichst viele seiner früheren St.A. als Polen anerkannt und damit der — nur auf Deutsche anwendbaren — polnischen Liquidationsgesetzgebung entzogen zu sehen, während Polen aus dem umgekehrten Grunde die Anwendung des Art. 4 nicht wünschte. Nach längeren Verhandlungen erging über die schwebenden Streitpunkte ein Schiedsspruch des Präsidenten des Schieds-

gerichts in Oberschlesien, Kaeckenbeck. Im wesentlichen auf diesem Schiedsspruch baut sich die Regelung des endlich am 30. August 1924 zustande gekommenen Wiener Abkommens auf, das jene Streitfragen abschließend regelt.

3. Das Wiener Abkommen bezieht sich nicht auf Oberschlesien, s. Art. X des Schlußprotokolls (unten S. 229). Auf die Fragen dieses Gebietes findet lediglich das Oberschlesien-Abkommen Anwendung (s. oben S. 172). Dieses kann als *lex specialis* auch zur Auslegung des Wiener Abkommens nicht herangezogen werden.

4. Das Wiener Abkommen bezieht sich an sich nicht auf Polen deutscher Reichsangehörigkeit, die nach Art. 91 Vers. Vertr. für Polen optiert haben, doch soll es nach Art. VII des Schlußprotokolls auch auf diese Personen entsprechende Anwendung finden.

5. Das Wiener Abkommen hat internationalen Charakter. D.h.: seine Bestimmungen über den Wechsel der St.A. sind auch von dritten Staaten anzuerkennen (das war von Bedeutung für die Liquidation deutschen Vermögens in anderen all. Staaten).

6. Für die Schlichtung von Streitfällen ist eine besondere Instanz nicht vorgesehen. Für eine solche kommt jedoch das Locarno-Schiedsgericht in Betracht. Durch deutsch-polnische Vereinbarung vom 21. 12. 1926 (abgedruckt Pr. Min. Bl. inn. V. 1927 S. 154) ist eine Kommission vorgesehen, deren Aufgabe lediglich darin bestehen soll, ihr Gutachten zu Streitfällen zu erstatten, die aus den Bestimmungen des Wiener Abkommens über den Erwerb oder Verlust der St.A. oder die Gültigkeit einer Option sich ergeben.

Deutschland einerseits, und Polen andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Fragen des Staatsangehörigkeitswechsels der ehemaligen deutschen Reichsangehörigen zu regeln, die sich aus den Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen sowie aus einigen Bestimmungen des Artikels 91 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland ergeben, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unter dem Vorsitz des Herrn Georg Kaeckenbeck, D. C. L., Präsidenten des Schiedsgerichts für Oberschlesien, unter Zugrundelegung des von ihm am 10. Juli 1924 gefällten Schiedsspruchs sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1.

Der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen 1) wird in diesem Abkommen als „Vertrag vom 28. Juni 1919“, der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland als „Vertrag von Versailles“ bezeichnet.

1) Das ist der Minderheitenschutzvertrag, s. unten S. 230 ff.

Kapitel I.

Artikel 2.

(Zeitpunkt der Reichsangehörigkeit.)

In diesem Abkommen werden unter deutschen Reichsangehörigen im Sinne der Artikel 3 und 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 1) und des Artikels 91 des Vertrags von Versailles die Personen verstanden, die diese Eigenschaft am 10. Januar 1920 besaßen 2).

1) Minderheitenschutzvertrag (unten S. 230 ff.).

2) Das ist mehr als autoritative Auslegung eines Worts, es bedeutet die Lösung einer Streitfrage zwischen Deutschland und Polen. Dieses hatte nämlich bis zum Wiener Abkommen den Standpunkt vertreten, daß nur solche Personen auf Grund des Art. 91 Vers.Vertr. ipso jure Polen geworden seien, die nicht nur am 1. Januar 1908 ihren Wohnsitz in Polen gehabt hatten, sondern an diesem Tage auch die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen; nach polnischer Auffassung waren also alle, die die deutsche R.A. erst nach dem 1. 1. 1908 erworben hatten, von dem ipso jure-Erwerb der polnischen St.A. nach Art. 91 Vers.Vertr. ausgeschlossen. Das Wiener Abk. bestätigte hier die deutsche Auffassung, daß R.A. am 10. 1. 1920, also am Tage des Inkrafttretens des Vers.Vertr., genügt und daß es gleichgültig ist, wann die deutsche R.A. vor dem 10. 1. 1920 erworben war. — Andererseits kann frühere deutsche R.A., auch wenn sie am 1. 1. 1908 bestand, den St.A.wechsel nicht herbeiführen.

Artikel 3.

(Polnisches Gebiet.)

(1) Die Worte „das Gebiet, das als Teil Polens anerkannt ist oder anerkannt werden wird“ (Art. 3 und 4

des Vertrags vom 28. Juni 1919) 1) beziehen sich auf das gesamte Gebiet Polens 2).

(2) Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß auch die Bestimmungen des Artikels 91 des Vertrags von Versailles sich auf das gesamte Gebiet Polens beziehen, unbeschadet der Frage, ob sich diese Auslegung aus den Ausdrücken dieses Artikels „die endgültig als Teil Polens anerkannten Gebiete“, „eines der als Teil Polens anerkannten Gebiete“ ergibt 2).

1) Minderheitenschutzvertrag.

2) Polen hatte früher den Standpunkt vertreten, daß nur der Wohnsitz (die Geburt) in den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten den Erwerb der polnischen St.A. herbeiführe. Durch Art. 3 ist klargestellt, daß Wohnsitz oder Geburt (vgl. Art. 6 u. 7 dieses Abk.) in irgendeinem Teile des jetzigen Polens jene Wirkung hat. Es hat also die polnische St.A. auch ein früherer Deutscher erworben, der in Warschau oder in einem der bis zum Friedensschluß österreichischen Gebiete seinen Wohnsitz gehabt hatte.

(Wohnsitzbegriff.)

Artikel 4.

Deutsche Reichsangehörige haben im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 des Artikels 91 des Vertrags von Versailles und des Artikels 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 ihren Wohnsitz in dem im Artikel 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet, wenn sie dort gemäß den folgenden Bestimmungen ihren Wohnsitz begründet und nicht aufgegeben haben.

Art. 4. § 1.

(1) Der Wohnsitz wird begründet, wenn ein deutscher Reichsangehöriger sich in dem oben bezeichneten Gebiet in der Art niedergelassen hat, daß er dort seine Lebenszwecke verwirklicht, und wenn er in diesem Gebiete seinen gewöhnlichen und regelmäßigen Aufenthalt ohne Absicht, es zu verlassen, hat 1) 2) 3) 4).

(2) Ein gewöhnlicher und regelmäßiger Aufenthalt erfordert einen Aufenthalt während eines wesentlichen Teiles der Zeit.

1) Erforderlich ist: a) Niederlassung derart, daß die Lebenszwecke an dem Orte verwirklicht werden (das entspricht im wesentlichen der Bestimmung des Art. 29 Oberschl.abk., nach dem der Wohnsitz dort begründet ist, wo der „Schwerpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse liegt,“ eine Voraussetzung, die auch nach dem genannten Art. 29 auf mehrere Orte zutreffen kann); b) Gewöhnlicher und regelmäßiger Aufenthalt (zu a und b objektive Erfordernisse); c) Mangel der Absicht, den Ort zu verlassen (subjektives Erfordernis). — Die Voraussetzungen waren bei den Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen dahin ausgedrückt: „ständige ernstliche Niederlassung mit der Absicht des Verbleibens“. Eine Meinungsverschiedenheit bestand hierüber zwischen Deutschland und Polen nicht. Vgl. den Schiedsspruch des Präsidenten Kaeckenbeck vom 10. Juli 1924, mitgeteilt H a a s e S. 53 ff.

2) Art. VIII des Schlußprotokolls (unten S. 229), nach dem eine abweichende Anwendung des Wohnsitzbegriffes durch die polnischen Behörden als bona fide geschehen angesehen werden soll, tut der Geltung der Wohnsitzdefinition des § 1 auch gegenüber Polen keinen Eintrag. Dies folgt aus dem internationalen Charakter der Bestimmungen des Vertrags über den Erwerb der polnischen St.A. (ebenso H a a s e S. 13).

3) Über die Behandlung bei mehrfachem Wohnsitz s. Art. 5.

4) Über den Wohnsitz und den St.A.wechsel der deutschen Beamten und Offiziere s. Z. I Abs. 3 des Schlußprotokolls.

Art. 4. § 2 1).

(1) Der Wohnsitz wird aufgegeben, wenn die Niederlassung aufgehört und der betreffende deutsche Reichsangehörige das oben bezeichnete Gebiet ohne Absicht der Rückkehr verlassen hat 2).

(2) 3) Die Tatsache, daß die Niederlassung aufgehört hat, begründet die Vermutung, daß eine Absicht der Rückkehr nicht bestand 4). Jedoch wird die Absicht der Rückkehr vermutet 5), wenn die betreffende Person sich spätestens am 10. Januar 1920 wieder an dem Ort niedergelassen hat, an dem sie vor der Aufgabe der Niederlassung wohnte. Die gleiche Vermutung greift Platz, wenn die betreffende Person sich spätestens am 10. Januar 1920 in dem von Deutschland abgetretenen Gebiet wieder niedergelassen hat und wenn

a) während der Zeit der Aufgabe der Niederlassung ihre Eltern oder, wenn die Ehe aufgelöst war, ein

Elternteil in diesem Gebiete ihren Wohnsitz hatten; oder

- b) sie seit ihrer ersten Niederlassung in diesem Gebiet vor dem 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 mindestens zehn Jahre lang nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Niederlassung dort hatte 6).

1) Da nach Art. 6 der St.A. Wechsel den dauernden Wohnsitz zwischen 1. 1. 1908 und 10. 1. 1920 voraussetzt, so ist die Frage bedeutsam, wann der Wohnsitz im Sinne des Abkommens als aufgegeben gilt.

2) Es werden drei Voraussetzungen aufgestellt. Trotz der Verschiedenheit der Ausdrucksweise muß angenommen werden, daß diese Voraussetzungen das Gegenteil derer darstellen, die zur Begründung des Wohnsitzes erforderlich sind. Das bedeutet also: a) die Niederlassung muß aufgehört haben, d. h., im Sinne des Art. 4, § 1, die Person muß aufgehört haben, an dem Ort ihre Lebenszwecke zu verwirklichen; b) Verlassen des Gebiets; das kann, da § 2 in Einklang mit § 1 stehen muß, entsprechend dem Sinn des § 1 nur dahin ausgelegt werden, daß der gewöhnliche und regelmäßige Aufenthalt aufgehört hat; der Aufgabe des Wohnsitzes steht also nicht entgegen, daß die Person nur zu vorübergehendem Aufenthalt, etwa zur Erledigung der Umzugsgeschäfte, zurückgeblieben ist; c) Absicht, nicht mehr (zu gewöhnlichem oder regelmäßigem Aufenthalt) zurückzukehren. — Bei a) und b) handelt es sich um objektive Voraussetzungen, bei c) um eine subjektive Voraussetzung.

3) Zu Abs. 2. Es werden hier Rechtsvermutungen aufgestellt, für die (an sich nur durch Indizien zu erhärtende) Absicht, nicht mehr zurückzukehren. Diese Vermutungen können aber durch Gegenbeweis entkräftet werden. Es muß also der Staat, der trotz des Bestehens der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Rückkehrabsicht behauptet, auf Tatsachen gestützte Gründe für seine Behauptung beibringen (ebenso der beteiligte Einzelne). Wenn er das nicht tut und dennoch die Rückkehrabsicht bejaht, so handelt er dem Abkommen zuwider.

4) Wer also geltend macht, daß der Wohnsitz aufgegeben sei, braucht nur die objektiven Momente (Aufhören der Verwirklichung der Lebenszwecke an dem Ort und Aufgabe des dauernden und regelmäßigen Aufenthalts) nachzuweisen, das subjektive Moment (Absicht, nicht mehr zurückzukehren) wird dann vermutet.

5) Die Absicht der Rückkehr wird vermutet, wenn

a) entweder die Person spätestens am 10. 1. 1920 (Inkrafttreten des Vers. Vertr.) sich wieder an dem Ort des früheren Wohnsitzes niedergelassen hat (d. h. ihre Lebenszwecke an dem Orte verwirklicht und regelmäßigen Aufenthalt ohne Absicht, ihn zu verlassen, dort genommen hat). Dies gilt vor allem, wenn jemand nach dem 1. 1. 1908 verzogen und vor dem 10. 1. 1920 wieder an seinen Wohnsitz zurück-

gekehrt war. Aber auch, wenn jemand vor dem 1. 1. 1908 nach jetzt deutschen Gebieten verzogen und erst kurz vor dem 10. 1. 1929 zurückgekehrt war, wird doch die Absicht der Rückkehr vermutet, sofern er spätestens am 10. 1. 1920 sich an seinem früheren Wohnsitz wieder niedergelassen hatte; der Wohnsitz gilt auch in diesem Falle als vom 1. 1. 1908 bis zum 10. 1. 1920 ununterbrochen bestehend (d. h. als durch die Abwanderung vor dem 1. 1. 1908 nicht aufgegeben und folglich am 1. 1. 1908 bestehend), die Voraussetzung des Art. 6 Abs. 1 gilt demnach als erfüllt, der Betreffende erwirbt — sofern nicht der Mangel der Rückkehrabsicht bei Aufgabe des Wohnsitzes nachgewiesen wird — automatisch polnische St.A., trotzdem er in Wirklichkeit nicht ununterbrochenen Wohnsitz vom 1. 1. 1908 bis 10. 1. 1920 in Polen gehabt hat.

b) Die Absicht der Rückkehr wird ferner unter gewissen Voraussetzungen vermutet, wenn die Person zwar nicht an ihrem früheren Wohnsitz (wie unter a), aber doch in dem an Polen abgetretenen Gebiet (nicht in den übrigen Gebieten Polens) sich wieder niedergelassen hat; Voraussetzung ist, daß während der Zeit der Aufgabe der Niederlassung die Eltern (ein Elternteil) in dem abgetretenen Gebiete ihren Wohnsitz hatten oder die Person seit ihrer ersten Niederlassung vor dem 1. 1. 1908 bis zum 10. 1. 1920 nach Vollendung des 18. Lebensjahres zehn Jahre lang eine Niederlassung an irgendeinem Orte des abgetretenen Gebiets gehabt hatte (wobei die Vermutung zu a) dieser Anmerkung gilt); die Niederlassung braucht nicht während zehn Jahre ununterbrochen gewesen zu sein, sie braucht nur im ganzen zehn Jahre bestanden zu haben.

6) Vgl. ferner die Rechtsvermutungen des Art. 4, § 3, Abs. 3 und der Ziff. I Abs. 2 des Schlußprotokolls.

Art. 4. § 3 1).

(1) Ein Aufenthalt vorübergehender Art oder zu Vergnügungszwecken (z. B. eine Sommerfrische, Besichtigung eines Unternehmens, Jagd) begründet keinen Wohnsitz.

(2) Das Gleiche gilt für einen Aufenthalt zu gelegentlichen Zwecken; als solche gelten insbesondere der Besuch von Schulen aller Stufen, die berufliche Vorbildung oder Ausbildung, die Übergangsstellung als Assistent oder Kandidat, die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht oder die Teilnahme am Kriege.

(3) Wenn eine Niederlassung aufgegeben worden ist, um gelegentliche Zwecke der in Absatz 2 vorgesehenen Art zu verfolgen, wird die Beibehaltung des Wohnsitzes

vermutet, wenn die betreffende Person sich bis zum 10. Januar 1920 in dem in Artikel 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet wieder niedergelassen hat 2).

1) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen ergeben sich schon aus der Definition des Art. 4 § 1.

2) Nach der Definition des Art. 4 § 1 liegt beim Verlassen des Wohnorts zu solchen gelegentlichen Zwecken überhaupt keine Aufgabe des Wohnsitzes vor. Die Bestimmung des Abs. 2 stellt also in Wahrheit eine Einschränkung der Bestimmung des Art. 4 § 1 und des Art. 6 dar, indem erneute Begründung des Wohnsitzes in Polen bis zum 10. Januar 1920 verlangt wird. Es muß also die Person einen polnischen Ort zu gewöhnlichem und regelmäßigem Aufenthalt ohne Absicht, ihn wieder zu verlassen, und zur Erfüllung ihrer Lebenszwecke an ihm wieder aufgesucht haben. Zu bemerken ist, daß nach § 3 Abs. 3 im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 weder Rückkehr an den früheren Wohnsitz, noch auch an einen Ort des abgetretenen Gebiets erforderlich ist, vielmehr Rückkehr an irgendeinen Ort des jetzigen Polens genügt.

Art. 4. § 4.

Für dieses Abkommen finden die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen auch auf den Wohnsitz der Eltern im Sinne des Artikels 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 1) Anwendung.

1) Art. 4 des Minderheitenschutzvertrags (unten S. 232), ferner im Sinne des Art. 7 des Wiener Abk.

Artikel 5.

(Mehrfacher Wohnsitz.)

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abkommens für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ein Wohnsitz Voraussetzung ist, ist es erforderlich und ausreichend, daß die im Artikel 4 dieses Abkommens bezeichneten Bedingungen in dem im Artikel 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet erfüllt sind oder waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch in einem anderen Gebiet erfüllt sind.

(2) Wenn eine Person am 10. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, hat sie diese unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit er-

worben, selbst wenn sie außer ihrem Wohnsitz in Polen einen Wohnsitz in Deutschland hatte 1).

1) Art. 5 enthält die Lösung einer Streitfrage zwischen Deutschland und Polen. Polen vertrat die Auffassung, daß, wenn außerhalb Polens noch ein weiterer Wohnsitz bestehe, der Wohnsitz in Polen unerheblich sei. Deutschlands Auffassung ging dahin, daß Wohnsitz in Polen auch dann polnische und bloß polnische St.A. herbeiführe, wenn außerhalb Polens noch ein weiterer Wohnsitz begründet sei. Der deutschen Auffassung trat schon der Schiedsspruch des Präsidenten Kaeckenbeck vom 10. Juli 1924 bei, sie ist nunmehr durch Art. 5 bestätigt. Danach ist, soweit der Wohnsitz in Polen den St.A.wechsel bedingt, dieser Wohnsitz erforderlich und genügend, selbst wenn außerhalb Polens (in Deutschland oder in einem dritten Land) noch ein weiterer Wohnsitz besteht, führt also der Wohnsitz in Polen auch in diesem Falle polnische St.A. unter Ausschluß der deutschen R.A. herbei. Vgl. auch Schlußprotokoll I Ziff. I.

Artikel 6.

(Erwerb der polnischen St.A. durch Wohnsitz.)

(1) Deutsche Reichsangehörige 1) haben auf Grund des Artikels 91 des Vertrages von Versailles und des Artikels 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 2) von Rechts wegen unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit die polnische Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie ihren Wohnsitz 3) in dem im Artikel 3 dieses Abkommens bezeichneten Gebiete 4) mindestens seit dem 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 hatten 5).

(2) Die übrigen deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 in dem oben bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz 3) hatten, können die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben 5).

1) S. Anm. 1 zu Art. 91 Vers.Vertr. Erforderlich ist deutsche Reichsangehörigkeit am 10. 1. 1922. Unerheblich ist, wann sie früher erworben war, sie kann also auch erst nach dem 1. 1. 1908 erworben sein.

2) Minderheitenschutzvertrag, dessen Artikel 3 entsprechend dem Art. 91 Vers.Vertr. die polnische St.A. den Personen zuspricht, die in Polen Wohnsitz hatten.

3) Vgl. Art. 4 u. 5.

4) Also in irgendeinem Teile Polens.

5) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen erwerben die polnische St.A. ohne weiteres. Dagegen erwerben die in Abs. 2 bezeichneten — dazu gehören auch die, welche den Wohnsitz in Polen zwischen dem 1. 1. 1908 und dem 10. 1. 1920 aufgegeben hatten — die polnische St.A. nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des polnischen Staates, die in dessen Belieben gestellt ist und eine Art erleichterter Naturalisation darstellt. Die in Abs. 2 bezeichneten, die die Ermächtigung des polnischen Staates nicht erhalten, sind nicht etwa staatenlos, sondern sind Deutsche geblieben.

Artikel 7.

§ 1.

(Erwerb der polnischen St.A. durch Geburt.)

(1) Deutsche Reichsangehörige, die in dem im Artikel 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet¹⁾ von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt²⁾ in diesem Gebiet ihren Wohnsitz hatten, haben die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen erworben³⁾, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst am 10. Januar 1920 dort ihren Wohnsitz hatten⁴⁾.

(2) Wenn jedoch beide Eltern⁵⁾ ihren Wohnsitz⁶⁾ in diesem Gebiet erst nach dem 1. Januar 1908 begründet hatten, haben diese deutschen Reichsangehörigen die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben.

1) Also in irgendeinem Teile Polens, nicht bloß in den abgetretenen Gebieten.

2) Es ist nicht erforderlich, daß die Eltern auch noch am 10. 1. 1920 in Polen ihren Wohnsitz hatten, s. jedoch Abs. 2.

3) Sie haben ihre deutsche R.A. jedoch nicht verloren, sind also vom 10. 1. 1920 ab deutsche und polnische St.A. zugleich gewesen (es sei denn, daß sie nach Art. 6 auch durch Wohnsitz Polen geworden waren, vgl. Art. 7 § 5). Über die Beseitigung dieser Doppelstaatigkeit durch Verzicht auf die polnische St.A. s. Art. 7 § 2.

4) Es genügt also Geburt in Polen unter den Voraussetzungen der Abs. 1 u. 2. Dagegen verlangt Oberschl.abk. Art. 26 § 2 für den Erwerb der polnischen St.A. weitere nähere Beziehungen territorialer Art.

5) Es muß einer von ihnen nach Abs. 2 den Wohnsitz in Polen bis einschließlich 1. 1. 1908 begründet gehabt haben (daß beide den Wohnsitz vor dem 2. 1. 1908 begründet gehabt hätten, ist nicht erforderlich, da die polnische St.A. nach Abs. 2 nur dann nicht erworben wird, wenn beide den Wohnsitz erst nach dem 1. 1. 1908 in polnischem Gebiet begründet hatten.)

6) Nach Art. 4 § 4 gelten für den Begriff des Wohnsitzes der Eltern die gleichen Regeln und Vermutungen wie für den Wohnsitz der Person selber, um deren St.A. es sich handelt.

(Verlust der durch Geburt erworbenen polnischen St.A.)

Art. 7. § 2 1).

Deutsche Reichsangehörige, welche die polnische Staatsangehörigkeit gemäß Paragraph 1 dieses Artikels erworben haben, haben diese Staatsangehörigkeit verloren und die deutsche Reichsangehörigkeit behalten, wenn sie

a) ordnungsgemäß den in Abs. 2 des Artikels 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919²⁾ vorgesehenen Verzicht erklärt haben; oder wenn sie

b) vor den in diesem Absatz bezeichneten Behörden³⁾ zwischen dem 11. Januar 1922 und dem 10. Juli 1924⁴⁾ eine förmliche Verzichtserklärung abgegeben haben⁵⁾; oder wenn sie

c) 6) am 10. Januar 1920 im polnischen Gebiet wohnen und zwischen diesem Tage und dem 10. Juli 1924 dieses Gebiet unter Umständen verlassen haben, aus denen sich ihre Absicht, auszuwandern, ergibt; oder wenn sie

d) auf Grund der deutschen Gesetzgebung nach dem 10. Januar 1920 die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hätten, wenn sie diese nicht bereits besessen hätten; oder wenn sie

e) nach dem 10. Januar 1922 im Dienst des Reichs, eines deutschen Landes oder kommunalen Selbstverwaltungskörpers geblieben sind.

1) §§ 2 und 3 geben die Voraussetzungen an, unter denen die doppelte St.A. („die polnische St.A. verloren und die deutsche behalten“, vgl. auch § 4) beseitigt werden konnte. § 2 und 3 beziehen sich nicht auf die Fälle, in denen der Geburtsort nach Art. 6 zugleich durch Wohnsitz polnischer St.A. geworden war, denn nach Art. 6, 7 § 5 wird die polnische St.A. in diesen Fällen unter Ausschluß der deutschen erworben.

2) Minderheitenschutzvertrag s. unten S. 230 ff. Es war dort vorgesehen, daß die zu Polen gewordenen Deutschen auf die polnische

St.A. binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags sollten verzichten können.

3) Vor den polnischen Behörden. — Anders Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3; die dort vorgesehene Regelung (Gleichwertigkeit der Erklärung vor einer polnischen oder einer deutschen Behörde) kommt vorliegend nicht in Betracht, da die in Deutschland befindlichen Personen die polnische St.A. regelmäßig schon gemäß lit. c oder Art. 7 § 3 Abs. 1 S. 1 verloren hatten.

4) Die in Art. 4 Abs. 2 des Minderheitenschutzvertrages bestimmte Frist von zwei Jahren (vgl. Anm. 2) ist also durch diesen Absatz um zwei weitere Jahre verlängert worden.

5) Die Verzichtenden haben nach Art. 19 weder die Rechte noch die Pflichten der Optanten. Das schließt aber nicht aus, daß ein Teil der Bestimmungen über die Option auch auf den Verzicht anwendbar ist, z. B. die Regeln über das Alter (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1), die Vorschrift über die Unwiderruflichkeit der Erklärung (Art. 10 Abs. 1), die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit (Art. 10 Abs. 2 und 3) sowie die Regeln über den Kreis der Personen, auf die sich die Option erstreckt (s. Art. 9 Anm. 3).

6) Stillschweigender Verzicht auf die durch Geburt erworbene polnische St.A. Dieser Verzicht liegt vor:

a) bei Auswanderung nach Deutschland oder einem anderen Lande zwischen dem 10. 1. 1920 und dem 10. 7. 1924 (lit. c); ein Ausgewanderter erwirbt die polnische St.A. nicht gemäß Art. 7 § 3 durch Rückkehr nach Polen vor dem 10. 7. 1924.

b) bei Vorliegen einer der Voraussetzungen, unter denen nach dem 10. 1. 1920 die deutsche R.A. erworben worden wäre (lit. d, z. B. wenn der in Polen unter den Voraussetzungen des § 1 Geborene nach dem 10. 1. 1920 in Deutschland als Beamter angestellt worden ist oder — in der Annahme, er habe die R.A. verloren — sich in Deutschland hat naturalisieren lassen).

c) wenn ein nach § 1 durch Geburt Pole Gewordener nach dem 10. 1. 1922 im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst verblieben ist.

Da nach Art. 5 Personen, die zugleich Geburts- und Wohnsitzpolen waren, die poln. St.A. unter Ausschluß der deutschen erworben haben, so konnten nur solche am 10. 1. 1920 in Polen wohnhafte Deutschen gemäß § 2 auf die poln. St.A. verzichten, die nicht vom 1. 1. 1908 bis zum 10. 1. 1920 dort gewohnt hatten (denn sonst waren sie nach Art. 6 ipso jure Polen geworden ohne die Möglichkeit eines Verzichts nach Art. 7 § 2, sie hatten freilich ein Optionsrecht, vgl. Art. 9 ff., 17).

d) nach Art. 7 § 3, wenn ein gemäß § 1 durch Geburt Pole Gewordener, der am 10. 1. 1920 außerhalb Polens (in Deutschland oder in einem dritten Lande) gewohnt hatte und nicht etwa sonst schon unter Art. 7 § 2 fällt, nicht (vom 10. 1. 1920 ab) bis zum

10. Juli 1924 nach Polen zurückgekehrt ist, es sei denn, daß eine der Voraussetzungen des § 3 S. 2 vorliegt. Rückkehr nach Polen (in der Absicht der Wiederbegründung des Wohnsitzes daselbst) vor diesem Zeitpunkt erhält die polnische St.A. unter Verlust der deutschen; dies gilt auch dann, wenn der Betreffende in der Folge gezwungen worden ist, wieder aus Polen auszuwandern, da nur „Rückkehr“ nach Polen gefordert wird (ebenso Rderl. Pr. Min. d. I. vom 8. 7. 1926, M. Bl. i. V. 1926 S. 680), ferner dann, wenn neben dem Wohnsitz in Polen noch ein Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Lande bestand (ebenso Haase S. 35), schließlich auch dann, wenn der Betreffende vor dem 10. 7. 1924 den wiederbegründeten Wohnsitz in Polen freiwillig von neuem aufgegeben hat (ebenso der eben zit. Rderl. d. Pr. Min. d. I.).

Art. 7. § 3.

(1) Bei deutschen Reichsangehörigen, die gemäß Paragraph 1 die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben und nicht unter Paragraph 2 dieses Artikels fallen, gilt der Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit als am 10. Januar 1922 vollzogen, wenn sie nicht bis zum 10. Juli 1924 nach Polen zurückgekehrt sind¹⁾. Dies gilt jedoch nicht²⁾, wenn sie vor dem 28. Februar 1925 bei den im Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages vom 28. Juni 1919 bezeichneten Behörden die polnische Staatsangehörigkeit beanspruchen und beweisen³⁾, daß

a) sie vor dem 10. Juli 1924 bei den zuständigen polnischen Behörden einschließlich der Konsulate Schritte zur Anerkennung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit getan haben, unter der Voraussetzung, daß sie einen schriftlichen Antrag gestellt oder entweder eine schriftliche Ablehnung oder einen schriftlichen Bescheid, der einer Ablehnung gleichkommt, erhalten haben⁴⁾; oder wenn

b) ihr Vater oder ihre Mutter zur Zeit der Erhebung ihres Anspruchs auf die polnische Staatsangehörigkeit in dem im Artikel 3 dieses Abkommens bestimmten Gebiet⁵⁾ Wohnsitz⁶⁾ haben; oder wenn sie

c) zur Zeit der Erhebung ihres Anspruchs in diesem Gebiet ein landwirtschaftliches Grundstück oder ein

anderes, seit mindestens zehn Jahren von ihnen oder ihren Eltern bewohntes Grundstück besitzen.

(2) Die Polnische Regierung wird der Deutschen Regierung auf diplomatischem Wege die Personen mitteilen, welche die polnische Staatsangehörigkeit infolge der Geltendmachung ihres Anspruchs beibehalten haben.

1) Vgl. Anm. 6 d zu Art. 7 § 2.

2) Die polnische St.A. wird unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

a) es darf keine der Voraussetzungen des § 2 vorliegen (also weder ein Verzicht erklärt, noch ein stillschweigender Verzicht nach lit. c bis e daselbst gegeben sein).

b) es muß jemand, der am 10. 1. 1920 außerhalb Polens gewohnt hatte, entweder vor dem 10. 7. 1924 nach Polen zurückgekehrt sein (d. h. in Polen Wohnsitz genommen haben), Art. 7 § 3 Abs. 1 Satz 1, oder eine der Voraussetzungen des Art. 7 § 3 Abs. 1 Satz 2 erfüllt haben. Durch diese Bestimmung sowie durch die des Art. 7 § 2 ist die Zahl der Fälle, in denen die polnische St.A. durch Geburt in Polen erworben wurde, stark eingeschränkt.

3) Der Beweis konnte auch nach dem 28. Februar 1925 erbracht werden (ebenso H a a s e S. 36).

4) Mündlicher Antrag genügte also nur, wenn eine schriftliche Ablehnung (oder ein schriftlicher Bescheid, der einer solchen Ablehnung gleichkam) erteilt war.

5) An irgendeinem Orte des heutigen Polens.

6) Auch für diesen Wohnsitz gelten die Begriffsbestimmungen und Vermutungen des Art. 4 (vgl. dessen § 4).

Art. 7. § 4.

Die deutschen Reichsangehörigen, die gemäß diesem Artikel die polnische Staatsangehörigkeit behalten 1), verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit 2).

1) Vgl. Art. 7 § 3 Anm. 2.

2) Die deutsche R.A. wird in dem Augenblick verloren, in dem feststeht, daß die polnische St.A. endgültig erhalten bleibt (ebenso H a a s e S. 36).

Art. 7. § 5.

Deutsche Reichsangehörige, die zugleich die im Artikel 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 (Artikel 91 des Vertrags von Versailles) und im Artikel 4 des Ver-

trags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen¹⁾, haben am 10. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit erworben.

1) D. h.: die Personen, die polnische St.A. zugleich durch ihren Wohnsitz in Polen (vgl. Art. 6 Wiener Abk.) und durch Geburt in Polen (vgl. Art. 7 § 1 Wiener Abk.) geworden waren, haben die deutsche R.A. verloren, und zwar vom 10. 1. 1920 ab. Wohnsitz in Polen unter den Voraussetzungen des Art. 6 schließt also die deutsche R.A. aus, selbst wenn eine der Voraussetzungen des Art. 7 §§ 2 u. 3 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen hatte. Die zugleich durch Wohnsitz und Geburt Polen Gewordenen konnten sich die deutsche R.A. nur durch Option erhalten (vgl. allerdings Art. 17).

Artikel 8.

§ 1 1).

(Ehefrauen.)

(1) Eine Frau, die am 10. Januar 1920 verheiratet war, hat die polnische Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie in ihrer eigenen Person die für diesen Erwerb vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, auch wenn ihr Ehemann sie nicht erfüllt. Die so erworbene polnische Staatsangehörigkeit gilt jedoch am 31. Januar 1920 als zugunsten der Staatsangehörigkeit des Ehemanns verloren, wenn die Ehe an diesem Tage noch besteht.

(2) Eine Frau, die am 10. Januar 1920 verheiratet war, hat die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben, wenn sie in ihrer eigenen Person nicht die für diesen Erwerb vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, auch wenn ihr Ehemann sie erfüllt. Die vom Ehemann erworbene polnische Staatsangehörigkeit gilt jedoch als mit dem 31. Januar 1920 auf die Frau erstreckt, wenn die Ehe an diesem Tage noch besteht.

1) Art. 8 § 1 durchbricht den nach dem Vers.Vertr. (Art. 91) und auch nach Oberschl.abk. Art. 31 Abs. 4 geltenden Grundsatz der Familieneinheit und sieht selbständigen Erwerb der St.A. durch die Ehefrau vor, wenn dessen Voraussetzungen nur in ihrer Person, nicht aber in der ihres Ehemanns erfüllt waren. Immerhin war diese Selbständigkeit von sehr kurzer Dauer: sie war nur in der Zeit zwischen

dem 10. 1. und 31. 1. 1920, also während drei Wochen, gegeben. Bestand am 31. 1. 1920 noch die Ehe, so entschied von diesem Tage ab die St.A. des Mannes. Die temporäre Selbständigkeit der Ehefrau hatte die praktische Bedeutung, daß für die Liquidation ihres Besitztums im entscheidenden Zeitpunkt die St.A. ihres Ehemannes unerheblich war.

Art. 8. § 2.**(Kinder.)**

Deutsche Reichsangehörige, die am 10. Januar 1920 noch nicht 18 Jahre alt waren¹⁾, folgen der Staatsangehörigkeit ihres Vaters²⁾, wenn sie eheliche Kinder sind, und der Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn sie uneheliche Kinder sind³⁾. Erfüllen sie jedoch in ihrer eigenen Person die im Artikel 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen⁴⁾, so haben sie, vorbehaltlich des Artikels 7 Paragraph 1 Abs. 2 dieses Abkommens, die polnische Staatsangehörigkeit erworben, selbst wenn ihr Vater oder ihre Mutter die für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen.

1) Wenn sie über 18 Jahre alt waren, so entschieden für ihren St.A.wechsel die in ihrer eigenen Person erfüllten Voraussetzungen. Sie erwarben ferner die polnische St.A., auch wenn sie noch nicht 18 Jahre alt waren, sofern sie in Polen geboren und ihre Eltern zur Zeit der Geburt und ein Elternteil mindestens seit dem 1. 1. 1908 in Polen wohnhaft gewesen waren. Solche Kinder unter 18 Jahren haben also die polnische St.A. (neben der deutschen, vgl. Art. 7 § 1 Anm. 3) erworben, während dies auf die Eltern möglicherweise nicht zutraf. Ein (ausdrücklicher oder stillschweigender) Verzicht auf ihre polnische St.A. gemäß Art. 7 §§ 2 u. 3 war jedoch wirksam (in den Fällen des Art. 7 § 2 lit. a und b mußte er durch den Gewalthaber erfolgen).

2) Auch wenn der Vater nicht die elterliche Gewalt über das Kind hatte.

3) Kinder, die am 10. 1. 1920 noch nicht 18 Jahre alt waren, konnten, wenn sie innerhalb der Optionsfrist 18 Jahre alt wurden, selbständig optieren (Art. 9).

4) Geburt in Polen unter den Voraussetzungen des Art. 7 § 1 Wiener Abk.

Kapitel II.

(Option.)

Artikel 9.

(1) Zur gültigen Ausübung der Option 1) 2) bedurfte es:

1. eines Alters von mindestens 18 Jahren 3);
2. des ipso-facto-Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 (Artikel 91 Abs. 1 des Vertrags von Versailles);
3. einer vor dem 11. Januar 1922 vor den polnischen oder vor den deutschen 4) hierfür als zuständig bezeichneten Behörden abgegebenen Optionserklärung 5).

(2) Erfüllt eine Person, die erklärt hat, die polnische Staatsangehörigkeit verlieren zu wollen, zugleich die in Artikel 3 des Vertrags vom 28. Juni 1919 (Artikel 91 des Vertrags von Versailles) und die im Artikel 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen, so ist sie Optant und nicht Renunziant 6). Eine falsche Bezeichnung der Erklärung tut der rechtlichen Natur der Erklärung keinen Eintrag.

1) Die Option war nur zulässig bei Erwerb der polnischen St.A. durch Wohnsitz gemäß Art. 3 des Minderheitenschutzvertrags (Art. 6 des Wiener Abk.), nicht bei Erwerb durch Geburt nach Art. 4 Minderheitenschutzvertrags (Art. 7 § 1 Wiener Abk.). Der Erwerb durch Geburt (der ja die deutsche R.A. nicht ausschloß, sondern eine Doppelstaatigkeit herbeiführte, vgl. Anm. 3 zu Art. 7 § 1) konnte nicht durch Option, sondern nur durch Verzicht unter den Voraussetzungen des Art. 7 §§ 2 u. 3 wieder beseitigt werden, dieser Verzicht schuf nach Art. 19 nicht die Rechte und Pflichten der Optanten.

2) Der St.A.wechsel trat mit der Optionserklärung ein. Diese hatte keine rückwirkende Kraft, in der Zeit bis zur Option war also der Optant Pole gewesen, RGZiv. Bd. 107 S. 297.

3) Nach Art. 91 Vers.Vertr. erstreckte sich die Option des Mannes auf die Ehefrau (sofern die Ehe gültig war), die Option der Eltern (des Vaters) auf die Kinder unter 18 Jahren. S. Näheres Anm. zu Art. 32 § 1 Oberschl.abk.

4) Es kommt — im Gegensatz zu Art. 46 Oberschl.abk. (oben S. 191) — nicht darauf an, ob die Optionserklärung vor den deutschen oder vor den polnischen Optionsbehörden stattgefunden hatte;

also hat auch ein Deutscher vor den polnischen und ein Pole vor den deutschen Behörden wirksam optiert. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Optionsordnungen sind insoweit aufgehoben und die ihnen widersprechenden Optionserklärungen nachträglich als gültig anzusehen (außer in den Fällen der oberschlesischen Optionen, vgl. Z. X Schlußprot. unten S. 229). Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren vor ihnen bestimmten sich nach den Gesetzen des Landes der Behörde, vor der optiert wurde. Über die Zuständigkeit der deutschen Behörden vgl. Bekanntm. zur Ausf. des Oberschl.abk. vom 15. 5. 1924 RGBl. II S. 124.

5) Oder der Auswanderung aus Polen unter den Voraussetzungen des Art. 17.

6) Hat jemand die polnische St.A. durch Wohnsitz in Polen (Art. 3 des Minderheitenvertrags, Art. 91 Vers. Vertr., Art. 6 des Textes) und zugleich durch Geburt in Polen (Art. 4 Minderheitenvertrags, Art. 7 § 1 des Textes) erworben, so gilt seine Erklärung, die polnische St.A. verlieren zu wollen, nicht als Verzicht im Sinne des Art. 7 § 2, sondern als Option im Sinne der Art. 9 ff. Es finden demnach die Bestimmungen über Option und nicht die über Verzicht Anwendung.

Artikel 10.

(1) Optionserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

(2) Optionserklärungen sind hinsichtlich ihrer Anfechtbarkeit auf Antrag des Erklärenden wegen Geisteskrankheit, Trunkenheit, Drohung¹⁾, Zwang, wesentlichen Irrtums oder anderer Willensmängel ebenso anzusehen und zu behandeln wie andere Willenserklärungen nach öffentlichem Landesrecht. Über die Anfechtungserklärungen entscheiden die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des Landes, vor dessen Behörden die Optionserklärung abgegeben worden ist²⁾.

(3) Wird eine vor den Behörden des einen der beiden vertragschließenden Teile abgegebene Optionserklärung für nichtig erklärt, so beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der Optionserklärung derselben Person vor den Behörden des anderen Teils³⁾.

1) Auch mit Ausweisung. Über Einberufung zum Militärdienst vgl. Z. II Schlußprotokolls.

2) Und zwar nach ihrem Recht, ohne daß es darauf ankäme, ob die Optionserklärung für ihren oder für den anderen Staat abgegeben war. Wegen des internationalen Charakters der Optionsbestimmung.

gen kann jedoch auch die Behörde oder das Gericht des anderen Staates eine angefochtene Optionserklärung als nichtig behandeln (ebenso Haase S. 25), wobei sie an die Entscheidung der Behörde des Staates, in dem die Optionserklärung abgegeben war, an sich nicht gebunden ist. Es entsteht dann möglicherweise ein Konflikt der beiden Staaten hinsichtlich der Beurteilung der Wirksamkeit der Option. Die Folge kann Doppelstaatigkeit oder Staatenlosigkeit des Optanten sein.

3) Die in einem Staate unangefochten erfolgte Option bewirkt daher endgültig den St.A.wechsel.

Artikel II.

§ 1.

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig auf diplomatischem Wege vor dem 1. Dezember 1924 die Listen der Personen mitzuteilen, die im polnischen Gebiet verblieben sind und die eine von den zuständigen Behörden im Sinne dieses Abkommens als gültig anerkannte Optionserklärung abgegeben haben. Die Listen werden auch die Personen angeben, auf die sich die Option erstreckt. Die Personen, deren Optionserklärung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 dieses Abkommens vor der Mitteilung der Listen für unwirksam erklärt ist, werden in ihnen nicht aufgeführt.

(2) Zur Identifizierung der Optanten sollen die Listen Namen, Vornamen, Berufe und Adressen enthalten.

(3) Gegebenenfalls werden sich die polnischen Wojewoden und die deutschen Konsuln gegenseitig für den Austausch der erforderlichen Auskünfte, insbesondere in bezug auf die Optionserklärungen, Amtshilfe leisten.

Art. II. § 2.

(1) Wenn im Anschluß an die Mitteilung der Listen einer der vertragschließenden Teile Fälle geltend macht, die nach seiner Meinung Verletzungen der Bestimmungen der Verträge darstellen, so kann er dem anderen Teil auf diplomatischem Wege seine Bemerkungen mitteilen.

(2) Jeder Teil verpflichtet sich, diese Bemerkungen so schnell wie möglich zu prüfen und, wenn sie begründet sind, sie anzuerkennen und gegebenenfalls die beteiligte Person in ihren rechtlichen Zustand zurückzusetzen 1).

(3) Die Geltendmachung von Bemerkungen durch einen der vertragschließenden Teile hat keine aufschiebende Wirkung 2).

1) Das heißt: die Option als wirksam zu behandeln und die Person in die Optantenlisten (Art. 11 § 1) aufzunehmen.

2) Die Pflicht zur Auswanderung gemäß Art. 12 wurde durch die Geltendmachung der Bemerkungen nicht berührt; anders bei Anfechtung der Option durch den Optanten gemäß Art. 10 (vgl. Art. 12 § 3 Abs. 1).

Artikel 12.

§ 1.

(1) Personen, die auf einer der im Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehenen Listen aufgeführt sind, sind verpflichtet, ihren Wohnsitz aus Polen nach Deutschland zu verlegen 1), es sei denn, daß ihre Optionserklärung wegen Willensmängeln gemäß Artikel 10 dieses Abkommens für nichtig erklärt worden ist, oder daß diese Personen gemäß Artikel 11 Paragraph 2 Abs. 2 dieses Abkommens in ihren rechtlichen Zustand zurückversetzt worden sind; diese Wohnsitzverlegung hat spätestens stattzufinden

1. am 1. August 1925 bei Personen, die im polnischen Gebiet kein Grundeigentum besitzen;

2. am 1. November 1925 bei Personen, deren Grundbesitz im Rayon einer Festung, wie er am 10. Juli 1924 festgelegt war, oder in einer Grenzzone von 10 Kilometer Breite gelegen ist;

3. am 1. Juli 1926 bei Personen, deren Grundbesitz im polnischen Gebiet außerhalb des Rayons einer Festung oder außerhalb der Grenzzone von 10 Kilometern belegen ist.

(2) Das Recht der polnischen Regierung zur Ausweisung von Optanten, die sich als lästige Ausländer

verhalten²⁾, wird durch die auf Grund dieses Artikels zugestandenen Fristen nicht berührt.

1) Die durch den Wortlaut des Art. 91 Vers.Vertr. zwischen Deutschland und Polen entstandene Streitfrage, ob eine Auswanderungspflicht oder bloß ein Auswanderungsrecht bestehe, ist im Sinne des Bestehens einer Auswanderungspflicht entschieden. Anders Oberschl.abk. Art. 33. Die Wirksamkeit der Option wird aber durch das Verbleiben im Lande nicht berührt. Nach Art. VII Z. 2 des Schlußprotokolls sollte eine Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Land als Deutschland der Auswanderung nach Deutschland gleichstehen.

2) Also das Recht zur Ausweisung aus allgemeinen polizeilichen Gründen.

Art. 12. § 2.

(1) Um die Optanten von ihrer Verpflichtung, das polnische Gebiet innerhalb der oben bezeichneten Fristen zu verlassen, persönlich zu unterrichten, werden die polnischen Behörden zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar 1925 den Personen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, eine Aufforderung zugehen lassen, die auch die Namen der Personen zu enthalten hat, auf die sich die Option erstreckt. Die Tatsache, daß die im Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehenen Bemerkungen noch erörtert werden, hindert nicht die Zustellung der Aufforderung während der oben bezeichneten Frist.

(2) Die von den polnischen Behörden nach dem 28. Februar 1925 an Optanten, die nicht auf den Listen stehen, zugestellten Aufforderungen sind der Deutschen Regierung auf diplomatischem Wege zur Kenntnis zu bringen; die Mitteilung dieser Aufforderungen ist ebenso zu behandeln wie die Mitteilung der Listen.

(3) Den Optanten, die am 1. März 1925 noch keine Aufforderung von den polnischen Behörden erhalten haben, stehen für ihre Abreise von der verspäteten Aufforderung an dieselben Fristen zu, als wenn die Aufforderung ihnen am 28. Februar 1925 zugestellt worden wäre.

Art. 12. § 3.

(1) Die Personen, die vor dem 10. Juli 1924 bei den zuständigen polnischen Behörden den im Artikel 10 dieses Abkommens vorgesehenen Antrag auf Nichtigkeitserklärung ihrer Option eingereicht hatten, unterliegen der Verpflichtung, ihren Wohnsitz zu verlassen, erst von dem Tage der endgültigen Ablehnung ihres Antrags an.

(2) Sind solche Anträge erst nach dem 10. Juli 1924 eingereicht worden, so haben die zuständigen polnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden selbst nach dem geltenden polnischen Recht zu entscheiden, ob der Antrag aufschiebende Wirkung hat. Diese Vorschrift gilt gleichfalls für Personen, die ihren Antrag zwar vor dem 10. Juli 1924 eingereicht hatten, aber ihre Sache nicht bis zur letzten Instanz verfolgt haben, falls sie den Antrag vor dem 1. März 1925 erneuern.

(3) Wird ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung, der nach Paragraph 1 dieses Artikels aufschiebende Wirkung hat, oder für den nach Paragraph 2 die aufschiebende Wirkung bewilligt wird, abgewiesen, so beginnen die Fristen für die Abreise vom Tage der Ablehnung des Antrags; sie betragen die Hälfte der Fristen, welche die beteiligten Personen gehabt hätten, wenn die Fristen am 1. März 1925 zu laufen begonnen hätten, es sei denn, daß die in Paragraph 1 dieses Artikels vorgesehenen Fristen für sie günstiger wären.

Art. 12. § 4.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Optanten, welche die Verpflichtung, Polen zu verlassen, nicht während der in diesem Artikel bezeichneten Fristen erfüllen sollten, an die Grenze gebracht und den deutschen Behörden übergeben werden können. Der Zutritt zum polnischen Staatsgebiete kann ihnen endgültig verwehrt werden.

Art. 12. § 5.

Nach dem 31. Dezember 1926 erfolgt keine Aufforderung mehr. Wer bis dahin keine Aufforderung erhalten hat, ist von den besonderen Verpflichtungen und Vorrechten der Optanten befreit. Dies gilt jedoch nicht für die im Paragraph 3 dieses Artikels bezeichneten Personen, denen bis zu diesem Tage noch keine endgültige Entscheidung zugestellt worden ist.

Artikel 13.

Beide Regierungen geben den zuständigen Behörden entsprechende Anweisungen, daß sie den Optanten die zur Begründung einer neuen Existenz in Deutschland erforderlichen Reisen sowie die Auswanderung selbst soweit als möglich erleichtern.

Artikel 14.

§ 1.

(1) Die Optanten dürfen bei ihrer Auswanderung ihr gesamtes bewegliches Gut zollfrei nach Deutschland mitnehmen. Etwa bestehende Ausfuhrzölle oder -gebühren dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

(2) Keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen dürfen die Optanten, die ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen, in dem Rechte beschränken, anlässlich ihres Wegzugs ihre bewegliche Habe persönlich mitzunehmen oder auf andere ihnen geeignet erscheinende Weise zur Versendung zu bringen.

(3) Für die gelegentlich dieses Wegzugs von den Behörden, deren Mitwirkung nach den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften erforderlich ist, geleisteten Dienste darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

Art. 14. § 2.

Die Behörden dürfen von dem Optanten zum Beweis ihres Eigentums an den auszuführenden Gegenständen

die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung fordern. Es können auch andere Beweismittel verlangt werden, wenn wegen der Art oder Menge der Gegenstände begründeter Verdacht besteht, daß sie nicht im Eigentum des Optanten stehen.

Art. 14. § 3.

(1) Optanten, die das polnische Gebiet verlassen und ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen, sind von allen laufenden Steuern und Abgaben vom Einkommen und Vermögen sowie von den Zuschlägen hierzu befreit, die vom Polnischen Staat oder seinen Gemeinden oder seinen kommunalen Selbstverwaltungskörpern für die Zeit nach dem Ablauf des Monats zu erheben sind, in dem die Abwanderung erfolgt.

(2) Diese Personen sind von allen Sicherheitsleistungen für künftige Steuern und Abgaben oder Zuschlägen hierzu befreit. Die Steuern und Abgaben sind künftig, wenn die vom Gesetze für die Entstehung des betreffenden Steueranspruchs geforderten Bedingungen erst nach Ablauf des Monats, in dem die Abwanderung erfolgt ist, in Kraft treten.

(3) Von der einmaligen, durch das Gesetz vom 11. August 1923 geregelten Vermögensabgabe (podatek jednorazowy) haben die Optanten nur die regelmäßigen Raten oder die Teile dieser Raten zu zahlen, die am Tage der Abwanderung beizubringen sind. Von der Unterzeichnung des Abkommens ab sind sie von allen Vorauszahlungen und Anzahlungen ebenso wie von Sicherheitsleistungen für die Zahlung der Steuer befreit. Vorauszahlungen und Anzahlungen, die gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen geleistet worden sind, werden den Optanten nicht erstattet, jedoch werden die bezeichneten Vorauszahlungen und Anzahlungen, valorisiert nach den allgemeinen Bestimmungen des polnischen Rechts, auf die regelmäßigen Raten angerechnet, die der Optant noch zu zahlen verpflichtet ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, soweit die Besteuerung von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt der Steuerpflichtigen unabhängig ist.

Artikel 15.

Das Recht der Optanten, unbewegliches Eigentum in Polen zu behalten, darf durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften beeinträchtigt werden, die nicht auf die polnischen Staatsangehörigen Anwendung finden, es sei denn, daß dieses Eigentum im Rayon einer Festung oder innerhalb der Grenzzone von 10 Kilometer Breite belegen ist. In diesen Fällen ist das betreffende Eigentum wie ausländisches zu behandeln.

Artikel 16.

Unbeschadet des allgemeinen Fremdenrechts können Optanten, die ihren Wohnsitz vor den im Artikel 12 dieses Abkommens vorgesehenen Fristen verlegt haben, bis zum 31. Dezember 1930 ohne besondere Erlaubnis der polnischen Behörden nur 21 Tage im Jahre in Polen verweilen. Vom 1. Januar 1931 ab finden nur noch die allgemeinen Bestimmungen auf sie Anwendung.

Artikel 17 1).

Bei optionsberechtigten Personen, die das polnische Staatsgebiet unter Umständen verlassen haben, aus denen sich die Absicht der Auswanderung ergibt 2), gilt die Option als vollzogen (stillschweigende Option), wenn sie

a) Polen vor dem 11. Januar 1922 verlassen haben 3) 4); oder wenn sie

b) Polen zwischen dem 11. Januar 1922 und dem 10. Juli 1924 verlassen haben, es sei denn, daß sie bei den zuständigen polnischen Behörden eine Verlängerung ihrer polnischen Pässe beantragt haben, die abgelehnt worden ist; haben jedoch diese Personen die deutsche

Reichsangehörigkeit wiedererlangt⁵⁾, so liegt stillschweigende Option vor.

1) Art. 17 betrifft den Eintritt der Optionswirkungen durch konkludente Handlung (Verlassen Polens, auch wenn der Auswandernde sich nicht nach Deutschland, sondern nach einem anderen Lande begeben hat). Art. 17 findet wie alle Bestimmungen über die Option nur Anwendung auf Personen, die die polnische St.A. durch Wohnsitz (nicht durch Geburt) erworben hatten, vgl. Anm. 1 zu Art. 9. Art. 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Über stillschweigenden Verzicht der durch Geburt Polen gewordenen s. Art. 7 § 2 Anm. 6.

2) Eine Rückkehrabsicht ist anzunehmen, wenn der Ausreisende sich im rechtmäßigen Besitz eines polnischen Passes befunden hat, der nicht nur zum Zwecke des Grenzübertritts, sondern auch für den Aufenthalt außerhalb Polens ausgestellt ist. Vgl. Rderl. d. Pr. Min. d. Inn. vom 8. 7. 1926 Min.Bl. i. V. S. 679.

3) Auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Deutschland, sondern in in einem dritten Lande begründet haben.

4) Beim Verlassen Polens vor dem 11. 1. 1922 ist die polnische St.A. auf alle Fälle verloren, beim Verlassen Polens zwischen dem 11. 1. 1922 und dem 10. 7. 1927 nur unter den Voraussetzungen des Abs. b.

5) Z. B. durch Naturalisation oder Annahme von Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten in Deutschland.

Artikel 18.

Die besonderen Vorrechte und Verpflichtungen der Optanten beziehen sich nur auf die Personen, die selbst optiert haben, und auf die Personen, auf die sich die Option erstreckt¹⁾.

1) Also hat ein über 18 Jahre altes Kind, das nicht selbst optiert hat, nicht die Pflicht zur Auswanderung.

Artikel 19.

(1) Wenn deutsche Reichsangehörige, die nicht die im Artikel 3 (Artikel 91 des Versailler Vertrags), sondern nur die im Artikel 4 des Vertrags vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen¹⁾, auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichtet haben²⁾ oder wenn bei ihnen nach diesem Abkommen der Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit als vollzogen

gilt 3), so haben sie weder die besonderen Pflichten noch die besonderen Vorrechte der Optanten 4).

(2) Die Tatsache des Verzichts als solche gibt der Person, die verzichtet hat, nicht die Eigenschaft eines lästigen Ausländers.

1) Die also nicht durch Wohnsitz, sondern durch Geburt im polnischen Gebiet Polen geworden sind.

2) Art. 7 § 2 unter a u. b.

3) Art. 7 § 2 unter c bis e, § 3 Satz 1.

4) Die Bestimmungen über die Option, soweit sie Rechte oder Pflichten der Optanten festsetzen, finden auf die Verzichtenden keine Anwendung, insbesondere waren sie nicht zur Auswanderung verpflichtet.

Artikel 20.

Artikel 5 des Vertrags vom 28. Juni 1919 bezieht sich nicht auf die im Artikel 3 des genannten Vertrags (Artikel 91 Abs. 3 des Versailler Vertrags), sondern auf die im Artikel 91 Abs. 4 und 9 des Versailler Vertrags vorgesehenen Optionen 1).

1) Die im Art. 5 des Minderheitenschutzvertrages stipulierte Verpflichtung Polens, die Ausübung des Optionsrechts nicht zu behindern, galt nur für das Optionsrecht der polnischen Reichsangehörigen zugunsten Polens, nicht für das Optionsrecht der Polen gewordenen Deutschen zugunsten Deutschlands.

Das vorstehende Abkommen nebst dem Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll so bald wie möglich ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Warschau stattfinden.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien in der Hofburg in zwei Exemplaren am 30. August 1924.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Abkommens zu schreiten, sind die vertragschließenden Parteien über nachfolgendes übereingekommen:

I.**(Zu Artikel 4.)**

1. Lebt eine Person regelmäßig mit ihrer ganzen Familie während mehrerer Monate im Jahre auf ihrem Gute, so kann ein Wohnsitz bestehen.

2. Eine vorübergehende Abwesenheit infolge der politischen und militärischen Ereignisse nach dem 9. November 1918 bedingt keine Aufhebung des Wohnsitzes, wenn die betreffende Person vor dem 10. Juli 1921 in das Land zurückgekehrt ist 1).

3. Frühere deutsche unmittelbare Staatsbeamte und aktive Offiziere, die am 10. Januar 1920 in dem von Deutschland abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz hatten, gelten nicht als polnische Staatsangehörige, es sei denn, daß sie vor dem 1. April 1920 ihren Abschied erhalten oder erbeten haben 2).

Auf deutsche Reichsangehörige, die vor dem 10. Januar 1920 unmittelbare deutsche Staatsbeamte oder aktive Offiziere waren, sowie auf mittelbare Staatsbeamte, Lehrer und Geistliche finden die allgemeinen Bestimmungen über den Begriff des Wohnsitzes 3) Anwendung.

1) Vorübergehende Abwesenheit infolge politischer oder militärischer Ereignisse hat überhaupt Aufgabe des Wohnsitzes nicht zur Folge. Wenn also Ziff. 1 sagt, daß eine Aufhebung des Wohnsitzes nur dann nicht als erfolgt zu gelten habe, wenn die betreffende Person vor dem 10. 7. 1921 in das Land zurückgekehrt ist, so liegt darin eine Einschränkung des in Art. 4 § 3 ausgesprochenen Grundsatzes: die Abwesenheit führt, selbst wenn sie nur als vorübergehende und zu gelegentlichen Zwecken erfolgt war, die Aufhebung des Wohnsitzes in Polen herbei, es sei denn, daß die Person vor dem 10. 7. 1921 in das Land zurückgekehrt ist.

2) Die polnische St.A. haben erworben:

a) die unmittelbaren deutschen Staatsbeamten und aktiven Offiziere nur dann, wenn sie vor dem 1. 4. 1920 ihren Abschied erhalten oder erbeten hatten und die sonstigen Voraussetzungen des Erwerbes der polnischen St.A. nach dem Abkommen auf sie zutrafen, in allen anderen Fällen blieben sie Deutsche, brauchten also weder für Deutschland zu optieren noch auf die polnische St.A. zu verzichten. S. auch Anm. 6 zu Art. 91 Vers.Vertr. (oben S. 169).

b) die mittelbaren deutschen Staatsbeamten (Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer) dagegen wurden unter den allgemeinen Voraussetzungen des Abkommens Polen, auch wenn sie ihren Abschied nicht eingereicht hatten.

Die unter a) und b) bezeichneten Beamten haben freilich, soweit sie Polen wurden, die polnische St.A. verloren, wenn sie als Wohnsitzpolen (Art. 6) für Deutschland ausdrücklich (Art. 9) oder stillschweigend (Art. 17) optiert oder als Geburtspolen (Art. 7) unter den Voraussetzungen des Art. 7 §§ 2 u. 3 auf die polnische St.A. verzichtet haben (insbesondere also nach dem 10. 1. 1922 im Dienste des Reiches, eines deutschen Landes oder kommunalen Selbstverwaltungskörpers verblieben sind, vgl. Art. 7 § 2 lit. e).

3) Nämlich die Bestimmungen über dessen Begründung und Aufhebung, vgl. Art. 4 des Abk.

II.

(Zu Artikel 10.)

Die Einberufung zum Militärdienst oder die Verkündung einer künftigen Einberufung für den Fall, daß die Optionserklärung nicht abgegeben werden sollte, kann als solche¹⁾ nicht die Grundlage für die Nichtigkeitserklärung einer Option bilden. Die Worte „als solche“ bedeuten, daß die Anwendung der allgemeinen Regeln über die Nichtigkeitserklärung von Optionen bei Willensmängeln nicht ausgeschlossen ist.

1) „Als solche“; wohl aber, wenn die Einberufung dazu benutzt worden ist, jemanden durch Zwang oder Drohung zur Abgabe der Optionserklärung zu bestimmen.

III.

(Zu Artikel 11.)

Die vertragschließenden Teile halten die Mitteilung von Teillisten, sobald diese fertiggestellt sind, für wünschenswert.

IV.

(Zu Artikel 12 § 2.)

Ist die persönliche Zustellung einer Aufforderung vergeblich versucht worden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Zustellung (publiczne doręczenie) erfolgen.

V.

(Zu Artikel 12 § 3.)

Eine Entscheidung ist endgültig, wenn sie durch administrative oder gerichtliche Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist, sei es, daß die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind oder daß die letzte Instanz gesprochen hat.

VI.

Jede Regierung wird der anderen die Listen der optionsberechtigten Personen mitteilen, die sie bis zum 10. Juli 1924 eingebürgert hat.

VII.

1. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Bestimmungen dieses Abkommens über die Option (Artikel 9 bis 18 einschließlich der entsprechenden Bestimmungen des Schlußprotokolls) auf die Polen deutscher Reichsangehörigkeit, die gemäß Absatz 4 1) des Artikels 91 des Vertrags von Versailles für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, entsprechende Anwendung finden 2).

2. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Wunsch der Berechtigten anzuordnen, daß die Optanten, die ihren Wohnsitz in ein anderes Land als das, für welches sie optiert haben, verlegen wollen, dieselben Erleichterungen und Vorrechte genießen sollen, die in dem Abkommen für die Verlegung des Wohnsitzes vorgesehen sind.

3. Sollte Deutschland eine einmalige Vermögensabgabe einführen, so verpflichtet sich die Deutsche Regierung, die Personen, die für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, entsprechend den Vorschriften des Artikels 14 § 3 Abs. 3 des Abkommens zu behandeln.

Die im Artikel 14 § 3 Abs. 3 aufgestellten Regeln bleiben auch dann in Kraft, wenn Polen eine andere außerordentliche Vermögenssteuer einführen sollte.

1) Also nur auf die Deutschen polnischer Nationalität, die in Deutschland, nicht auf solche, die im Ausland ihren Wohnsitz hatten.

2) Also insbesondere auch Art. 17 des Wiener Abk. (stillschweigende Option). Nach einer deutsch-poln. Vereinbarung, mitgeteilt Pr. Min. Bl. inn. V. 1928 S. 673, sollten Polen deutscher R.A., die zu Personengruppen gehören, für die das Oberschl.abk. eine besondere Regelung trifft, indem es z. B. solche Personengruppen in gewissem Umfang als Geburtspolen ansieht (vgl. Art. 26 § 2 Oberschl.abk.), nicht verzieht-, sondern optionsberechtigt sein. Auf sie findet daher auch Art. 17 des Wiener Abk. über die stillschweigende Option Anwendung (nicht dagegen Art. 26 § 3 Oberschl. abk.)

VIII.

Infolge der Zweifel, zu denen die Auslegung der Vorschriften der Verträge über den Begriff des Wohnsitzes Veranlassung gegeben hat, wird deren Anwendung durch die polnischen Behörden als bona fide geschehen angesehen, selbst wenn sie auf einer Auslegung beruhte, die von der im Abkommen vereinbarten abweicht 1).

Diese Feststellung berührt in keiner Weise die Frage des in Genf erklärten Aufschubs.

1) Auch die bona fide geschehene Anwendung ist aber nur anzuerkennen, wenn sie den Bestimmungen des Abkommens entspricht.

IX.

Im Laufe der Verhandlungen ist das Problem des Zusammenhangs zwischen den Artikeln 91 und 93 des Vertrags von Versailles und den Artikeln 3, 4 und 12 des Vertrags vom 28. Juni 1919 aufgetreten. Dieses Problem ist als außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsrichters liegend offengeblieben. Die vertragschließenden Teile geben dem Wunsche Ausdruck, es in angemessener Zeit zu lösen 1).

1) Immerhin ist ein wesentlicher Teil der hier berührten Fragen durch das Abkommen gelöst.

X.

Die Bestimmungen des in Genf am 15. Mai 1922 gezeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Ober-

schlesien werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens nicht berührt 1).

1) Das Oberschl.abk. geht als *lex specialis* dem Wiener Abk. vor, soweit nicht seine Bestimmungen ihrem Sinn nach allgemein sein sollten.

Geschehen zu Wien in der Hofburg am 30. August 1924.

Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919.

Vorbemerkungen.

1. Der Minderheitenschutzvertrag bezweckte eigentlich nur den Schutz der völkischen Minderheiten innerhalb des polnischen Staates. Doch sind unter diesem Titel in den Vertrag auch Bestimmungen über die St.A. aufgenommen worden. Da sie von denen des Vers. Vertr. zum Teil abweichen, so ergaben sich Differenzen zwischen Deutschland und Polen, die indes durch das Oberschl.abk. und das Wiener Abk. größtenteils geregelt sind. Vgl. insbesondere Art. 25 und 26 des ersteren und Art. 6 u. 7 des letzteren.

2. Der Minderheitenschutzvertrag bindet — da zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen unter Ausschluß Deutschlands vereinbart — an sich nur die ersteren Staaten (streitig). Seine Bestimmungen über die St.A. sind jedoch zum Inhalt insbesondere des Wiener Abk. geworden (vgl. u. a. dessen Art. 2, 3, 4, 6, 7, 9 Abs. 2, 20) und binden daher, wie dieses, nunmehr auch Deutschland. Da sie aber durch das Oberschl.- und das Wiener Abk. zum Teil abgeändert worden sind, so binden sie im Verhältnis Deutschlands zu Polen den ersteren Staat nur mit den durch diese Abkommen getroffenen Modifikationen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan auf der einen Seite und Polen auf der anderen . . . haben, und zwar, indem die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan ihrerseits die Anerkennung des in den genannten Grenzen gebildeten Polnischen Staates als eines souveränen und unabhängigen Mitgliedes der Völkerfamilie wiederholen, und bedacht, die Ausführung des Art. 93 des genannten Fr.V. mit Deutschland zu sichern, und indem Polen auf der an-

deren Seite in dem Wunsche, seine staatlichen Einrichtungen den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit anzupassen, hierfür den sämtlichen Bewohnern des von ihm beherrschten Gebiets eine sichere Garantie geben will, zu diesem Zweck die folgenden Vertragsbestimmungen vereinbart:

Kapitel I.

Artikel 1: Polen verpflichtet sich, die in Art. 2—8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als Staatsgrundgesetz anzuerkennen, sowie dafür zu sorgen, daß kein Gesetz, keine Verordnung und kein Verwaltungsakt im Gegensatz oder Widerspruch mit ihnen stehen darf, und daß keinerlei Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt diesen Bestimmungen vorgehen darf.

Artikel 2: Polen verpflichtet sich, seinen sämtlichen Bewohnern ohne Unterschied der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse und Religion vollsten Schutz von Leben und Freiheit zu versichern.

Alle Bewohner Polens haben ein Recht auf freie, öffentliche und private Ausübung jedes Glaubens, jeder Religion und jedes Bekenntnisses, soweit dessen Betätigung mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht unverträglich ist.

Artikel 3: Polen erkennt an, daß alle deutschen, österreichischen, ungarischen und russischen Staatsangehörigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages in den Gebieten ansässig sind, die auf Grund der Verträge mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland Bestandteile des Polnischen Staates sind oder werden, von selbst und ohne Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten polnische Staatsangehörige werden, unter Vorbehalt jedoch der Bestimmungen des deutschen und österreichischen Fr.V. hinsichtlich der Personen, welche erst nach einem bestimmten Zeitpunkt in jenen Gebieten ansässig geworden sind 1).

Die erwähnten Personen werden auf jeden Fall, soweit sie über achtzehn Jahre sind, das Recht haben,

unter den in den genannten Verträgen enthaltenen Bedingungen für eine andere, ihnen offen gehaltene Staatsangehörigkeit zu optieren 2). Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auch auf die Ehefrau, die der Eltern auch auf Kinder unter achtzehn Jahren.

Personen, welche von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, müssen 3) innerhalb der nächsten zwölf Monate, soweit der deutsche Fr.V. nichts anderes bestimmt, ihren Wohnsitz in den von ihnen gewählten Staat verlegen. Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen, das sie im polnischen Gebiete besitzen, zu behalten. Bewegliches Vermögen jeder Art können sie mit sich nehmen. Hierfür darf ihnen keinerlei Ausfuhrzoll auferlegt werden.

1) Vgl. Art. 6 Wiener Abk.: sie müssen mindestens vom 1. 1. 1908 bis zum 10. 1. 1920 Wohnsitz innerhalb der Grenzen des heutigen Polens gehabt haben, andernfalls erwerben sie die polnische St.A. nur mit besonderer Ermächtigung Polens. S. ferner Art. 25 des Oberschl.abk.

2) Option geregelt in Art. 9—18 des Wiener Abk., Art. 25 § 4, 33 ff. des Oberschl.abk.

3) Die Mußbestimmung ist aufrecht erhalten in Art. 12 § 1 des Wiener Abk., während Art. 33 des Oberschl.abk. die Auswanderung in den Willen der Optanten stellt.

Artikel 4: Polen erkennt an, daß alle deutschen, österreichischen, ungarischen und russischen Staatsangehörigen, die auf dem genannten Gebiet von dort ansässigen Eltern 1) geboren sind, von selbst und ohne Erfüllung einer weiteren Förmlichkeit die polnische Staatsangehörigkeit 2) erwerben, auch wenn sie selbst beim Inkrafttreten dieses Vertrages dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht haben.

Jedoch können diese Personen in den beiden auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Jahren 3) vor der zuständigen polnischen Behörde in dem Lande ihres Wohnsitzes die Erklärung abgeben, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten; alsdann hören sie auf, als polnische Staatsangehörige betrachtet zu werden. Hierbei erstreckt die Erklärung eines Ehe-

mannes ihre Wirkung auf die Ehefrau und die der Eltern auf Kinder unter achtzehn Jahren.

1) Durch Art. 7 § 1 Wiener Abk. dahin abgeändert, daß ein Eltern-
teil seinen Wohnsitz in diesem Gebiet schon vor dem 2. 1. 1908 be-
gründet haben muß, anderenfalls der St.A.wechsel nicht eintritt.
Besondere Regelung in Art. 26 des Oberschl.abk.

2) Sie haben aber nach der Regelung des Art. 7 § 1 Wiener Abk. und
Art. 26 Oberschl.abk. ihre deutsche St.A. nicht verloren (ausgenommen
im Fall des Art. 26 § 1 Oberschl.abk.)

3) Die Frist ist verlängert durch Art. 7 § 2 lit. b Wiener Abk. und
Art. 26 § 3 Oberschl.abk.

Artikel 5: Polen verpflichtet sich, dem Recht, nach
freiem Willen die polnische Staatsangehörigkeit zu er-
werben oder nicht zu erwerben, das diese Personen nach
den mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland
geschlossenen oder zu schließenden Verträgen haben,
keinerlei Hindernis in den Weg zu legen 1).

1) Dieser Artikel bezieht sich gemäß Art. 20 des Wiener Abk. nur
auf Polen deutscher R.A., die für Polen, nicht auf Polen, die für
Deutschland optieren.

Artikel 6: Alle im Gebiet des polnischen Staates
geborenen Personen, die nicht im Besitz irgendeiner
Staatsangehörigkeit sind, erwerben von selbst die pol-
nische Staatsangehörigkeit.

Artikel 12: Polen stimmt zu, daß die Vorschriften
der vorstehenden Artikel, soweit sie Angehörige einer
Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betref-
fen, Verpflichtungen von internationalem Interesse be-
gründen und der Garantie des Völkerbundes unterstellt
werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der Mehrheit
des Völkerbundesrates nicht geändert werden. Die Ver-
einigten Staaten von Amerika, das Britische Reich,
Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, solchen
Änderungen der erwähnten Artikel ihre Zustimmung
nicht zu versagen, welche von der Mehrheit des Rates
des Völkerbundes in gehöriger Form genehmigt werden
sollten.

Polen stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des
Völkerbundes das Recht haben wird, die Aufmerksam-

keit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat so vorgehen und solche Weisungen erteilen können wird, wie sie unter den obwaltenden Umständen passend und wirksam erscheinen werden.

Polen stimmt weiter zu, daß jede Meinungsverschiedenheit, welche über eine jene Artikel betreffende Rechts- oder Tatfrage zwischen der polnischen Regierung und irgendeiner der a. u. a. Hauptmächte oder jeder sonstigen Macht, welche Mitglied des Rats des Völkerbundes ist, entstünde, als eine Streitsache von internationalem Charakter im Sinne des Art. 14 der Völkerbundsatzungen angesehen werden wird. Die polnische Regierung stimmt zu, daß jede solche Streitsache, wenn die Gegenpartei es verlangt, vor dem ständigen internationalen Gerichtshof anhängig gemacht werde; die Entscheidung des letzteren wird unanfechtbar sein und dieselbe Kraft und Geltung haben wie eine Entscheidung nach Art. 12 jener Satzungen.

Polnische Optionsverordnung vom 13. Juli 1920.

Vorbemerkung.

Oberschlesienabkommen und Wiener Abkommen gehen, da zu innerpolnischen Gesetzen geworden und später in Kraft getreten, der Optionsordnung vor.

Auf Grund des Absatzes 3 des Artikels 2 und des Artikels 15 des Gesetzes vom 20. Januar 1920 und des Artikels 6 des Gesetzes vom 1. August 1919 wird folgendes bestimmt:

A r t i k e l 1.

Im Sinne des Abs. 1 des Art. 91 des Versailler Friedensvertrages bildet der ständige Wohnsitz die Grundlage für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit nur dann, wenn er vom 1. Januar 1908 bis zum 1. Januar 1920 ununterbrochen war.

Ein zeitweiliges Entferntsein bildet keine Unterbrechung, wenn es unter Umständen eingetreten ist, die unzweideutig auf die Absicht der Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes hindeuten 1).

1) S. dazu Art. 4 des Wiener Abkommens.

Artikel 2 1).

In gleicher Weise wie die Personen, die länger als seit dem 2. Januar 1908 ihren ständigen Wohnsitz haben, werden behandelt werden:

a) nach diesem Tage geborene eheliche Kinder eines verstorbenen Vaters, uneheliche Kinder einer verstorbenen Mutter, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz von ihrer Geburt ab bis zum 10. Januar 1920 gehabt haben und wenn der Vater bzw. die Mutter ihren ständigen Wohnsitz vor dem 2. Januar 1908 bis zu ihrem Tode gehabt haben;

b) Ehefrauen, die erst durch die Verhehlchung den ständigen Wohnsitz erlangt haben, wenn sie bis zum 10. Januar 1920 diesen Wohnsitz nicht verloren haben und wenn ihre Ehegatten vor dem 2. Januar 1908 ohne Unterbrechung ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben.

1) S. dazu Art. 8 Wiener Abk. u. Art. 31 Oberschl.abk.

Artikel 3.

Unter dem Wort „Polen“, das in Abs. 4 und 9 des Art. 91 gebraucht wird, sind Personen polnischer Nationalität, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort zu verstehen 1).

1) Auch nach Vers.Vertr. und Wiener Abk. kommt es auf den Geburtsort dieser Personen nicht an. S. dagegen Oberschl.abk. Art. 27 § 2.

Artikel 4.

Zur Entgegennahme der Optionserklärung sind be-rufen 1):

a) in Polen: die Regierungskommissariate in Warschau, Lodz, Lublin und Posen, die Magistrate in Lemberg und Krakau, im Bereich des ehemals preußischen

Teilgebietes die Bürgermeister der Städte, die Stadtkreise bilden, außerdem überall die Starosteien;

b) im Ausland: die polnischen diplomatischen Vertreter und die Konsulate.

Über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Ort des ständigen Wohnsitzes.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Z. 3 des Wiener Abk. ist (außer in Oberschlesien) eine Optionserklärung wirksam, wenn sie entweder vor der deutschen oder vor der polnischen Optionsbehörde abgegeben ist. Art. 4 ist daher insofern gegenstandslos geworden, als er die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Optionserklärung auf die polnischen Behörden beschränkt.

Artikel 5.

Wer vom Optionsrecht Gebrauch machen will, legt bei der in Artikel 4 bezeichneten Behörde mündlich oder schriftlich eine entsprechende Erklärung ab, die enthalten muß:

1. den Namen und Vornamen der optierenden Personen,
2. Tag, Monat und Jahr, sowie den Ort (Gemeinde, Kreis und Land) der Geburt,
3. Namen und Vornamen der Eltern,
4. Beruf (Beschäftigung),
5. Ort des Aufenthalts (Gemeinde, Kreis, Bezirk),
6. die Staatsangehörigkeit, die sie bis zum 10. Januar 1920 besessen hat,
7. Vornamen und Geburtsnamen der Frau,
8. falls der Optierende Kinder unter 18 Jahren hat, den Namen und den Geburtsort dieser.

Artikel 6.

Die Behörde, die eine mündliche Erklärung entgegennimmt, prüft die Identität der Person und stellt ein Protokoll auf, das von der Partei sowie von dem Beamten, der die Erklärung entgegennimmt, unterzeichnet wird.

Wenn die Partei die Behörde schriftlich von der Option benachrichtigt, muß das betreffende Schreiben

ihre eigenhändige Unterschrift enthalten, die gerichtlich, notariell oder durch ein Kommissariat bzw. eine Postierung der Staatspolizei, im Bezirk des ehemals preußischen Teilgebietes durch den Bezirkskommissar des Aufenthaltsortes beglaubigt ist.

Artikel 7.

Für Personen unter 18 Jahren, die keine Eltern haben, ferner für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die aber unabhängig vom Lebensalter in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt sind, und für Personen, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, mit Ausnahme der Fälle der Beschränkung der Rechtsfähigkeit wegen Verschwendung, betätigt das Optionsrecht ihr gesetzlicher Vertreter im Einvernehmen mit dem Familienrat oder einem entsprechenden Organ.

Artikel 8.

Personen, für die die Eltern oder andere rechtliche Vertreter das Optionsrecht ausgeübt haben, steht bis zum 10. Januar 1922 das Recht zu, die vollzogene Option zu widerrufen, falls sie vor diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden, oder wenn in derselben Zeit die Rechtsvertretung aufhört.

Erklärungen des Widerrufs nehmen entgegen und erledigen die in Artikel 4 genannten Behörden. Außerdem finden hier Artikel 5, 6 und 11 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Die rechtmäßig vollzogene Option zieht mit dem Tage der Vollziehung den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich. Von diesem Tage ab wird der Optierende als Angehöriger des Staates betrachtet, zu dessen Gunsten er optiert hat 1).

1) Auch nach Art. 9 Abs. 1 des Wiener Abk. treten die Wirkungen mit dem Tage der rechtmäßig vollzogenen Option ein. Anders Oberschl.abk. Art. 49 § 2 Abs. 2, nach dem die Wirkungen der Option mit der Aushändigung der Optionsurkunden eintreten.

Artikel 10.

Eine vollzogene Option ist mit Ausnahme der im Artikel 8 vorgesehenen Fälle unwiderruflich.

Artikel 11.

Die zur Entgegennahme der Option berufenen Behörden werden den Optierenden nach Prüfung ihrer Berechtigung entsprechende Bescheinigungen ausstellen und werden über diese Register führen.

Artikel 12.

Deutsche Staatsangehörige polnischer Nationalität, die am 10. Januar 1920 weder in Polen noch in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz hatten und sich im Auslande aufhalten, werden im Sinne des Abs. 9 des Artikels 91 des Vertrages polnische Staatsbürger, wenn sie in einer polnischen diplomatischen Vertretung oder einem Konsulat

1. spätestens bis zum 1. Januar 1921 1) persönlich die schriftliche Erklärung ablegen, daß sie polnischer Staatsbürger werden wollen und angeben, an welchem Orte und wie lange an jedem einzelnen sie sich in den letzten fünf Jahren aufgehalten haben. Die durch den Ehemann abgelegte Erklärung gilt auch für die Frau, die durch die Eltern abgelegte auch für die Kinder unter 18 Jahren;

2. einen Tauf- oder Geburtsschein für sich, evtl. auch für die Frau und die Kinder vorlegen, ferner Belege dafür, daß sie deutsche Staatsangehörige sind und erklären, daß sie dieser Staatsangehörigkeit entsagen;

3. beweisen, daß sie polnischer Nationalität sind und

4. wenn sie von der Vertretung bzw. dem Konsulat eine Bescheinigung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Sinne des Abs. 9 des Artikels 91 erlangen.

Für Personen unter 18 Jahren, sowie für Personen, die unabhängig von ihrem Alter in ihrer Rechtsfähigkeit

beschränkt sind, finden die Bestimmungen des Artikels 7 und 8 Anwendung.

1) Dies ist eine Einschränkung der durch Art. 91 Abs. 4, 9 festgesetzten Optionsfrist, die bis zum 10. Januar 1922 lief. Nach Art. 91 Abs. 9 erwerben diese Personen die polnische St.A. zwar „auf Grund der von dem polnischen Staat zu erlassenden Vorschriften“, dieser Vorbehalt bezieht sich indes nicht auf die im Vertrag selbst normierten Voraussetzungen, die von Polen nicht abgeändert werden dürfen. Mithin widerspricht Art. 12 hinsichtlich der Optionsfrist dem Versailler Vertrag und braucht insofern von Deutschland nicht anerkannt zu werden.

Artikel 13.

Alle Eingaben (Erklärungen) und Anhänge dazu, sowie Bescheinigungen in Angelegenheiten, die durch diese Verordnung geregelt werden, sind frei von Stempelabgaben und von Abgaben für die amtliche Tätigkeit.

Diese Vorschrift findet auf die notarielle Beglaubigung keine Anwendung.

Artikel 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Deutsche Optionsordnung vom 3. Dezember 1921.

(In Kraft ab 9. Dezember 1921 RGBl. S. 1491.)

Vorbemerkung.

Die deutsche Optionsordnung ist durch die später erlassenen Bestimmungen des Oberschl.abk. und des Wiener Abk., die durch Veröffentlichung im RGBl. die Kraft deutscher Gesetze erlangt haben, insoweit abgeändert, als sie diesen Abkommen widerspricht.

§ 1.

Die Option für Deutschland oder Polen auf Grund des Artikels 91 Abs. 3 und 4 des Vertrags von Versailles wird durch Abgabe einer Erklärung (Options-

erklärung) vor der zuständigen deutschen 1) Behörde ausgeübt.

1) oder polnischen (vgl. Art. 9 Abs. 1 Z. 3 Wiener Abk.). Anders Oberschl.abk. Art. 46 Abs. 2.

§ 2.

Im Inland sind die höheren Verwaltungsbehörden für die Entgegennahme der Optionserklärungen zuständig. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieser Optionsordnung als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind 1).

Im Ausland ist die Optionserklärung vor einer amtlichen deutschen Vertretung abzugeben. Die Reichsregierung erläßt die näheren Bestimmungen.

1) S. Vdg. v. 15. 5. 1924 (RGBl. II S. 124).

§ 3.

Die örtliche Zuständigkeit der im § 2 genannten Stellen wird durch den Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthaltsort des Optanten bestimmt.

Wird die Optionserklärung vor einer örtlich unzuständigen Stelle der im § 2 bezeichneten Art abgegeben, so ist sie von dieser an die örtlich zuständige weiterzuleiten 1). Sie gilt als in dem Zeitpunkt abgegeben, in dem sie bei der ersten Stelle eingegangen ist.

1) Ist die Behörde sachlich unzuständig, so ist die Optionserklärung unwirksam.

§ 4.

Die Optionserklärung ist zu Protokoll oder in schriftlicher Form abzugeben. Die Unterschrift unter der in schriftlicher Form abgegebenen Erklärung muß im Inland von der Ortspolizeibehörde oder einem Notar, im Ausland von einer amtlichen deutschen Vertretung beglaubigt sein.

Dem Optanten ist die Abgabe der Optionserklärung von der sie entgegennehmenden Stelle (§ 2), auch wenn diese örtlich unzuständig ist, sofort schriftlich zu bestätigen.

§ 5.

Über die Wirksamkeit der Optionserklärung hat die zuständige Stelle (§ 2, § 3 Abs. 1) dem Optanten eine Urkunde (Optionsurkunde nach anliegendem Muster) auszustellen. In der Urkunde sind die Familienmitglieder anzuführen, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt (Art. 91 Abs. 5 des Vertrages von Versailles).

§ 6.

Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 7.

Die Frist für die Abgabe der Optionserklärung (Optionsfrist) endet mit Ablauf des 10. Januar 1922 1).

1) Die Frist ist für Oberschlesien verlängert durch Art. 25 § 4 u. Art. 27 §§ 1 u. 2 des Oberschl.abk.

§ 8.

Die Ausübung der Option auf Grund des Artikel 91 Abs. 10 des Vertrages von Versailles fällt nicht unter diese Optionsordnung.

§ 9.

Die Optionsordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Polnisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920.

Artikel 1.

Der polnische Staatsangehörige darf nicht gleichzeitig Angehöriger eines anderen Staates sein.

Artikel 2.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes wird jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, der Konfession und Nationalität polnischer Staatsangehöriger, welche

1. im polnischen Gebiete ansässig ist, insofern ihr die Angehörigkeit eines anderen Staates nicht zusteht. Als im polnischen Reich ansässig im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zu betrachten, der

- a) in die Bücher der ständigen Bewohner des früheren Königreichs Polen eingetragen ist oder das Recht besitzt, in diese Bücher eingetragen zu werden;
- b) Heimatsrecht in einer der Gemeinden des polnischen Gebiets hat, das früher Bestandteil Österreichs und Ungarns war;
- c) schon vor dem 1. Januar 1908 als deutscher Staatsangehöriger den ständigen Wohnsitz in den polnischen Gebieten hatte, die früher Bestandteil des preußischen Staates waren;
- d) in eine Dorf- und Stadtgemeinde oder in eine Standesorganisation in den Teilen des ehemals russischen Reiches eingetragen ist, welche jetzt Bestandteile des polnischen Reiches sind;

2. innerhalb der polnischen Staatsgebiete geboren ist 1), soweit ihr nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zukommt.

3. außerdem der, welchem auf Grund von internationalen Verträgen die polnische Staatsangehörigkeit zukommt.

1) Eingeschränkt im Verhältnis zu Deutschland durch Art. 7 § 1 Wiener Abk.

Artikel 3.

Andere Staatsangehörige polnischer Herkunft wie auch ihre Nachkommen werden als polnische Staatsangehörige anerkannt, sobald sie gleich nach ihrer Rückkehr nach Polen bei der Verwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes die Beweise ihrer polnischen Herkunft mit

der Erklärung, daß sie polnische Staatsangehörige sein wollen und auf eine andere Staatsangehörigkeit verzichten, abgeben.

Artikel 4.

Die polnische Staatsangehörigkeit wird erworben:

1. durch Geburt,
2. durch Legitimation, Anerkennung, Annahme an Kindesstatt,
3. durch Heirat,
4. durch Verleihung,
5. durch Annahme eines öffentlichen Amtes oder Aufnahme in den polnischen Militärdienst, soweit nicht das Gegenteil vorbehalten ist.

Artikel 5.

Durch die Geburt erwerben die ehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter. Kinder unbekannter Eltern, die in dem Gebiete des polnischen Staates geboren oder aufgefunden sind, gelten als polnische Staatsangehörige, sofern sich nicht eine andere Staatsangehörigkeit erweist.

Artikel 6.

Legitimation, Anerkennung und Annahme an Kindesstatt begründen für ein Kind nicht über achtzehn Jahren die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter bzw. des Erklärenden oder des Annehmenden.

Artikel 7.

Durch die Eheschließung mit einem polnischen Staatsangehörigen erwirbt eine Ausländerin die polnische Staatsangehörigkeit.

Artikel 8.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit kann auf Antrag der Person, welche die Staatsangehörigkeit erwerben will, erfolgen, wenn sie nachweist:

1. daß sie einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
2. daß sie wenigstens ständig zehn Jahre innerhalb der Grenzen des polnischen Staates gewohnt hat;
3. daß sie Mittel zum Unterhalt oder zum Erwerb für sich oder ihre Angehörigen besitzt;
4. daß sie der polnischen Sprache mächtig ist.

Für Minderjährige oder andere Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit werden Anträge auf Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit von ihren gesetzlichen Vertretern gestellt.

Artikel 9.

In Ausnahmefällen, welche besondere Berücksichtigung verdienen, kann die polnische Staatsangehörigkeit auch an Personen erteilt werden, welche den einzelnen, im Art. 8 angeführten Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere in dem Gebiete des ehemaligen russischen Reiches, welches Bestandteil des polnischen Staates ist. Keinesfalls kann aber die Staatsangehörigkeit an Personen erteilt werden, die durch polnische Gerichte bestraft sind wegen Delikte, die die Einschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben, solange die Einschränkung dauert, sowie an Personen, die in Konkurs verfallen.

Artikel 10.

Die polnische Staatsangehörige, die durch Heirat eines Ausländers die polnische Staatsangehörigkeit verloren hat, erlangt diese wieder, wenn sie nach Aufhören dieser Ehe und Ansiedlung in Polen die entsprechende Erklärung bei der Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes abgibt.

Artikel 11.

Die polnische Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit;

2. durch Annahme eines öffentlichen Amtes oder Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates ohne Einwilligung der polnischen Regierung.

Wehrpflichtige können eine andere Staatsangehörigkeit nicht anders erlangen, als nach Erwirkung einer Genehmigung des Kriegsministers, widrigenfalls sie dem polnischen Staate gegenüber nicht aufhören, als polnische Staatsangehörige zu gelten.

Artikel 12.

Über die Verleihung und den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit entscheidet der Minister für innere Angelegenheiten nach Einholung eines Gutachtens der Gemeinde des Wohnsitzes der betreffenden Person und der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Der Minister für innere Angelegenheiten kann die auf Grund dieses Artikels ihm zustehenden Rechte auf die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz übertragen.

Artikel 13.

Die Verleihung und der Verlust der Staatsangehörigkeit erstrecken sich, soweit durch die Bestimmung des Ministers für innere Angelegenheiten kein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau des die polnische Staatsangehörigkeit Erwerbenden oder Verlierenden, ferner auf seine Kinder unter 18 Jahren.

Artikel 14.

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für innere Angelegenheiten beauftragt.

Saargebiet.

Vorbemerkung.

Nach Art. 45 Vers.Vertr. tritt Deutschland an Frankreich das Eigentum an den Kohlengruben im Saargebiet ab. Gemäß Art. 49 verzichtet es zugunsten des Völkerbunds als Treuhänders auf die Verwaltung des Gebiets; nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, also im Jahre 1935, soll die Bevölkerung des Gebiets durch Volksabstimmung darüber entscheiden, unter welche Staatshoheit sie zu treten wünscht. Ergibt sich schon hieraus, daß das Saargebiet jedenfalls bis zum Jahre 1935 deutsch bleibt und folglich auch seine Bevölkerung ihre Staatsangehörigkeit nicht wechselt, so folgt dies erst recht aus § 27 d. Anl. zu Art. 50 Vers.Vertr., nach dem die Bestimmungen des Vertrags über das Saargebiet in keiner Weise die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Gebiets berühren und niemand gehindert werden darf, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Saarregierung hat indes durch die unten abgedruckte Vdg. den Begriff der „Saareinwohnereigenschaft“ eingeführt. Deutschland erhob beim Völkerbund gegen diese Vdg. Einspruch, da sie eine Verletzung der Bestimmungen des Vers.Vertr. enthalte, indem sie eine besondere Staatsangehörigkeit der Saareinwohner schaffe. Der Rat des Völkerbunds wies indes den deutschen Einspruch zurück. Der Vdg. ist in Deutschland die Anerkennung zu versagen.

Daß die Saarländer als Deutsche zu behandeln sind, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und daß alle im Saargebiet wohnenden Ausländer nach wie vor in Deutschland als solche gelten müssen, auch wenn ihnen die Eigenschaft eines Saareinwohners nach der Vdg. zukommt, ergibt sich nicht nur aus dem Vorstehenden, sondern auch aus der Vdg. selbst, die in Art. 1 den Grundsatz aufstellt, daß die Staatsangehörigkeit der Saareinwohner unberührt bleibt.

Versailler Vertrag.

Artikel 49.

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbunds, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des obenbezeichneten Gebiets.

Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird die Bevölkerung dieses Gebiets zu einer Äußerung darüber berufen, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

§ 27 der Anlage zu Artikel 50.

Die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckengebiets wird von diesen Bestimmungen in keiner Weise berührt.

Niemand ist gehindert, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; in solchem Fall soll der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen zur Folge haben.

**Verordnung der Regierungskommission
des Saargebiets über die Eigenschaft als
„Saareinwohner“ vom 15. Juni 1921.**

(In Kraft seit 25. Juni 1921.)

Auf Grund der Artikel 19, 21, 23, 27, 28, 29 und 33 des Anhangs zu Abschnitt IV, Teil 3 des Fr. Vertrags von Versailles, gemäß Beschluß der Regierungskommission in der Sitzung vom 15. Juni 1921, wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Alle Saareinwohner genießen im Saargebiet die gleichen Rechte ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Ihre Staatsangehörigkeit bleibt unberührt.

Artikel 2.

Die Eigenschaft als Saareinwohner kommt von Rechts wegen folgenden Personen zu, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht, vorausgesetzt, daß sie einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt im Saargebiet nachweisen können:

1. Wer im Saargebiet geboren ist, wenn sein Vater (bei unehelicher Geburt seine Mutter) zur Zeit dieser

Geburt sein (ihr) gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

2. Wessen Vater (bei unehelicher Geburt wessen Mutter) im Saargebiet geboren ist und vor der Geburt des Betreffenden mindestens zehn Jahre lang in diesem Gebiet sein (ihr) gesetzliches Domizil gehabt hat.

3. Wer am 11. November 1918 sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

Bewiesen wird zugunsten der Obengenannten die Eigenschaft als Saareinwohner durch die Tatsache ihrer Eintragung in die auf Grund der Verordnung vom 29. April 1920 aufgestellten Wählerlisten.

Außerdem steht in den Fällen, in welchen diese Eintragung nicht stattgefunden hat, den Beteiligten zwecks Feststellung ihrer Eigenschaft als Saareinwohner der Weg des vom nachstehenden Artikel 4 vorgesehenen Verfahrens offen.

Artikel 3.

Erworben wird die Eigenschaft als Saareinwohner:

1. Durch jeden ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht, der mindestens drei Jahre lang sein gesetzliches Domizil im Saargebiet gehabt hat und während dieses Zeitraums zu den direkten Steuern veranlagt gewesen ist. Dieser Zeitraum von drei Jahren ermäßigt sich auf ein Jahr zugunsten derjenigen Personen, welche auf Grund einer Ernennungsurkunde im Saargebiet ein öffentliches Amt bekleiden.

Die gleiche Ermäßigung tritt zugunsten derjenigen Personen ein, welche durch die Vorlage eines Anstellungsvertrages den Nachweis erbringen, daß sie eine Stellung inne haben, die erfordert, daß sie ihre Hauptniederlassung im Saargebiet haben.

Den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen kann jedoch während des nächstfolgenden Zeitraums von zwei Jahren die Eigenschaft als Saareinwohner von dem mit der Verwaltung des Innern betrauten Mitglied der Regierungskommission durch eine mit Gründen ver-

sehene Verfügung wieder entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt; insbesondere wenn ermittelt wird, daß der Betreffende außerhalb des Saargebiets eine Strafe wegen Verbrechens oder eine erhebliche Strafe wegen Vergehens erlitten hat, oder daß eine auswärtige Justizbehörde wegen Verbrechens oder Vergehens nach ihm fahndet.

Die Verfügung ist mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein dem Betroffenen mitzuteilen, welcher sie binnen einer Frist von zehn Tagen vor dem Oberverwaltungsgericht anfechten kann. Dieses entscheidet in letzter Instanz. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der nach Ziffer 1 erfolgende Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner zieht von Rechts wegen den Erwerb oder Verlust der gleichen Eigenschaft für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Betreffenden nach sich.

2. Eine Frau erwirbt durch ihre Heirat mit einem Saareinwohner die gleiche Eigenschaft.

3. Ein Kind, dessen Vater oder dessen Mutter zur Zeit der Geburt die Eigenschaft als Saareinwohner besitzt, ist ebenfalls Saareinwohner.

4. Wer sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hat, erwirbt die Eigenschaft als Saareinwohner durch die Heirat mit einer Frau, welche diese Eigenschaft besitzt.

Artikel 4.

Die Gesuche um Erwerb der Eigenschaft als Saareinwohner sind unter Beifügung der erforderlichen Beweisurkunden beim Landratsamt einzureichen, das dem Gesuchsteller den Empfang zu bestätigen hat.

Der Landrat hat binnen fünfzehn Tagen nach der Empfangsbestätigung über das Gesuch zu entscheiden und diese Entscheidung binnen weiteren acht Tagen dem mit der Verwaltung des Innern betrauten Mitglied der Regierungskommission mitzuteilen, sowie mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein dem Antragsteller.

Binnen einer Frist von drei Wochen nach Empfang dieser Mitteilung können beide Teile gegen die Entscheidung Einspruch beim Verwaltungsausschuß einlegen.

Das Verfahren regelt sich nach der Verordnung Nr. 396 vom 9. März 1921.

Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses kann von beiden Teilen in den Fristen und Formen der Verordnung vom 28. Juli 1920, Teil 2 Art. 15 ff., vor dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Artikel 5.

Der Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner tritt ein:

1. für denjenigen, der seinen Aufenthalt außerhalb des Saargebietes verlegt, nach Ablauf eines Jahres vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen;
2. für eine Frau durch die Verheiratung mit einem Mann, der die Eigenschaft als Saareinwohner nicht besitzt.

Artikel 6.

Wer sich im Saargebiet aufhält, ohne die Eigenschaft als Saareinwohner im Sinne dieser Verordnung zu besitzen, gilt im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen im Saargebiet als Fremder.

In Zukunft darf ein Saareinwohner nicht aus dem Saargebiet ausgewiesen werden.

Artikel 7.

Alle bisher im Saargebiet geltenden Gesetze oder rechtlichen Bestimmungen treten, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel 8.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Tschechoslowakei.

1. Versailler Vertrag.

Artikel 84.

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz 1) in irgend einem als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannten Gebiet haben, erwerben von Rechts wegen die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen 2) 3) 4).

1) Begriff des Wohnsitzes: Art. 1 des dtsh.-tsch. St.A.vertrags. — Personen ohne Wohnsitz sind Deutsche geblieben, auch wenn sie ihren letzten Wohnsitz im abgetretenen Gebiet gehabt hatten.

2) Diese Bestimmung ist eingeschränkt durch den dtsh.-tsch. St.A.vertrag auf die Personen, die ihren Wohnsitz in dem an die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiet hatten. Reichsdeutsche Bewohner anderer tschsl. Gebiete haben also ihre R.A. behalten. Vgl. Art. 5 dtsh.-tsch. St.A.vertrags.

3) Über Tschechoslowaken durch Geburt s. Art. 6, 7 St.A.vertrags.

4) Zeitpunkt der St.A.wechsels ist der des Inkrafttretens des Vers. Vertr.: 10. I. 1920.

Artikel 85.

(1) Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen 1), die in irgendeinem 2) der als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannten Gebiete ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren 3). Die Tschechoslowaken 4), die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in Deutschland 5) wohnen, sind ebenso berechtigt, für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit zu optieren.

(2) Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern 6) erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren.

(3) Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

(4) Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie im Gebiet des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

(5) Innerhalb derselben Frist haben die Tschechoslowaken, die deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, das Recht — falls dies den Bestimmungen des fremden Rechts nicht zuwiderläuft und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben — die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen nach Maßgabe der von der Tschechoslowakei erlassenen Vorschriften zu erwerben.

1) Nichtdeutsche, die früher Deutsche gewesen waren, zählten nicht zu den R.A. im Sinne des Art. 85, wohl dagegen Personen, die außer der deutschen noch eine fremde St.A. besaßen.

2) Nach dem dtsh.-tsch. St.A.vertrag sind optionsberechtigt nur die in dem an die Tschechosl. abgetretenen Gebiet wohnhaft gewesenen Deutschen; die in den übrigen Teilen der Tschechosl. wohnhaft gewesenen haben ihre R.A. behalten. Vgl. Anm. 1 zu Art. 84 sowie Art. 5 des St.A.vertrags.

3) Die im abgetretenen Gebiet wohnhaft gewesenen haben mit Inkrafttreten des Vers.Vertr. ipso jure die deutsche R.A. verloren und die tschechosl. St.A. erworben. Durch die Option erwarben sie vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Optionserklärung ab die deutsche R.A. zurück. Die Option hatte also keine rückwirkende Kraft. Ebenso RG. i. Z. 107 S. 297.

4) Darunter sind nicht etwa in der Tschechosl. geborene Personen zu verstehen, sondern Personen tschechosl. Nationalität im völkischen Sinne. Maßgebend ist, ob die Person von Kindheit an die tschechosl. Sprache gesprochen hat, s. Art. 2 dtsh.-tsch. St.A.vertrags.

5) Optionsrecht der im Auslande wohnenden Tschechosl. siehe Abs. 5.

6) Des Vaters, wenn ihm die elterliche Gewalt zustand, sonst die der Mutter. Fehlte auch dieser die elterliche Gewalt, so konnte der Vormund für das Kind optieren, ebenso für andere Mündel. Vgl. Art. 11 des dtsh.-tsch. St.A.vertrags; nach dessen Abs. 2 hatten die,

für welche die Option vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt war, ein Widerspruchsrecht innerhalb der Optionsfrist, wenn während dieser der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen war oder sie das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

2. Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik

vom 29. Juni 1920 (RGBl. S. 2284), in Kraft seit 12. 9. 1922
(vgl. RGBl. 1922 II S. 763).

Vorbemerkungen.

Durch den St.A.vertrag sind die Art. 84, 85 Vers.Vertr. in einigen Punkten abgeändert sowie mit dem Minderheitenschutzvertrag zwischen den a. u. a. Staaten und der Tschechoslowakei in Einklang gebracht worden. Der Minderheitenvertr. hatte in Art. 4 für Tschechosl. erklärt alle in der Tschechosl. als Kinder dort wohnender Eltern geborenen Personen, selbst wenn sie am Tage des Inkrafttretens des Vers.Vertr. dort keinen Wohnsitz hatten. Das widersprach dem Art. 84 Vers. Vertr. In Art. 6 u. 7 des St.A.Vertr. ist eine vermittelnde Lösung gegeben. Ferner sollten nach Art. 84 alle in irgend einem Teile der Tschechosl. wohnhaften R.A. die tschechosl. St.A. erwerben. Diese Bestimmung war der Tschechosl. unerwünscht und ist durch Art. 5 dahin abgeändert, daß nur die Bewohner der abgetretenen Gebiete Tschechosl. werden, die in den übrigen Teilen der Tschechosl. wohnenden Deutschen aber die R.A. behalten sollten. Ein bei Inkrafttreten des Vers.Vertr. in Prag wohnender Deutscher sollte also nach dem Vers.Vertr. Tschechosl. werden, er ist es aber in Wirklichkeit gemäß Art. 5 des St.A.vertrags nicht geworden, sondern Deutscher geblieben.

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik schließen zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit den folgenden Vertrag:

Begriffsbestimmungen.

Artikel 1.

(1) Im Sinne der Vorschriften der Artikel 84, 85 des Friedensvertrages und dieses Vertrages ist als Ort, an dem eine Person wohnhaft oder ansässig ist, der Ort anzusehen, an dem sie sich in der erweislichen Absicht

niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen 1).

(2) Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz in diesem Sinne, so soll der Ort maßgebend sein, an dem der überwiegende Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse liegt 2).

(3) Läßt sich ein überwiegender Schwerpunkt in diesem Sinne nicht feststellen, so ist für die Anwendung der Artikel 84, 85 sowie des Artikels 7 dieses Vertrages der Wunsch der betreffenden Person maßgebend. Die Erklärung hierüber ist dem Ministerium des Innern desjenigen Staates, in dessen Gebiet sich der nach dem Wunsche des Beteiligten maßgebende Wohnsitz befindet, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages schriftlich abzugeben. Sie ist unverzüglich der Regierung des anderen Staates mitzuteilen.

1) Vgl. dazu die Begriffsbestimmung des Wohnsitzes in Art. 4 des deutsch-poln. Wiener Abk. und Art. 29 Oberschl.abk. sowie die Anm. dazu. Die Erfordernisse einer Wohnsitzbegründung sind nach allen diesen Bestimmungen trotz der Verschiedenheit der Ausdrucksweise als gleiche anzusehen. Erforderlich sind: a) gewisse objektive Momente, und zwar einmal, daß der Ort den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse der Person bildet, sodann, daß der Aufenthalt ein dauernder ist; b) das subjektive Erfordernis der Absicht, an dem Orte den bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

2) D. h. der Ort, der — im Vergleich zu dem anderen Ort — überwiegender Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse ist; nur wenn sich ein solches Überwiegen nicht feststellen läßt, kommt es nach Abs. 3 auf den erklärten Wunsch der Person an. Nach Art. 5 Dtsch.-poln. Wiener Abk. ist indes bei Wohnsitz zugleich in Polen und Deutschland lediglich der poln. Wohnsitz entscheidend, nach Art. 29 Oberschl.abk. ist bei mehrfachem Wohnsitz von vornherein der Wunsch der Person entscheidend.

Artikel 2.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darin einig, daß als Tschechoslowaken deutscher Reichsangehörigkeit im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 des Friedensvertrages die deutschen Reichsangehörigen tschechoslowakischer Rasse und Zunge anzusehen sind 1). Als Hauptmerkmal soll dabei gelten, ob eine Person von

Kindheit an die tschechoslowakische Sprache als Muttersprache gesprochen hat. Als Tschechoslowake deutscher Reichsangehörigkeit soll nicht angesehen werden, wer von einem Vater deutscher Rasse und Zunge abstammt, es sei denn, daß der Vater bereits gestorben ist oder getrennt von seiner Familie lebt.

1) Es war in Deutschland die Meinung vertreten worden, daß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Vers.Vertr. unter „Tschechoslowaken, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen“, Personen mit tschechosl. Geburtsort verstehe; Art. 2 stellt fest, daß das Wort „Tschechoslowaken“ in völkischem Sinne zu verstehen ist.

Artikel 3.

Staatsangehörigkeit der Bewohner des Hultschiner Landes.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die zur Zeit des Inkrafttretens 1) des Friedensvertrages von Versailles ihren Wohnsitz 2) in dem durch Artikel 83, Abs. 1 dieses Vertrages als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannten Gebiete hatten, mit diesem Zeitpunkt tschechoslowakische Staatsangehörige geworden und berechtigt sind, nach Maßgabe des Artikels 85 für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren 3).

1) 10. I. 1920.

2) S. Art. 1.

3) Vgl. Art. 8—11.

Artikel 4¹⁾.

Staatsangehörigkeit der Bewohner des Kreises Leobschütz.

Falls das im Artikel 83 Abs. 4 des Friedensvertrages von Versailles bezeichnete Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zugeteilt werden sollte, erwerben die zur Zeit der Zuteilung dort wohnhaften deutschen Reichsangehörigen mit diesem Zeitpunkt die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Die Optionsfrist (Artikel 85 Abs. 1) läuft vom Tage der Zuteilung.

1) Art. 4 ist unpraktisch, da der Kreis Leobschütz deutsch geblieben ist.

Artikel 5.**Staatsangehörigkeit der Bewohner anderer Gebiete der Tschechoslovakei.**

(1) Diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen und ihren Wohnsitz in anderen als in den Artikeln 3 und 4 bezeichneten Teilen der Tschechoslowakischen Republik hatten, sind deutsche Reichsangehörige geblieben 1) 2).

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Personen, welche in Gebieten wohnhaft sind, die der Tschechoslowakischen Republik erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf Grund des Friedensvertrages von Versailles oder eines der übrigen den Krieg von 1914 beendigenden Friedensverträge zufallen sollten.

1) Nach Art. 84 Vers.Vertr. verloren alle in irgendeinem Bestandteile der Tschechoslowakei ansässigen Deutschen die deutsche R.A. und erwarben die tschechosl. St.A. Diese Bestimmung entsprach jedoch nicht den Wünschen der Tschechosl., die an und für sich schon Millionen von Deutschen innerhalb ihrer Grenzen beherbergte. Das tschechosl. St.A.Ges. erkannte daher die tschechosl. St.A. nur solchen früheren deutschen R.A. zu, die in einem der von Deutschland an die Tschechosl. abgetretenen Gebiete wohnhaft waren. Es behandelte also die in den übrigen Teilen der Tschechosl. bei Inkrafttreten des Vers.Vertr. ansässigen R.A. als Deutsche entgegen der Bestimmung des Art. 84. Art. 5 schließt sich der Regelung des tschechosl. St.A. Ges. an und hebt damit die entgegenstehende Bestimmung des Art. 84 Vers.Vertr. auf.

2) Nach Art. 5 sind die in den anderen Gebieten der Tschechosl. wohnhaften Personen deutsche R.A. „geblieben“. Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist streitig. Ohne Zweifel ist allerdings, daß die Vorschrift insofern rückwirkende Kraft hat, als alle Deutschen, die in den „anderen“ Teilen der Tschechosl. wohnen, so anzusehen sind, als hätten sie ihre deutsche R.A. nie verloren. Fraglich ist indes, ob ein solcher Deutscher, wenn er vor dem Inkrafttreten des St.A.Vertr. gestorben war, die deutsche R.A. auf seine Kinder übertragen hat oder ob diese tschechosl. St.A. sind, ferner ob, wenn der verstorbene Deutsche vor Inkrafttreten des St.A.Vertr. eine Ausländerin geheiratet hatte, diese die deutsche oder die tschechosl. St.A. erworben hat. Die deutsche Literatur (Schätz el, Wechsel der St.A. I 59, Kun z, Völkerr. Option I 232) vertritt den Standpunkt, daß der Deutsche nach Art. 84 Vers.Vertr. die deutsche St.A. verloren hatte und daß diese ihm, da er in der Zwischenzeit aus dem Leben geschieden war, nicht

durch den St.A.Vertr. wieder verliehen werden konnte. Dabei wird jedoch übersehen, daß nach dem klaren Wortlaut des Art. 5 die in der Tschechosl. wohnhaften Deutschen deutsche R.A. „geblieben“ sind, daß mithin durch diese Vorschrift Art. 84 Vers.Vertr. abgeändert ist. Es haben also entgegen Art. 84 jene Deutschen die deutsche R.A. nicht verloren und die tschechosl. St.A. nicht erworben. Es ist nicht einzusehen, warum ein Staatsvertrag nicht auch über die St.A. Verstorbener — soweit ihre Wirkungen auf Frau und Kinder in Frage kommen — rechtswirksam sollte Bestimmung treffen können. Der Verstorbene hatte demnach seine deutsche R.A. auf seine Frau und seine Kinder übertragen.

Artikel 6.

Staatsangehörigkeit der im Gebiete der Tschechoslowakei geborenen Personen.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß eine Person, die nach dem Inkrafttreten des zwischen den a. u. a. Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages¹⁾ im Gebiet der letzteren geboren ist oder geboren wird, durch die Geburt die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nur dann erwerben soll²⁾, wenn sie nicht durch Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

1) Minderheitenschutzvertrag s. unten S. 272 ff.

2) Nach Art. 84 ff. Vers.Vertr. sollte der St.A.wechsel der deutschen R.A. durch ihren Wohnsitz in tschechosl. Gebiet bedingt sein. Nach Art. 4 Minderheitenschutzvertr. zwischen den a. u. a. Staaten und der Tschechosl. und nach dem tschechosl. St.A.Ges. sollten jedoch als tschechosl. St.A. anerkannt werden solche Personen früher deutscher R.A., die auf dem Gebiet der Tschechosl. als Kinder dort wohnender Eltern geboren waren, und zwar sollten sie als tschechosl. St.A. auch dann gelten, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Tschechosl. hatten. Diese Bestimmung wurde von Deutschland als im Widerspruch zum Vers.Vertr. stehend nicht anerkannt. Es wurden also Personen, auf die jene Voraussetzungen zuträfen, von der Tschechosl. als Tschechosl., von Deutschland als Deutsche angesehen, sie besaßen mithin zugleich deutsche R.A. und tschechosl. St.A. Dieser Konflikt wird durch Art. 6 beseitigt: Es wird unterschieden zwischen Personen, die nach Inkrafttreten des Minderheitenschutzvertr., also nach dem 16. Juli 1920, und solchen, die vor diesem Zeitpunkt auf tschechosl. Gebiet geboren sind; die ersteren (auf die sich der Konflikt, streng genommen, gar nicht bezog, da Art. 4 Minderh.Vertr. nur für die am 10. I. 1920 bereits Geborenen gelten will) sollen die tschechosl. St.A.

nur erwerben, wenn sie nicht durch Abstammung eine andere St.A. besitzen, es kommt also für sie trotz der Geburt auf tschechosl. Gebiet lediglich darauf an, ob ihr Vater Deutscher oder Tschechosl. ist, im ersteren Fall sind sie deutsche R.A.; hinsichtlich der vor dem 16. Juli 1920 Geborenen soll der Wohnsitz am 10. 1. 1920 entscheiden: 1. die damals im abgetretenen Gebiete Wohnhaften sind Tschechosl., 2. Personen, die am 10. 1. 1920 in einem anderen Teile der Tschechosl. oder in Deutschland (außerhalb der abgetretenen Gebiete) wohnten, sind Deutsche geblieben, 3. alle übrigen Personen — also insbesondere die damals weder in Deutschland noch in der Tschechosl., sondern in einem dritten Lande Wohnhaften — sind Tschechoslowaken. Durch diese Bestimmung ist die doppelte St.A. jener Personen rückwirkend beseitigt.

Artikel 7.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die vor dem Inkrafttreten des zwischen den a. u. a. Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages in dem Gebiet, das auf Grund des Friedensvertrages von Versailles der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist oder noch zufällt, als Kinder damals dort wohnender deutscher Reichsangehöriger geboren sind, und die beim Inkrafttreten des Friedensvertrages die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, sich wie folgt bestimmt:

a) Für solche Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in dem Gebiete hatten, das nach Artikel 83 Abs. 1 und 4 der Tschechoslowakei zugeteilt worden ist oder zufallen wird, gelten die Vorschriften der Artikel 3 und 4 1);

b) für solche Personen, die in dem angegebenen Zeitpunkt ihren Wohnsitz in einem der anderen durch den Friedensvertrag der Tschechoslowakei zuerkannten Gebiete hatten, gelten die Vorschriften des Artikels 5 2);

c) solche Personen, die ihren Wohnsitz im angegebenen Zeitpunkt im Deutschen Reich mit Ausnahme der unter a) bezeichneten Gebiete hatten, bleiben deutsche Reichsangehörige;

d) alle anderen Personen der oben bezeichneten Art 3) werden von den beiden vertragschließenden Teilen als ausschließlich tschechoslowakische Staatsangehörige anerkannt⁴⁾. Sie können jedoch innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des zwischen den a. u. a. Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages vor den von der tschechoslowakischen Regierung zu bestimmenden Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären, daß sie auf das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht verzichten, und werden sodann nicht mehr als tschechoslowakische Staatsangehörige betrachtet; die Erklärung des Ehemannes wirkt für die Ehefrau und die Erklärung der Eltern für die weniger als 18 Jahre alten Kinder.

1) Sie sind Tschechoslowaken mit Optionsrecht geworden.

2) Sie sind Deutsche geblieben.

3) Insbesondere also die weder in Deutschland noch in der Tschechoslowakei Wohnhaften.

4) Unterschied von Art. 7 § 2 lit. c, § 3 Abs. 1 S. 1 dtsch.-poln. Wiener Abk., wonach auch bei Wohnsitz in einem dritten Lande die poln. St.A. verloren und die deutsche behalten wurde.

Artikel 8.

Wirkung der Optionserklärung.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die den Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und dieses Vertrages entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt der Optanten ist¹⁾ und daß der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklaratorische Bedeutung zukommt²⁾.

1) Wegen Irrtums oder Zwangs konnte die Optionserklärung angefochten werden, sofern sie nach dem öffentlichen Recht des Staates, vor dessen Behörden optiert worden ist, anfechtbar war.

2) Diese deklaratorische Bedeutung hatten auch die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben über die Personen, auf die sich die Wirkungen der Option erstrecken (Ehefrau, Kinder). Waren die Kinder also in Wahrheit über 18 Jahre alt, so daß sie ein selbständiges Optionsrecht hatten, so folgten sie entgegen der Angabe in der Bescheinigung nicht der St.A. des Vaters, wenn nicht auch sie ihr Optionsrecht ausgeübt hatten.

Artikel 9.

Abgabe der Optionserklärung.

(1) Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Entscheidung über die abzugebenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird¹⁾.

(2) Die Optionserklärung ist der zuständigen Behörde gegenüber abzugeben²⁾. Zuständig ist für die Optionserklärungen der Personen, die für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren wollen, die diplomatische Vertretung der Tschechoslowakischen Republik in Berlin, und für die Optionserklärungen der Personen, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren wollen, die diplomatische Vertretung des Deutschen Reiches in Prag.

(3) Die tschechoslowakische Regierung ist damit einverstanden, daß für die Dauer der Optionsfrist ein Bevollmächtigter der deutschen diplomatischen Vertretung in Prag mit dem Amtssitz in Troppau bestellt wird, der zur Entgegennahme von Optionserklärungen aus den in Artikel 83 Abs. 1 und 5 bezeichneten Gebieten zugunsten Deutschlands berechtigt und zu deren unverzüglichen Weitergabe an die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sein soll. Dieses Zugeständnis kann von der tschechoslowakischen Regierung jederzeit widerrufen werden.

(4) Die deutsche Regierung und die tschechoslowakische Regierung werden einander allmonatlich auf diplomatischem Wege Verzeichnisse der bei ihren in Abs. 2 genannten Behörden abgegebenen Optionserklärungen übermitteln. Einrichtung und Inhalt dieser Verzeichnisse werden von den beiderseitigen zuständigen Zentralstellen vereinbart werden.

1) Er entscheidet also über die Gültigkeit der Optionserklärung.

2) Abgabe vor einer unzuständigen Behörde macht die Erklärung nichtig.

Artikel 10.

Form der Optionserklärung und Bescheid über deren Abgabe

Die Optionserklärungen sind in schriftlicher Form oder zu Protokoll der zuständigen Behörde abzugeben. Über die Abgabe ist von der sie entgegennehmenden Behörde eine Bescheinigung zu erteilen, in der auch die Familienmitglieder anzuführen sind, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt.

Artikel 11.

Abgabe der Optionserklärung für Jugendliche und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen.

(1) Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (Obsorge) gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Denjenigen Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf dieser Frist das 18. Lebensjahr vollendet haben oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Abgabe der Widerrufserklärung finden die Vorschriften des Artikels 9 des gegenwärtigen Vertrages entsprechende Anwendung.

Artikel 12.

Wahrung der Rechte der Optanten.

(1) Die beiden vertragschließenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen in dem Staate, von dem sie wegoptieren, behalten dürfen, durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften beeinträchtigen, die nicht ganz all-

gemeiner Natur sind und nicht auch auf die eigenen Staatsangehörigen und auf alle im Staate wohnhaften Angehörigen anderer Staaten Anwendung finden.

(2) Personen, die gemäß Artikel 85 Abs. 3 des Friedensvertrags ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben, dürfen in der ihnen in Artikel 85 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen des bisherigen Aufenthaltsstaates beschränkt werden. Sie werden insbesondere keinerlei Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art zu zahlen haben. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, über die steuerliche Behandlung solcher Optanten besondere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Personen, die ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates, für den sie optiert haben, verlegt und im Gebiet des von ihnen verlassenen Staates gemäß Artikel 85 Abs. 4, Satz 1 des Friedensvertrags unbewegliches Gut zurückgelassen haben, sind berechtigt, zur Verwaltung des zurückgelassenen Gutes im Gebiete des verlassenen Staates zeitweilig Aufenthalt zu nehmen. Als unbewegliches Gut im Sinne dieses Artikels und des Artikels 85 Abs. 4 Satz 1 sind auch Rechte jeder Art an gewerblichen Unternehmungen anzusehen.

Artikel 13.

Neuaufnahmen.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsangehörigen des anderen Teils in ihren Staatsverband, soweit diese Neuaufnahmen nicht auf den Vorschriften des Friedensvertrages von Versailles beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmenden Personen aus seinem Staate entlassen hat. Die Entlassung kann demjenigen nicht versagt werden, der nachweist, daß er seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen Teiles verlegt hat oder im Begriffe ist, ihn

dorthin zu verlegen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf von sechs Monaten nach Aushängung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz noch oder wieder im Gebiete des bisherigen Aufenthaltsstaates hat.

Artikel 14—22: Schlichtung von Streitigkeiten.

Artikel 23: Ratifizierung.

Tschechoslowakisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920.

1. Wer tschechoslowakischer Staatsbürger ist.

§ 1.

Tschechoslowakische Staatsbürger sind:

1. Vom 28. Oktober 1918 an Personen, welche das Heimatrecht in dem Gebiete der einstmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, welches gegenwärtig zur Tschechoslowakischen Republik gehört, spätestens mit dem 1. Januar 1910 erworben haben und seitdem ununterbrochen besitzen.

2. Die ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reiches, welche ihren ordentlichen Wohnsitz auf den Gebieten haben, die früher zum Deutschen Reich gehörten¹⁾ und von diesem der Tschechoslowakischen Republik zufallen.

3. Die ehemaligen deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsbürger, welche auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik als Kinder deutscher, in diesem Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz habender oder österreichischer oder ungarischer dortselbst das Heimatrecht besitzender Staatsbürger geboren sind, auch dann, wenn die betreffenden Personen selbst im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wohnsitz oder das Heimatrecht in der Tschechoslowakischen Republik nicht haben²⁾.

4. Vom 28. Oktober 1918 an diejenigen, welche an diesem Tage das Heimatrecht in irgendeinem Gebiete

der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Bedienstete des Tschechoslowakischen Staates oder einer tschechoslowakischen Staatsanstalt oder Unternehmung wurden.

1) Steht im Gegensatz zu Art. 84 Vers.Vertr., nach dem die tschechosl. St.A. erwerben sollten alle deutschen R.A., die ihren Wohnsitz „in irgendeinem als Bestandteil der Tschechosl. anerkannten Gebiete“, also auch in anderen tschechosl. Gebieten als den von Deutschland abgetretenen, hatten. Die Tschechoslowakei, die bereits mehrere Millionen deutscher Bewohner umfaßte, wollte deren Kreis einschränken, während der Vers.Vertr. ihn soweit als möglich auszuweiten bestrebt gewesen war. Art. 5 des dtsh.-tsch. St.A.vertrags hält die Regelung des vorstehenden § 1 aufrecht, indem er anordnet, daß die außerhalb der abgetretenen Gebiete in der Tschechoslowakei wohnhaft gewesenen deutschen R.A. Deutsche geblieben sind.

2) Entspricht dem Art. 4 des Minderheitenschutzvertrags, steht aber im Widerstreit mit Art. 84 Vers.Vertr., der Personen, die unter den Voraussetzungen des vorstehenden § 1 Z. 3 geboren sind, die tschechosl. St.A. nicht zuerkennt (es sei denn, daß sie dort ihren Wohnsitz bei Inkrafttreten des Vers.Vertr. gehabt hatten). Die Bestimmung der Z. 3 ist abgeändert durch Art. 6, 7 des dtsh.-tsch. St.A.-vertrags, wonach im wesentlichen der St.A.wechsel abhängig gemacht ist von dem Wohnsitz zur Zeit des Inkrafttretens des Vers.Vertr. und die in diesem Zeitpunkt in anderen Teilen der Tschechoslowakei als den von Deutschland abgetretenen Gebieten Wohnhaften Deutsche geblieben sind, auch wenn sie in der Tschechoslowakei als Kinder dort wohnhafter Eltern geboren waren.

§ 2.

Von Personen, welche auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geboren wurden oder geboren werden, wird angenommen, daß sie tschechoslowakische Staatsbürger sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie durch die Geburt ein anderes Staatsbürgerrecht erworben haben.

2. Erwerb und Verlust des tschechoslowakischen Staatsbürgerrechts.

§ 3.

Die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts bleiben weiterhin in Gültig-

keit, sofern sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden 1).

1) Also die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigkeitsnormen jeweils in den früher zu Österreich oder Ungarn gehörenden Teilen der Tschechoslowakei.

§ 4.

Ein anderes Staatsbürgerrecht, als ihnen nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren):

1. Die im § 1 Abs. 1 angeführten Staatsbürger, sofern sie unmittelbar, bevor sie Angehörige einer Gemeinde in den in § 1 Abs. 1 angeführten Gebieten wurden, das Heimatsrecht in einem anderen, außerhalb des Bereichs der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Teile der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen.

2. Ausländer, welche das Heimatsrecht in den in § 1 Abs. 1 angeführten Gebieten besaßen und, nachdem sie dann unmittelbar das Heimatsrecht in einer anderen außerhalb des Bereichs der Tschechoslowakischen Republik und des gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Staates gelegenen Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie erworben hatten, Staatsbürger des Staates wurden, in dessen Grenzen die gegenwärtige Heimatgemeinde liegt.

Optiert kann in der Fallfrist eines Jahres werden, und zwar im ersten Falle für den Staat, in dessen Gebiet die ehemalige Heimatgemeinde liegt, und im zweiten für die Tschechoslowakische Republik.

3. Staatsbürger, welche nach Sprache und Rasse nicht Tschechoslowaken sind.

4. Ausländer, welche nach Sprache und Rasse Tschechoslowaken sind und nur deshalb, weil sie in einer außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie heimatszuständig waren, die

Staatsbürgerschaft in Italien, Polen, Österreich, Rumänien, im serbisch-kroatisch-slowenischen Staate oder in Ungarn erworben haben.

Optiert kann in der Fallfrist von sechs Monaten werden, und zwar im Falle Ziff. 3 für Italien, Polen, Österreich, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder Ungarn, wenn in dem betreffenden Staate die Mehrheit der Bevölkerung die Sprache des Optierenden spricht oder seiner Rasse angehört, im vierten Falle für die Tschechoslowakische Republik.

Für Angehörige von Gemeinden, in welchen ein Plebiszit stattfindet, beginnt die Frist erst mit dem Tage, an welchem über die staatliche Zugehörigkeit ihrer Gemeinden entschieden sein wird.

5. Die im § 1 Abs. 2 aufgezählten Staatsbürger.

6. Deutsche Staatsbürger tschechoslowakischer Nationalität, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben; falls sie ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches und außerhalb der Tschechoslowakischen Republik haben, steht ihnen das Optionsrecht nur dann zu, wenn es den Gesetzen jenes Staates, in welchem sie leben, nicht widerspricht und sie in demselben die Staatsbürgerschaft bisher nicht erworben haben.

Optiert kann in der Fallfrist von zwei Jahren werden, und zwar im fünften Falle für die deutsche Staatsbürgerschaft, im sechsten Falle zugunsten der Tschechoslowakischen Republik.

7. Die in § 1 Abs. 3 angeführten Staatsbürger:

Diese Personen können in der Fallfrist von zwei Jahren vor der zuständigen tschechoslowakischen Behörde ihres Wohnsitzes erklären, daß sie auf ihre Staatsbürgerschaft zugunsten jenes Staates verzichten, dessen Staatsbürger sie unmittelbar vorher waren oder welcher die Souveränität über das Gebiet ausübt, in welchem die betreffende Gemeinde liegt.

§ 5.

Das Optionsrecht (§ 4) üben Personen, die älter als 18 Jahre sind, selbständig aus; auf eine verheiratete Frau, deren Ehe gerichtlich weder geschieden noch für ungültig erklärt ist, erstreckt sich die Option des Ehegatten. Auf eheliche Kinder bis zum 18. Jahre erstreckt sich die Option des Vaters oder, falls der Vater nicht mehr vorhanden ist, der Mutter. Auf ein uneheliches Kind bis zum 18. Jahre erstreckt sich die Option der unverehelichten Mutter. Sind keine Eltern mehr vorhanden oder ist die uneheliche Mutter mit einem Manne verehelicht, welcher nicht der Vater des Kindes ist, so optiert namens des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter.

Für die Beurteilung der in dem vorhergehenden Absatz angeführten Erfordernisse der Option ist der Tag entscheidend, an dem die Option vorgenommen wird. Eine, sei es selbständig, sei es durch die Eltern, den Ehegatten oder den gesetzlichen Vertreter vorgenommene Option kann nicht widerrufen werden.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Option wird die Regierung im Verordnungswege erlassen.

§ 6.

Mit dem Tage der ordnungsmäßig vorgenommenen Option tritt die Änderung der Staatsbürgerschaft der betreffenden Person ein.

§ 7.

Personen, welche nach der Option für die Tschechoslowakische Republik in der Fallfrist von zwölf Monaten von dem Tage der Option an ihren ordentlichen Wohnsitz in deren Gebiet verlegen, werden keiner Einfuhrabgabe für ihr bewegliches Vermögen unterworfen werden, welches sie in dieser Frist in das erwähnte Gebiet einführen.

§ 8.

Personen, welche für eine fremde Staatsbürgerschaft optiert haben, sind verpflichtet, in der Fallfrist von

zwölf Monaten vom Tage der Option an ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, welchen sie gewählt haben. Es steht ihnen jedoch frei, das Eigentum an ihren hiesigen Liegenschaften in Gemäßheit der für tschechoslowakische Staatsbürger gültigen Bestimmungen beizubehalten und in der angeführten Fallzeit ihr bewegliches Vermögen ohne irgendeine Ausfuhrabgabe mit sich wegzuführen.

§ 9.

Für Personen, welche das in § 1 Abs. 1 angeführte Heimatsrecht erst nach dem 1. Januar 1910 erworben haben und vorher in einer Gemeinde heimatzuständig waren, welche im Gebiet der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des gegenwärtigen Gebietes der Tschechoslowakischen Republik liegt, wird die Regierung durch Verordnung eine Fallfrist bestimmen, binnen welcher sie ein Gesuch um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft anbringen können. Bis zur Entscheidung darüber, bzw. bis zum Ablauf der Frist, werden sie als Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik angesehen.

§ 10.

Personen, welche erst nach dem 1. Januar 1910 das Heimatsrecht in jenen Gebieten der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie erworben haben, welche gegenwärtig zum serbisch-kroatisch-slowenischen Staate gehören, und welche unmittelbar vorher das Heimatsrecht in einer in den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Gebieten liegenden Gemeinde besaßen, erwerben die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, wenn sie sich nicht um die serbisch-kroatisch-slowenische Staatsbürgerschaft in der von dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate festgesetzten Frist bewerben oder wenn ihnen die begehrte serbisch-kroatisch-slowenische Staatsbürgerschaft verweigert wird. Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwerben die genannten Personen an dem Tage,

an welchem die im vorhergehenden Absatz angeführte Frist abläuft oder an dem Tage, an welchem ihnen die abweisliche Erledigung ihres Gesuchs zugestellt wurde.

§ 11.

Personen, welche

a) in einer Gemeinde heimatberechtigt sind, welche in einem durch den Friedensvertrag an Italien abgetretenen Gebiete des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches liegt, jedoch dort nicht geboren sind, oder

b) welche in einer unter lit. a) angeführten Gemeinde das Heimatsrecht bloß auf Grund ihrer amtlichen Stellung oder erst nach dem 24. Mai 1915 erworben haben,

werden ohne weiteres Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik, wenn sie in einer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegenden Gemeinde heimatberechtigt waren, unmittelbar bevor sie das Heimatsrecht in dem unter lit. a) angeführten Gebiete erworben hatten, falls sie nicht in der Fallfrist eines Jahres bei den zuständigen italienischen Behörden ein Gesuch um Zuerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft einbringen oder falls sie das Gesuch zwar rechtzeitig überreichen, es jedoch abgewiesen wird.

§ 12.

Tschechoslowakische Staatsbürger, welche

a) in einer im § 11 lit. a) angeführten Gemeinde früher heimatberechtigt waren, oder deren Vater oder, falls der Vater nicht bekannt ist, deren Mutter in einer dortigen Gemeinde heimatberechtigt war, oder welche

b) während des gegenwärtigen Krieges in der italienischen Armee gedient haben, oder ihre Nachkommen hören auf, tschechoslowakische Staatsbürger zu sein, falls sie innerhalb eines Jahres bei der zuständigen italienischen Behörde ein Gesuch um Zuerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft überreichen und ihrem Gesuche stattgegeben wird.

§ 13.

Die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatsrechts bleiben, soweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden, in Geltung.

Für die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme in den Gemeindeverband gelten jedoch auf dem ehemaligen ungarischen Gebiete die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 RGB. Nr. 222.

Heimatsrecht.

§ 14.

Sofern eine Person, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tschechoslowakischer Staatsbürger wurde oder wird, im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik keine Heimatsgemeinde hat, erwirbt sie das Heimatsrecht in jener Gemeinde, welche zuletzt ihre Heimatsgemeinde oder die Heimatsgemeinde ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter war; gibt es keine solche Gemeinde, dann in jener Gemeinde, in welcher sie oder ihre eben erwähnten Vorfahren zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten; gibt es auch keine solche Gemeinde, dann in jener Gemeinde des besagten Gebietes, wo sie selbst oder ihre eben erwähnten Vorfahren geboren wurden.

Kann auch so ihre Heimatsgemeinde nicht bestimmt werden, so kommt ihr das Heimatsrecht in der Gemeinde zu, in welcher sie sich nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande als an ihrem ordentlichen Wohnsitze zuerst niederläßt.

§ 15.

Die im § 1 Abs. 4 angeführten Personen haben das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen der dauernde Amtssitz oder Dienstort angewiesen ist. Befindet sich dieser außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik, so erwirbt die betr. Person das Heimatsrecht in Prag.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Ehefrauen folgen der Staatsangehörigkeit ihrer Männer und Kinder bis zu 18 Jahren der ihrer Eltern nach § 5 dieses Gesetzes in allen Fällen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Fälle des § 1, Z. 4 und des § 15.

§ 17.

Mitglieder des Geschlechts Habsburg-Lothringen können die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht in der Tschechoslowakischen Republik nicht erwerben.

Ihr früheres Staatsbürger- und Heimatsrecht in dieser Republik geht unter.

§ 18.

Die Regierung wird ermächtigt, für das Gebiet, welches nach dem Friedensvertrag mit Deutschland der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist, die Verhältnisse der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechts durch Verordnung für die Zeit zu regeln, bis es zu einer allgemeinen Neuordnung durch ein Gesetz kommt.

§ 19.

Die Regierung wird ermächtigt, sich zur Durchführung dieses Gesetzes über die Einzelheiten mit den Regierungen der betreffenden Staaten zu einigen.

§ 20.

Sofern es sich um das Verhältnis zu den aus den Gebieten des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches gebildeten Staaten handelt, tritt dieses Gesetz in Wirksamkeit mit dem Tage, an welchem der mit Österreich am 10. September 1919 zu St. Germain-en Laye geschlossene Friedensvertrag in Geltung tritt; sofern es sich um das Verhältnis zum Deutschen Reich handelt, mit dem Tage, an welchem der mit dem Deutschen Reiche

am 28. Juni 1919 zu Versailles geschlossene Friedensvertrag in Geltung tritt.

Mit jenen Tagen beginnen namentlich die Fristen, für welche dieses Gesetz keinen anderen Anfangstag festsetzt.

Die eben erwähnten Tage werden durch eine in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlichte Regierungskundmachung bekanntgegeben werden.

§ 21.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Innern aufgetragen.

**Minderheitenschutzvertrag
zwischen den alliierten und assoziierten
Hauptmächten und der Tschechoslowakei.**

Vom 10. September 1919 (in Kraft seit 16. Juli 1920).

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan einerseits, indem sie ihre Anerkennung des tschechoslowakischen Staates in den bestimmten oder zu bestimmenden Grenzen in Übereinstimmung mit dem heutigen Friedensvertrag mit Österreich als souveränen und unabhängigen Mitglieds der Völkerfamilie bestätigen;

Die Tschechoslowakei anderseits, geleitet von dem Wunsche, ihre Einrichtungen mit den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit in Übereinstimmung zu bringen und dies allen Bewohnern derjenigen Gebiete zu verbürgen, über welche sie die Souveränität übernommen hat;

Die hohen vertragschließenden Teile, bedacht auf gesicherte Durchführung des Artikels 57 des genannten Friedensvertrages mit Österreich;

haben zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigte bestellt, welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die folgenden Punkte geeinigt haben.

Kapitel I.

Artikel I.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die in den Artikeln 2—8 dieses Kapitels enthaltenen Regeln als Grundgesetz anerkannt werden, sie verpflichtet sich dazu, daß kein Gesetz, keine Verordnung oder Amtshandlung diesen Regeln widersprechen oder mit ihnen nicht übereinstimmen, und daß kein Gesetz und keine Verordnung oder Amtshandlung vor ihnen den Vorrang haben soll.

Artikel 2.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, allen Bewohnern vollen und ungeschmälernten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren ohne Unterschied der Abstammung, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion. Alle Bewohner der Tschechoslowakei werden berechtigt sein zur freien öffentlichen wie privaten Ausübung jeder Konfession, Religion oder Glaubenslehre, es sei denn, daß deren Ausübung mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten unverträglich wäre.

Artikel 3.

Die Tschechoslowakei anerkennt unter dem Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der unten angeführten Verträge als tschechoslowakische Staatsbürger von Rechts wegen und ohne jegliche Förmlichkeiten die deutschen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche an dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages je nach Lage des Falles ihren Wohnsitz oder ihr Heimatsrecht in dem Gebiete haben, welches kraft der Friedensverträge mit Deutschland, Österreich und Ungarn bzw. kraft aller zum Zwecke der Ordnung der gegenwärtigen Verhältnisse abgeschlossenen Verträge als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannt ist oder werden wird.

Die oben genannten, mehr als 18 Jahre alten Personen werden aber die Möglichkeit haben, unter den in

jenen Verträgen bestimmten Bedingungen für jedes beliebige andere Staatsbürgerrecht zu optieren, welches ihnen zugänglich sein wird. Die Option des Gatten wird die der Gattin, die Option der Eltern die der Kinder in sich schließen, welche jünger als 18 Jahre sind.

Personen, welche von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, werden innerhalb der zwölf folgenden Monate ihren Wohnsitz nach dem Staate verlegen müssen, für welchen sie optiert haben. Es wird ihnen freistehen, ihre unbeweglichen Güter zu behalten, welche sie in dem tschechoslowakischen Gebiet besitzen; sie werden ihre wie immer gearteten beweglichen Güter mit sich führen dürfen. Sie werden aus diesem Anlasse keine Ausfuhrgebühr zu zahlen haben.

Artikel 4.

Die Tschechoslowakei erkennt an, daß zu ihren St.A. von Rechts wegen und ohne jegliche Förmlichkeit alle Personen deutscher, österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit gehören, die auf dem obengenannten Gebiete von Eltern geboren wurden, welche dortselbst, je nach Lage des Falles, ihren Wohnsitz oder das Heimatsrecht hatten, auch wenn jene Personen selbst an dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages ihren Wohnsitz oder nach Lage des Falles das Heimatsrecht dort nicht besitzen 1).

Innerhalb zweier Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags werden aber jene Personen vor den zuständigen tschechoslowakischen Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären können, daß sie auf das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht verzichten, und werden sodann aufhören, als tschechoslowakische Staatsbürger betrachtet zu werden. In dieser Hinsicht wird die Erklärung des Gatten ihre Wirkung auf die Gattin und die Erklärung der Eltern ihre Wirkung auf die weniger als 18 Jahre alten Kinder erstrecken.

1) abgeändert durch Art. 6, 7 des dtsh.-tsch. St.A.vertr., s. dorts.

Artikel 5.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, die Ausübung des Optionsrechts nicht zu behindern, das in den von den a. u. a. Mächten mit Deutschland, Österreich oder Ungarn abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen vorgesehen ist und es in den Willen der Beteiligten stellt, ob sie das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht erwerben oder nicht erwerben.

Artikel 6.

Das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht wird jeder, der durch Geburt kein anderes Staatsbürgerrecht besitzt, von Rechts wegen schon durch die bloße Tatsache erwerben, daß er auf tschechoslowakischem Gebiet geboren ist.

Artikel 7—9

betreffen die bürgerlichen Rechte der einer Minderheit angehörenden Personen.

Kapitel II.

Artikel 10—13.

Betreffen Sonderrechte der südkarpathischen Ruthenen.

Artikel 14.

Die Tschechoslowakei erklärt ihr Einverständnis damit, daß die Vorschriften der Kapitel I und II, soweit sie Angehörige einer Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und der Garantie des Völkerbundes unterstellt werden. Sie können nur mit Genehmigung der Mehrheit des Rates des Völkerbunds abgeändert werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung solchen Änderungen der erwähnten Artikel nicht zu versagen, welche von der Mehrheit des Rates des Völkerbundes in gehöriger Form genehmigt werden.

Die Tschechoslowakei erklärt sich damit einverstanden, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes berechtigt sein soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat alle Maßnahmen soll ergreifen und alle Weisungen soll erteilen dürfen, wie sie unter den obwaltenden Umständen passend und wirksam erscheinen.

Die Tschechoslowakei erklärt sich ferner damit einverstanden, daß jede Meinungsverschiedenheit, welche über eine jene Artikel betreffende Rechts- oder Tatfrage zwischen der tschechoslowakischen Regierung und irgendeiner der a. u. a. Hauptmächte oder irgendeiner sonstigen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, entstehen sollte, als eine Streitsache von internationalem Charakter im Sinne des Artikels 14 der Völkerbundssatzung angesehen werden wird. Die tschechoslowakische Regierung stimmt zu, daß jede solche Streitsache, wenn die Gegenpartei es verlangt, vor dem ständigen internationalen Gerichtshof anhängig gemacht wird; die Entscheidung des letzteren ist unanfechtbar und hat dieselbe Kraft und Geltung wie eine Entscheidung nach Artikel 13 jener Satzung.

Ausführungsbestimmungen.

1. Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

1. Jeder Bundesstaat sendet zum 1. jedes Monats an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters in 28 Stücken ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einbürgerung von ihm beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Anwendung findet.

2. Die Verzeichnisse werden vom Reichskanzler zusammengestellt und den Bundesstaaten umgehend zugesandt. Die Zusammenstellung erfolgt derart, daß jeder Bundesstaat die von den übrigen Bundesstaaten eingesandten Verzeichnisse erhält.

3. Die Bundesstaaten prüfen die Verzeichnisse und bezeichnen bis zum 15. des nächstfolgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Personen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen. Sofern keine Mitteilung innerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird angenommen, daß Bedenken nicht erhoben werden.

4. Von dem Ergebnis der Umfrage macht der Reichskanzler jedem Bundesstaate hinsichtlich der von ihm übermittelten Einbürgerungsanträge alsbald Mitteilung.

5. Über Einbürgerungsanträge, gegen die Bedenken erhoben sind, werden die beteiligten Bundesstaaten unmittelbar miteinander ins Benehmen treten. Erkennt der Bundesstaat, bei dem der Einbürgerungsantrag gestellt ist, die Bedenken als begründet an, oder nimmt der Bundesstaat, der die Bedenken erhoben hat, diese zurück, so hat der Bundesstaat dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) eine entsprechende Erklärung abzugeben, die der Reichskanzler dem anderen Bundesstaate mitteilt. Vor Eingang der Mitteilung, daß die Bedenken zurückgenommen sind, darf die Einbürgerung nicht erfolgen. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Bundesstaaten nicht zustande, so führt der Reichskanzler die Entscheidung des Bundesrats herbei.

Um ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, ist für die Mitteilungen an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Verwendung nachstehenden Musters vorgeschrieben.

2. Preußische Verfügung vom 12. Januar 1914 betreffend die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Anläßlich des Inkrafttretens des neuen R.- und St.A.-Ges. vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) sind die Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen (für den Aufenthalt im Auslande) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung im Inlande einschließlich der deutschen Schutzgebiete) einer Nachprüfung unterzogen, nach deren Ergebnis ich folgendes anordne:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell des lebenden Elternteils) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere, die preußische St.A. bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Einbürgerungsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bzw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ausfertigung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise den unterstellten Behörden zu übertragen.

A. Die Übertragung kann geschehen:

a) an die Königlichen Polizeipräsiden und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);

b) an die Landräte (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung;

c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Übertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren ist und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat.

C. Von der Übertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt und mit Rücksicht auf die bei ihrer Erteilung nicht selten auftretenden schwierigen Rechtsfragen, ein beschränkter Gebrauch zu machen.

Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. In der Regel wird nur die Ausfertigung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das enthalten muß:

1. Name, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Antragstellers;
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder;
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war;
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises;
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne. Die Regierungspräsidenten haben in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise — etwa durch Einforderung der Verzeichnisse, bei Gelegenheit von Revisionen an Ort und Stelle usw. — zu kontrollieren, ob die Unterbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkamen und ihre Befugnisse nicht überschreiten.

E. Nach welchem Lande die Heimatscheine zu erteilen sind, hat auch künftig auf die Frage der Übertragbarkeit der Ausfertigung der Scheine keinen Einfluß.

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist — abgesehen von Personen, welche die preußische St.A. nicht mehr besitzen — zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung entziehen und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, die steckbrieflich verfolgt werden. Solchen Personen können jedoch Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage- oder die Strafvollstreckungsbehörde sich damit einverstanden erklärt hat.

Von der durch § 18a der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 (Just.-Min.-Bl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist nach wie vor in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Die Polizeibehörden haben stets bei Erlaß eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Es empfiehlt

sich jedoch nicht, Steckbriefe in geringfügigen Sachen zu erlassen, es ist vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen (auch Pässen usw.) vorzubeugen, ist von der zur Erteilung zuständigen Behörde in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das Deutsche Fahndungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjährten Strafe entzieht, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwandfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Den zur Erteilung von Ausweispapieren zuständigen Behörden bleibt es unbenommen, sich außerdem, falls es notwendig erscheint, auf anderem Wege, z. B. durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltsortes des Antragstellers, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen.

Durch derartige Rückfragen ist — falls erforderlich — auch festzustellen, ob nicht einer der in II Ziffer 2 aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

2. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß sie ausgestellt werden dürfen

a) Personen männlichen Geschlechts, die noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, die sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);

c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 2 a bis d kann nach Einholung einer Äußerung der Ersatz- bzw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die

Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

3. Eine Beschränkung dahin, daß Heimatscheine etwa nur nach Ländern erteilt werden dürfen, welche den Aufenthalt (z. B. auf Grund von Niederlassungsverträgen) oder eine Rechtshandlung von der Beibringung eines solchen Scheins abhängig machen, tritt auch künftig nicht ein. Es kann vielmehr nach wie vor ein Heimatschein erteilt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Aufenthaltsstaates die Beibringung eines Heimatscheins verlangen oder weil lediglich der Gesuchsteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitz eines Ausweises über seine Staatsangehörigkeit bzw. die Reichsangehörigkeit zu sein.

III. Formulare.

1. Für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 anderweit einheitliche Muster festgesetzt worden (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1208 und 1210). Es dürfen künftig nur noch diesen Mustern entsprechende Formulare verwandt werden, die, wie bisher, durch die Regierung in Arnberg (seitens des hiesigen Polizeipräsidenten direkt) von der Reichsdruckerei zu beziehen sind (vgl. Runderl. v. 17. Dezember v. Js).

Zu Heimatscheinen sind für Familien und für Einzelpersonen besondere Formulare (vgl. Vordrucke 12 bis 19) zu verwenden. Vor der Miteintragung von Söhnen der Gesuchsteller muß aber besonders auf deren Militärflicht geachtet werden.

Die Rückseite der Formulare zu Staatsangehörigkeitsausweisen (Vordrucke 5 bis 9) kann, wie seither, zur Bezeichnung der Ehefrau und Kinder benutzt werden, auf die sich der Ausweis mit beziehen soll.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle unentbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu...

Der (z. B. Landrat des Kreises N.)

(Siegel)

(Unterschrift)

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden auch künftig ohne Zeitbeschränkung erteilt.

Der Zeitraum, bis zu welchem die Gültigkeit eines Heimatscheins bemessen werden darf, ist jetzt durch den Bundesrats-

beschluß vom 27. November v. Js. (Zentrbl. f. d. D. R. S. 1201) auf zehn Jahre bemessen. Der ausfertigenen Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, soweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (vgl. oben II Nr. 2).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II Nr. 1 und 2 angegebenen Umstände entgegensteht, jedoch nur durch die Erteilung neuer, nicht etwa durch Verlängerung der Gültigkeit früher erteilter Scheine.

VI. Stempelpflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Pos. 77 des Stempeltarifs in der Fassung des Ges. vom 26. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 587) einer Stempelsteuer von 3 RM. Ausfertigungsgebühren sind nicht zu erheben.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen. Wegen der versuchsweise angeordneten unmittelbaren Übersendung von Heimatscheinen an in der Schweiz lebende Staatsangehörige wird jedoch auf den Runderl. v. 12. 8. v. Js. verwiesen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Neuerteilung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt. Auch über die Anträge auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen ist möglichst bald zu entscheiden.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunde Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

X. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, insbesondere der Runderl. v. 25. Juli 1898 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 150), werden hiermit aufgehoben.

Eure (Tit.) ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiernach gefälligst schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, 12. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Verzeichnis der weiteren Ausführungsbestimmungen des Reiches und der deutschen Länder.

1. Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des R. u. St.A.-Ges. (Zehn Muster für Einbürgerungs-, Entlassungs-, Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise.)
2. Bekanntmachung des preuß. Ministers des Innern vom 13. Februar 1914 betreffend die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 39 Abs. 2 und die Militärbehörden im Sinne der §§ 22 ff. R. u. St.A.-Ges.
3. Bekanntmachung des bayrischen Ministeriums des Innern vom 16. März 1914 in der Fassung vom 3. März 1916. Bayr. M. A. Bl. 1916 S. 21 ff.
4. Sächsische Verordnung vom 28. Dezember 1913.
5. Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1913.
6. Bekanntmachung des württembergischen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1913.
7. Badische Verordnung vom 5. Januar 1914.
8. Badische Landesherrliche Verordnung vom 18. März 1914 (Rechtsweg für § 40 Abs. 1).
9. Badisches Gesetz vom 18. März 1914 (zu § 40 Abs. 1).
10. Bekanntmachung des hessischen Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1913.
11. Mecklenburgische Verordnung vom 31. Dezember 1913 (gleichlautend für beide Mecklenburg).
12. Oldenburgische Verordnung vom 31. Dezember 1913.
13. Braunschweigische Bekanntmachung und Verordnung vom 23. Dezember 1913.
14. Sachsen-Meiningen: Ausschreiben vom 23. Dezember 1913.
15. Sachsen-Altenburg: Höchste Verordnung vom 29. Dezember 1913.
16. Sachsen-Koburg-Gotha: Verordnung vom 14. März 1914.
17. Anhalt: Verordnung vom 25. Dezember 1913.
18. Schwarzburg-Sondershausen: Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1913.

19. Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1913.
20. Waldeck: Bekanntmachung vom 15. Januar 1914.
21. Reuß ä. L.: Verordnung vom 11. November 1913.
22. Reuß j. L.: Bekanntmachung vom 13. Dezember 1913.
23. Schaumburg-Lippe: Ministerialerlaß vom 9. Januar 1914.
24. Lippe-Detmold: Verordnung vom 30. Januar 1914.
25. Lübeck: Verordnung des Senats vom 31. Dezember 1913.
26. Bremen: Verordnung des Senats vom 30. Dezember 1913.
27. Hamburg: Bekanntmachung des Senats vom 29. Dezember 1913.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1. Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
 2. durch Legitimation (§ 4),
 3. durch Verheiratung (§ 5),
 4. für einen Deutschen durch Aufnahme und
 5. für einen Ausländer durch Naturalisation
- } (§§ 6 ff.)
- Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines andern Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;

4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, bzw. den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bzw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisationsurkunde, bzw. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);

2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);

3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);

4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

5. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt.

§ 14 a. Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16. (Aufgehoben durch § 9 d. Ges. v. 22. April 1871, RGBl. S. 89.)

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die

unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 20. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befinden oder nicht.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

§ 22. Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig

erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Erteilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15 Abs. 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Abs. 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Taler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26. Alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Aus dem Steuerfluchtgesetz vom 25. Juli 1918.

(RGBl. S. 951.)

Nach § 30 d. Ges. ist dieses am 31. 12. 1924 außer Kraft getreten.

§ 22. Wer als Steuerpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt, ohne die im § 4 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die ihm nach § 5 obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen, wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; daneben ist auf eine Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark zu erkennen.

Die gleiche Strafe trifft den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen, wenn er, ohne die im § 4 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die ihm nach § 5 obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen, dazu mitwirkt, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 23. Angehörige des Deutschen Reiches, die nach Maßgabe des § 22 rechtskräftig verurteilt sind, können ihrer Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde des Bundesstaates, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen, verlustig erklärt werden. Gehören sie mehreren Bundesstaaten an, so verlieren sie durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, sofern nicht in der Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 ein Vorbehalt gemacht ist, zugleich auf die Ehefrau, sofern sie nicht dauernd von ihrem Ehemanne getrennt lebt, und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind die Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in außerdeutschen Ländern.

1. Ägypten.

Kgl. Dekret-Gesetz über die St.A. v. 27. 2. 1929 (abgedr. Journ. off. v. 10. 3. 1929 Nr. 23 S. 1 ff.).

Erwerbsgründe: 1.) Ägypter sind alle früheren türkischen Untertanen, die vor dem 1. 1. 1848 ihren Wohnsitz in Ägypten begründet und ihn seitdem dort behalten haben oder dort ihrem Militärdienst genügt oder dort am 5. 11. 1914 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und bis zum Inkrafttreten des Dekrets behalten haben; 2.) Eheliche Abstammung von einem Ägypter, uneheliche von einer Ägypterin; 3.) Geburt in Ägypten von unbekannten Eltern (Findelkinder gelten bis zum Beweis des Gegenteils als in Ägypten geboren); Geburt in Ägypten, wenn der ausländische Vater selbst dort geboren ist und dem Volkstum eines Landes angehört, das in seiner Mehrheit die arabische Sprache spricht oder mohammedanischer Religion ist; Geburt in Ägypten, wenn der Betreffende bei Erlangung der Volljährigkeit in Ägypten wohnt und binnen eines Jahres nach dieser Erlangung auf seine bisherige St.A. verzichtet und für die ägyptische optiert; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Ägypter; die ägyptische St.A. bleibt auch nach Auflösung der Ehe bestehen, es sei denn, daß die Frau im Auslande wohnt und nach ihrem ursprünglichen Heimatrecht durch die Auflösung der Ehe ihre ursprüngliche St.A. wiedererwirbt; 5.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Erwerb einer fremden St.A., jedoch nur, wenn er mit Genehmigung der Regierung erfolgt (anderenfalls bleibt die ägyptische St.A. erhalten); 2.) Verlustigerklärung bei Eintritt in fremden Staats- oder Militärdienst und Verweilen darin entgegen einem Befehl der Regierung; 3.) Verheiratung einer Ägypterin mit einem Ausländer, sofern sie nach dessen Heimatrecht dessen St.A. erwirbt (Möglichkeit des Wiedererwerbs nach Auflösung der Ehe bei gewöhnlichem Aufenthalt in Ägypten und entsprechender Erklärung); 4.) Denaturalisation, wenn die Naturalisation durch Be-

trug erlangt war, ferner bei gewissen Bestrafungen und bei Vornahme von Handlungen, welche der äußeren oder inneren Sicherheit des Staates Eintrag tun.

2. Argentinien.

Verfassung vom 25. September 1869, Artikel 20, 21.
Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. Oktober 1869.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Argentinien (die in Argentinien geborenen Kinder eines Deutschen haben also deutsche und argentinische St.A. zugleich); 2.) Abstammung eines im Auslande geborenen von einem Argentinier, sofern Option für Argentinien erfolgt (anderenfalls Staatenlosigkeit); 3.) Naturalisation (kein Erwerb durch Adoption, Legitimation, Verheiratung mit einem Argentinier, letzteres ist streitig, gegen den Erwerb Ob. Bundesgericht, Entsch. v. 1902, dafür Zeballos, *La nationalité*, Bd. 2 S. 358 ff.). **Verlustgründe:** Die St.A. geht weder durch Entlassung, noch durch Auswanderung, noch durch Verheiratung mit einem Ausländer noch auch durch Legitimation oder Adoption durch einen Ausländer verloren, ob durch freiwilligen Erwerb einer fremden St.A. ist zweifelhaft.

3. Belgien.

S. oben S. 88.

4. Bolivien.

Verfassung vom 15. Februar 1880, Artikel 31—33.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt im Gebiet der Republik (das in Bolivien geborene Kind eines Deutschen hat also doppelte St.A.); 2.) Abstammung von bolivianischen Eltern, sofern diese sich in Bolivien niederlassen (das in Deutschland geborene Kind eines Bolivianers ist also zunächst staatenlos); 3.) Erklärung der Niederlassung in Bolivien nach einjährigem Aufenthalte daselbst; 4.) Heirat einer Ausländerin mit einem Bolivianer (zweifelhaft); 5.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Naturalisation in einem ausländischen Staate; 2.) Annahme öffentlicher Ämter von einer ausländischen Regierung ohne Genehmigung der Regierung; 3.) Niederlassung im Auslande mit der Absicht, nicht zurückzukehren; 4.) Heirat einer Bolivianerin mit einem Ausländer. — Durch den deutsch-bolivianischen Handelsvertrag v. 22. Juli 1908 (RGBl. 1910 S. 507) war dieser Rechtszustand abgeändert worden; der Vertrag ist durch den Krieg aufgelöst; durch Vereinbarung vom 30. Juni 1927 (RGBl. II S. 455, 881) ist freilich der alte Handelsvertrag wieder in Kraft gesetzt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über die St.A. für die Frage maßgebend sein sollen, wer als deutscher oder bolivi-

anischer St.A. anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, welches die Gesetze des anderen Staates sind, auf die sich der betreffende Bürger zu seinen Gunsten beruft; danach gilt jetzt der oben angegebene, nach dem bolivianischen Gesetze bestehende Rechtszustand.

5. Brasilien.

Verfassung von 1890, Artikel 69, 71, Dekrete vom 7. Juni 1899, 12. November 1902 und 14. Mai 1908, Gesetze vom 12. Dezember 1907 und 26. November 1908.

Erwerbsgründe: Brasilianer sind: 1.) Die in Brasilien Geborenen (die dort geborenen Kinder eines Deutschen haben also doppelte St.A.); 2.) die im Auslande geborenen ehelichen Kinder eines brasilianischen Vaters und unehelichen Kinder einer brasilianischen Mutter, wenn sie ihren Wohnsitz in Brasilien nehmen (anderenfalls sind sie staatenlos); 3.) die Kinder eines brasilianischen Vaters, der sich im Staatsdienste außerhalb des Landes aufhält, auch wenn sie ihren Aufenthalt nicht in Brasilien nehmen; 4.) Ausländer, die Grundbesitz in Brasilien haben, mit Brasilianerinnen verheiratet sind oder brasilianische Kinder haben, vorausgesetzt, daß sie in Brasilien wohnen und nicht die Absicht erklären, ihre Nationalität zu wechseln, doch ist in den Fällen unter Z. 4 ein ministerieller St.A.ausweis erforderlich; 5.) die Naturalisierten. **Verlustgründe:** 1.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A.; 2.) Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Regierungserlaubnis. — Heirat, Legitimation und Adoption führen einen Wechsel der St.A. nicht herbei.

6. Britisches Reich.

St.A.- und Fremdengesetz vom 7. August 1914 in der Fassung der Novellen vom 8. August 1918 und 4. August 1922.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt innerhalb des britischen Herrschaftsbereichs (zu dem auch die britischen Dominions und Kolonien sowie die britischen Schiffe zählen, nicht aber ausländische Schiffe in britischen Gewässern); 2.) Abstammung von einem Vater, der z. Zt. der Geburt des Abkömmlings britischer St.A. und selbst entweder im britischen Herrschaftsbereiche geboren, in Britannien naturalisiert oder britisch durch Annexion geworden war, ferner Abstammung von einem sonstigen Briten, wenn in dem letzten Falle die Geburt des Abkömmlings binnen einem Jahre in die Register eines britischen Konsulats eingetragen war (jedoch verliert er in dem letzten Falle die britische St.A. wieder, sofern er nicht während seines 22. Lebensjahres für Groß-Britannien optiert und — falls er etwa zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist — nach dessen Recht wirksam auf die fremde St.A. verzichtet); 3.) Naturalisation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Briten. **Verlustgründe:** 1.) Frei-

williger Erwerb einer fremden St.A. bei Aufenthalt im Inland; 2.) wer durch Geburt im britischen Herrschaftsbereich Brite, zugleich aber nach dem Rechte eines anderen Staates dessen St.A. durch Geburt oder als Minderjähriger geworden ist, kann nach erreichter Volljährigkeit die britische St.A. ablehnen, ebenso der im Auslande geborene Abkömmling eines Briten sowie ein gebürtiger Ausländer, der während der Minderjährigkeit durch die Naturalisation seines Vaters Brite geworden ist; 3.) Verheiratung einer Britin mit einem Ausländer (dagegen kann die Frau eines Briten, der während der Ehe aufhört, britischer St.A. zu sein, ihre britische St.A. durch eine Erklärung bewahren, ebenso kann eine geborene Britin, die einen Ausländer geheiratet hatte, mit dessen Heimatstaat Groß-Britannien sich im Kriege befindet, oder eine Britin, deren Ehe mit einem Ausländer aufgelöst ist, wieder eingebürgert werden); 4.) ein Naturalisierter kann der britischen St.A. unter gewissen Voraussetzungen verlustig erklärt werden, nämlich insbesondere wenn er die Naturalisationsurkunde erschlichen hatte, während des Krieges rechtswidrig Handel mit dem Feinde getrieben oder Verbindung mit ihm gehalten hatte, wenn er gewisse Strafen erlitten, längere Zeit außerhalb des britischen Reiches gewohnt hat und diesem entfremdet ist oder die St.A. eines Landes, mit dem Groß-Britannien im Krieg ist, nach dem Rechte dieses Landes behält. Die natural born british subjects (d. s. diejenigen Personen, die ihre St.A. nicht der Naturalisation verdanken), ferner aber auch gewisse Klassen der Naturalisierten gelten im ganzen britischen Weltreich als britische St.A. Die dominions sind aber berechtigt, eine auf ihr Land beschränkte St.A. zu verleihen und deren Erwerb von anderen Bedingungen abhängig zu machen, als die Gesetze über Reichsnaturalisation sie fordert (Schwartz, 56, Magnus, Tabellen II 50).

7. Bulgarien.

St.A.gesetz 5./18. Januar 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 12./25. Januar 1908 und des Gesetzes vom 8./21. Dezember 1911, Verfassung vom 16./29. 4. 1879 mit den Zusatzgesetzen vom 15./28. 5. 1893 und 11./24. 7. 1911.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Bulgarien, wenn entweder die Person bei Erlangung der Volljährigkeit ihren Wohnsitz in Bulgarien hat und nicht innerhalb eines Jahres auf die bulgarische St.A. verzichtet, oder wenn sie zu dieser Zeit erklärt, ihren Wohnsitz in Bulgarien nehmen zu wollen und ihre Absicht ausführt; Geburt in Bulgarien als Kind unbekannter Eltern oder von Eltern unbekannter St.A.; 2.) Abstammung von einem Bulgaren — Ort der Geburt hier unerheblich —; uneheliche Kinder, deren Abstammung während ihrer Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Gerichtsbeschluß festgestellt ist, erwerben die Staatsangehörigkeit des Teiles ihrer Eltern, hinsichtlich dessen zuerst die Abstammung durch Anerkennung oder Ge-

richtsbeschluß erwiesen wurde; 3.) Naturalisation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Bulgaren (jedoch Möglichkeit des Verzichtes der Frau auf die bulgarische St.A. nach Auflösung der Ehe). Verlustgründe: 1.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A. (an gewisse Bedingungen geknüpft); 2.) Verzicht auf die St.A. unter gewissen Voraussetzungen; 3.) Ungenehmigtes Verweilen in fremdem Staats- oder Militärdienst; 4.) Heirat einer Bulgarin mit einem Fremden, wenn sie nach dessen Heimatrecht seine St.A. erwirbt (Möglichkeit des Rückerwerbs nach Auflösung der Ehe).

8. Chile.

Verfassung vom 25. Mai 1833, Artikel 5 ff., in der Fassung vom 18. September 1925.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Chile (die in Chile geborenen Kinder eines Deutschen haben also doppelte St.A.); 2.) Abstammung von einem chilenischen Vater oder einer chilenischen Mutter, wenn das Kind sich in Chile niederläßt (anderenfalls ist es staatenlos); 3.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Verurteilung zu einer entehrenden Strafe; betrügerischer Bankerott; 2.) Naturalisation im Auslande; 3.) Kriegsdienst im Heere eines mit Chile Krieg führenden Staates. — Ehe, Legitimation und Adoption sind auf die St.A. ohne Einfluß.

9. China.

Gesetz über die St.A. vom 18. November 1912 in der Fassung des Präsidentendekrets vom 31. Dezember 1914.

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung von einem Chinesen, bei Nichtfeststellung der St.A. oder bei Staatenlosigkeit des Vaters auch von einer chinesischen Mutter; 2.) Geburt in China, wenn die Eltern unbekannt oder staatenlos sind; 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Chinesen; 4.) Adoption durch einen Chinesen; 5.) Naturalisation unter gewissen Voraussetzungen (ministerielle Genehmigung). Verlustgründe. 1.) Naturalisation in einem fremden Staate; 2.) Verheiratung einer Chinesin mit einem Ausländer, wenn sie die St.A. ihres Ehemanns erwirbt (jedoch Möglichkeit des Rückerwerbs der chinesischen St.A. nach Auflösung der Ehe); 3.) Anerkennung eines Kindes durch einen Ausländer; 4.) fremder Staatsdienst gegen den Willen der Regierung.

10. Columbien.

Verfassung vom 4. August 1886, Artikel 8 ff.; Gesetz vom 26. November 1888 über das Ausländertum und die Naturalisation.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in C., sofern Vater oder Mutter Columbianer waren oder in C. gewohnt haben (Kinder eines oder

einer Deutschen erlangen also unter der letzteren Voraussetzung doppelte St.A.); 2.) Abstammung von einem columbianischen Vater oder einer solchen Mutter bei ausländischem Geburtsort, wenn das Kind sich in C. niederläßt (sonst also Staatenlosigkeit); 3.) Naturalisation. Verlustgründe: Naturalisation in einem fremden Lande, wenn der Naturalisierte sich dort niederläßt (jedoch Möglichkeit der Wiedererwerbung der c. St.A. bei Rückkehr nach C.). — Die Ehe ist auf die St.A. ohne Einfluß.

11. Dänemark.

S. oben S. 163 ff.

12. Danzig.

S. oben S. 103 ff.

13. Dominikanische Republik.

Verfassung von 1924 Artikel 8 ff. (nach Bergmann, Internatl. Ehe- und Kindschaftsrecht, III 326 ff.).

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung von einem Dom.; 2.) Geburt in Dom. von Eltern, die gleichfalls dort geboren; 3.) Geburt in Dom. von Ausländern, wenn das Kind dort bei Erlangung der Volljährigkeit wohnt und nicht gegen Dom. optiert; 4.) Naturalisation; 5.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Dom. Verlustgründe: I. Verheiratung einer Dom. mit einem Ausländer; 2.) genehmigungsloser Eintritt in ausländischen Heeresdienst; 3.) Option gegen Dom. in dem unter 2. der Erwerbsgründe genannten Falle. Die Regelung ist ähnlich wie früher in Frankreich, dem Dom. bis zum Jahre 1843 angehörte.

14. Ecuador.

Verfassung vom 23. Dezember 1906; Fremden gesetz vom 8. Oktober 1921 i. d. Fassung v. 17. September 1925.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in E. von ecuadorianischen oder dort ansässigen ausländischen Eltern (die in E. geborenen Kinder eines dort ansässigen Deutschen erwerben also doppelte St.A.); 2.) Abstammung von einem Ecuadorianer, wenn sich das Kind in E. niederläßt und für diesen Staat optiert (sonst Staatenlosigkeit); 3.) Naturalisation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Ecuadorianer, wenn sie sich in E. niederläßt und nicht nach ihrem Heimatrecht die frühere St.A. behält. Verlustgründe: 1.) Eintritt in den Dienst eines fremden Staates; 2.) Naturalisation in einem fremden Staate; 3.) Verurteilung wegen gewisser Verbrechen; 4.) Ver-

heiratung einer Ecuadorianerin mit einem Ausländer, wenn sie diesem in sein Land folgt, es sei denn, daß sie die St.A. ihres Ehemanns nicht erwirbt (jedoch Möglichkeit des Wiedererwerbs der e. St.A. nach Auflösung der Ehe).

15. Esthland.

Dekret über den Erwerb der St.A. vom 28. November 1918;
St.A.gesetz vom 27. Oktober 1922.

Erwerbsgründe: 1.) Besitz der russischen St.A. bis zum 24. Februar 1918, falls inzwischen keine andre St.A. erworben ist; 2.) Ständiger Wohnsitz in E. bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 1922; 3.) eheliche Abstammung von einem Esthen, uneheliche von einer Esthin; 4.) Adoption; 5.) Legitimation; 6.) Naturalisation; 7.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Esthen. Verlustgründe: 1.) Entlassung; 2.) Verheiratung einer Esthin mit einem Ausländer (jedoch Möglichkeit des Vorbehalts der esthn. St.A.).

16. Finnland.

Verfassung vom 17. Juli 1919, St.A.gesetz vom 20. Februar 1920.

Da es vor den Friedensschlüssen ein finnisches Bürgerrecht im Verbands des russischen Reiches gegeben hatte, so war damit der Kreis der finnischen St.A. bei Schaffung eines selbständigen Finnland umgrenzt (Magnus, Tabellen 2 S. 41).

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Abstammung von einem Finnländer, uneheliche von einer Finnländerin; 2.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Finnländer; 3.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Entlassung; 2.) freiwilliger Erwerb einer ausländischen St.A.; 3.) Verheiratung einer Finnländerin mit einem Ausländer.

17. Frankreich.

Frühere Gesetze: Code civil Art. 8 ff. in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1889, 22. Juli 1893, 5. April 1909; Gesetz vom 5. August 1914 über die Zulassung der Elsaß-Lothringer zum Dienst im französischen Heere; Gesetz vom 7. April 1915 über die Zurückziehung der Naturalisationen früherer Angehöriger feindlicher Mächte; Gesetz vom 18. Oktober 1915 über die Nichtanwendung des Art. 8 § 3 ff. C. c. (betr. Erwerb der französischen St.A. durch Personen, die in Frankreich geboren sind) auf die während des Krieges in Frankreich geborenen Kinder von Belgiern; Gesetz vom 18. März 1917 über den Erwerb der St.A. durch eine feindliche Ausländerin, die einen Franzosen geheiratet hat; Ges. vom 18. Juni 1917 betr. Zurückziehung der Naturalisation früherer Angehöriger feindlicher Mächte,

Ges. vom 3. Juli 1917 betr. die Option der in Frankreich geborenen Söhne von Ausländern; Gesetz vom 20. Dezember 1923 über den Erwerb der französischen St.A. in Tunis. — Der Erwerb und Verlust der französischen St.A. ist nunmehr unter Aufhebung der Mehrzahl der vorgenannten Bestimmungen erschöpfend geregelt durch das Gesetz über die St.A. vom 10. August 1927, abgedr. oben S. 128 ff.

18. Griechenland.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 29. Oktober / 10. November 1856 Art. 14;
Ges. vom 8. August 1895, 20. Februar 1901, 26. Juli 1911,
31. Dezember 1913, Dekrete vom 20. August 1905,
13. Sept. 1926 und 12. Aug. 1927.

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Abstammung von einem griechischen Vater, uneheliche von einer griechischen Mutter oder von einem griechischen Vater, falls dieser die Vaterschaft anerkannt hat. 2.) Geburt in Griechenland von unbekannten Eltern oder Eltern unbekannter St.A. oder Geburt in Griechenland, wenn eine fremde St.A. nicht besteht, ferner Geburt in Griechenland, wenn ein Eltern teil gleichfalls in Griechenland geboren ist oder bei der Geburt fünf Jahre dort wohnhaft war und wenn die Person bei Eintritt ihrer Volljährigkeit in Griechenland wohnt (Möglichkeit des Verzichts im letzten Falle), schließlich Geburt in Griechenland, wenn die fremde St.A. der Eltern auf das Kind nicht übergeht; 3.) Naturalisation; 4.) Legitimation (nicht Adoption); 5.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Griechen. **Verlustgründe:** 1.) Naturalisation im Auslande mit Genehmigung des Präsidenten der Republik; 2.) Annahme eines öffentlichen Amtes von einer fremden Regierung ohne Erlaubnis der griechischen Regierung; 3.) Eheschließung einer Griechin mit einem Ausländer, wenn sie die St.A. des Ehemanns nach dessen Heimatrecht erwirbt; in allen diesen Fällen Möglichkeit des Wiedererwerbs der griechischen St.A.; 4.) Auswanderung ohne Rückkehrabsicht.

19. Guatemala.

Verfassung vom 11. Dezember 1879 Art. 4 ff. mit den Änderungen vom 5. November 1887 und 3. August 1897, Fremden gesetz vom 21. Februar 1894.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Guatemala von inländischen oder ausländischen Eltern (in Guatemala geborene Kinder eines deutschen Vaters erwarben nach dem Handelsvertrag vom 20. August 1887 — RGBl. 1888 S. 238 Art. 10 § 2 — die deutsche St.A., die in Deutschland geborenen Kinder eines guatemalanischen Vaters die guatemalanische St.A., dieser Vertrag ist jedoch durch den Krieg aufgehoben und noch nicht wieder in Kraft gesetzt); 2.) Abstammung von einem

guatemalanischen Vater oder einer guatemalanischen Mutter, sobald das Kind in Guatemala Wohnsitz nimmt oder für Guatemala optiert oder im Lande seiner Geburt als Guatemalaner angesehen wird; 3.) Naturalisation; 4.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Guatemalaner, falls sie für Guatemala optiert. Verlustgründe: 1.) Naturalisation im Auslande; 2.) Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates ohne Regierungserlaubnis; 3.) Eheschließung einer Guatemalanerin mit einem Ausländer, falls sie im Auslande Wohnsitz nimmt und für die St.A. des Mannes optiert; in allen diesen Fällen Möglichkeit des Wiedererwerbs.

20. Haiti.

Gesetz vom 22. August 1907.

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Abstammung von einem haitianischen Vater, uneheliche von einer haitianischen Mutter bei Nichtanerkennung durch den Vater; 2.) Geburt als Kind eines ausländischen Vaters oder als nichtanerkanntes Kind einer ausländischen unehelichen Mutter in Haiti, aber nur, wenn das Kind afrikanischer Rasse ist (das in Haiti geborene Kind eines Deutschen erwirbt also nicht durch die Geburt die haitianische St.A.); Möglichkeit einer Option für Haiti nach erlangter Volljährigkeit unter gewissen Voraussetzungen für die in Haiti Geborenen, die nicht durch die Geburt die h. St.A. erworben haben; 3.) Naturalisation; 4.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Haitianer; 5.) Staatsdienst in Haiti während fünf Jahren, jedoch Möglichkeit der Option für den bisherigen Heimatstaat. **Verlustgründe:** 1.) Naturalisation in einem fremden Staate; 2.) Auswanderung aus Haiti im Falle einer diesem Lande drohenden Gefahr; 3.) Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Regierungsgenehmigung; 4.) Verurteilung zu gewissen Strafen; 5.) Eheschließung einer Haitianerin mit einem Ausländer.

21. Honduras.

Verfassung vom 14. Oktober 1894 Art. 6 ff.; Fremdengesetz vom 8. Februar 1906, BGB. v. 22. Jan. 1906 Art. 6 ff., 48.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt im Inlande von hondurenischen Eltern; alle in Honduras geborenen Kinder ausländischer Eltern oder im Ausland geborenen Kinder hondurenischer Eltern sind Hondurener, falls sie für H. optieren; die in H. geborenen Kinder ausl. Eltern, die gleichfalls dort geboren sind, sind H. ohne Option. Der Vertrag vom 12. Dezember 1887 zwischen Deutschland und Honduras (RGBl. 1888 S. 262) bestimmte in Art. 10 § 2, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollten, die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines Hondureners als Hondurener; der Vertrag ist aber durch den Krieg aufgehoben und durch das Abkommen zwischen Deutschland und Honduras vom 28. Mai 1926

(RGBI. II S. 325) nicht wiederhergestellt, da dieses sich nicht auf die St.A. bezieht; 3.) Naturalisation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem H. Verlustgründe: 1.) Naturalisation in einem fremden Staate bei Wohnsitznahme in dessen Gebiet; 2.) Verheiratung einer Hondurenerin mit einem Ausländer bei Wohnsitznahme im Gebiet eines fremden Staates; 3.) Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Genehmigung der Regierung.

22. Japan.

St.A.gesetz vom 16. März 1899 in der Fassung der Gesetze vom 15. März 1916 und 22. Juli 1924.

Erwerbsgründe: 1.) Ehehliche Abstammung von einem japanischen Vater, bei Nichtfeststellung oder Staatenlosigkeit des Vaters von einer japanischen Mutter; uneheliche Abstammung von einer Japanerin; 2.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Japaner oder eines Ausländers mit einer Japanerin, die das Haupt des Hauses ist; 3.) Adoption durch einen Japaner; 4.) Naturalisation; 5.) Geburt in Japan, wenn die Eltern unbekannt oder staatenlos sind. Verlustgründe: 1.) Verheiratung einer Japanerin mit einem Ausländer, wenn sie dessen St.A. erwirbt (Möglichkeit des Rück-erwerbs); 2.) Verzicht eines Japaners über 17 Jahre auf die japanische St.A., wenn er Angehöriger eines fremden Staates ist, in diesem seinen Wohnsitz hat und die Genehmigung des Ministeriums zu seinem Verzicht erlangt; 3.) Ehescheidung oder Auflösung der Adoption, falls die japanische St.A. durch Eheschließung oder Adoption erlangt war und eine fremde St.A. besteht; 4.) freiwilliger Erwerb einer fremden St.A. (Möglichkeit des Rück-erwerbs).

23. Italien.

St.A.gesetz vom 13. Juni 1912, Ausführungsverordnung dazu, kgl. Dekrete vom 25. Juli 1915, 14. Juli 1918, 21. August 1921, 10. September 1922, 14. Juni 1923, 10. Januar 1926, 13. März, 12. Mai und 27. Okt. 1927, Gesetz vom 31. Januar 1926.

Erwerbsgründe: 1.) Ehehliche Abstammung von einem italienischen Vater; 2.) uneheliche Abstammung von einer italienischen Mutter, sofern die Mutterschaft anerkannt wird, eheliche Abstammung von einer italienischen Mutter, wenn der Vater unbekannt oder staatenlos ist oder das Kind nach dem Recht des ausländischen Vaters dessen St.A. nicht erwirbt; 3.) Geburt in Italien, wenn a) die Eltern unbekannt oder staatenlos sind oder b) das uneheliche Kind von beiden Eltern nicht anerkannt wird oder c) wenn der Betr. seit zehn Jahren in I. wohnt und nicht während seines 22. Lebensjahrs die urspr. St.A. behalten zu wollen erklärt; 4.) Naturalisation; 5.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Italiener; 6.) Legitimation; 7.) Anstellung im Staatsdienst unter gewissen Voraussetzungen;

8.) Niederlassung in Italien unter gewissen Voraussetzungen. **Verlustgründe:** 1.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A. bei Wohnsitznahme im Ausland (zu bemerken ist, daß die italienische Rechtsprechung einer Naturalisation in einem fremden Staate jede Wirkung versagt, sofern der Wohnsitz nur zum Schein ins Ausland verlegt ist, um die vom italienischen Recht nicht zugelassene Ehescheidung zu ermöglichen, vgl. Schwartz S. 92); 2.) unfreiwilliger Erwerb einer fremden St.A. bei Verzicht auf die italienische St.A. und Wohnsitznahme im Ausland; 3.) Anstellung im fremden Staatsdienst oder Eintritt in fremden Militärdienst, wenn die Stelle oder der Dienst entgegen einer Regierungserklärung beibehalten wird; 4.) Verzicht eines im Ausland geborenen und wohnhaften Italieners auf die italienische St.A., vorausgesetzt, daß dieser vom Staate seines Wohnsitzes als St.A. kraft Geburt in Anspruch genommen wird; 5.) Verheiratung einer Italienerin mit einem Ausländer — in den Fällen 1—5 Möglichkeit des Rückerwerbs —; 6.) Entziehung der italienischen St.A., wenn ein Italiener im Auslande sich gegen die öffentliche Ordnung in Italien vergeht, die italienischen Interessen schädigt oder den guten Namen oder das Ansehen Italiens schmälert, auch wenn die Tat keine strafbare Handlung ist; 7.) Entziehung der St.A., wenn ein Italiener, der die St.A. durch Option auf Grund der Friedensverträge erworben hat, sich ihrer durch seine politische Führung unwürdig erweist (Magnus, Tab. 2 S. 61); 8.) Denaturalisation, nämlich Widerruf einer seit 1908 an Angehörige feindlicher Staaten erteilten Naturalisation gemäß dem Dekrete vom 18. Januar 1918 (die Naturalisation ist aber nach Friedensschluß wieder aufgelebt, vgl. Schwartz S. 89).

24. Jugoslawien.

St.A.Ges. v. 4./8. 21./9. 1928 (abgedr. Amtl. Anz. Nr. v. 1./11. 1928).

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Abstammung von einem Jugoslawen, uneheliche von einer Jugoslawin (Ort der Geburt unerheblich); 2.) Geburt im Inland, falls die Eltern unbekannt oder von unbekannter St.A. sind (Gegenbeweis zulässig); 3.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Jugoslawen, es sei denn, daß sie — im Einklang mit ihrem Heimatrecht — erklärt, die bisherige St.A. beibehalten zu wollen; 4.) Naturalisation; 5.) Legitimation. — **Adoption** ist kein Erwerbsgrund. — **Verlustgründe:** 1.) Entlassung, die insbesondere bei Aufnahme in einen fremden Staatsverband zu gewähren ist; 2.) Abwesenheit vom Inlande ohne Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten während 30 Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahrs; 3.) Eheschließung einer Jugoslawin mit einem Ausländer, wenn sie durch die Heirat dessen St.A. erwirbt; 4.) Legitimation; 5.) Verzicht durch einen im Ausland geborenen und dort drei Jahre nach Volljährigkeit wohnhaften Jugoslawen, falls er die St.A. des Wohnsitzstaats erworben hat; 6.) Entziehung bei Verbleiben im fremden

Staatsdienst entgegen einem Regierungsbefehl; 7.) Denaturalisation früherer Angehöriger feindlicher Staaten, z. B. bei Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit des Staates.

25. Lettland.

St.A.gesetz vom 23. August 1919.

Nachtrag vom 16. September und 7. Oktober 1921.

Erwerbsgründe: Lettische St.A. sind 1.) alle früheren St.A. Rußlands, die in Lettland leben, aus den zu Lettland gehörenden Gouvernements stammen, nach russischem Recht diesen Gouvernements vor dem 1.8.1914 angehört hatten oder deren ständiger Wohnsitz in den letzten 20 Jahren vor dem 1.1.1914 oder bis 1881 in Lettland gewesen ist (Voraussetzung ist, daß diese Personen keine fremde St.A. angenommen hatten); 2.) die Nachkommen dieser Personen (auch uneheliche Kinder einer lettischen Mutter); 3.) eheliche Kinder eines Letten, uneheliche einer Lettin; 4.) Naturalisierte; 5.) Adoptierte oder Legitimierte; 6.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Letten macht sie zur Lettin. **Verlustgründe:** 1.) Erwerb (auch unfreiwilliger) einer fremden St.A.; 2.) Entlassung; 3.) Verheiratung einer Lettin mit einem Ausländer (Möglichkeit des Rückerwerbs); 4.) Legitimation.

26. Litauen.

(S. dazu von Büchler, Litauische St.A. Zeitschr. f. Standesamtswesen 1928 S. 212 ff.)

S. ferner oben S. 149, 146 ff.

Verfassung vom 6. August 1922 Art. 8 ff., Gesetz vom 16. Januar 1919 mit Nachträgen vom 2. April 1920, 22. Juni 1922 und 22. Dezember 1923; litauisch-russischer Friedensvertrag vom 12. Juli 1920, § 6; Memelabkommen zwischen den alliierten Hauptmächten und Litauen vom 8. Mai 1924, Art. 8.

Erwerbsgründe: 1.) Wohnsitz von altersher in Litauen; 2.) Wohnsitz bei Innehabung von Immobilien und dauernder Beschäftigung in Litauen zehn Jahre vor 1914; 3.) eheliche Abstammung von einem Litauer, uneheliche von einer Litauerin; 4.) Heirat einer Ausländerin mit einem Litauer; 5.) Legitimation; 6.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A.; 2.) Verheiratung einer Litauerin mit einem Ausländer; 3.) Legitimation.

27. Luxemburg.

Art. 9 ff. des (franz.) Code civil, Gesetze vom 12. November 1848, 14. März 1905 und 15. März 1918, Naturalisationsgesetze vom 27. Januar 1878 und 5. Februar 1890.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Luxemburg unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Wohnsitz in Luxemburg); 2.) eheliche

Abstammung von einem Luxemburger, uneheliche von einer Luxemburgerin; 3.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Luxemburger; 4.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Naturalisation im Ausland; 2.) Verheiratung einer Luxemburgerin mit einem Ausländer. In den Fällen zu 2.) Möglichkeit des Rückerwerbs.

28. Mexiko.

Fremden- und St.A.gesetz vom 28. Mai 1886, Verfassung vom 31. Januar 1917.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Mexiko, wenn der Vater (bei unehelichen Kindern, wenn die Mutter) die mexikanische St.A. besitzt oder wenn das Kind innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit für die mexikanische St.A. optiert (sechsjähriger Aufenthalt in Mexiko erforderlich); 2.) Abstammung von einem Mexikaner (bei unehelichen Kindern von einer Mexikanerin), auch wenn die Geburt im Auslande erfolgt ist (die von einem früher mexikanischen Vater stammenden ehelichen oder einer früher mexikanischen Mutter stammenden unehelichen Kinder können für Mexiko optieren); 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Mexikaner; 4.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Zehnjähriger Aufenthalt im Auslande zu anderen als Handels- oder Berufszwecken ohne Versuch um Verlängerung der Abwesenheitsgenehmigung; 2.) Verheiratung einer Mexikanerin mit einem Ausländer, jedoch nur bei Erwerb der St.A. des Mannes (Möglichkeit des Wiedererwerbs nach Auflösung der Ehe); 3.) Naturalisation im Auslande; 4.) Annahme ausländischer Staatsdienste ohne Erlaubnis.

29. Nicaragua.

Verfassung vom 21. Dezember 1911 Art. 7 ff.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Nicaragua, gleichgültig, ob der Vater In- oder Ausländer; nach dem deutsch-nicaraguaischen Vertrag vom 4. Februar 1896 (RGBl. 1897 S. 171 ff.) sollen jedoch die in Nicaragua geborenen Kinder von Deutschen als Deutsche gelten. Dieser Vertrag, der durch den Krieg aufgehoben war, ist durch Abkommen zwischen beiden Ländern von 1924 (RGBl. II S. 371) wieder in Kraft gesetzt; 2.) Abstammung von einem Nicaraguaner, falls der im Auslande geborene Abkömmling für Nicaragua optiert; 3.) Naturalisation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Nicaraguaner. Verlustgründe: 1.) Naturalisation in einem nicht mittelamerikanischen Staat, es sei denn, daß Wohnsitz in Nicaragua besteht; 2.) Verheiratung einer Nicaraguanerin mit einem Ausländer, vorausgesetzt, daß sie dessen St.A. erwirbt (Rückerwerb, wenn die Witwe die St.A. ihres Mannes verliert).

30. Niederlande.

St.A.gesetz vom 12. Dezember 1892 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1907, 10. Februar und 15. Juli 1910 und 31. Dezember 1920 (vgl. Chalançon, *La nationalité néerlandaise*, Haag 1928).

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung eines ehelichen Kindes von einem Niederländer, Legitimation eines unehelichen Kindes durch einen solchen, Abstammung eines unehelichen Kindes von einer niederländischen Mutter, falls nur sie es anerkennt; 2.) Geburt in den Niederlanden, wenn ein uneheliches Kind weder von dem Vater noch von der Mutter anerkannt ist, ferner wenn (je nachdem das Kind ehelich oder unehelich ist) der Vater oder die Mutter Wohnsitz in den Niederlanden hat und selbst von einer in den Niederlanden wohnenden Mutter geboren ist, solange nicht eine fremde St.A. des Kindes feststeht; 3.) Naturalisation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Niederländer (Möglichkeit des Verzichts nach Auflösung der Ehe). **Verlustgründe:** 1.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A.; 2.) Verheiratung einer Niederländerin mit einem Ausländer (Möglichkeit des Wiedererwerbs nach Auflösung der Ehe); 3.) Annahme fremder öffentlicher oder militärischer Dienste; 4.) zehnjähriger Aufenthalt im Auslande ohne Erklärung der Absicht, die niederländische St.A. zu erhalten, wenn der Betreffende außerhalb der Niederlande geboren ist.

31. Norwegen.

St.A.gesetz vom 8. August 1924.

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Abstammung von einem norwegischen Vater, uneheliche von einer norwegischen Mutter; 2.) Geburt in Norwegen bei Wohnsitz daselbst bis zum vollendeten 22. Lebensjahr (außer bei Verzicht und bei Nachweis einer fremden St.A.); 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Norweger; 4.) Legitimation; 5.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Erwerb (auch unfreiwilliger) einer fremden St.A. bei Aufgabe des norwegischen Wohnsitzes; 2.) Verheiratung einer Norwegerin mit einem Ausländer, sofern sie die St.A. des Ehemanns erwirbt und den Wohnsitz in Norwegen aufgibt; 3.) Auslandsaufenthalt einer Person, die außerhalb Norwegens geboren ist und dort keinen Wohnsitz gehabt hat, der Verlust tritt mit der Vollendung des 22. Lebensjahres ein, falls nicht Beibehaltung der norwegischen St.A. bewilligt wird.

32. Österreich.

Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das österreichische Staatsbürgerrecht; Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918; Gesetz vom 17. Oktober 1919; Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. Mai 1920; Verfassung vom 1. Oktober 1920,

Art. 6; Gesetz vom 1. Oktober 1920 betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung § 14; Vollzugsanweisung vom 20. Oktober 1920 über den Erwerb der österreichischen St.A. durch Option; Verordnung vom 19. Mai 1922 betr. das Burgenland; Friedensvertrag von St. Germain Art. 64, 65, 70, 78—82; österreichisches Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft (in Kraft seit dem 1. Oktober 1925), ergänzt durch das Bundesgesetz v. 8. Juni 1927; Quellen mitgeteilt bei Schätz el, Regelung der St.A., S. 152 ff. — Nach dem Verträge von St. Germain (Art. 64) waren österreichische St.A. alle auf dem deutsch-österreichischen Gebiete Heimatberechtigte, die nicht einem andern Staate angehörten, ferner alle dort geborenen Personen, die nicht durch ihre Geburt einem andern Staate angehörten; der Vertrag sah sodann ein Optionsrecht vor zugunsten der neugebildeten Staaten, ferner zugunsten Deutsch-Österreichs. — Nach dem neuen St.A.recht wird die Bundesbürgerschaft durch die Landesbürgerschaft vermittelt. Diese wird erworben: 1.) durch Naturalisation (Verleihung); 2.) Antritt eines öffentlichen Lehramts an einer inländischen Hochschule; 3.) Abstammung eines ehelichen Kindes von einem inländischen Vater, eines unehelichen von einer inländischen Mutter; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Inländer; 5.) Legitimation. Verlustgründe: 1.) Erwerb (auch unfreiwilliger) einer andern St.A. (falls nicht von Regierung Beibehaltung der L.A. bewilligt); 2.) minderjährige Kinder verlieren die Landesbürgerschaft, wenn der Vater oder die (uneheliche) Mutter sie verliert; 3.) Verheiratung einer Inländerin mit einem Ausländer, sofern sie nach dessen Heimatrecht dessen St.A. erwirbt; 4.) mit dem Ehemann verliert auch die Ehefrau die Landesbürgerschaft; 5.) Legitimation; 6.) Annahme ausländischer Staats- oder Militärdienste (ausgenommen Annahme einer ausl. Hochschullehrerstelle, wenn sie nicht von selbst den Erwerb der ausl. St.A. zur Folge hat). — Personen, die (gemäß einem Staatsvertrage oder durch Option) österreichische St.A. sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, erlangen die unmittelbare Staatsbürgerschaft.

33. Palästina.

St.A.gesetz vom 24. Juli 1925

(mitgeteilt bei Schätz el, Regelung der St.A. S. 346 ff.).

Dieses Gesetz ist ergangen auf Grund der Erteilung des Mandats durch den Völkerbund an Groß-Britannien, durch welches dieses zum Erlaß des Gesetzes ermächtigt wurde. — Ursprüngliche palästinensische St.A. sind alle am 1. August 1925 in Palästina wohnhaft gewesenen, ehemals türkischen St.A. Sie konnten jedoch für die Türkei optieren und mußten dann ihren Wohnsitz aus Palästina verlegen, ferner konnten sie für den Staat optieren, dessen Bevölkerung ihrer Mehrheit nach dasselbe Volkstum hat wie sie selbst. Die in Palästina

geborenen, außerhalb Palästinas wohnenden türkischen St.A. konnten für Palästina optieren. —

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Geburt in Palästina, wenn der Vater zu ihrer Zeit palästinensischer St.A. war; 2.) eheliche Geburt im Ausland, wenn der Vater zu ihrer Zeit palästinensischer St.A. war und entweder in Palästina geboren oder dort naturalisiert war oder durch seinen Wohnsitz in Palästina am 1. August 1925 oder durch Option die palästinensische St.A. erworben hatte; 3.) uneheliche Geburt in Palästina, wenn das Kind nicht durch seine Geburt oder durch Legitimation eine fremde St.A. erwirbt, oder wenn seine St.A. unbekannt ist; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Palästinenser; 5.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Verheiratung einer Palästinenserin mit einem Ausländer; 2.) Denaturalisation; 3.) freiwilliger Erwerb einer fremden St.A.; 4.) der durch Geburt Palästinenser Gewordene kann, wenn er bei Geburt oder während seiner Minderjährigkeit zugleich die Angehörigkeit eines fremden Staates erworben hat, für diesen optieren und verliert dann die palästinensische St.A.

34. Paraguay.

Verfassung vom 18. November 1870 Art. 35 ff.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt im Inlande (die in Paraguay geborenen Kinder eines Deutschen erlangen also doppelte St.A.); 2.) Abstammung von einem Inländer oder einer Inländerin bei Wohnsitznahme des Kindes im Inlande oder falls der Vater im aktiven Dienst der Republik steht; 3.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Gewisse Vergehen; 2.) Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Genehmigung.

35. Persien.

St.A.gesetz vom 1894.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Persien, wenn nicht beide Eltern oder der Vater Ausländer waren; 2.) Naturalisation; 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Perser. **Verlustgründe:** 1.) Verheiratung einer Perserin mit einem Ausländer; 2.) Erwerb einer fremden St.A. mit Regierungsgenehmigung.

36. Peru.

Verfassung vom 18. Januar 1920 Art. 59 ff.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt im Inlande; 2.) Abstammung von einem peruanischen Vater oder einer peruanischen Mutter, wenn das Kind in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist; 3.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Gerichtliche Aberkennung; 2.) Verurteilung

wegen gewisser Verbrechen; 3.) Erwerb der St.A. im Ausland; 4.) Annahme ausländischer Dienste oder Auszeichnungen ohne Genehmigung des Kongresses.

37. Polen.

Vers.Vertr. Art. 91, 93, Vertr. von Trianon Art. 61, 62, 64, Vertr. von St. Germain Art. 70, 74, 77, 78, 80; Optionsverordnung vom 13. Juli 1920 (vgl. deutsche Optionsverordnung vom 3. Dezember 1921 RGBl. 1921 S. 1491), deutsch-polnischer Wiener Vertr. vom 30. August 1924, RGBl. 1925 II S. 33 ff.; Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 über Oberschlesien (mitgeteilt bei Schätzel, Regelung der St.A. S. 82 ff.); Oberschlesien-Vertrag vom 15. Mai 1922 zwischen Deutschland und Polen RGBl. 1922 II S. 337); polnisches St.A.gesetz vom 20. Januar 1920; russisch-ukrainisch-polnischer Friedensvertrag von Riga vom 15. März 1921. S. oben S. 241 ff.

38. Portugal.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1867 Art. 18 ff., Naturalisationsdekret vom 2. Dezember 1910.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Portugal, wenn der Vater oder die (uneheliche) Mutter portugiesische St.A. besitzt; 2.) Geburt in Portugal, wenn der Vater Ausländer ist, vorbehaltlich des Rechts des Kindes, später auf die portugiesische St.A. zu verzichten; 3.) Abstammung von einem portugiesischen Vater oder einer (unehelichen) portugiesischen Mutter, falls das Kind seinen Wohnsitz in Portugal nimmt oder für dieses optiert; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Portugiesen; 5.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Naturalisation im Auslande (Möglichkeit des Rückwerbs bei Wohnsitznahme in Portugal); 2.) Annahme fremder Staatsdienste oder -auszeichnungen; 3.) Ausweisung auf Grund gerichtlichen Urteils; 4.) Verlust der portugiesischen St.A. während des Krieges auf Grund des Dekretes vom 23. April 1916, nach dem die in Portugal geborenen, von deutschen Vätern abstammenden Personen vom Tage der Kriegserklärung an ohne weiteres die portugiesische St.A. verloren; Portugal ist in diesem Punkte weiter gegangen als alle anderen kriegführenden Staaten, es hat nicht nur denaturalisiert, sondern auch denationalisiert (Schwartz S. 103); 5.) Verheiratung mit einem Ausländer, falls die Portugiesin nicht durch Heirat die St.A. des Ehemanns erwirbt.

39. Rumänien.

St.A.gesetz vom 23. Februar 1924, Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten Hauptmächten und Rumänien vom 9. Dezember 1919, Dekret-Gesetz vom 29. Dezember 1918, Dekret-Gesetz vom 22. Mai 1919 betr. die Gewährung der Staatsbürgerrechte an die

rumänischen Juden, Vertrag vom 28. Oktober 1920 zwischen den alliierten Hauptmächten und Rumänien betr. Bessarabien, Verordnung vom 13. Oktober 1923 über die Anwendung der Friedensverträge betr. Erwerb und Verlust der rumänischen St.A., Verordnung vom 15. April 1924 über die Feststellung der rumänischen St.A. (vorstehende Quellen mitgeteilt bei Schätz el, Regelung der St.A. S. 255 ff.). — Auf Grund der Friedensverträge und der in ihrer Ausführung ergangenen Gesetze sind Rumänen geworden alle Personen, die in den annektierten, früher österreichisch-ungarischen Gebieten Heimatrecht hatten oder in diesen von dort wohnhaften Eltern geboren waren, ferner alle Personen, die am 27. März 1918 nach den russischen Gesetzen den „administrativen Wohnsitz“ in Bessarabien gehabt hatten. Den rumänischen Juden, die früher die rumänische St.A. nur durch Naturalisation erwerben konnten, ist ein Optionsrecht gewährt.

Erwerbsgründe nach dem St.A.gesetz vom 23. Februar 1924: 1.) Abstammung ehelicher Kinder von einem rumänischen Vater, unehelicher von einer rumänischen Mutter; 2.) Legitimation (Adoption ist ohne Einfluß); 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Rumänen (nach Auflösung der Ehe kann sie durch förmliche Erklärung auf die rumänische St.A. verzichten); 4.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A.; 2.) Verheiratung einer Rumänin mit einem Ausländer, sofern sie nach dessen Heimatrecht seine St.A. erwirbt (sie kann sich jedoch im Ehevertrag oder durch förmliche einseitige Erklärung die rumänische St.A. vorbehalten, nach Auflösung der Ehe kann sie die rumänische St.A. wiedererwerben); 3.) Legitimation; 4.) Denaturalisation: der Naturalisierte, der früher einem Staate angehört hatte, mit dem sich Rumänien im Krieg befindet, kann unter gewissen Voraussetzungen der rumänischen St.A. verlustig erklärt werden; 5.) Unterwerfung unter ausländischen Schutz; 6.) Eintritt in fremde Staats- oder Kriegsdienste.

40. Rußland.

Reglement über die Bundesstaatsangehörigkeit vom 29. Oktober 1924, dazu Instruktion vom 23. Januar 1928 betr. die Entlassung aus der St.A. (mitgeteilt von Brand is, Ztschr. f. Standesamtswesen). Die Bundes-St.A. wird vermittelt durch die St.A. in einer der zum Bundesstaate zusammengeschlossenen Bundesrepubliken. Jeder Bundesangehörige ist zugleich St.A. der Sowjetrepublik, in der er seinen Aufenthalt hat. Jede Person, die sich auf Bundesgebiet befindet, wird als Bundesangehöriger angesehen, sofern sie nicht nachweist, daß sie ausländischer St.A. ist.

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung a) von Eltern (ob diese verheiratet oder nicht), die beide Bundesangehörige sind oder b) von Eltern, deren einer Teil zur Zeit der Geburt des Kindes Bundesangehöriger gewesen ist, sofern einer von ihnen damals im Bundes-

gebiete gelebt hat; haben in dem Fall unter 1 b) beide Eltern im Ausland gelebt, so bestimmt sich die St.A. des Kindes nach Übereinkunft der Eltern, doch kann das Kind, volljährig geworden, für Rußland optieren. 2.) Geburtsort und Ehe sind auf die St.A. ohne Einfluß; die St.A. der Kinder wird, wenn nur einer der Eltern die Bundes-St.A. besessen, aber außerhalb Rußlands gelebt hat und aus der Bundes-St.A. ausscheidet, durch Übereinkunft der Eltern bestimmt; verlieren oder erwerben beide Eltern die russische St.A., so verlieren oder erwerben auch die Kinder unter 14 Jahren diese St.A. vorbehaltlich eines späteren Optionsrechts der Kinder zugunsten Rußlands; 3.) Naturalisation (es können auch Angehörige anderer Staaten naturalisiert werden, Wohnsitz in Rußland nicht erforderlich). Verlustgründe: 1.) Aberkennung (z. B. bei Annahme von Diensten in einer Armee, die gegen die Sowjetbehörden kämpfte oder in irgendeiner gegenrevolutionären Organisation, Personen, die ein ihnen gewährtes Optionsrecht zugunsten Rußlands in der ihnen gesetzten Frist nicht ausüben, Auslandsrussen, die sich in einer bestimmten Frist bei den russischen Auslandsvertretungen nicht einregistrieren lassen); 2.) Auswanderung ohne Erlaubnis oder Verweigerung der Rückkehr trotz Aufforderung der Regierung; 3.) Entlassung auf Antrag; 4.) Verlust durch Gerichtsurteil; 5.) Option für einen fremden Staat auf Grund internationaler Verträge. — Erwerb einer fremden St.A. bedingt nicht den Verlust der russischen. Kinder von Sowjetangehörigen behalten im Falle ihrer Adoption durch einen Ausländer die Sowjetangehörigkeit, nach erreichter Volljährigkeit können sie aus dem russischen Staatsverband unter erleichterten Bedingungen austreten (Brandis, a. a. O. S. 206).

41. Schweden.

St.A.gesetz vom 23. Mai 1924.

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung (auch bei ausländischem Geburtsort) und zwar eheliche von einem schwedischen Vater, uneheliche von einer schwedischen Mutter; 2.) Geburt in Schweden bei ununterbrochenem Wohnsitz in Schweden bis zum erreichten 22. Lebensjahr (Recht des Verzichts auf die schwedische St.A. im Verlaufe des 22. Jahres bei Nachweis einer fremden St.A., es sei denn, daß die Person von einem Ausländer abstammt, der selbst von diesem Recht Gebrauch gemacht hat); 3.) Legitimation; 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Schweden; 5.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Erwerb (auch unfreiwilliger) einer fremden St.A., wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird; 2.) Verheiratung einer Schwedin mit einem Ausländer, wenn die Frau die St.A. ihres Mannes erwirbt und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt; 3.) zehnjähriger Aufenthalt im Auslande unter gewissen Voraussetzungen (Möglichkeit des Rückerwerbs); 4.) Legitimation.)

42. Schweiz.

Art. 43 ff. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 Art. 161, 270, 324 ff.; Bundesgesetz betr. die Erwerbung des schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903, abgeändert durch Bundesgesetz vom 26. Juni 1920. — Die schweizerische Bundes-St.A. wird vermittelt durch die Kantons-St.A.

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung (auch bei ausländischem Geburtsort), und zwar eheliche von einem Schweizer, uneheliche von einer Schweizerin; 2.) Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater; 3.) Legitimation (nicht Adoption); 4.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Schweizer; 5.) Einbürgerung (diese ist durch das Gesetz von 1920 erschwert); 6.) die Kantone sind berechtigt, durch Gesetz zu bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton wohnenden Ausländern Kantons-, und damit schweizer Bürger sind, wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist, oder wenn die Eltern zur Zeit der Geburt wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben; den Kindern soll das Recht der Option vorbehalten sein. Von dieser Möglichkeit ist bisher kein Gebrauch gemacht. **Verlustgründe:** 1.) Entlassung, vorausgesetzt, daß in der Schweiz kein Wohnsitz mehr besteht und die St.A. eines fremden Staates erworben oder zugesichert ist; 2.) Verheiratung einer Schweizerin mit einem Ausländer, wenn sie dessen St.A. erwirbt (Möglichkeit des Rückerwerbs); 3.) Anerkennung des unehelichen Kindes einer Schweizerin durch den ausländischen Vater (Entsch. des Bundesgerichts IV S. 340, Sieber I S. 443); 4.) Legitimation.

43. Spanien.

Bürgerliches Gesetzbuch von 1888 Art. 17 ff., abgeändert durch Dekret vom 6. November 1916 über den Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Spanien, falls die Eltern im Namen ihrer Kinder für Spanien unter Verzicht auf jede andere St.A. optieren und das Kind innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit erklärt, von der spanischen St.A. Gebrauch machen zu wollen; 2.) Abstammung von spanischen Eltern (auch bei ausländischem Geburtsort); 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Spanier; 4.) Legitimation (nicht Adoption); 5.) Naturalisation; 6.) Erlangung des Ortsbürgerrechts in einer spanischen Ortschaft, diese Erlangung ist durch das Dekret vom 6. November 1916 erschwert worden. **Verlustgründe:** 1.) Naturalisation in einem fremden Staat; 2.) Annahme fremder Staats- oder Heeresdienste; 3.) Verheiratung einer Spanierin mit einem Ausländer (in den Fällen 1—3 Möglichkeit des Rückerwerbs der spanischen St.A.); 4.) Verlegung des Wohnsitzes

in ein fremdes Land, nach dessen Gesetzen die St.A. schon durch diese Wohnsitznahme begründet wird, doch kann der Spanier durch förmliche Erklärung in diesem Falle seine spanische St.A. erhalten.

44. Tschechoslowakei.

Art. 84 Vers.Vertr., Art. 70, 76 ff.; Vertr. von St. Germain, Art. 61 bis 66; Vertr. von Trianon; österreichisch-tschechoslowakischer Vertr. vom 7. Juni 1920 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz; Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1928 betr. die Aufteilung von Teschen, Zips und Arva; St.A.gesetz vom 9. April 1920, Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1926, Art. IV der Verfassungsurkunde (Quellen mitgeteilt bei Schätz el, Regelung der St.A. S. 179 ff.). — Das vorgenannte St.A.gesetz (abgedruckt oben S. 263 ff.) bestimmt nicht erschöpfend die Voraussetzungen des Erwerbs und Verlusts der St.A., sondern umschreibt lediglich den Bestand an ursprünglichen St.A. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des alten österreichischen (nicht kodifizierten) St.A.rechts, sowie des ungarischen St.A.gesetzes vom 20. Dezember 1879.

Erwerbsgründe: 1.) Eheliche Abstammung von einem Tschechoslowaken, uneheliche von einer Tschechoslowakin (auch bei ausländischen Geburtsorten); 2.) Legitimation durch einen Tschechoslowaken; 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Tschechoslowaken; 4.) Naturalisation. **Verlustgründe:** 1.) Entlassung; 2.) Erwerb einer fremden St.A.; 3.) Eintritt in ausländische Staats- oder Militärdienste; 4.) Verheiratung mit einem Ausländer, auch wenn die Frau durch die Heirat eine fremde St.A. nicht erwirbt.

45. Türkei.

Der den Weltkrieg beendigende Vertrag von Sèvres ist nicht in Kraft getreten. Jetzt gilt die Regelung des Vertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923. Türkisch-griechischer Vertrag über gegenseitigen Bevölkerungsaustausch vom 30. Januar 1923 (mitgeteilt bei Schätz el, Regelung der St.A. S. 337); St.A.gesetz vom 28. Mai 1928. — Die in den abgetretenen, früher türkischen Gebieten wohnhaften ehemaligen türkischen St.A. erwarben die St.A. des neuen Gebietsstaates vorbehaltlich eines Optionsrechts.

Erwerbsgründe: 1.) Abstammung von einem türkischen Vater oder einer türkischen Mutter (Geburtsort unerheblich); 2.) Geburt in der Türkei, wenn die Eltern unbekannt oder staatenlos sind oder wenn der Vater oder die Mutter staatenlos ist (in der Türkei geborene und dort wohnhafte Kinder von Ausländern können binnen drei Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit die türkische St.A. auf Antrag erwerben, nach dem 1. Januar 1929 in der Türkei geborene Kinder eines selbst dort geborenen Ausländers erwerben die türkische

St.A. mit dem Recht, auf sie binnen sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit zu verzichten); 3.) Naturalisation; 4.) Verleihung unter besonderen Voraussetzungen; 5.) Eheschließung einer Ausländerin mit einem Türken (Möglichkeit des Wiedererwerbs der alten St.A. nach Auflösung der Ehe). Verlustgründe: 1.) Entlassung; 2.) Freiwilliger Erwerb einer fremden St.A. mit behördlicher Genehmigung (Pflicht zur Auswanderung und zur Liquidation des inländischen Vermögens); 3.) Verlustigerklärung (z. B. bei freiwilligem Erwerb einer fremden St.A. ohne behördliche Genehmigung, bei Verbleiben in fremdem Staatsdienst entgegen einem Regierungsbefehl, bei Annahme fremder Heeresdienste, bei Nichtrückkehr Militärflichtiger entgegen einem Einberufungsbefehl); 4.) Denaturalisation unter gewissen Voraussetzungen; 5.) Eheschließung einer Türkin mit einem Ausländer bewirkt nicht Verlust der türkischen St.A.

46. Ungarn.

St.A.gesetz vom 20. Dezember 1879; Fr.Vertr. von Trianon Art. 53, 56 f., 61 ff.; Verordnung vom 28. September 1921 betr. Verlautbarung und Vollzug der Staatsbürgerschaftsbestimmungen des Fr.Vertr. von Trianon (mitgeteilt bei Schätz el, Regelung der St.A. S. 206 ff). — Nach dem Friedensvertrag besitzen die ungarische St.A. die in Ungarn heimatberechtigten Personen, verloren haben diese St.A. die in den abgetretenen Gebieten heimatberechtigten Personen; die letzteren konnten für Ungarn optieren, ebenso konnten dies die in irgendeinem anderen Gebiete der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigten Personen ungarischen Volkstums; dagegen konnten die in Ungarn heimatberechtigten Personen österreichischen, polnischen, tschechoslowakischen usw. Volkstums für Österreich, Polen, die Tschechoslowakei usw. optieren.

Erwerbsgründe im übrigen: 1.) Eheliche Abstammung von einem Ungarn, uneheliche von einer Ungarin (auch bei ausländischem Geburtsort); 2.) Legitimation (nicht Adoption); 3.) Verheiratung einer Ausländerin mit einem Ungarn; 4.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Entlassung, die in Friedenszeiten nur aus besonderen Gründen verweigert werden darf; 2.) Eintritt in fremde Staatsdienste; 3.) Verheiratung einer Ungarin mit einem Ausländer; 4.) Legitimation; 5.) zehnjähriger Aufenthalt im Ausland mangels Anmeldung oder Eintragung.

47. Uruguay.

Verfassung vom 15. Oktober 1917 Sekt. II Art. 6—8, 13, Gesetz vom 17. Juli 1839, 10. Januar 1853 und 13. Juli 1874.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Uruguay; 2.) Abstammung (auch bei ausländischem Geburtsort), und zwar eheliche von einem Uruguayer, uneheliche von einer Uruguayerin, Voraussetzung ist

jedoch Niederlassung im Staat und Eintragung in die Bürgerregister; 3.) unter gewissen Voraussetzungen Berufsausübung oder Grundbesitz im Lande bei inländischer Niederlassung seit einer bestimmten Zeit; 4.) Naturalisation. Verlustgründe: Naturalisation in einem fremden Staate (die sonstigen bisherigen Verlustgründe sind weggefallen; auch Heirat einer Uruguayerin mit einem Ausländer führt nicht zum Verlust).

48. Venezuela.

Verfassung vom 24. Juni 1925 Art. 27 ff.

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in Venezuela; 2.) Abstammung von venezolanischen Eltern, wo auch immer der Geburtsort des Kindes gewesen sein mag; 3.) Naturalisation; 4.) Heirat einer Ausländerin mit einem Venezolaner, nach Auflösung der Ehe behält sie die St.A. nur, wenn sie für Venezuela optiert.

49. Vereinigte Staaten.

Naturalisationsgesetz vom 29. Juni 1906, abgeändert durch Gesetze vom 4. März 1909, 25. Juni 1910, 4. März 1913; revidierte Gesetzgebung Abschnitte XXV und XXX, Gesetze vom 6. Mai 1882, 26. Juli 1894, 2. März 1907, 24. August 1912, 23. Juni 1913; Gesetz vom 9. Mai 1918 (Naturalisation von Kriegsteilnehmern), Gesetz vom 20. Juni 1922 (Naturalisation und St.A. verheirateter Frauen). — Die Bundes-St.A. wird nicht durch die St.A. in einem Gliedstaat vermittelt, sondern nach dem XIV Ammendement zur Unionsverfassung ist jeder Bürger der Ver.St. Bürger des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat (Sieber: I S. 137).

Erwerbsgründe: 1.) Geburt in den Vereinigten Staaten (auch wenn die Eltern ausländischer St.A. sind und sich bei der Geburt nur vorübergehend in den Vereinigten Staaten aufhielten (Sieber I S. 141), ohne Rücksicht auf eine nach ausländischem Recht bestehende fremde St.A. des Kindes; ausgenommen sind Kinder von Ausländern, die sich im Dienste eines fremden Staates in den Vereinigten Staaten aufhalten; befindet sich das in den Vereinigten Staaten geborene Ausländerkind im Ausland, so steht ihm nach Erreichung der Volljährigkeit ein Optionsrecht für die fremde St.A. zu (neuerdings hat jedoch das Departement of State eine solche Option für unzulässig erklärt); die Rasse ist unerheblich; 2.) eheliche Abstammung von einem Amerikaner, auch wenn das Kind im Ausland geboren ist, ausgenommen sind solche Kinder, deren Väter niemals in den Vereinigten Staaten gewohnt haben; 3.) die frühere Bestimmung, daß die Heirat mit einem Amerikaner die ausländische Frau zur Amerikanerin macht, ist durch Gesetz vom 20. Juni 1922 (mitgeteilt bei Schwartz S. 246)

beseitigt; nach diesem Gesetz ist die Heirat auf die St.A. der Frau ohne Einfluß, weder erwirbt eine Ausländerin, noch verliert eine Amerikanerin durch sie die amerikanische St.A.; immerhin ist für die ausländische und in den Vereinigten Staaten wohnhafte Frau eines Amerikaners die Naturalisation erleichtert, und verliert die an einen Ausländer verheiratete Amerikanerin ihre St.A. durch Verzicht und — bei ausländischem Wohnsitz — durch Zeitablauf; 4.) Naturalisation. Verlustgründe: 1.) Naturalisation im Auslande (Sieber I S. 527); 2.) Auswanderung, verbunden mit längerer Abwesenheit im Ausland ohne Rückkehrabsicht; der Mangel dieser Absicht wird bei Naturalisierten angenommen, die in ihr Ursprungsland zurückgekehrt sind und dort über zwei Jahre verweilen oder sich auf mehr als fünf Jahre in ein anderes, fremdes Land begeben (Sieber I S. 521 ff.), Möglichkeit der Entkräftung dieser Vermutung; 3.) Denaturalisation, wenn die bei der Naturalisation gemachten Angaben nicht zutreffen (Schwartz S. 95 ff.); 4.) Eintritt in fremde Staats- oder Heeresdienste (Sieber I S. 522); 5.) Desertion. — Der Verlust der St.A. durch Verzicht ist theoretisch, aber nicht praktisch anerkannt (Sieber I S. 519); nach dem Gesetz von 1922 kann jedoch durch Verzichtserklärung die St.A. einer Amerikanerin, die einen Ausländer geheiratet hat, beendet werden.

Verzeichnis der Stichtage für den Staatsangehörigkeitswechsel in den deutschen Abtretungsgebieten.

Belgien:

- a) Preuß. u. Neutral Moresnet: 10. 1. 1920. Optionsfrist bis einschl. 10. 1. 1922 (St.A.wechsel am Tage der Optionserklärung, § 3 d. deutsch.-belg. Optionsvertr. v. 11. 9. 1922, oben S. 95);
- b) Eupen-Malmedy: 20. 9. 1920. Optionsfrist bis einschl. 20. 9. 1922; St.A.wechsel bei Option am Tage der Optionserklärung (§ 3 d. deutsch.-belg. Optionsvertr. v. 11. 9. 1922, oben S. 95).

Danzig: 10. 1. 1920. Optionsfrist bis einschl. 10. 1. 1922; St.A.wechsel bei Option am Tage der Optionserklärung (Art. 2 Abs. 5 d. deutsch.-danziger Optionsvertr., oben S. 101).

Elsaß-Lothringen: 11. 11. 1918 (§ 1 Anl. hinter Art. 79 Vers.Vertr., oben S. 116; nach Art. 54 Vers.Vertr. gelten auch die erfolgreichen Reklamanten mit rückwirkender Kraft bis zum 11. 11. 1918 als Franzosen; die gemäß § 3 der genannten Anlage Eingebürgerten erwerben die franz. St.A. erst mit dem Tage des Einbürgerungsantrags).

Memel: 30. 7. 1924 (I. Abs. 3 deutsch.-lit. Optionsvertr., oben S. 140); Optionsfrist geregelt in I Abs. 5 d. deutsch.-lit. Optionsvertr. oben S. 140; St.A.wechsel bei Option am Tage der Optionserklärung (V Abs. 5 d. deutsch.-lit. Optionsvertr., oben S. 144).

Nordschleswig: 15. 6. 1920 (Art. I Abs. 3 dtsch.-dän. St.A.vertr., oben S. 153). Frist zur Option für Deutschland: bis einschl. 31. 12. 1922, Art. 3 dtsch.-dän. St.A.vertrags; Frist zur Option für Dänemark: bis einschl. 14. 6. 1922, Art. 3 dtsch.-dän. St.A.-vertrag oben S. 154. St.A.wechsel bei Option am Tage der Optionserklärung (Art. 5 Abs. 1 dtsch.-dän. St.A.vertrag, oben S. 155), bei Option durch Wohnsitzverlegung nach Art. 1 Abs. 4 des gen. Vertr. am Tage der Wohnsitzverlegung.

Polen:

- a) Oberschlesien: 15. 6. 1922. Nach Z. XXIV des Schlußprotokolls zum Oberschl.abk. (oben S. 199) beginnt jedoch eine Frist, für deren Anfang nach dem Abkommen der Übergang der Staatshoheit maßgebend sein soll, erst am 15. 7. 1922.

Optionsfrist bis einschl. 15. 7. 1924 (Art. 25 § 4 Oberschl.-abk., oben S. 175). St.A.wechsel bei Optionen nicht — wie sonst — am Tage der Optionserklärung, sondern am Tage der Aushängung der Optionsurkunde (Art. 49 § 2 Abs. 2 Oberschl.abk., oben S. 193).

Geburtspolen konnten nach Art. 26 § 3 Oberschl.abk. (oben S. 177) bis zum 15. 7. 1924 auf die poln. St.A. verzichten. Sie behielten dadurch die deutsche St.A. und verloren die polnische am Tage der Verzichtserklärung. Bei Nichtabgabe einer solchen entschied der Wohnsitz in Polen oder Deutschland am 15. 7. 1924. An diesem Tage wurde je nach dem Wohnsitz in Polen oder Deutschland die deutsche oder polnische St.A. verloren. Durch die Eintragung in die Konsulatsregister wurde trotz Wohnsitzes in Polen oder Deutschland die polnische oder deutsche St.A. am Tage der Eintragung verloren.

- b) Übrige Abtretungsgebiete: 10. 1. 1920. Nach Art. 7 §§ 2, 3 Wiener Abkommens (oben S. 209 ff.) verloren Geburtspolen die poln. St.A. durch Verzicht bis 10. 7. 1924 oder bei Vorliegen einer der nach Art. 7 §§ 2, 3 dem Verzicht gleichstehenden Tatsachen. Tag des Verlustes der poln. St.A. ist der Tag der Verzichtserklärung, der Wohnsitzverlegung oder des Ereignisses, das die deutsche St.A. begründet hätte (vgl. Art. 7 § 2 lit. d). Bei Verbleiben im deutschen Staatsdienst (Art. 7 § 2 lit. e) oder bei Nichtrückkehr nach Polen (Art. 7 § 3) ist Tag des Verlustes der poln. St.A. der 10. 1. 1922. Rückkehr nach Polen bis zum 10. 7. 1924 zieht nach Art. 7 § 3 Abs. 1 S. 1 Verlust der deutschen St.A. am Tage der Rückkehr nach sich, die Beanspruchung der poln. St.A. nach Art. 7 § 3 Abs. 1 S. 2 hat diese Folge an dem Tage, an dem der Anspruch auf die poln. St.A. von der poln. Regierung anerkannt worden ist.

Optionsfrist bis einschl. 10. 1. 1922. Der Option für Deutschland steht gleich Auswanderung nach Deutschland zwischen dem 10. 1. 1920 und dem 10. 7. 1924 (Art. 17 Wiener Abk.), in dem letzten Falle wird am Auswanderungstage die poln. St.A. verloren und die deutsche St.A. erworben.

Tschechoslowakei: 10. 1. 1920. Optionsfrist bis einschl. 10. 1. 1922. St.A.wechsel bei Optionen am Tage der Abgabe der Optionserklärung.

Sachverzeichnis.

- Aberkennung d. unm. R.A. 71
- Abkömmlinge s. Kinder, Geburt
- Abstammung s. a. Geburt, jus sanguinis; — als Erwerbsgrund d. St.A. 23
- Abweisung s. a. Ausweisung; — e. Neuanziehenden 28
- Abwesenheit, 10jährige als Verlustgrund 49; —, Wieder-
einbürgerung nach — 65
- Adoption, kein Erwerb und
Verlust d. St.A. durch — 9, 23,
26
- Adoptivkind, Einbürgerung
des — e. ehemal. Deutschen 41;
— e. ehemal. Deutschen u. un-
mittelb. R.A. 68
- Aegypten, Erwerb u. Verlust
d. St.A. in — 291
- Amnestie verhindert nicht Fort-
bestehen d. Verlustes d. St.A.
61
- Annahme an Kindesstatt siehe
Adoption
- Annexion s. Gebietserwerb
- Anstellung s. a. Beamte,
Staatsdienst; —, Erschleichen
der — 43; —, Erwerb d. St.A.
durch — 43
- Apolide, s. Staatenlosigkeit,
Staatenloser
- Argentinien, Erwerb u. Ver-
lust d. St.A. in — 292
- Armenfürsorge 29
- Armut d. Ausländers 33; —, bei
Einbürgerung e. ehemal. Deut-
schen 42
- Aufenthalt s. a. Ausweisung,
Niederlassung, Wohnsitz; —,
Bedeutung dauernden — bei
mehrfacher St.A. 8
- Aufenthaltsbeschränkung
28
- Aufenthaltsort, Bedeutung f.
Staatenlose 8
- Aufenthaltsversagung 27, 28
- Aufforderung zur Rückkehr
im Krieg 62
- Aufnahme s. a. Einbürgerung,
Verleihung, St.A., R.A.; —,
Begriff 27; —, durch Anstel-
lung 43; —, Erwerb d. St.A.
durch — 9, 21, 27 ff., 285, 286;
—, von Familienangehörigen
30; —, Fehlen d. Voraussetzun-
gen 47; —, Fortbestehen der
bisherigen St.A. bei — 30;
—, irrthümliche e. Ausländers
— 27; —, Wirksamkeit d. —
46; —, Wirkungen 29; —, Zeit-
punkt 30, 46; —, Zuständig-
keit 29

- Aufnahmeantrag, Klage geg. Ablehnung 74; —, während Schwebezeit 57
- Aufnahmeurkunde 46, 73
- Ausbürgerung s. Verlustigerklärung
- Ausführungsbestimmungen zum St.A.Ges. 73, 277—284
- Aushändigung s. Aufnahmeurkunde, Entlassungsurkunde, Heimatschein, Optionsurkunde, St.A.Ausweis
- Ausländer s. a. Einbürgerung, Verleihung; —, Begriff 4, 31; —, Einbürgerung e. — 30; —, Erwerb d. unmittelbaren R.A. durch e. — 69; —, Genehmigung zum Erwerb d. St.A. durch e. — 58
- Ausländische Gesetze, ihre Anerkennung durch Deutschland, soweit sie sich auf Gebietsabtretungen beziehen u. dem VV nicht widersprechen 75f.; —, Erwerb e. — St.A. bewirkt Verlust d. deutschen St.A. 46, 47, 85
- Auslandsaufenthalt s. Wohnsitz, Niederlassung, Aufenthalt
- Auslandsdeutsche s. Wiedereinbürgerung, Option, Schutzgebiete
- Auslandsvertretungen, deutsche — 45
- Auswanderung u. Entlassung 56; —, und Option 15, 150; —, als Verlustgrund d. St.A. nach dem Ges. v. 1870, 288
- Auswanderungsfreiheit als Ursprung d. Optionsrechtes 13
- Auswärtiges Amt, Mitwirkung bei Einbürgerung eines ehemal. Deutschen 42
- Ausweispapiere s. Heimatschein, St.A.Ausweis
- Bancroftverträge, Unwirksamkeit der — 72
- Bayern, Feststellung der St.A. in — 17, 20, 74
- Beamter, Entlassung e. — aus St.A. 55; —, Erwerb d. St.A. durch Anstellung als — 44, 43; —, Wechsel d. St.A. während der Anstellung als — 44
- Beförderung, Erwerb e. St.A. durch — 43
- Belgien, s. a. Eupen, Malmédy, Moresnet
- Abstammungsprinzip b. St.A. 83
- Ausweisung von Optanten 80, 95
- Ausgeschlossener Erwerb d. belg. St.A. durch — 81
- Ausschließung feindlicher St.A. 81
- Ehefrau, St.A. der — 84, 86, 92
- Erwerb e. fremden St.A. bewirkt Verlust d. belg. St.A. 86, 92
- Geborene, St.A. d. im Abtretungsgebiet — 76

- (Belgien), Geburtsprinzip
eingeführt für Abtretungs-
gebiete 77, 79, Eheliches
Kind, St.A. des — 83, 86,
Findelkind, St.A. des — 83
- Legitimation, Erwerb d.
St.A. durch — 84
- Minderjährige, Erwerb der
St.A. durch — 84
- Naturalisation 85
- Optionsrecht in Abtre-
tungsgebieten 80, 95
- Option von Frau und Kind
nach Auflösung d. Bezie-
hungen zu Mann und Vater
87, 89, 93; —, Minderjäh-
riger, die in Belgien sich
aufhalten 84, 92; —, durch
Geburtsort oder Abstam-
mung Bevorzugter 88
- Steuern d. Optanten 96
- Uneheliches Kind, St.A.
des — 83
- Verlust d. St.A. 86, 92
- Verzicht auf St.A. 77, 91,
84, 89
- Wiedereinreise d. Optan-
ten 96
- Zeitpunkt d. St.A.wechsels
in Abtretungsgebieten 79,
95
- Bescheinigung s. Optionsbe-
scheinigung
- Beschwerde gegen Erteilung u.
Versagung d. Genehmigung
zur Entlassung 52
- Bodenrecht s. jus soli
- Bolivien, Erwerb u. Verlust d.
St.A. in — 292; —, Staats-
verträge mit — 72
- Brasilien, Erwerb u. Verlust d.
St.A. in — 293
- Bremen, Feststellung d. St.A.
in — 17, 20, 74
- Britisches Reich, Erwerb u.
Verlust d. St.A. im — 293
- Bulgarien, Erwerb u. Verlust
d. St.A. in — 294
- Bundesangehörigkeitsge-
setz von 1870 u. Staatsange-
hörigkeitsgesetz v. 1913 I, 72
- Bundesstaaten, Mitwirkung
bei Einbürgerung 34 ff.
- Chile, Erwerb u. Verlust d. St.-
A. in — 295
- China, Erwerb und Verlust d.
St.A. in — 295
- Columbien, Erwerb u. Verlust
d. St.A. in — 295
- Dänemark, s. a. Nord-
schleswig
- Eheschließung, St.A. bei —
164
- Erwerb d. St.A. 183, 164
- Naturalisation 164
- Option 14
- Südjütländer, St.A. der —
161
- Verlust d. St.A. 165, 166
- Wiedererwerb d. St.A. 165
- D a n z i g.
- Abstammungsprinzip ist
Grundsatz 103
- Ausländer, Verleihung der
St.A. an — 104

- (Danzig), Ausl. St.A., Erwerb e. — bewirkt Verlust d. Danziger St.A. 107
 Beamter, Erwerb d. St.A. als — 104
 Ehefrau, Entlassung 108; —, Option für — 99; —, Verleihung d. St.A. an — 106; —, Verlust d. St.A. 107
 Danziger, Verleihung der St.A. an ehemal. — 106
 Eheschließung, Erwerb u. Verlust d. St.A. durch — 103, 107
 Entlassung aus St.A. 107, 108
 Entlassungsurkunde 108
 Kinder, St.A. der — 103; —, Verleihung d. St.A. an — 106; —, Verlust d. St.A. durch — 107
 Legitimation, Verlust der St.A. durch — 106
 Minderjährige, Option für — 99, 101; —, Optionswiderruf durch — 101
 Option für Deutschland, nicht für Danzig 99
 Optionssammelstelle 101
 Seelsorger, Erwerb d. St.A. durch — 104
 Verleihung d. St.A. an Ausländer 104; —, an Ehefrau 106; —, an ehemal. Danziger 106; —, an Kind. 106; —, an Polen 105
 Verlust d. St.A. 106, 107
 Verlustigerklärung 107
- (Danzig), Wohnsitz, Begriff bezügl. Option 98, 99, 102
 Zeitpunkt d. St.A.wechsels 98, 101; —, d. Wirksamwerdens d. Entlassung u. d. Verleihung 106, 108
 Deutsch-Österreich, Erw. u. Verlust d. St.A. in — 304
 Deutsch-Süd-West-Afrika, s. Süd-West-Afrika
 Deutscher, Begriff — 19; —, nur hat Recht auf Aufnahme 28
 Dienst Einkommen 45, 46
 Dominikanische Republik, Erwerb u. Verlust der St.A. in 296
 Doppelte St.A. s. a. mehrfache St.A.; —, in belg. Abtretungsgebieten 78; —, infolge des Geburtsprinzips. Regelung für Polen u. Tschechoslowakei 11 f.
 Ecuador, Erwerb u. Verlust der St.A. 296
 Ehe, Gültigkeit der — bei Einbürgerung u. Aufnahme 47; —, Bedeutung für St.A. der Frau 26; —, Bedeutung für St.A. des Kindes 23, 24; —, v. Staatenlosen 8
 Ehefrau s. a. Frau; —, Aufnahme 27, 30; —, Auswanderung 57; —, Einbürgerung u. Aufnahme 37, 40, 46, 47; —, Entlassung aus St.A. 50, 55; —, Erwerb e. fremden St.A. durch die — 58, 59; —, St.A. der — bei fremdem Staatsdienst des

- Mannes 63; —, im Krieg 63;
 —, Erwerb d. unmittelbaren
 R.A. durch die — 69; —, Ver-
 leihung d. St.A. an die — nach
 d. Gesetz v. 1870, 286; —, bei
 Wiedereinbürgerung nach Ab-
 wesenheit 66
- Eheliches Kind, St.A. des —
 23—24
- Ehemalige Deutsche s. auch
 Wiedereinbürgerung; —, Ein-
 bürgerung 32, 36, 41; —,
 Niederlassung u. Erwerb d.
 unmittelb. R.A. 67, 68; —,
 Übersicht der Möglichkeiten
 des Rückerwerbs der St.A. für
 — 68; —, Vorrechte — 9
- Ehemann, Auswanderung ohne
 Familie 57
- Eheschließung, Erwerb der
 St.A. durch — 9, 21, 22, 26,
 285; —, Erwerb d. unmittel-
 baren R.A. durch — 69; —,
 während d. Schwebezustandes
 57; —, St.A. zur Zeit der — 38;
 —, Verlust d. St.A. durch —
 44, 48, 49
- Einbürgerung s. a. Naturali-
 sation, Aufnahme, Verleihung,
 Wiedereinbürgerung; —, Be-
 griff 27, 31; —, Anspruch auf
 — 36, 38, 40, 46; —, durch An-
 stellung 43, 45; —, e. ehemal.
 Deutschen 32, 39; —, Nach-
 weis d. Entlassung aus d. bis-
 herigen St.A. bei — 34; —, Er-
 werb d. St.A. durch 9, 21, 30;
 —, Mitwirkung d. Länder u. d.
- Reichsrats, nicht aber des
 Reiches 36, 277; —, kein Re-
 kurs bei — 73; —, Verfahren
 bei — 34; —, Verzeichnis der
 Anträge 277; —, Voraussetzun-
 gen 31, 47; —, vorschrifts-
 widrige 31, 36; —, widerrecht-
 liche 31; —, Wirksamkeit der
 — 46; —, Wirkung der — 34,
 38, 40; —, einer früher deut-
 schen Witwe oder geschiede-
 nen Frau 37; —, Zeitpunkt der
 — 46
- Einbürgerungsantrag, Ein-
 reichung, Behandlung 34; —,
 Klage gegen Ablehnung 74;
 —, in Schwebezeit 57
- Einbürgerungsurkunden,
 46, 73
- Eingeborener s. Schutzgebiete
- Einspruch s. Beschwerde
- Elsaß-Lothringen s. a.
 Frankreich.
- Altelsässer, St.A. der —
 116; —, Reklamationsrecht
 d. Abkömmlinge von — 118
- Anstellung als deutscher
 Beamter, Verlust d. franz.
 St.A. durch — 115
- Deutscher, Nachkommen e.
 eingewanderten — 117
- Ehegatten, Reklamations-
 recht der — 119; —, St.A.-
 wechsel von — 117
- Eheschluß mit einem Alt-
 elsässer und mit einer Alt-
 elsässerin 116, 117

- (Elsaß-Lothringen), Elsaß-Lothringen galt als Bundesstaat 111
- Einbürgerung der in Elsaß-Lothringen Geborenen u. Wohnenden 120
- Erklärung der franz. Beh. über St.A. 112
- Erwerb der franz. St.A. ipso jure 114; —, d. franz. St.A. durch Elsaß-Lothringerinnen 133
- Familieneinheit, Grundsatz der — nicht in E.-L. 117
- Feststellung der St.A. durch Frankreich 112, 113, 114
- Fremde St.A., Reintegration bei Erwerb einer — 117
- Heer, Verlust d. franz. St.A. durch Dienst im deutschen — 115
- Kinder, St.A.wechsel von — 117; —, Reklamation für — 125
- Minderjähriger, Reklamation eines — 125
- Option nicht möglich 13, 110
- Register der Reintegrierten 121—124
- Reintegration d. Nachkommen von Altelsässern 116
- Reintegrationszeugnis d. franz. Beh. 113, 121
- Reintegrierte, Begriff 116
- Reklamanten, Begriff 116
- (Elsaß-Lothringen), Reklamantenregister 126
- Reklamation, Begriff, Zulässigkeit 114, 115; —, Einspruch gegen — 126, 127; —, von Kriegsteilnehmern 118; —, Wirkung 115; —, Zeitpunkt der — 125; —, Zuständigkeit zur Annahme 125
- Reklamationsberechtigte 118
- Rückwirkung des St.A.-wechsels 116; —, der Reklamation 119
- Staatenlose Altelsässer, Reintegration 117
- Staatenlosigkeit d. Elsaß-Lothringer, die nicht Franzosen wurden 110
- Versailler Vertrag, Umfang der Regelung 111
- „Virtuelle“ franz. St.A. 115, 116
- Verleihung, Wirkung 119
- Wohnsitz verleiht Reklamationsrecht 118
- Wohnsitzprinzip, kein — bei Altelsässern 117
- Zeitpunkt d. St.A.-wechsels 110, 112
- Elsaß-Lothringer, St.A. der — vor und nach dem Krieg 20; —, wurden 1918 unmittelbare R.A. 20, 69
- Elterliche Gewalt s. a. Vater, Mutter, Kinder, gesetzl. Vertreter; —, Bestehen der — 64

- England, Erwerb und Verlust
der St.A. in — 293
- Entlassung u. Auswanderung
56; —, nach dem Gesetz von
1870 287; —, einer Ehefrau 50;
—, als Voraussetzung der Ein-
bürgerung 39; —, Begriff der
großen — 52, 54, 56; —, Be-
griff der kleinen — 53; —, Hin-
fälligkeit 56; —, Rechtsan-
spruch auf — 53, 54; —,
während Schwebezustand 57;
—, aus der unmittelbaren R.A.
71; —, als Verlustgrund der
St.A. 47, 9; —, Wirksamkeit
55; —, Zeitpunkt 55
- Entlassungsantrag, Klage
gegen Ablehnung eines — 74
- Entlassungsurkunde, 55, 73,
50, 56
- Erschleichen der Anstellung
43
- Erstreckung s. Ehefrau, Kin-
der, Familienangehörige, Fa-
milieneinheit
- Erwerb d. St.A. s. a. Geburt,
Legitimation, Eheschließung,
Aufnahme, Einbürgerung, An-
stellung, Verleihung, Option;
—, nach d. Gesetz von 1870,
285—286
- Esthland, Erwerb u. Verlust
d. St.A. in — 297
- Eupen-Malmedy s. a.
Belgien.
Abstimmungsregelung
77, 79
Findelkinder 78
(Eupen - Malmedy), Gebo-
rene, St.A. der in E.-M.
— nach belg. Recht 82
Hoheit Belgiens über Eupen-
Malmedy 79
Optantenliste 95
Option durch Bevollmäch-
tigte 93, 95; —, elternloser
Minderjähriger u. Ent-
mündigter 94, 95
Reklamationsrecht dort
Geborener, in Belgien sich
Aufhaltender nach belg.
Recht 90; —, dort sich
aufhaltender Deutscher
nach belg. Recht 90
Verzichtrecht ehemaliger
Deutscher auf belg. St.A.
91
Wirkung der Option 77
Wohnsitz, Begriff 95
Zeitpunkt d. Optionswir-
kung 95
Familienangehörige siehe a.
Ehefrau, Kinder, Familien-
einheit; —, Aufnahme von —
27, 30
Familieneinheit s. a. Fami-
liengehörige, Ehefrau, Kin-
der; —, Grundsatz der, Be-
griff, Ausnahmen, Berechti-
gung 26; —, Begriff 49; —,
Ausnahme bei Aufnahme 30;
—, im Vers. Vertrag 12; —,
bei Wehrpflichtverletzung,
Krieg u. fremdem Staatsdienst
63

- Familienregister als Anhaltspunkt für den Besitz der St.A. 17
- Festnahme u. Entlassung 55
- Feststellung der St.A. 16, 20, 73
- Findelkind, St.A. des — 23, 24; —, in Eupen-Malmedy 78
- Finnland, Erwerb und Verlust der St.A. in — 297
- Frankfurter Friedensvertrag 116
- Frankreich s. a. Elsaß-Lothringen.
- Doppelte St.A. 131
- Erwerb d. St.A. 128 ff.
- Kinder, St.A. der — 128, 129
- Verlust d. St.A. 131—132
- Verlustigerklärung 132
- Verzicht auf St.A. 129, 130, 131
- Wiedererwerb der St.A. 132 f.; —, durch Frauen 133
- Zeitpunkt d. St.A.-Erwerbs 133
- Frau s. a. Ehefrau; —, St.A. der ausländischen — bei Eheschließung 26; —, Verlust der St.A. durch Eheschließung 9
- Freizügigkeit s. Anweisung
- Fremde s. Ausländer; —, St.A., Verlust der — bei Einbürgerung 39, 40
- Fürsorgeverband 29; —, Beteiligung bei Einbürgerung 34
- Gebietsabtretung als Verlustgrund 48
- Gebietserwerb als Erwerbsgrund der R.A. 22
- Geburt s. a. Abstammung, Ausländer, jus sanguinis; —, Erwerb d. St.A. durch — 21, 9, 285
- Geburtsort, keine Bedeutung f. St.A. 23
- Geburtsprinzip und Wohnsitzprinzip 11 f., 76
- Gemeinde, Erwerb der St.A. durch Anstellung bei e. — 43
- Geschäftsfähigkeit und Einbürgerung 32, 42; —, und Entlassung 50
- Gesetz betr. Naturalisation von Ausländern usw. v. 1875 und St.A.Ges. v. 1913, 72
- Gesetzlicher Vertreter s. a. Kinder, Entmündigte; —, Mitwirkung bei Entlassung 50
- Griechenland, Erwerb und Verlust der St.A. in — 298
- Großbritannien, Erwerb und Verlust der St.A. in — 293
- Guatemala, Erwerb und Verlust der St.A. in — 298; —, Staatsvertrag mit — 71
- Haiti, Erwerb und Verlust der St.A. in — 299
- Hamburg, Feststellung der St.A. in — 17, 20, 74
- Heimatland, Einbürgerung e. ehemal. Deutschen in seinem — 42
- Heimatlos s. Staatenlos

- Heimatschein als Anhaltspunkt für den Besitz der St.A. 17; —, Bestrafung als Grund der Vorenthaltung 279; —, Erneuerung 282; —, Formular 281; —, Gültigkeitsdauer 281; —, Verzeichnis der ausgestellten — 279; —, Zuständigkeit zur Ausstellung 278
- Honduras, Erwerb und Verlust der St.A. in — 299; —, Staatsvertrag mit — 71
- Indigenat, Begriff 3
- Irrtum über St.A. bei Anstellung 43
- Italien, Erwerb und Verlust d. St.A. in — 300
- Japan, Erwerb und Verlust der St.A. in — 300
- Jugoslawien, Erwerb und Verlust der St.A. in — 301
- Juristische Person, St.A. der — 6
- Jus sanguinis s. a. Abstammung, Geburt; — ist Grundsatz des St.A.Ges. 7; —, erschwert Nachweis d. St.A. 17
- Jus soli s. a. Niederlassung, Wohnsitz, Aufenthalt; —, gilt bei Einbürgerung gewisser Ausländer 36; —, gilt bei Findelkindern 24; —, Bedeutung für Nachweis d. St.A. 17, 19
- Jütland s. Dänemark, Nord-schleswig
- Kiautschou, St.A. der Eingeborenen 16
- Kinder s. a. Geburt, Familien-einheit, Angehörige; —, St.A. der — 23 f.; —, Aufnahme 46, 47; —, Auswanderung 57; —, Einbürgerung 39, 40, 46, 47; —, Entlassung 55; —, Erwerb d. unmittelbaren R.A. durch — 69; —, Verleihung der St.A. an e. — nach dem Ges. v. 1870 286; —, Verlust der St.A. eines unehelichen — 47; —, Wiedereinbürgerung nach Abwesenheit 66
- Kirchendienst s. Anstellung, Beamter
- Kolonieen s. Schutzgebiete
- Kommunalbeamte s. Beamte
- Konsulatsmatrikel, Verlust d. St.A. durch Nichteintragung 2, 48
- Krieg, Entlassung aus St.A. bei — 55, 62
- Legitimation s. a. Adoption, Kinder; —, Gültigkeit, Wirkung 49; —, Erwerb d. St.A. durch — 9, 21, 22, 25, 285; —, Erwerb d. unmittelbaren R.A. durch — 69; —, während d. Schwebezustandes 57; —, Verlust d. St.A. durch — 9, 47; —, Wirksamkeit der — 25
- Lettland, Erwerb und Verlust der St.A. in — 302
- Litauen s. a. Memel; —, Erwerb und Verlust d. St.A. in — 302
- Luxemburg, Erwerb und Verlust der St.A. in — 302

Malmedy s. Eupen-Malmedy
Mandatsgebiete s. Schutzgebiete

Marokkaner, Einbürgerung e.
— 34; —, Naturalisation e. —
72

Mehrfache Landesangehörigkeit 7; —, Staatsangehörigkeit s. a. sujet mixte; —, Begriff 53; —, rechtl. Behandlung 8; —, Ursachen 7f., 20, 23; —, bei Anstellung als Beamter 44; —, Wirkung der Entlassung bei 52; —, als Folge des St.A.Ges. v. 1870 59

Mexiko, Erwerb und Verlust der St.A. in — 303

Minderheitenschutzverträge enthalten Geburtsprinzip 11

Minderjährige s. a. Kinder, Mutter, Vater; —, Auswanderung von — 58; —, Einbürgerung von — 32; —, Entlassung von — 50; —, Erwerb einer fremden St.A. durch — 58

Mittelbare Reichsangehörigkeit s. Reichsangehörigkeit

Mitwirkung s. Reichsrat, Bundesstaaten

Mobilmachung s. Verlustigklärung

Moresnet s. a. Belgien.

Neutral-Moresnet, St.A. der Einwohner 78, der dort Geborenen 97, 90
Optantenliste 96

(Moresnet), Reklamationsrecht dort sich aufhaltender Deutscher 90

Souveränität Belgiens über — 78

Verzicht Deutschlands auf — 77

Verzichtrecht ehemaliger Deutscher auf belg. St.A. 91

Wohnsitz, Begriff des — 95

Zeitpunkt d. Optionswirkung 95

Mutter, Mitwirkung bei Entlassung 51

Memel s. a. Litauen

Autonomie 135

Auswanderung d. Optanten 137, 142

Beamten, Optionsrecht der — 140

Bürgerrecht in Memel 136, 138, 139; —, Erwerb 146f., 149; — u. litauische St.A. 134; — für Litauer 139; —, Verlust 148

Deutsche St.A., Begriff 139, 146

Ehefrau, Option für — 138; —, St.A.wechsel der — 138

Kinder, St.A.wechsel der — 138, 143; —, Option für — 138

Minderjährige, Option für — 143

Optionserklärung, Form 143, 144

- (Memel), Optionsfrist 136, 137, 138, 140, 141, 142
 Optionsrecht 14, 134, 137, 136; — der Beamten 136, 137
 Optionsurkunde 145
 Optionswiderruf durch
 ehemal. Minderjährige u.
 Ehefrauen 143
 Optionswirkungen 140, 142, 137
 Option, stillschweigende —
 für Deutschland 142
 Verzicht Deutschlands auf
 Memel 135
 Wohnsitz, Begriff, Bedeutung 136, 140
 Zeitpunkt d. Optionswirkung 144; — d. St.A.wechsels 134, 140
 Nationalität, Begriff 4
 Naturalisation s. a. Einbürgerung, Verleihung, Wiedereinbürgerung; —, Begriff 13;
 —, Erwerb d. St.A. durch —
 nach d. Ges. v. 1870 285, 286;
 —, Unzulässigkeit kollektiver
 — in den Mandatsgebieten 16
 Neuanstellung bewirkt Erwerb d. St.A. 43
 Neuanziehender, Abweisung
 eines — 28
 Neugliederung d. Reichs als
 Erwerbsgrund der St.A. u. im
 Verhältnis zur Option 22 —,
 Erwerb d. unmittelbaren R.A.
 durch — 69; —, Verlust der
 St.A. durch — 48
 Nicaragua, Erwerb und Verlust d. St.A. in — 303; —,
 Staatsvertrag mit — 71
 Niederlande, Erwerb u. Verlust der St.A. in den — 304
 Niederlassung s. a. Wohnsitz,
 Aufenthalt; —, Begriff der —
 28; —, Mindestdauer d. — des
 Ausländers 30, 33; — und Einbürgerung 38, 39, 42; — und
 Wiedereinbürgerung 65
 Nordschleswig s. a. Dänemark
 Auswanderung, Unterlassen der — widerruft Option 150, 152, 155f.; — von
 Nichtoptanten 154, 161
 Ehefrau, Option für — 151, 158, 157
 Entmündigte, keine Option 158, 152
 Geisteskranke, St.A. 160
 Kinder, Option — 151, 157
 Militärdienst d. Optanten 158, 160
 Mutter, Option d. — 158, 160
 Optanten, Streitigkeiten über St.A. der — 159
 Optantenverzeichnis 159
 Option, konkludente 152
 Optionsausweis 154
 Optionsberechtigte 151, 157, 162
 Optionsbescheinigung 163
 Optionserklärung, Form, Ausweis, Entgegennahme 154

- (Nordschleswig), Optionsfrist 151, 152, 154
 Optionswiderruf Minderjähriger 158
 Optionswirkungen 151, 152, 155
 Staatsangehörigkeitsbescheinigung 156, 161
 Staatsangehörigkeitswechsel, Betroffene 150, 162
 Wohnsitz, Begriff 152, 160f.
 Wohnsitzverlegung 153
 Zeitpunkt d. Optionswirkung 316; — d. St.A.wechsels 150, 316
 Norwegen, Erwerb und Verlust der St.A. in — 304
 Oberschlesien s. a. Polen
 Aufenthaltsveränderung nach dem 9. II. 1918 182
 Auswanderung nach Option 184 — 187
 Ausweisung Wohnberechtigter 190
 Doppelstaatigkeit der im poln. Abstimmungsgebiet Geborenen, nicht dort Wohnenden, und ihre Beseitigung 177
 Ehefrau, Option für — 183
 Eigentum d. Auswandernden und seine Fortschaffung 184—187
 Entmündigte, Option für — 183
 Familienbeziehungen zu Oberschlesien 174
 (Oberschlesien), Kinder, Option für — 183
 Option, Rechtsmittel 195—198
 Optionsbehörden, Zuständigkeit 191
 Optionserklärung, Anfechtung, Form 192
 Optionsfristen 175, 179
 Optionsrecht 175, 176, 179
 —, Einspruch gegen — 193
 Optionsurkunde 193; —, Ungültigkeitserklärung, Rechtsmittel 197, 194
 Optionsverfahren 191—195
 Optionsverzicht 195
 Optionswiderruf d. Ehefrau, Entmündigten, Kinder 184
 Rechtsmittel s. a. Schlichtungsstelle, Schiedsgericht 195—198
 Schiedsgericht 197, 198
 Schlichtungsstelle 195, 196
 Staatenlose, St.A. der im Abstimmungsgebiet geborenen — 180
 Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau 183; — und Option 168; — der im poln. Abstimmungsgebiet Wohnenden 176; — der Kinder 182; —, Rechtsmittel 195—198
 Steuerpflicht der Auswandernden 185, 186

- (Oberschlesien), Verzicht der
sujets mixtes auf eine der
St.A.en 177
- Wohnberechtigte, arbeits-
und gewerberechtl. Be-
handlung, Ausweisung 189,
190
- Wohnrecht der nicht Aus-
wandernden und ihrer An-
gehörigen 188, 189; —, Er-
löschen 190; —, Rechts-
mittel 195
- Wohnsitz, Begriff 181; —
und St.A.wechsel 172; —,
mehrfacher — 181; —, Un-
terbrechung 173; —, Ver-
legung durch Wohnbe-
rechtigte 190
- Zeitpunkt d. Optionswir-
kung 175, 193, 316; — d.
St.A.wechsels 171, 316; —
d. Verzichtwirkung 316
- Oberschlesien-Abkommen
ist *lex specialis* zu Wiener Ab-
kommen 172, 229; —, Bedeu-
tung für Wohnsitzregelung 10
- Offizier, Entlassung 55
- Optanten, s. Option, Options-
erklärung
- Optantenlisten als Anhalts-
punkt für den Besitz d. St.A.
18
- Option, Begriff u. rechtl. Be-
deutung 12f., 15, 22; — und
Antrag 59; — und Auswande-
rung 150; —, Erwerbsgrund der
St.A. 22; —, Voraussetzungen
der Gültigkeit 14; — und Na-
turalisation 13; —, Erwerb der
unmittelbaren RA. durch —
69; —, Verlust der St.A. durch
— 48; — nach dem Vers. Ver-
trag 12 ff.
- Optionserklärung, Form,
Frist, Widerruflichkeit, Wil-
lensbildung 14; —, Anfech-
tung, Rechtsmittel 196
- Optionsurkunden als Anhalts-
punkte für den Besitz der St.A.
18
- Österreich, Erwerb und Ver-
lust der St.A. in — 304
- Palästina, Erwerb und Verlust
der St.A. in — 305
- Paraguay, Erwerb u. Verlust
der St.A. in — 306
- Persien, Einbürgerung gegen-
über 34; —, Erwerb und Ver-
lust der St.A. in — 306; —,
Naturalisation gegenüber — 72
- Peru, Erwerb und Verlust der
St.A. in — 306
- Polen s. a. Oberschlesien
- Adoption, Erwerb d. St.A.
durch — 243
- Amtsannahme als still-
schweigende Option 224
- Anerkennung, Erwerb der
St.A. durch — 243
- Anfechtung der Optionser-
klärung 227, 216; — u. Aus-
wanderung 220

(Polen), Aufenthalt, vorübergehender 205

Aufenthaltsrecht der Optanten 223

Auswanderung als stillschweigende Option 216, 223, 209; —, Aufforderung an Optanten zur — 219, 221, 227; —, Pflicht d. Optanten zur — 170, 167-168, 218, 228, 232; — bei angefochtener Option 220; —, Anfechtung der — 228; —, Rückkehrabsicht bei — 224; —, Steuern, Zoll, Gebühren bei — 221; —, Zeitpunkt — 218

Ausweisung von Optanten 218, 220; — d. Polen kraft Geburt, die verzichtet hatten 224

Beamte, St.A.wechsel der — 169, 226

Danzig, Erwerb der St.A. in — für Polen 105

Deutsche, St.A.wechsel der — 167

Ehefrau, Option für — 215, 167, 238; —, St.A.wechsel der — 213; —, Verleihung und Verlust der St.A. für d. — 245; —, Wiedererwerb d. St.A. durch die — 244

Eheschließung, Erwerb d. St.A. durch — 243; —, St.A.wechsel der Polinnen kraft — 235

(Polen), Eigentum der Optanten, unbewegliches — 232

Erwerb der poln. St.A. 242 — 244

Gebiet, Begriff des poln. — 201

Geburt in Polen, Erwerb der St.A. durch — 76, 208, 242, 243; —, St.A.wechsel der Polen kraft — 235; — und Wohnsitz bei St.A.wechsel 199

Geburtsprinzip, Regelung durch Wiener Abkommen 11 f.

Genehmigung, Erwerb der St.A. durch besondere — 169, 207

Kinder, Option für — 167, 215, 237, 238, 241; —, St.A.wechsel der — 214; —, Verleihung u. Verlust der St.A. für — 245

Legitimation, Erwerb der St.A. durch 243

Mehrstaatigkeit, Beseitigung der — in Abtretungsgebieten 209—212; — der Polen kraft Geburt 208; — der Wehrpflichtigen 245; —, keine poln. St.A. bei — 241

Minderheiten, Rechte und Schutz der — 213, 233; —, St.A.wechsel der — 231

Naturalisation als stillschweigende Option 224

- (Polen), Oberschlesien-Abkommen und Wiener Abkommen 200
- Offiziere, St.A.wechsel der deutschen aktiven — 226
- Optantenregister 217, 227, 228, 238
- Option 14, 215—224, 231;
— bewirkt Auswanderungspflicht 218; — für Deutschland 167, 215, 216; — für Polen 167, 171, 200, 228, 233, 238; — der Mutter 170; —, stillschweigende durch Auswanderung 223
- Optionsbehörden 215
- Optionsberechtigte 215
- Optionsbescheinigung 238
- Optionserklärung, Anfechtung 216, 227, 228; —, Form 236, 240; —, Inhalt 236, 238; —, Nichtabgabe der — 216; —, mehrfache 216; —, Zurücknahme 216; —, Zuständigkeit zur Entgegennahme 215, 235, 239, 240
- Optionsfristen 170, 241
- Optionsurkunde 241
- Optionswiderruf d. Kinder und Entmündigten 170, 237, 238
- Optionswirkungen 232
- Originitätsprinzip 168
- Polen, völkischer Begriff 171, 235
- (Polen), Rückkehr, Verlust der poln. St.A. durch Unterlassen der — 210, 211
- Schiedsgericht u. Schlichtungsstelle für Wiener Abkommen 200
- Staatenlose als Polen kraft Geburt 233
- Staatsangehörigkeitserwerb erfolgt ipso jure 169
- St.A.wechsel der deutsch. Beamten und Offiziere 226; — der Ehefrau 213; — der Kinder 214; — von sujets mixtes 168; — durch Wohnsitz in Polen 168, 199, 207, 212
- Staatsdienst, Verlust der poln. St.A. durch Verbleib in deutschem — 209
- Steuerpflicht der auswandernden Optanten 221, 222, 228
- Verleihung, Erwerb der St.A. durch — 243, 244
- Verlust der poln. St.A. 244, 245
- Verzicht d. Polen kraft Geburt auf ihre St.A. 209, 224, 232
- Völkerbund, Kontrolle üb. Minderheitenschutz 233
- Wehrpflichtige, Verlust d. St.A. durch — 245
- Wiener Abkommen und Oberschlesien-Abkommen 200

(Polen), Wohnsitz, Begriff 168, 202, 206, 226, 229; —, Aufgabe des — 169, 203, 205; —, Aufhebung des — 226; —, Erwerb d. poln. St.A. kraft — 234, 242; —, Erwerb d. poln. St.A. kraft Geburt und — 199, 242; —, Fehlen des — bezgl. St.A.-wechsels 169; —, mehrfacher — 206; —, Unterbrechung 203, 205, 226, 235
 Zeitpunkt der Optionswirkung 215, 237, 317; — der R.A. bezgl. St.A.-wechsels 201; — d. St.A.-wechsels 169, 317; — d. Verzichtwirkung 317
 Politische Pflichten, Widerstreit der — s. sujet mixte, mehrfache St.A.
 Polizeipräsident, Mitwirkung bei Entlassung 56
 Portugal, Erwerb u. Verlust der St.A. in — 307
 Privatdienstvertrag, kein Erwerb der St.A. durch Anstellung auf — 44
 Privatdozent, Erwerb d. St.A. durch Anstellung als — 44
 Rechtsanwalt, kein Erwerb der St.A. durch Niederlassung als — 44
 Referendar, Erwerb d. St.A. durch Anstellung als — 44
 Regierungspräsident, Mitwirkung bei Entlassung 56

Reichsangehöriger s. a.
 Deutscher; — unmittelbare, Aufnahme in Bundesstaat 70
 Reichsangehörigkeit siehe a. Staatsangehörigkeit; —, Erwerb der — 9; —, mittelbare und unmittelbare — 4, 69; —, unmittelbare — 67 ff.; —, neueingeführt 1913 20; —, Erwerb durch ausl. Beamte 69; —, Erwerb durch ehemal. Deutsche 42; —, Verlust 71, 9 —, Vorbehalt der — bei Entlassung 71
 Reichsbeamte s. Beamte
 Reichsdeutscher siehe Deutscher
 Reichsdienst, Einbürgerung bei Anstellung im — 45
 Reichsrat, Mitwirkung bei Einbürgerung 36
 Reichswehr-Angehöriger fällt nicht unter § 26 St.A.-Ges. 61; —, Erwerb der St.A. durch Anstellung als — 44; —, Einbürgerung e. — 41; —, Entlassung e. — 55
 Rekurs, Zulässigkeit des — 73
 Rückkehr, Unterlassen der — im Kriegsfall 62
 Rumänien, Erwerb u. Verlust der St.A. in — 307
 Rußland, Erwerb u. Verlust der St.A. in — 308
 Saargebiet
 Abstimmung der Bevölkerung 247

- (Saargebiet), Ausweisung von Einwohnern 250
- Eheschließung, Erwerb d. Saareinwohnereigenschaft durch — 249
- Geburt, Saareinwohner-eigenschaft kraft — 247, 249
- Saareinwohnereigen-schaft und Staatsangehörigkeit 246, 247
- Staatsangehörigkeitswechsel der Einwohner 247
- Verbrechen, Verlustigerklärung d. Saareinwohner-eigenschaft bei — 248
- Verfahren bei Erwerb der Saareinwohnereigenschaft 249
- Verlust der Saareinwohner-eigenschaft 250
- Wirkungen der Saareinwohnereigenschaft 247, 250
- Wohnsitz, Erwerb der Saareinwohnereigenschaft durch — 248, 249
- Scheidung s. a. Ehe, Ehefrau, Frau; —, Begriff der — 37; —, keine Wirkung der — auf St.A. 26
- Schleswig siehe Nordschleswig, Dänemark
- Schule, Erwerb der St.A. durch Anstellung bei e. öffentlichen — 43
- Schuldigerklärung bei Ehescheidung, Bedeutung bei Einbürgerung 38
- Schutz im Ausland, Recht auf — als Vorrecht der St.A. 6
- Schutzgebiete, St.A. in den — 16, 21; —, Erwerb d. unmittelbaren R.A. in den — 67, 69
- Schweden, Erwerb u. Verlust der St.A. in — 309
- Schweiz, Erwerb u. Verlust der St.A. in — 310 —, Einbürgerung eines St.A. der — 34
- Spanien, Erwerb und Verlust der St.A. in — 310
- Staatenlose, rechtl. Behandlung 8; —, Adoption durch — 68
- Staatenlosigkeit, Begriff 3; —, Ursachen allgemein 20, 2, 8; — als Folge des § 25 St.A.-Ges. 59; — der Elsaß-Lothringer, die nicht Franzosen wurden 110, 115; — bei Wiedereinbürgerung nach Anwesenheit 65
- Staatsangehörigkeit s. a. Reichsangehörigkeit; —, Begriff 3 ff., 5 ff.; —, Erwerb der — 6 ff., 21 ff.; —, Feststellung 16 ff.; —, Verlustgründe 6 ff., 47
- St.A.-Ausweis siehe auch Heimatschein; —, Zuständigkeit zur Ausstellung 278
- St.-A.Gesetz v. 1870 1, 2, 285 ff.; — und Staatsverträge 71

- St.A. wechsel, Zeitpunkt nach
d. Vers. Vertrag 10
- Staatsanwaltschaft, Mitwir-
kung bei Entlassung 50
- Staatsbeamter s. Beamter,
Anstellung
- Staatsdienst, fremder — als
Verlustgrund 63, 59
- Staatsverträge und St.A.-
Gesetz 71
- Steuerflucht, Verlustiger-
klärung der St.A. wegen —
48, 290
- Stiefkinder, St.A. der — 26
- Strafbare Handlung s. Ver-
brechen
- Südjütland s. Nordschleswig,
Dänemark
- Süd-West-Afrika, St.A. in —
16, 67
- sujet mixte, s. a. Mehrstaatig-
keit, Doppelstaatigkeit; — Be-
griff 3; — Einbürgerung 31
- Tod s. Vater, Mutter, Ehefrau,
Frau, Kinder
- Tschechoslowakei
Abgetretene Gebiete, St.A.
der in den — Geborenen
258, 263
- Auswanderung der Op-
tanten 252, 261, 267, 274
- Beamten, St.A. der — 263
- Deutsche, St.A. der — in
der österreichischen T.S.
256
- (Tschechoslowakei), Ehe-
frau, Option für — 251,
267, 274; —, St.A. der —
271; —, Verzicht auf St.A.
für — 274
- Eigentum der Auswandernden 252
- Einbürgerung in Deutsch-
land 34
- Erwerb der St.A. 264, 273,
311
- Fristen 271
- Geburt, St.A. bei — in der
Tschechoslowakei 111 f., 76;
—, Erwerb der St.A. durch
(Wohnsitz und) — 253,
257, 263, 264, 274
- Heimatsrecht in der
Tschechoslowakei 270, 273
- Hultschiner Land, St.A.
wechsel u. Optionsrecht im
— 255; —, Wohnsitz im
— 258
- Kinder, Option für — 251,
267, 274; —, St.A. der —
271; —, Verzicht auf St.A.
für — 274
- Mehrfache St.A., Options-
recht 252
- Minderheitenrechte 273
- Minderjährige u. Entmün-
digte, Option für — 261
- Naturalisation in Deutsch-
land 72
- Neuaufnahme erst nach
Entlassung 262
- Optantenlisten 260

- (Tschechoslowakei), Option
für Ausland 265, 266;
— für Deutschland 14,
266, 251; — für die Tsche-
choslowakei 251, 252, 265,
266
- Optionsbescheinigung
261, 259
- Optionserklärung, Form,
Gültigkeit, Zuständigkeit
260, 261
- Optionswiderruf d. Kin-
der u. Entwündigten 261,
252
- Österreich - Ungarn, St.-
A.-Erwerb der zum ehemal.
— Gehörenden 268—269
- Rückwirkung, keine — der
Option 252
- St.A. der Bewohner der
österr. Tschechoslowakei
256
- Ständiger internat. Ge-
richtshof entscheidet über
Minderheitenstreitigkeiten
276
- Tschechoslowake, völ-
kischer Begriff 252, 254
- Verlust der St.A. 264, 311
- Verzicht auf St.A. 259, 274
- Völkerbund kontrolliert
Minderheitenschutz 275
- Wohnsitz, Begriff 253
—, St.A.-Erwerb durch
(Geburt und) — 251, 257,
263; —, St.A. bei Fehlen
eines — 254; —, mehrfacher
254
- (Tschechoslowakei), Zeit-
punkt d. Optionswirkung
267, 317; — d. St.A.wech-
sels 251
- Türkei, Einbürgerung eines
St.A. der — 34; —, Erwerb u.
Verlust der St.A. 311
- Unbescholtenheit d. Aus-
länders 33; — d. ehemaligen
Deutschen 42; — der Ehefrau
38
- Uneheliches Kind, St.A. des —
23, 24; — einer ehemal.
Deutschen 42
- Uneheliche Minderjährige,
Aufnahme armer — 29
- Unehelichkeit s. Kinder,
Vater, Mutter, Geburt, Legiti-
mation, Ehe
- Ungarn, Erwerb und Verlust
der St.A. in — 312
- Unmittelbare Reichsange-
hörigkeit siehe Reichsange-
hörigkeit
- Unterbrechung siehe Wohn-
sitz
- Unterkommen siehe Aufent-
halt, Niederlassung, Wohn-
sitz
- Unzucht, Bedeutung bei Ein-
bürgerung 38
- Urkunden s. Optionsbescheini-
gung, Heimatschein, St.A.-
Ausweis
- Uruguay, Erwerb u. Verlust d.
St.A. in — 312
- U.S.A., Erwerb und Verlust der
St.A. in — 313

- Vater s. a. Kind; —, mehrfache St.A. des — bewirkt mehrfache St.A. des Kindes 24, 25; —, Mitwirkung bei Entlassung 51; — Nachweis der St.A. des — 24; —, Bedeutung der St.A. des — für St.A. des Kindes 24
- Venezuela, Erwerb der St.A. in — 313
- Verarmung 29
- Vereinigte Staaten von Nordamerika, Erwerb und Verlust d. St.A. in den — 313
- Verhaftung bei Entlassung 55
- Verleihung s. a. Aufnahme, Einbürgerung; —, Begriff 27; —, Erwerb der R.A. durch — 9; —, Anspruch des Ausländers auf — 70
- Verlust s. a. St.A., R.A., St.A.-Wechsel; — d. St.A. nach d. Ges. v. 1870 2, 286—288
- Verlustigerklärung nach d. Gesetz v. 1870 288; — bei fremdem Staatsdienst 63; — wegen Steuerflucht 290
- Vermögen, geringstes — des Ausländers 33; —, Bedeutung bei mehrfacher St.A. 8
- Versailler Vertrag, Übersicht der Bestimmungen des — über die R.A. 10ff.
- Versetzung bewirkt keinen Erwerb der St.A. 44
- Verwirkung des Optionsrechtes 15
- Verzicht s. a. Option, Entlassung; — auf St.A. 48
- Völkerrechtliche Erwerbsgründe der St.A. 22
- Völkisch s. Nationalität
- Volljährigkeit s. a. Kinder, Entmündigte; — des Ausländers 32; —, Einbürgerung 2 Jahre nach — 39, 40; —, Einbürgerung vor — 32; — d. Kindes bei Legitimation 25
- Vorbehalt unveränderter St.A. bei Anstellung als Beamter 44; — bei Einbürgerung 47
- Vormund s. gesetzlicher Vertreter
- Vormundschaftsgericht, Mitwirkung beim Verlust d. St.A. nach § 25 St.A.-Ges. 60; —, Mitwirkung bei Entlassung 50, 51
- Waisen, Aufnahme armer minderjähriger — 29
- Wechsel der St.A., Zeitpunkt des — nach dem Vers.-Vertrag 10
- Wehrpflicht, Verletzung der — als Verlustgrund 2, 8, 9, 47, 60
- Wiedereinbürgerung s. a. Einbürgerung; — nach Abwesenheit 4, 65; — d. Ehefrau u. Kinder 64; —, Rechtsanspruch auf — 52, 65; — der unmittelbaren R.A. 70; — nach Wehrpflichtverletzung 61
- Wiederverleihung d. unmittelbaren R.A. 70

- Wiener Vertrag und Oberschlesien-Abkommen 11, 172, 229
- Witwe s. a. Frau, Ehefrau; —, Begriff 37; —, Entlassung einer früheren deutschen — 37;
- Wohnsitz s. a. Niederlassung Aufenthalt; —, dienstlicher 45, — und Entlassung 56; —, Bedeutung des — bei mehrfacher St.A. 8; —, Regelung der St.A. bei mehrfachem — durch Verträge 10; —, Bedeutung für Staatenlose 8; —, Verlust der St.A. ohne — 60
- Wohnsitzprinzip u. Geburtsprinzip 10 ff., 76
- Zeitpunkt des Wechsels der St.A. nach dem Versailler Vertrag 10
- Zustimmung s. Ehefrau, Kinder, gesetzlicher Vertreter, Vormundschaftsgericht
- Zwangsausbürgerung als Verlustgrund 48
-

Das Personenstandsgesetz in heutiger Gestalt

Mit Ergänzungen und Musterbeispielen

Dritte, wesentlich erweiterte u. verbesserte Auflage

Von **Geh. Oberregierungsrat Dr. O. Stölzel**

Früher Ministerialdirigent im Preußischen Ministerium des Innern

Dauerhaft gebunden / Preis 30 Mark

Das Ministerialblatt für die preuß. innere Verwaltung, 1926, Nr. 4, schreibt:

„Das Buch ist gegenüber der vor 2 Jahren erschienenen 2. Aufl. durch Aufnahme der wichtigsten Bestimmungen der anderen deutschen Länder erheblich erweitert und erscheint als stattlicher Band von 60 Bogen. Durch die Einteilung des Buches in 5 Hauptteile, die durch bunte Kartonblätter äußerlich geschieden sind, wird seine Handhabung wesentlich erleichtert. Es bringt in Anlehnung an die bewährte Gliederung in der 2. Aufl. im I. Teile den Wortlaut des PStG. und der für das Personenstandswesen wichtigsten Reichsgesetze, im II. Teil ausführliche Erläuterungen zum PStG. und im III. Teil die reichsgesetzlichen Ausführungsvorschriften mit amtlichen Musterbeispielen, einige ergänzende Reichsgesetze, eine Darstellung des Namensrechts, insbesondere für Preußen, ferner eine allgemeine Zuständigkeitstabelle (Anh. X) und als Anh. XI „Das Recht der Aufsicht in Preußen“. Völlig neu ist der IV. Hauptteil „Landesbestimmungen“. Er enthält als Anhang 101 bis 118 für jedes der deutschen Länder — einschl. Preußen — in zeitlicher Reihenfolge die wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Erlasse. Der V. Hauptteil bringt die schon in der 2. Aufl. enthaltenen praktischen — nicht amtlichen — Musterbeispiele. Ist das Buch auch in erster Linie zum Gebrauch für preußische Behörden, vornehmlich Verwaltungs- und Justizbehörden, bestimmt, so wird es bei der Reichhaltigkeit des Stoffes im IV. Hauptteil, der fast 500 Seiten umfaßt, zweifellos auch außerhalb Preußens mit großem Nutzen verwendet werden können. Im übrigen wird es aber auch für den praktischen Gebrauch, besonders bei den größeren Standesämtern, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.“

Ferner:

Landesrechtliche Zuständigkeit im Familienrecht

Zusammenstellung der wichtigsten landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Ehe- und Kindschaftsrechts.

Von **Dr. Alexander Bergmann**, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium.
44 Seiten, 8°. Preis 1.— Mk.

Das Bürgerliche Gesetzbuch überläßt in einer Reihe von Angelegenheiten die Regelung der Zuständigkeit den Ländern. Die hier gebotene Zusammenstellung will eine Übersicht über die von den Ländern in den wichtigsten Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen geben, um im Einzelfall die Feststellung der sowohl im eigenen Lande wie in den anderen Ländern zuständigen Behörden zu erleichtern. Diese Zusammenstellung wird um so mehr einem praktischen Bedürfnis — namentlich der Standesbeamten, Gerichte und Rechtsanwälte — entgegenkommen, als in zahlreichen Fällen von den Ländern neuerdings Abänderungen der früheren Vorschriften getroffen worden sind, die vielfach den mit der Anwendung der Vorschriften befaßten Behörden und Personen schwer zugänglich sind.

**Verlag des Reichsbundes
der Standesbeamten Deutschlands E. V. G. m. b. H.**
Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109

In unserem Verlag erschienen:

Der Ausländer vor dem Standesamt

Ein Wegweiser für Standesbeamte bei der Eheschließung
von Ausländern.

Von DR. ALEXANDER BERGMANN

Ministerialrat im Preußischen Justizministerium

8⁰ / 181 Seiten / In Halbleinen gebunden / Preis 4,50 RM.

Nach Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Eingehung der Ehe in Deutschland in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Bei der Eheschließung von Ausländern ist also deren Heimatrecht zu berücksichtigen. Bereits vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches war in einer Reihe von deutschen Ländern für Ausländer die Beibringung einer Erlaubnis oder eines Zeugnisses vorgeschrieben. In Berücksichtigung dieses Umstandes bestimmt § 1315 Abs. 2 BGB.: „Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.“

Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in den einzelnen Ländern Vorschriften erlassen worden, welche einerseits die Berücksichtigung des Heimatrechtes ausländischer Verlobter sicherstellen und andererseits Vorsorge dafür treffen sollen, daß nicht aus einer von der deutschen Gesetzgebung abweichenden Regelung der Staatsangehörigkeit in ausländischen Staaten Unzuträglichkeiten erwachsen.

Die vorliegende Arbeit stellt sich zur Aufgabe, den Standesbeamten die Handhabung der in den einzelnen deutschen Ländern ergangenen Bestimmungen zu erleichtern. Diesem Zwecke dienen zunächst die Zusammenstellung der Vorschriften selbst und die unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Vorschriften bearbeitete Anweisung für die Standesbeamten nebst Musterbeispielen. Außerdem ist zur schnellen Orientierung eine kurze Darstellung der bei den Angehörigen eines jeden ausländischen Staates zu beachtenden Erfordernisse beigelegt. Diese Darstellung kann sich naturgemäß nur auf die formellen Erfordernisse vom Standpunkt des deutschen Rechtes aus erstrecken; soweit den Standesbeamten eine Beschäftigung mit dem ausländischen Rechte selbst wünschenswert erscheint, muß auf das von dem Verfasser bearbeitete „Internationale Ehe- und Kindestschaftsrecht“ verwiesen werden. Die in dem vorliegenden Buche enthaltenen Angaben sind zum größten Teil aus dem bezeichneten Werk entnommen.

Der Vollständigkeit halber sind auch diejenigen Vorschriften mitgeteilt worden, die sich auf die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für deutsche Reichsangehörige beziehen, die im Auslande heiraten wollen.

Da bei dem schnell wachsenden internationalen Weltverkehr die zuständigen Behörden immer häufiger mit der Eheschließung von Ausländern beschäftigt werden, dürfte dieses Buch als Ratgeber willkommen sein bei allen Fragen und Angelegenheiten, die auf diesem schwierigen Gebiete auftauchen.

Verlag des Reichsbundes
der Standesbeamten Deutschlands E. V. G. m. b. H.

Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109



Druck von Gebauer-Schwetschke A.-G., Halle (Saale).

29.48029

Abschrift.

In der „Juristischen Wochenschrift“ vom 1. August 1926, Nr. 15, schreibt Rechtsanwalt Dr. Leo Sternberg:

Alexander Bergmann: „Internationales Ehe und Kindschaftsrecht.“ Bd. 1: Allgemeine Einführung. Bd. 2: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei). Berlin 1926. Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands E. V. G. m. b. H.

Die Schaffung des obigen Werkes entsprach einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Die vor dem Kriege erschienenen Werke über das gleiche Rechtsgebiet sind veraltet, einmal, weil alte Reiche zerschlagen, neue geschaffen worden sind, sodann, weil die ausländischen Gesetze über das Ehe- und Kindschaftsrecht infolge der gerade auf diesem Gebiete eingetretenen Wandlungen der Anschauungen vielfach Änderungen erfahren haben. Dazu kommt, daß nach Beendigung des Krieges infolge der Gebietsverschiebungen und aus anderen Gründen in besonders zahlreichen Fällen Angehörige verschiedener Staaten zueinander in Beziehung getreten sind. Diese Entwicklung der Verhältnisse hat es notwendig gemacht, Hilfsmittel zu schaffen, die geeignet sind, den in Betracht kommenden Behörden wie auch dem Recht suchenden Publikum und seinen Beratern die Kenntnis der ausländischen Gesetze zu vermitteln.

Diese Aufgabe, die sich der Verfasser mit seinem internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht gestellt hat, hat er in glänzender Weise gelöst. Für die Standesbeamten ist das Buch ein unentbehrliches Rüstzeug bei der Ausübung ihres Berufs. Aber auch Gerichte, Rechtsanwälte und Notare werden in jedem Falle, in dem sie Fragen des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts zu prüfen haben, in dem Bergmannschen Werke reiche Belehrung finden.

Der Verfasser bringt das Ehe- und Kindschaftsrecht von 30 Staaten. Es sind sämtliche europäische Staaten außer der Türkei berücksichtigt. Es ist sehr zu begrüßen, daß uns nicht der Inhalt der Gesetze in Form einer systematischen Darstellung mitgeteilt, sondern daß der Wortlaut der Gesetze selbst, und zwar in muster-gültiger Übersetzung, gebracht wird. Der Jurist, der sich über ein ausländisches Gesetz unterrichten will, kann die Kenntnis des Wortlauts dieses Gesetzes nicht entbehren. Auch die beste systematische Darstellung kann das Studium des Gesetzes selbst nicht ersetzen. Steht nur eine systematische Darstellung eines ausländischen Gesetzes zur Verfügung, so wird immer ein Zweifel übrig bleiben, ob die Darstellung vollständig ist und ob sie dem Inhalt des Gesetzes in jeder Beziehung gerecht wird.

Die Benutzung der mitgeteilten Gesetze wird dadurch wesentlich erleichtert, daß einem jeden Staate eine Vorbemerkung vorausgeschickt ist, in der auf die bestehenden Staatsverträge hingewiesen wird, die Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und das internationale Privatrecht gebracht werden und schließlich über die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen und die Eheschließung im Auslande, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des betreffenden Staates zu Deutschland, berichtet wird. Auf diese Weise ist ein ungeheurer Rechtsstoff zusammengetragen. Es ist zu hoffen, daß der Verfasser Zeit und Möglichkeit findet, das Buch durch Nachträge, in denen über Änderungen der mitgeteilten Gesetze fortlaufend berichtet wird, ständig auf der Höhe zu halten.

Der im 2. Bande enthaltenen Zusammenstellung der ausländischen Gesetze ist im 1. Bande eine umfangreiche Einleitung vorausgeschickt, die in der Darstellung des deutschen internationalen Eheschließungs- und Kindschaftsrechts einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert hat. Von großer Wichtigkeit für die Praxis sind die in dem einleitenden Bande zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der deutschen Länder über die Eheschließung von Ausländern in Deutschland und die Erläuterungen der auf diesem Gebiet in Preußen geltenden Vorschriften. Daran schließt sich eine Darstellung der eherechtlichen Vorschriften des römisch-katholischen, des evangelischen, des griechisch-orthodoxen, des jüdischen und des mohammedanischen Kirchenrechts. Den Schluß der allgemeinen Einführung bildet eine Anweisung an die Standesbeamten für die Eheschließung von Ausländern mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Vorschriften, deren Verständnis durch zahlreiche Musterbeispiele erleichtert wird.

Das Bergmannsche Werk hat eine fühlbare Lücke im Schrifttum der deutschen Rechtswissenschaft ausgefüllt. Es wird in keiner juristischen Bücherei fehlen dürfen.

Siehe auch 4. Umschlagseite.

Nachdem der dritte Band erschienen ist, liegt vollständig vor:

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

Von Dr. Alexander Bergmann, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium
3 Bände — Band I: Allgemeine Einführung — Band II: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei)
Band III: Ehe- und Kindschaftsrecht in außereuropäischen Ländern (einschließlich der Türkei)

Preis aller 3 Bände in Ganzleinen gebunden 66.— RM.

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht Band 38, S. 429 urteilt:

Von allen, die nach Erscheinen der ersten beiden Bände Bergmanns im Jahre 1926 sich von der in ihnen steckenden ausgezeichneten Arbeit überzeugen konnten, von allen, die auf dem Gebiete internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts theoretisch oder praktisch tätig sein mußten und sich im „Bergmann“ Rat und Unterstützung holen konnten — und ihrer sind fraglos nicht wenige —, von ihnen wird das Erscheinen des im Vorwort zum ersten Band schon angekündigten dritten (Schluß-)Bandes mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßt werden. Gerade dieser Band schließt die große Lücke, die bisher recht schmerzlich empfunden worden ist. Den Praktikern, insbesondere den Richtern und Standesbeamten, war es fast unmöglich, sich über die Ehe- und Kindschaftsgesetze gerade der außereuropäischen Staaten zu orientieren, da gemeinhin in den ihnen zur Verfügung stehenden Bibliotheken außerdeutsches, besonders aber außereuropäisches Recht kaum oder gar nicht zu finden ist. — Schon bei der Besprechung der ersten beiden Bände ist darauf hingewiesen worden, daß die vor dem Weltkrieg führenden Werke von Leske-Loewenfeld und von Schmitz-Wichmann durch die in vielen alten und neuen Staaten üppig emporgeschossenen Gesetze auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeits-, Ehe und Kindschaftsrechts überholt und antiquiert sind, so daß ihrer Führung nur noch sehr bedingt man sich anvertrauen konnte. Für die Gesetzgebung der europäischen Staaten hatte der 1926 erschienene zweite Band Bergmanns den vollwertigen Ersatz gebracht. Nun ist auch für die außereuropäischen Länder in mustergültiger Weise dieser Ersatz für die genannten veralteten Werke, soweit es sich um Fragen des Ehe- und Kindschaftsrechts und des damit in Verbindung stehenden Staatsangehörigkeitsrechts handelt, von Bergmann geliefert. Für nicht weniger als 41 Staaten hat er in deutscher Übersetzung das geltende Recht zum Abdruck gebracht. Welche unendlichen Schwierigkeiten der Verfasser zweifellos erst hat überwinden müssen, bis es ihm möglich war, diese eingehende Zusammenstellung der maßgebenden Gesetzestexte in möglichstster Lückenlosigkeit und Zuverlässigkeit herauszubringen, wird, auch ohne daß der Verfasser es betont hat, jeder erassen können, der den reichhaltigen Band durchblättert. Besonders wertvoll ist die Heranziehung des Rechts der Kolonialbesitzungen der einzelnen Länder und die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen von 53 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Schema des zweiten Bandes ist beibehalten worden: Für jeden einzelnen Staat werden Vorbemerkungen über die Regelung der Staatsangehörigkeit, die bestehenden Staatsverträge, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die Anerkennung ausländischer Urteile, über die Eheschließung im Ausland vorausgeschickt, bevor in deutscher Übersetzung die Gesetzestexte über das Ehe- und Kindschaftsrecht in ihrer heutigen Fassung abgedruckt werden. — Nach dem über die Bände I und II schon im Jahre 1926 Gesagten und den hier gemachten Ausführungen über den Band III bedarf es kaum des besonderen Hinweises, daß das Werk Bergmanns ein unentbehrliches Nachschlagewerk, ein ausgezeichnetes und zuverlässiger Führer für jeden ist, der sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts zu beschäftigen hat. Der Richter wie der Anwalt, der Standesbeamte wie seine Aufsichtsbehörde, der Lehrer wie der Lernende werden immer wieder den „Bergmann“ zu konsultieren haben!

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

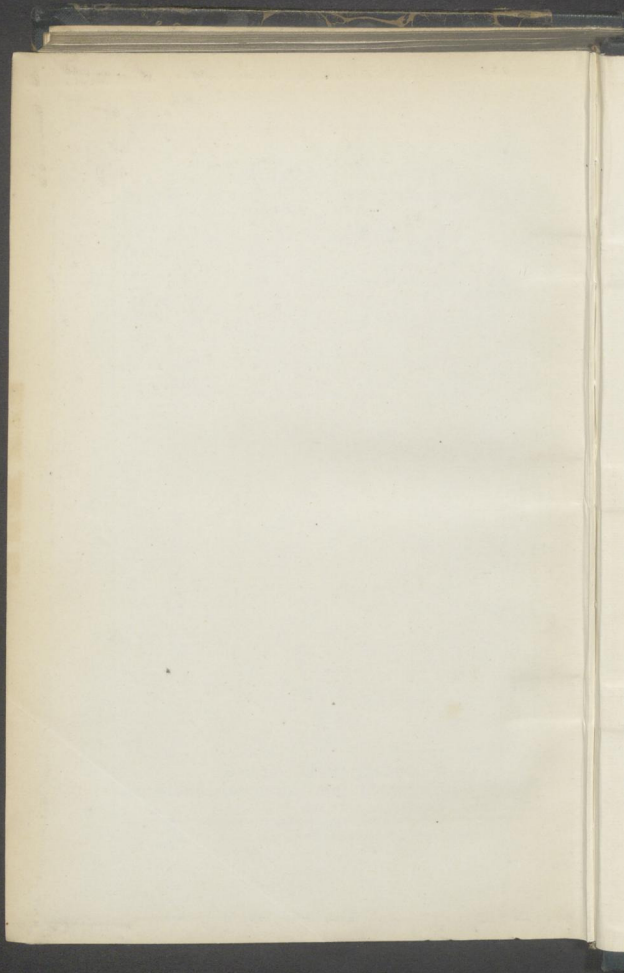
**Verlag des Reichsbundes
der Standesbeamten Deutschlands E.V. G. m. b. H.**

Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109 — Postscheckkonto: Berlin Nr. 20096



Druck von Gebauer-Schwetschke A.-G., Halle (Saale).

L



2

1



SBB



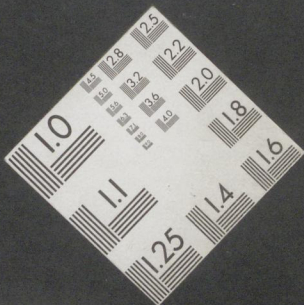
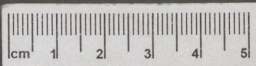
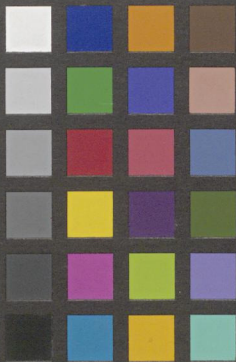
N12<132690416010

K.9.10 21

Is
Kom
ze
Reich
Stu
angab
ge
1655

Kommentar
zum
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
und zu den
deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen

von



Staatsbibliothek
zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz